MEDIOLANUM BEST BRANDS



mediolanum
INTERNATIONAL FUNDS

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND

Wenn Sie zu einigen inhaltlichen Sachverhalten dieses Prospekts Zweifel haben, sollten Sie zu diesen Punkten Ihren Börsenmakler oder einen sonstigen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

MEDIOLANUM BEST BRANDS

DIESER PROSPEKT IST EINE KONSOLIDIERTE FASSUNG DES PROSPEKTS DES FONDS VOM 31. JULI 2024, GEÄNDERT DURCH DEN ERSTEN NACHTRAG ZUM PROSPEKT VOM 27. JANUAR 2026, DEN ZWEITEN NACHTRAG ZUM PROSPEKT VOM 24. APRIL 2026 UND DEN DRITTEN NACHTRAG ZUM PROSPEKT VOM 29. APRIL 2026, SOWIE ERGÄNZT DURCH DIE TEILFONDSINFORMATIONSKARTE VOM 10. SEPTEMBER 2026, DIE INFORMATIONSKARTE ZU DEN MEDIOLANUM L-KLASSEN VOM 10. SEPTEMBER 2026, DIE INFORMATIONSKARTE ZU DEN MEDIOLANUM S-KLASSEN VOM 10. SEPTEMBER 2026 UND DIE ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 10. SEPTEMBER 2026 (INSGESAMT DER „PROSPEKT“). DIESER PROSPEKT IST EINE KONSOLIDIERTE FASSUNG DES PROSPEKTS FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

Datum: 10. SEPTEMBER 2026

Stand der Konsolidierung: 14. Oktober 2026

PROSPEKT

Wenn Sie zu einigen inhaltlichen Sachverhalten dieses Prospekts Zweifel haben, sollten Sie zu diesen Punkten Ihren Börsenmakler oder einen sonstigen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

MEDIOLANUM BEST BRANDS

Ein offener Umbrella-Fonds, der als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations“ von 2011 in der geänderten Fassung errichtet wurde.

Datum: 31. Juli 2024

EINLEITUNG

DIESER PROSPEKT DARF NUR MIT DEN BEIGEFÜGTEN TEILFONDSINFORMATIONSKARTEN AUSGEGEBEN WERDEN. DIESE TEILFONDSINFORMATIONSKARTEN ENTHALTEN SPEZIFISCHE ANGABEN ZU JEDEM TEILFONDS.

ES KÖNNEN AUSSERDEM SEPARATE KLASSENINFORMATIONSKARTEN AUSGEGEBEN WERDEN, WELCHE SPEZIFISCHE ANGABEN ÜBER EINE ODER MEHRERE KLASSEN INNERHALB EINES TEILFONDS ENTHALTEN.

*Der Fonds ist ein offener Umbrella-Fonds, der von der Zentralbank gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der derzeit geltenden Fassung (oder in der geänderten, konsolidierten oder durch eine neue Fassung) ersetzten Fassung sowie gemäß den diesbezüglichen, derzeit geltenden von der Zentralbank erlassenen Bestimmungen oder Mitteilungen, („**OGAW-Bestimmungen**“) zugelassen wurde.*

Die Genehmigung des Fonds und seiner Teilfonds durch die Zentralbank stellt weder eine Bestätigung oder eine Gewährleistung des Fonds oder seiner Teilfonds von Seiten der Zentralbank dar, noch trägt die Zentralbank die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Genehmigung des Fonds und seiner Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Zusicherung für die Wertentwicklung des Fonds oder seiner Teilfonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder die Zahlungsunfähigkeit des Fonds oder seiner Teilfonds.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen keine Sachverhalte aus, deren Auslassung diese Informationen in irreführender Weise verändern würden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

Niemand wurde ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen Werbeunterlagen auszugeben, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit derartige Unterlagen oder Informationen ausgegeben oder solche Zusicherungen gemacht werden, kann nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt in keinem Fall eine Bestätigung oder Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach der Datierung dieses Prospekts zutreffend sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder eine Kundenwerbung an eine beliebige Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Kundenwerbung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Kundenwerbung ungesetzlich ist, und dieser Prospekt darf auch nicht für solche Zwecke eingesetzt werden. Das Verteilen dieses Prospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen; Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich daher selbst über etwaige Beschränkungen informieren und diese beachten. Künftige Anleger sollten sich über (a) die gesetzlichen Erfordernisse im Hinblick auf den Kauf oder den Besitz von Anteilen in ihrem Hoheitsgebiet, (b) etwaige für sie geltende Devisenbeschränkungen, und (c) die in Verbindung mit dem Kauf, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen gegebenenfalls auftretenden (einkommen-)steuerlichen Folgen in ihrem Hoheitsgebiet informieren.

Die Anteile wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933, in der jeweils gültigen Fassung, oder unter einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen registriert; demgemäß ist das Angebot, der Verkauf oder die Ausgabe von Anteilen direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder direkt oder indirekt an oder für Rechnung von US-Personen (wie hier definiert) nicht zulässig. Weder der Fonds noch seine Teilfonds wurden oder werden unter dem US Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung als Investment Company registriert. Über die Anteile darf nicht zugunsten von US-Personen verfügt werden und sie dürfen nicht an US-Personen übertragen oder weiterverkauft werden. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die von einer US-Person oder von einem Anteilsinhaber, der zur US-Person wird, gehalten werden.

*Die Anteile wurden weder von der US Securities and Exchange Commission (die „**SEC**“) noch von einer anderen US-amerikanischen Staats- oder Bundes- Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt. Die SEC hat auch nicht die Richtigkeit dieses Prospekts bestätigt. Jede gegenteilige Behauptung ist widerrechtlich.*

Antragsteller müssen nachweisen, dass sie keine US-Personen (wie hier definiert) sind.

Der letzte veröffentlichte Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht wird den Anlegern auf Antrag gebührenfrei zugesandt und wird der „Öffentlichkeit verfügbar gemacht, wie im Abschnitt „Berichte“ genauer beschrieben wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft haben sich davon überzeugt, dass sich kein tatsächlicher oder möglicher Interessenkonflikt daraus ergibt, dass die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds verwaltet. Sollte sich jedoch ein etwaiger Interessenkonflikt daraus ergeben, sind die Verwaltungsratsmitglieder bestrebt, sicherzustellen, dass dieser Konflikt gerecht und im Interesse der Anteilsinhaber geregelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Portfoliomanager hat sich überzeugt, dass sich kein tatsächlicher oder möglicher Konflikt daraus ergibt, dass er noch weitere Fonds verwaltet oder berät.

Sollte sich jedoch ein Interessenkonflikt daraus ergeben, ist der zuständige Portfoliomanager bestrebt sicherzustellen, dass dieser Konflikt gerecht und im Interesse der Anteilsinhaber geregelt wird.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen stützen sich auf die derzeitig in Irland geltenden Gesetze und Praktiken und können Änderungen in dieser Gesetzgebung unterliegen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Wertpapieren volatil sein können und ihr Wert sowohl fallen als auch steigen kann; demzufolge kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. ***Der Preis für Anteile sowie die Einnahmen daraus können sowohl sinken als auch steigen und spiegeln so Veränderungen im Nettoinventarwert des Teilfonds wider.***

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Verwaltungsgebühren, andere Gebühren und Aufwendungen eines Teilfonds unter Umständen ganz oder zum Teil aus seinem Fondsvermögen zu begleichen sind. Anteilsinhaber erhalten daher bei der Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den gesamten von ihnen angelegten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs ein. Es besteht somit die Gefahr, dass es während der Laufzeit ihrer Anlage zu einem Kapitalschwund kommt und das Potenzial für einen künftigen Kapitalzuwachs eingeschränkt wird.

Anteilsinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Zahlungen eines Teils oder der gesamten Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds vorgenommen werden kann, das den „B"-Anteilen zuzuordnen ist. Die Vornahme von Zahlungen aus dem Kapital hat die folgenden Auswirkungen: (i) das Kapital wird geschmälert, (ii) die Ausschüttung geht zulasten eines möglichen künftigen Kapitalzuwachses, und (iii) der Zyklus kann andauern, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Anteilsinhaber sollten ebenso beachten, dass die Zahlungen von Dividenden aus dem Kapital, im Vergleich zu Ausschüttungen aus Erträgen, unterschiedliche steuerliche Folgen haben kann und man sich deshalb steuerlich beraten lassen sollte. Der Wert zukünftiger Erträge kann sich auch verringern. In diesem Zusammenhang sollten Ausschüttungen, die während der Laufzeit eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse erfolgen, als eine Art Kapitalerstattung verstanden werden.

Eine Anlage sollte nur von solchen Personen getätigt werden, die einen Verlust bei ihrer Anlage verkraften könnten; sie sollte keinen wesentlichen Anteil eines Portfolios bilden und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Risikofaktoren" hingewiesen.

INHALT

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 7
2. ZUSAMMENFASSUNG 19
3. DER FONDS 21
4. RISIKOFAKTOREN 35
5. MANAGEMENT DES FONDS 72
6. VERWALTUNG DES FONDS 82
7. FONDSAUFWENDUNGEN 102
8. BESTEUERUNG 110
9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 120

ANHANG I 127
ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEN- UND KREDITBESCHRÄNKUNGEN 127

ANHANG II 134
ANERKANNTE HANDELSPLÄTZE 134

ANHANG III 138
KORRESPONDENZBANKEN/ZAHLSTELLEN 138

ANHANG IV 141
DEFINITIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEGRIFF US-PERSON 141

ANHANG V 143
DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE ZUM ZWECK DER ANLAGE UND/ODER DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS 143

ANHANG VI 148
UNTERDEPOTBANKEN 148

ANHANG VII 151
VERZEICHNIS 151

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Soweit sich aus dem Gegenstand oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die nachstehenden Worte und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

„Bilanzstichtag“	Der Tag, zu dem der Jahresabschluss des Fonds und jedes seiner Teilfonds zu erstellen ist. Dies ist der 31. Dezember eines jeden Jahres bzw. (bei Schließung des Fonds oder eines Teilfonds) das Datum, an dem die für die Endausschüttung anfallenden Beträge an die Anteilsinhaber des/der betreffenden Teilfonds mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank auszuzahlen sind.
„Geschäftsjahr“	Für jeden Teilfonds der Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und dessen Beginn (im Falle des ersten Geschäftsjahres) auf den Tag der erstmaligen Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds bzw. (in allen anderen Fällen) auf den Tag nach Ende des jeweils letzten Geschäftsjahres fällt.
„Verwaltungsvereinbarung“	Eine Vereinbarung, die am 27. Oktober 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle abgeschlossen wurde, am 17. Juni 2009 geändert und neu abgefasst wurde und durch eine erste ergänzende Verwaltungsvereinbarung vom 26. Oktober 2012 und eine zweite ergänzende Verwaltungsvereinbarung vom 30. Mai 2018 geändert wurde und von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank weiter geändert werden kann.
„Verwaltungsstelle“	CACEIS Investor Services Ireland Limited oder ein anderes von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank zur Verwaltungsstelle des Fonds ernanntes Unternehmen.
„Verwaltungskosten“	Die aus dem Treuhandvermögen zu bezahlenden Beträge zur Deckung sämtlicher Kosten, Aufwendungen und Auslagen insbesondere aber nicht beschränkt auf die Indexberechnung, Performance Attribution, Risikokontrolle und ähnliche Dienstleistungsgebühren und -ausgaben, Kosten für das Anlageresearch (sofern zutreffend), direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierleihprogrammen/-geschäften, Post- und Kurierdienste, Telekommunikation, Barauslagen, Gerichtskosten und Honorare für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Rechtsstreitigkeiten im Namen des Fonds bzw. eines seiner Teilfonds oder in Zusammenhang mit der Errichtung oder laufenden Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds oder Klassen oder auf sonstige Weise entstehen, ebenso wie die Kosten, Gebühren und Aufwendungen

	einschließlich Übersetzungskosten von Mitteilungen an die Anteilsinhaber insbesondere, aber nicht beschränkt auf Berichte, Prospekte, Börsenprospekte und Bekanntmachungen in Zeitungen zuzüglich der auf diese Kosten, Gebühren und Aufwendungen gegebenenfalls entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Barauslagen der Verwaltungsstelle (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle und als Register- und Transferstelle), eines Portfoliomanagers, eines Trading Advisers, Cash Managers, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank oder eines sonstigen Vertreters oder Beraters der Verwaltungsgesellschaft, die ordnungsgemäß gemäß den Vorschriften der Zentralbank beauftragt wurden, im Rahmen eines mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten geschlossenen Vertrages, zuzüglich der auf diese Kosten gegebenenfalls entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
„AIMA“	Alternative Investment Management Association.
„***Anhang***“	bezeichnet die Vorlage für vorvertragliche Informationen für die Finanzprodukte, auf die in Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Bezug genommen wird
„Benchmark-Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016, gegebenenfalls geändert, ergänzt, konsolidiert oder ersetzt, einschließlich u.a. delegierter Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011.
„***Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer***“	bezeichnet die European Union (Modifications of Statutory Instrument No. 110 of 2019) (Registration of Beneficial Ownership of Certain Financial Vehicles) Regulations 2020, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden können.
„Werktag“	Jeder Tag, der in Dublin, Mailand und Luxemburg ein Bankenwerktag ist, oder ein anderer Tag, der von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegt wird.
„Cash Manager“	Mediolanum International Funds Limited oder eine oder mehrere Personen oder Unternehmen oder andere Person oder Unternehmen, die/das von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend den Anforderungen der Zentralbank als Cash Manager eines Teilfonds bestellt wird.

„Zentralbank“	die Central Bank of Ireland oder eine als Nachfolgerin benannte Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung und Regulierung des Fonds zuständig ist.
„OGAW-Bestimmungen der Zentralbank“	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden können.
„Klasse“ oder „Anteilsklasse“	Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds.
„Korrespondenzbank/ Zahlstelle“	Ein oder mehrere Unternehmen oder ein anderes Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Korrespondenzbank/ Zahlstelle/ Informationsstelle/ Vertreter/ Einrichtung für den Fonds und seine Teilfonds bestellt werden/wird.
„Handelstag“	Jeder Werktag oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, der/die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt wird/werden, unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt und dass alle Anteilsinhaber im Voraus verständigt werden – es sei denn, es wird für einen bestimmten Teilfonds oder bestimmte Teilfonds in der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte etwas anderes festgelegt.
„Delegierte Verordnung“	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie.
„Auslagen“	Alle Auslagen des Treuhänders, welche dieser im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds und Klassen im Rahmen des Treuhandvertrages rechtmäßig getätigt hat, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Post- und Kurierdienste, Telekommunikation, sowie die Gebühren (zu handelsüblichen Sätzen) und Barauslagen der von ihm gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages ernannten Unterdepotbank sowie alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen aller Art, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fonds und jedes seiner Teilfonds und Klasse (einschließlich deren Gründung) und aller damit verbundenen Angelegenheiten entstehen, sowie alle Anwalts- und Gerichtskosten, die dem Treuhänder im Hinblick auf den Fonds und jeden seiner Teilfonds und Klassen (einschließlich denjenigen für die Errichtung) entstanden sind sowie die vom Treuhänder aufgrund der Ausübung seiner Befugnisse oder der Erfüllung seiner Pflichten nach Maßgabe des Treuhandvertrages zu tragende Mehrwertsteuer.

„Ausschüttungstermin“ Der Stichtag oder die Stichtage, an denen die Verwaltungsgesellschaft nach ihrer Wahl eine Ausschüttung bekannt geben kann.

„Ausschüttungszahltag“ Der Stichtag, auf den die Verwaltungsgesellschaft die Durchführung einer Ausschüttung festlegt und der innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Erklärung einer Ausschüttung durch die Verwaltungsgesellschaft liegen muss.

„Ausschüttungsperiode“ Der Zeitraum, der nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft an einem Bilanzstichtag oder einem Ausschüttungstermin endet und am Tag nach dem letzten Bilanzstichtag oder dem Tage nach dem letzten Ausschüttungstermin bzw. am Tag der erstmaligen Ausgabe von B-Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse beginnt.

„Vertriebsgesellschaft“ Eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften bzw. eine andere Person oder Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsgesellschaft für eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds bestellt worden sind.

„EU-Taxonomie“ das grüne Klassifizierungssystem, dass die Klima- und ökologischen Ziele der Europäischen Union für Anlagezwecke in Kriterien für spezielle Wirtschaftstätigkeiten umsetzt

„Steuerbefreiter Irischer Anleger“ bezeichnet:

(a) einen Pensionsfonds, der ein steuerbefreiter Pensionsfonds im Sinne von Section 774 des Taxes Act ist, oder einen Rentenversicherungsvertrag oder einen Investmentfonds gemäß Section 784 oder 785 des Taxes Act;

(b) ein Unternehmen, das im Sinne von Section 706 des Taxes Act im Bereich Lebensversicherungen tätig ist;

(c) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act;

(d) ein spezielles Anlagevehikel („special investment scheme“) im Sinne von Section 737 des Taxes Act;

(e) eine karitative Einrichtung, sofern es sich dabei um einen Anleger im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act handelt;

(f) ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;

(g) einen Fondsmanager, der die Voraussetzungen im Sinne von Section 784A(1)(a) des Taxes Act erfüllt, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;

(h) eine Verwaltungsgesellschaft („qualifying management company"), welche die Voraussetzungen im Sinne von Section 739B des Taxes Act erfüllt;

(i) eine „Investment Limited Partnership" im Sinne von Section 739J des Taxes Act;

(j) einen Verwalter eines Personal Retirement Savings Account („**PRSA**"; privates Altersvorsorgekonto), der im Namen einer Person, die gemäß Section 787I des Taxes Act von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreit ist, tätig wird und sofern es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines PRSA handelt;

(k) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;

(l) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel („Fund investment vehicle") (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) welches im wirtschaftlichen Alleineigentum des Finanzministers steht oder im wirtschaftlichen Eigentum des Staats steht, der durch die National Treasury Management Agency handelt;

(m) die National Asset Management Agency;

(n) eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) des Taxes Act im Hinblick auf vom Fonds empfangene Zahlungen der Körperschaftssteuer unterliegt;

(o) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Investition der Gelder, die gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden (das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Fonds abgegeben);

(p) ein PEPP-Anbieter (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30 des Taxes Act), der im Namen einer Person handelt, die gemäß Section 787AC des Taxes Act Anspruch auf eine Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer hat, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30 des Taxes Act) sind;

(q) eine Gesellschaft, die gemäß Section 739G(2) des Taxes Act in Bezug auf die vom Fonds an sie geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer unterliegt, eine entsprechende Erklärung abgegeben und dem Fonds ihre Steuernummer mitgeteilt hat (jedoch nur insoweit, als der betreffende Teilfonds ein Geldmarktfonds gemäß der Definition in Section 739B des Taxes Act ist); oder

(r) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der es aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen oder der schriftlichen Praxis oder der Zulassung der Irish Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) möglicherweise erlaubt ist, Anteile zu besitzen, ohne eine Steuerbelastung für den Fonds zu verursachen oder mit dem Fonds verbundene Steuerbefreiungen zu gefährden.

vorausgesetzt, sie haben die geeignete Erklärung korrekt ausgefüllt

„Fonds“ Mediolanum Best Brands.

*„**DSGVO**“* bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden kann.

„Hauptvertriebsgesellschaft“ Mediolanum International Funds Limited oder gegebenenfalls eine oder mehrere andere Personen, welche ordnungsgemäß als Hauptvertriebsgesellschaft für die Anteile in Nachfolge von Mediolanum International Funds Limited bestellt werden.

„Vermittler“ Als „Vermittler“ wird eine Person bezeichnet, die:

(i) eine Geschäftstätigkeit betreibt, die ganz oder zum Teil darin besteht, Zahlungen von Anlageprogrammen im Namen anderer Personen entgegenzunehmen; oder

(ii) die im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageprogramm hält.

„***IOSCO***“	die International Organisation of Securities Commissions.
„***Irland***“	Republik Irland.
„Irischer Gebietsansässiger“	bezeichnet im Falle: * einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. * eines Trust einen Trust, der für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. * eines Unternehmens ein Unternehmen, das für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie: (1) mindestens 183 Tage während dieses Steuerjahres in Irland verbringt; oder (2) mindestens 280 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass sie in jedem dieser Steuerjahre zumindest 31 Tage in Irland verbringt. Bei der Bestimmung der Anzahl der Tage, an denen eine Person in Irland anwesend ist, gilt Folgendes: Eine Person ist anwesend, wenn er/sie sich zu einer beliebigen Tageszeit in Irland aufhält. Ein Trust wird im Allgemeinen als irischer Gebietsansässiger betrachtet, wenn der Treuhänder oder die Mehrzahl der Treuhänder (sofern es mehrere Treuhänder gibt) in Irland ansässig ist/sind. Unternehmen, die in Irland gegründet wurden, und Unternehmen, die zwar nicht in Irland gegründet, aber von Irland aus verwaltet und kontrolliert werden, sind für Steuerzwecke in Irland ansässig. Dies gilt nicht, wenn das betreffende Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Staat (und daher nicht in Irland) ansässig gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Firmensitzes für Steuerzwecke in gewissen Fällen sehr komplex sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.
„Verwaltungsgesellschaft“	Mediolanum International Funds Limited oder eine andere Person oder Unternehmen, das von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft des Fonds genehmigt wurde.

„Mitgliedsstaat“	Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die an einem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Nettoinventarwert einer Klasse“	Der Nettoinventarwert einer Klasse berechnet nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages, wie sie unter „Verwaltung des Fonds - Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind.
„Nettoinventarwert des Fonds“	Der gesamte Nettoinventarwert aller Teilfonds.
„Nettoinventarwert eines Teilfonds“	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, berechnet nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages, wie sie unter „Verwaltung des Fonds - Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse, berechnet nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages, wie sie unter „Verwaltung des Fonds - Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind.
„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“	Im Falle: • einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. • eines Trust einen Trust, der für Steuerzwecke seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Eine natürliche Person wird dann als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet, wenn er/sie während drei aufeinanderfolgender Steuerjahre in Irland ansässig war (das heißt, er/sie wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland). Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert diesen Status mit Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem er/sie nicht in Irland ansässig war. Somit wird eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und Irland in diesem Jahr verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Steuerjahr, das am 1. Januar 2027 beginnt und am 31. Dezember 2027 endet, behalten.

	Die Regelung bezüglich der gewöhnlichen Ansässigkeit eines Trusts ist ziemlich undurchsichtig und steht in Beziehung zu seiner Steueransässigkeit.
„Portfoliomanager“	Eine oder mehrere Personen oder Unternehmen oder andere Personen oder Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend den Anforderungen der Zentralbank als Portfoliomanager aller oder eines Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds bestellt worden sind.
„Wesentliche PRIIP-Anleger-informationen (PRIIPs-KID)“	das Basisinformationsblatt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige(n) Anteilsklasse(n), das Kleinanlegern im EWR zur Verfügung gestellt wird und gemäß den geltenden Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („***PRIIPs-Verordnung***“) erstellt wurde.“
„Anerkanntes Clearingsystem“	steht für ein in Section 246A des Taxes Acts aufgeführtes Clearingsystem (einschließlich aber nicht ausschließlich Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) sowie jedes andere System zur Verrechnung von Anteilen, das von den Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von Chapter 1A Part 27 des Taxes Act als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wird.
„Anerkannter Handelsplatz“	Eine geregelte Börse oder ein geregelter Markt, an dem ein Teilfonds anlegen kann. Eine Liste dieser Börsen und Märkte wird in Anhang II dieses Prospekts aufgelistet.
„Geeignete Erklärung“	Eine geeignete Erklärung der Anteilsinhaber gemäß Anhang 2B des Taxes Act.
„Relevanter Zeitraum“	Ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber beginnt, und jeder nachfolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgehenden relevanten Zeitraum beginnt.
„Securities Act“	Der United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.
„SFDR“	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung

„Specified US Person“	bezeichnet (i) eine natürliche Person, die die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten hat oder dort ansässig ist, (ii) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten organisiert ist, (iii) ein Trust sofern (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten autorisiert wäre, gemäß der anwendbaren Gesetze, Beschlüsse oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten hinsichtlich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und (b) eine oder mehrere US-Personen autorisiert sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Verstorbenen, der die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten hatte oder dort ansässig war. davon sind ausgenommen (1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regulär regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) eine Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns ist, wie es in Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code als eine in Klausel (i) beschriebene Kapitalgesellschaft ist; (3) die Vereinigten Staaten oder eine ihrer originären Behörden oder Instrumentalitäten; (4) jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten, jedes US-Territorium, jede politische Untereinheit der Vorgenannten oder jede vollständig kontrollierte Behörde oder Instrumentalität einer oder mehrerer der Vorgenannten; (5) jede gemäß Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder jeder individuelle Altersvorsorgeplan wie in Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code definiert; (6) jede Bank wie in Section 581 des U.S. Internal Revenue Code definiert; (7) jeder Real Estate Investment Trust wie in Section 856 des U.S. Internal Revenue Code definiert; (8) jede regulierte Investmentgesellschaft wie in Section 851 des U.S. Internal Revenue Code definiert oder jede Gesellschaft, die bei der Securities Exchange Commission gemäß des Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) registriert ist; (9) jeder Common Trust Fund wie in Section 584(a) des U.S. Internal Revenue Code definiert; (10) jeder Trusts, der gemäß Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code definiert von der Steuer befreit ist oder der in Sektion 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist; (11) jeder mit Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Notional Principal Contracts, Futures, Forward-Kontrakte und Optionen) handelnde Händler, der als solcher gemäß den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten registriert ist; oder (12) jeder Broker (Anlagevermittler), im Sinne der in Sektion 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code enthaltenen Definition. Die vorliegende Definition ist in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

„Teilfonds“	Die in der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte aufgelisteten Teilfonds sowie etwaige weitere Teilfonds, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung durch den Treuhänder und die Zentralbank errichtet werden.
„Taxes Act“	Der Taxes Consolidation Act von 1997 (Irland) in seiner geänderten Fassung.
„Taxonomie-Verordnung“	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung.
„Treuhandvertrag“	Der Treuhandvertrag vom 27. Oktober 1998, in seiner geänderten und neu abgefassten Fassung vom 15. Juni 2012, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder, der durch einen ersten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 26. Oktober 2012 und einen zweiten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 21. Dezember 2012 und einen dritten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 29. Juli 2015 und einen vierten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 23. Juni 2017 und einen fünften Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 3. August 2017 und einen sechsten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 30. Mai 2018 und einen siebten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 14. November 2018 in der Fassung vom 1. April 2019 geändert und neu formuliert wurde und der von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank weiter geändert werden kann.
„Treuhänder“	CACEIS Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, oder ein anderes Unternehmen, das von der Zentralbank als Treuhänder des Fonds genehmigt worden ist.
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie aufgelegt wird.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die EG-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in der durch die EG-Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann.
„OGAW-Bestimmungen“	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in der geänderten, konsolidierten oder durch eine neue Fassung ersetzten Fassung) sowie alle von der Zentralbank in Bezug darauf erlassenen Regelungen und Mitteilungen, die derzeit in Kraft sind.

„Umbrella-Geldkonto“	ein Geldkonto, das im Namen des Treuhänders im Auftrag des Fonds auf Ebene des Umbrellas eröffnet wird. Über dieses Konto werden Zeichnungsbeträge, Dividenden und Rücknahmebeträge verwaltet und abgewickelt.
„Vereinigte Staaten“	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und andere ihrer Hoheitsgewalt unterliegende Gebiete
„US-Person“	Jede Person, die eine US-Person im Sinne des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung (der „**Code**“) ist, eine „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**Securities Act**“) oder keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Commodity Futures Trading Commission Rule 4.7. Zur Klarstellung: eine Person wird nur dann keine US-Person sein, wenn diese Person (i) nicht unter die Definition der US-Person aus dem Code fällt; (ii) nicht unter die Definition von „US-Person“ aus Regulation S fällt; und (iii) unter die Definition von „non-United States person“ gemäß der CFTC-Regel 4.7 fällt. Die Einzelheiten dieser Definitionen sind in Anhang IV des Prospekts aufgeführt.
„Anteilsinhaber“	Eine Person, die jeweils als Inhaber eines Anteils eingetragen ist.
„Anteil“	Ein ungeteilter Anteil an den Vermögenswerten eines Teilfonds, welcher der entsprechenden Klasse zuzurechnen ist.
„Bewertungstag“	Der Werktag, der einen Handelstag unmittelbar vorausgeht.
„***Mehrwertsteuer***“	Jede Mehrwertsteuer, Dienstleistungssteuer, oder eine gleichwertige Steuer, die von einem Land erhoben wird.

In diesem Prospekt bezeichnen, soweit nichts anderes angegeben ist, der Begriff „Milliarde“ „eintausend Millionen“, der Begriff „Dollar“, „US-$“ oder „Cents“ den Dollar der Vereinigten Staaten und der Begriff „Euro“, „EUR“ oder „€“ den Euro.

2. ZUSAMMENFASSUNG

Das Nachfolgende wird insgesamt durch die detaillierten Informationen ergänzt, wie sie an anderer Stelle in diesem Prospekt und im Treuhandvertrag aufgeführt sind.

Der Fonds	Der Fonds ist ein offener Umbrella-Fonds, der nach den OGAW-Bestimmungen als OGAW errichtet wurde.
Die Teilfonds/ Klassen	Der Fonds besteht aus Teilfonds, wobei jeder einzelne Teilfonds eine getrennte Vermögensmasse bildet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf die Zeichnungsgebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühr), Mindestzeichnung, festgelegte Währung, Absicherungsstrategie, die (gegebenenfalls) für die festgelegte Währung der Klasse verwendet wird, Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festlegt werden, unterscheiden können. Anteile sind an die Anleger als Anteile einer Klasse auszugeben.
Anlageziele und Anlagepolitik	Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Teilfondsinformationskarte beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik getrennt angelegt.
Verwaltungsgesellschaft	Mediolanum International Funds Limited.
Portfoliomanager	Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere Portfoliomanager zur Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds bestellen.
Verwaltungsstelle	CACEIS Investor Services Ireland Limited.
Treuhänder	CACEIS Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin.
Erstmalige Ausgabe von Anteilen	Während des Erstausgabezeitraumes einer Klasse werden die Anteile zu einem vorgegebenen Erstausgabepreis ausgegeben, wie er in den jeweiligen diesem Prospekt beigefügten Klasseninformationskarten aufgeführt ist. Danach sind die Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der

Klassen auszugeben, zuzüglich einer Anpassung an eine etwaige von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Verwässerungsschutzgebühr.

Rücknahme von Anteilen

Anteile werden nach Wahl der Anteilsinhaber zu einem Preis je Anteil zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht, zuzüglich einer Anpassung an eine etwaige von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Verwässerungsschutzgebühr.

Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, alle Gewinne, Dividenden und sonstige Ausschüttungen sowie die realisierten Kapitalerträge, die aus dem Anteil des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds, der den A-Anteilen zuzurechnen ist, und die gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik zugunsten der Inhaber von A-Anteilen des jeweiligen Teilfonds erwirtschaftet werden, wieder anzulegen. Folglich beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, Ausschüttungen für A-Anteile vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Ausschüttungen für B-Anteile aus dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds vornehmen, der den B-Anteilen zuzurechnen ist.

3. DER FONDS

Einführung

Der Fonds ist ein offener Umbrella-Fonds, der am 27. Oktober 1998 als ein OGAW gemäß den OGAW-Bestimmungen errichtet wurde. Seine Regelungen sind dem für den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und alle Anteilsinhaber verbindlichen Treuhandvertrag zu entnehmen.

Der Treuhandvertrag ist Gründungsdokument des Fonds, der aus den Teilfonds besteht, wobei jeder Teilfonds eine getrennte Vermögensmasse bildet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf die Zeichnungsgebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühr), Mindestzeichnung, festgelegte Währung, Absicherungsstrategie, die (gegebenenfalls) für die festgelegte Währung der Klasse verwendet wird, Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festlegt werden, unterscheiden können. Anteile sind an die Anleger als Anteile einer Klasse auszugeben.

Die derzeit bestehenden Teilfonds und die Arten von Klassen, die verfügbar sind, werden in der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte aufgelistet. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank und des Treuhänders zusätzliche Teilfonds aufgelegen und der Name jedes zusätzlichen Teilfonds, Einzelheiten zu seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik, den verfügbaren Arten von Klassen, der Ausgabe von Anteilen und die für die Teilfonds spezifischen Gebühren und Aufwendungen werden in den diesem Prospekt beigefügten jeweiligen Teilfondsinformationskarten aufgelistet. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank zusätzliche Klassen einführen und die Einzelheiten zu den einzelnen Klassen werden in den diesem Prospekt beiliegenden Klasseninformationskarten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Genehmigung des Treuhänders und nach Benachrichtigung der Zentralbank jeden bestehenden Teilfonds oder jede bestehende Klasse schließen, indem sie unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig Tagen den Anteilsinhabern dieses Teilfonds oder dieser Klasse und der Zentralbank eine diesbezügliche Benachrichtigung zustellt.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds sind in den Aufzeichnungen und Konten des Fonds für den entsprechenden Teilfonds zu verbuchen, und die auf ihn entfallenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte und Ausgaben sind dem jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages zuzuweisen. Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Teilfondsinformationskarte zum Fonds beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik getrennt angelegt. Die Teilfondsinformationskarte ist zu aktualisieren, wenn zusätzliche Teilfonds des Fonds aufgelegt oder Teilfonds eingestellt werden. Es wird kein getrenntes Vermögensportfolio für die einzelnen Klassen geführt.

Zeichnungsgelder sollten für die einzelnen Teilfonds in deren Nennwährung geleistet werden. Beträge, die in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds geleistet werden, werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem gültigen Wechselkurs in die Nennwährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet, wobei die Zeichnung in Höhe des umgerechneten Betrages erfolgt.

Jedem Teilfonds werden seine eigenen, vom Treuhänder nach seinem Ermessen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verbindlichkeiten zugewiesen. Der Fonds haftet gegenüber

Dritten nicht in seiner Gesamtheit, es sei denn, der Treuhänder ist der Auffassung, dass eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist. In diesem Fall wird diese Verbindlichkeit gemeinsam von allen Teilfonds anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt der Zuweisung getragen.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds stehen ausschließlich diesem Teilfonds zu, sind von denen der übrigen Teilfonds getrennt zu halten, dürfen nicht dazu verwendet werden, um die Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder gegen diese geltend gemachte Ansprüche unmittelbar oder mittelbar zu begleichen, und dürfen nicht für einen solchen Zweck bereitgestellt werden.

Absicherung der Klassen

Klassen können auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds oder auf eine andere Währung als die Nennwährung der Vermögenswerte des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, die in den jeweiligen Klasseninformationskarten bezeichnet wird, lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der so festgelegten Währung der jeweiligen Klasse können zu einem Wertverlust der Anteile, die auf die entsprechende Währung lauten, führen. Eine solche Abwertung kann auch aufgrund von Wechselkursänderungen zwischen der festgelegten Währung einer bestimmten Anteilsklasse und der Nennwährung der Vermögenswerte des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager, je nach Sachlage, kann versuchen, die Risiken des Wertverlusts solcher Anteile durch die Verwendung von Finanzinstrumenten, wie Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte zu mindern. Weitere Informationen dazu, welche Anteilsklassen gegen die Basiswährung des Teilfonds und/oder gegen die auf diese Klasse lautende Währung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind und dem Umfang in dem die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager das Währungsrisiko solcher Anteilsklassen absichern wollen, finden Sie auf den Klasseninformationskarten. Zur Klarstellung: sofern eine solche Absicherungsstrategie für diese Anteilsklassen angewandt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager einen Teil absichern, aber nicht den gesamten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, wie in der entsprechenden Klasseninformationskarte näher ausgeführt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager, je nach Sachlage, ein solches Geschäft abschließt, so sind die Gewinne und Verluste daraus sowie die Kosten einzig und allein der betreffenden Klasse zuzurechnen und dürfen nicht in Bezug auf die Risiken anderer Klassen oder spezifischer Vermögenswerte kombiniert oder glattgestellt werden. Unter solchen Umständen können die Anteilsinhaber dieser Klassen Schwankungen des Nettoinventarwertes je Anteil, welche die Gewinne/Verluste und die Kosten in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln, ausgesetzt sein und diese Strategie kann, die Gewinnmöglichkeiten dieser Anteilsinhaber beträchtlich einschränken, dann nämlich wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, in der die Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, an Wert verliert.

Ein Währungsrisiko einer Anteilsklasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilsklasse eines Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte, die einer Anteilsklasse zuzurechnen sind, darf nicht anderen Anteilsklassen zugeordnet werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager, je nachdem, versucht Positionen gegen Währungsschwankungen abzusichern, so kann dies – auch wenn das nicht beabsichtigt ist – aufgrund von externen Faktoren, auf welche die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager keinen

Einfluss haben, dazu führen, dass die Positionen zu stark oder zu schwach abgesichert sind. Zu stark abgesicherte Positionen überschreiten jedoch nicht 105 % des Nettoinventarwertes und untersicherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse, die gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Außerdem werden die abgesicherten Positionen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Portfoliomanager laufend überprüft, um sicherzustellen, dass Positionen, die mehr als 100 % des Nettoinventarwertes ausmachen, nicht Monat für Monat beibehalten werden. Soweit die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, führt dies dazu, dass die Performance der Klasse sich im Einklang mit der Performance des Basiswerts entwickelt. Dies hat zur Folge, dass Anleger, die in diese Klasse angelegt haben, keinen Vermögenszuwachs erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, in der die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds denominiert sind, an Wert verliert.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird überwacht und an den Bewertungszyklus angepasst, zu dem Anleger Anteile des jeweiligen Teilfonds zeichnen und zurückgeben können. Die Anleger werden hiermit auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen (wie unter „**Risiko bei Währungsbezeichnung der Anteile**“ beschrieben).

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Teilfondsinformationskarte beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik getrennt angelegt. Die Teilfondsinformationskarte ist zu aktualisieren, wenn zusätzliche Teilfonds des Fonds aufgelegt oder Teilfonds aufgelöst werden.

Die Erträge aus der Anlage zugunsten der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds sind an den Nettoinventarwert dieses Teilfonds geknüpft, der seinerseits hauptsächlich von der Wertentwicklung des Portfolios der Vermögenswerte bestimmt wird, die von diesem Teilfonds gehalten werden. Wird in der Anlagepolitik des Teilfonds auf einen bestimmten Index oder bestimmte Indizes Bezug genommen, kann die Verwaltungsgesellschaft, ohne dass dies eine Änderung dieser Anlagepolitik voraussetzt, den Referenzindex oder die Referenzindizes durch einen anderen Index oder andere Indizes ersetzen, die ähnliche oder grundsätzlich übereinstimmende Positionen aufweisen, sofern aus Gründen außerhalb des Einflussbereiches der Verwaltungsgesellschaft der ursprüngliche Referenzindex oder die ursprünglichen Referenzindizes nicht länger als Benchmark-Index bzw. -Indizes für dieses Kreditrisiko dienen.

Sofern Erlöse aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen zur Anlage anstehen oder sofern der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, können die Vermögenswerte eines Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang I des Prospekts aufgeführten Beschränkungen, in Geldmarktinstrumente und Bareinlagen und/oder Zahlungsmitteläquivalente (die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden) in der Währung oder den Währungen, welche die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem zuständigen Portfoliomanager (sofern bestellt) bestimmen kann, und/oder in Anteile des CHALLENGE Liquidity Euro Fund oder des CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund oder einem anderen Liquiditätsfonds, den die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem zuständigen Portfoliomanager (sofern bestellt) bestimmen kann angelegt /gehalten werden. Für den Fall, dass ein Teilfonds in Anteile des CHALLENGE Liquidity Euro Fund oder des CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund anlegt, darf dem anlegenden Teilfonds keine Zeichnungsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Anlage unterliegt den Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und Treuhänders sowie den allgemeinen Verwaltungs- und Fondskosten, die Anlegern des CHALLENGE Liquidity Euro

Fund oder des CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund in Rechnung gestellt werden. Ein Teilfonds kann außerdem vorbehaltlich der in Anhang I des Prospekts aufgeführten Beschränkungen, grundsätzlich von Zeit zu Zeit zusätzliche liquide Mittel, einschließlich Bareinlagen und/oder Zahlungsmitteläquivalente (wie kurzfristige Geldmarktinstrumente) halten bzw. behalten.

Legt ein Teilfonds (der „**ursprünglicher Teilfonds**“) in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds (der „**Zielteilfonds**“) an, so darf diese Anlage nicht in einen Zielteilfonds erfolgen, der selbst in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds angelegt ist. Um zu vermeiden, dass bei der Anlage eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds jährliche Managementgebühren doppelt berechnet werden, dürfen die jährlichen Managementgebühren des ursprünglichen Teilfonds, die Anlegern des ursprünglichen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, in Bezug auf die Vermögenswerte des ursprünglichen Teilfonds, die in den Zielteilfonds angelegt sind, nicht die auf den Saldo der Vermögenswerte des ursprünglichen Teilfonds bezogene maximale jährliche Managementgebühr übersteigen, die Anlegern des ursprünglichen Teilfonds in Rechnung gestellt werden kann. Außerdem ist der ursprüngliche Teilfonds in Bezug auf den Anteil seiner Vermögenswerte, die in einen anderen Teilfonds des Fonds angelegt sind, nicht berechtigt, die jährliche Managementgebühr zu erheben.

Vorbehaltlich der nachstehend in Anhang I des Prospekts aufgeführten Beschränkungen kann ein Teilfonds außerdem in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsennotierter Fonds anlegen, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind) wobei die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen als Verwaltungsgesellschaft dieses Organismus für gemeinsame Anlagen tätig sein kann. Für eine solche Anlage dürfen dem anlegenden Teilfonds keinerlei Zeichnungsgebühren in Rechnung gestellt werden. Allerdings unterliegt die Anlage den allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die Anlegern dieses Organismus für gemeinsame Anlagen in Rechnung gestellt werden.

Bestimmte Teilfonds können als Feeder-Fonds nach den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen aufgelegt werden, was in der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte offengelegt wird. Ein Feeder-Fonds ist ein Teilfonds, der von der Zentralbank kraft einer Ausnahme von den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen die Erlaubnis erhielt, mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen OGAW zu investieren. Ein Teilfonds kann nach Maßgabe der von der Zentralbank aufgestellten Voraussetzungen in einen Feeder-Fonds umgewandelt werden. Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der in Anhang I des Prospekts genannten Beschränkungen in Optionsscheinen anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Portfoliomanager (sofern bestellt), dafür verantwortlich, die Anlageziele jedes Teilfonds und die Änderungen dieser Ziele oder Politiken zu bestimmen. Die Anlageziele eines Teilfonds, die in den diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarten ausgeführt sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber oder auf der Grundlage eines auf der Hauptversammlung der Anteilsinhaber mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses nicht abgeändert werden. Eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilsinhaber oder eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Anteilsinhaber auf einer Generalversammlung der Anteilsinhaber. Für den Fall einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik ist von der Verwaltungsgesellschaft ein angemessener Benachrichtigungszeitraum anzusetzen, um den Anteilsinhabern Gelegenheit zu geben, ihre Anteile noch vor In-Kraft-Treten solcher Änderungen zur Rücknahme vorzulegen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine verantwortungsbewusste Anlagepolitik, welche die Rahmenbedingungen und den Umgang mit verantwortungsbewussten Investitionen in ihrem Anlageentscheidungsprozess festlegt. Die Verwaltungsgesellschaft definiert „verantwortungsbewusste Anlagen" als (i) die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, einschließlich ökologischer, sozialer und Corporate-Governance-Faktoren (**ESG**) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses, (ii) die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos und (iii) die aktive Mitbestimmung (d.h. das Bestreben, einen Wandel durch Stimmrechtsausübung in den investierten Unternehmen/zugrunde liegenden Fonds herbeizuführen) (zusammen die „**ESG-Faktoren**"). Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses zu nachhaltigeren risikoangepassten Renditen führen kann, indem sie qualitativ hochwertige Unternehmen für Investitionen und/oder Portfoliomanager (einschließlich der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen) und/oder zugrunde liegende Fonds identifiziert, die eine nachhaltige bzw. ESG-Anlagepolitik verfolgen.

Die Bewertung von ESG-Faktoren ist ein wichtiger Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses, den die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl und Überwachung von Investitionen (einschließlich zugrunde liegender Fonds) sowie bei der Beurteilung und Ernennung/Überwachung von Portfoliomanagern einsetzt.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds oder bestimmte Teilfonds in der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten diese Informationen für alle Teilfonds.

Portfoliomanager

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses, den die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Auswahl eines oder mehrerer Portfoliomanager durchführt, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft verschiedener Prüfverfahren, die einzeln oder kombiniert bei der Bewertung potenzieller externer Vermögensverwalter zum Einsatz kommen, einschließlich der Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (darunter öffentlich zugängliche Informationen und Daten von Drittanbietern) sowie der direkten Kontaktaufnahme mit den potenziellen externen Vermögensverwaltern. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Portfoliomanager und den/die potenziellen externen Vermögensverwalter als Teil des Auswahlprozesses und der laufenden Überwachung über ihren ESG-Ansatz und ihre Anforderungen, um sicherzustellen, dass sie mit diesem Ansatz und diesen Anforderungen im Einklang stehen, und die Verwaltungsgesellschaft wird sich mit ihnen mit dem ausdrücklichen Ziel auseinandersetzen, einen Wandel herbeizuführen, insbesondere bei denjenigen, die bei den verschiedenen Kriterien der Verwaltungsgesellschaft ein schlechtes Ergebnis erzielen.

Investitionen

Bei der Bewertung des mit den zugrunde liegenden Investitionen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Investitionen durch ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder -Zustand („**ESG-Ereignis**") wesentlich negativ beeinflusst werden könnte. Zwar können die jeweiligen Auswirkungen eines ESG-Ereignisses auf die Rendite eines Teilfonds je nach spezifischem Risiko und relevanter Anlageklasse variieren, dennoch kann ein ESG-Ereignis den Wert der von einem Teilfonds durchgeführten Investitionen

beeinträchtigen, einschließlich des Verlusts des gesamten investierten Betrags. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf eine bestimmte von einem Teilfonds durchgeführte Investition oder auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen oder Länder auswirken, die wiederum Auswirkungen auf die Investitionen eines Teilfonds haben können.

Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft bemüht, Nachhaltigkeitsrisiken weitestgehend zu kontrollieren und abzuschwächen, indem sie solche Risiken in ihren Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet dabei sowohl quantitative als auch qualitative Methoden und geht dabei wie folgt vor:

(i) Bevor die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Investitionen vornimmt, bedient sie sich bei der Festlegung des Anlageuniversums unterschiedlicher Prüfungsinstrumente, die sie entweder einzeln oder kombiniert einsetzt. Hierzu zählen die Verwendung von externem Recherchen und Daten (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), die eigenen Bewertungsmethoden der Portfoliomanager sowie die Bewertung der Vorzüge und Schwachstellen der von der Verwaltungsgesellschaft getätigten Engagements bei den jeweiligen Emittenten. Es werden auch ESG-Faktoren berücksichtigt, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass sie die wirtschaftlichen Erträge einer Investition günstig oder ungünstig beeinflussen werden. Während ESG-Faktoren bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder Teilfonds in der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte nichts Abweichendes festgelegt ist, gibt es keine für alle Teilfonds geltenden Ausschlusskriterien auf der Basis von ESG-Faktoren. In Bezug auf die Vermögensverteilung verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren einen Bottom-up-Ansatz und in geringerem Maße einen Top-down-Ansatz, da sie Anlagen in Sektoren, in denen ESG-Faktoren weniger ausgeprägt sind (z. B. in Schwellenmärkten), nicht ausschließen möchte.

(ii) Im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen kontrolliert die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Faktoren bei sämtlichen Teilfonds, um sicherzustellen, dass ESG-Faktoren weiterhin in Übereinstimmung mit der verantwortungsbewussten Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sich von Unternehmen, in die sie investiert, und Portfoliomanagern zu trennen oder mit ihnen in Kontakt zu treten, wenn sie negative Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Ereignisse wahrnimmt.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses sämtlicher Teilfonds berücksichtigt, bedeutet dies nicht, dass ESG-Faktoren bzw. Nachhaltigkeitsüberlegungen die einzigen oder vorrangigen Aspekte für Anlageentscheidungen sind. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds angesichts der großen Vielfalt der verwalteten Teilfonds unterschiedliche Ansätze bei der Bewertung und Abwägung von Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb seines Anlageprozesses im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds verfolgen. Die möglichen Auswirkungen eines potenziellen oder tatsächlichen wesentlichen Wertverlusts einer Anlage infolge des Eintretens eines ESG-Ereignisses auf die Rendite eines Teilfonds sind unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Art, das Ausmaß und/oder die Komplexität des ESG-Ereignisses.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess der Verwaltungsgesellschaft integriert werden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.mifl.ie/sustainability verfügbar.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAIs**“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diese Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft finden Sie im entsprechenden Anhang zur Offenlegung der Nachhaltigkeit für jeden relevanten Teilfonds (siehe die Informationskarte zu diesem Prospekt). Bitte beachten Sie, dass in den Fällen, in denen die Informationskarte eines Teilfonds keinen Anhang zu der Offenlegung der Nachhaltigkeit für einen Teilfonds enthält, dieser keine PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren auf Teilfondsebene berücksichtigt. Dennoch berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft PAIs bei ihren Anlageentscheidungen in Bezug auf die verwalteten Fonds und die Vermögenverwaltungsmandate, für die die Verwaltungsgesellschaft als bestellter Anlageverwalter tätig ist, wie in der Offenlegung zur Nachhaltigkeit auf Unternehmensebene auf der Website der Verwaltungsgesellschaft angegeben.

Taxonomie-Verordnung

Sofern die Teilfondsinformationskarte in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds keine abweichenden Angaben enthält, berücksichtigen die den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Typisches Anlegerprofil

Das typische Anlegerprofil für die jeweiligen Teilfonds wird in der jeweiligen dem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte dargelegt.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds können – wenn dies in der Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, vorgesehen ist und unter Einhaltung der in den OGAW-Bestimmungen und den von der Zentralbank veröffentlichten anwendbaren Richtlinien - Techniken und Instrumente verwenden und zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivative Finanzinstrumente („**DFIs**“) anlegen. Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente, den Arten von DFIs und dem Zweck, für welchen sie von einem Teilfonds eingesetzt werden dürfen, findet sich in Anhang V des Prospekts.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichenden Angaben enthält, wird ein Teilfonds hauptsächlich auf einer „Long-only“-Grundlage anlegen. Allerdings kann ein Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies aufgrund der vorherrschenden Marktumstände notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Obwohl ein Teilfonds nach den OGAW-Bestimmungen keine Leerverkäufe tätigen darf, kann er sowohl Long- als auch Short-Positionen in einer oder mehrerer Klassen von Vermögenswerten, in die er anlegen darf, oder in Indizes einnehmen, in dem er bestimmte derivative Techniken einsetzt, die den gleichen wirtschaftlichen Effekt herbeiführen wie eine Short-Position („**synthetische Short-Position**“). Ein Teilfonds darf unter Einhaltung der OGAW-Anlagegrenzen und den Vorgaben der Zentralbank synthetische Short-Positionen in Bezug auf eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten, in die der Teilfonds anlegen darf oder in verwandte

Indizes, einnehmen, in dem er Derivate, namentlich Futures, Optionen, Forward-Kontrakte, Differenzkontrakte und Swaps einsetzt.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichenden Angaben enthält, wird ein Teilfonds so verwaltet, dass eine Netto-Long-Position, die ein Teilfonds in den jeweiligen Anlageklassen oder verwandten Indizes einnimmt, 200 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, bestehend aus 100 %, die in physische Vermögenswerte angelegt sind und 100 %, die über DFIs in Netto-Long-Positionen angelegt sind, nicht übersteigt. Soweit der Teilfonds synthetische Short-Positionen hält, werden die Netto-Short-Positionen, die über DFIs eingenommen werden, 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Risikomanagementprozess, der es ihr ermöglicht die mit DFI-Positionen verbundenen Risiken zu überwachen und zu messen; die Einzelheiten dieses Verfahrens sind der Zentralbank mitgeteilt worden. Die Verwaltungsgesellschaft wird keine DFIs verwenden, die nicht dem Risikomanagementprozess unterzogen worden sind, und zwar solange bis ein erneuerter Risikomanagementprozess von der Zentralbank überprüft worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf Anfrage der Anteilsinhaber zusätzliche Informationen in Bezug auf die verwendeten Risikobewertungsmethoden zur Verfügung, einschließlich der quantitativen Grenzen, die dabei gelten, sowie der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Risiko- und Ertragscharakteristiken der wesentlichen Anlagekategorien.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichenden Angaben enthält, benutzt der Teilfonds den „Commitment“-Ansatz, um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen, welches den gesamten Nettoinventarwert (NIW) des Teilfonds nicht überschreiten wird. Folglich wird der Teilfonds bei der Verwendung des „Commitment“-Ansatzes nicht um mehr als 100 % seines Nettoinventarwertes gehebelt.

Um Margins (Einschüsse) oder Sicherheiten für Transaktionen im Zusammenhang mit DFIs zu leisten, kann der Treuhänder auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte Vermögenswerte oder Zahlungsmittel, die zum jeweiligen Teilfonds gehören, unter Einhaltung der marktüblichen Praxis übertragen, verpfänden oder belasten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Die Teilfonds können Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen, sofern dies in der Teilfondsinformationskarte vorgesehen ist, die diesem Prospekt beigefügt ist.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichenden Angaben enthält, beträgt das Höchstengagement des Teilfonds im Zusammenhang mit SFT 60 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds und bezüglich Total Return Swaps, 100 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft geht jedoch davon aus, dass das jeweilige Engagement in SFT und Total Return Swaps nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds betragen wird.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den SFT geleistet werden, werden täglich zu mark-to-market-Preisen bewertet und sofern der Wert der Sicherheiten unter die entsprechenden Anforderungen fällt, wird eine tägliche Variation Margin eingesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft betreibt ein Wertpapierleihprogramm und kann die Dienste einer Wertpapierleihstelle (einschließlich aller verbundenen Unternehmen, die „Wertpapierleihstelle“) in Anspruch nehmen, die für die Verwaltung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe (falls bestehend) der einzelnen Teilfonds des Fonds verantwortlich ist. Die Wertpapierleihstelle kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls geändert werden. In Bezug auf die Aufschlüsselung eines Wertpapierleihgeschäfts behält der betreffende Teilfonds des Fonds die erzielten Einnahmen aus der Wertpapierleihe ein, welche sich abzüglich direkter oder indirekter betrieblicher Kosten und Gebühren (die keine versteckten Einnahmen beinhalten), die an die Wertpapierleihstelle (und/oder an einen von der Wertpapierleihstelle bestellten Vertreter) zu zahlen sind, verstehen. Die direkten und indirekten betrieblichen Kosten können vom Fonds in Bezug auf einen Teilfonds an die Wertpapierleihstelle gezahlt werden.

Die Wertpapierleihstelle für die jeweiligen Teilfonds des Fonds ist Brown Brothers Harriman & CO. Die von den verleihenden Teilfonds erzielten Einnahmen, die an die Wertpapierleihstelle gezahlte Gebühr sowie alle relevanten Informationen in Bezug auf direkte und indirekte, sich aus dem Wertpapierleihprogramm ergebende betriebliche Kosten/Gebühren werden ebenfalls in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds aufgeführt.

Verwaltung von Sicherheiten

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank wird die Verwaltungsgesellschaft eine Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten für bzw. im Interesse des Fonds und jedes Teilfonds verwenden, die für erhaltene Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gilt, die zur Anlage oder aus Gründen des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Jegliche Sicherheiten, die der Fonds für bzw. im Interesse eines Teilfonds durch Übertragung des Rechtsanspruchs erhält, werden vom Treuhänder gehalten. Für andere Sicherheiten-Vereinbarungen kann die Sicherheit auch von einer externen Depotbank gehalten werden, die angemessen überwacht wird und in keiner Beziehung zum Sicherheitengeber steht.

Soweit notwendig wird ein Teilfonds Sicherheiten von seinen Gegenparteien akzeptieren, um dadurch den Umfang des Gegenparteirisikos zu reduzieren, der sich aus der Verwendung von OTC-DFIs sowie dem Einsatz von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement ergibt. Sämtliche von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sollen aus Barsicherheiten und/oder Staatsanleihen mit verschiedenen Laufzeiten bestehen, die den Anforderungen der Zentralbank hinsichtlich unbarer Sicherheiten entsprechen, die von einem OGAW entgegengenommen werden dürfen.

Sämtliche erhaltenen Sicherheiten werden nicht wieder angelegt und alle durch Übertragung eines Rechtsanspruchs erhaltenen Sicherheiten eines Teilfonds werden vom Treuhänder gehalten. Für andere Sicherheiten-Vereinbarungen kann die Sicherheit auch von einer externen Depotbank gehalten werden, die angemessen überwacht wird und in keiner Beziehung zum Sicherheitengeber steht.

Bei den erhaltenen Sicherheiten wird es sich mit Ausnahme von Zahlungsmitteln um hochliquide Sicherheiten handeln, die an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen mit transparenten Preisen gehandelt werden, um sicherzustellen, dass sie zügig zu einem Preis veräußert werden können, der ihrer Bewertung vor der Veräußerung nahekommt. Die erhaltenen Sicherheiten werden von Emittenten stammen, die von der Gegenpartei unabhängig sind und von denen nicht erwartet wird, dass sie in hohem Maße mit der Wertentwicklung der Gegenpartei korrelieren. Die Sicherheiten werden im Hinblick auf Land, Markt und Emittenten mit einem Höchstengagement in einen einzelnen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausreichend diversifiziert sein.

Sofern der Teilfonds Risiken mehrerer Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20 %-Grenze bezüglich eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig besichert sein, die von Mitgliedsstaaten, einer oder mehrerer ihrer Kommunalbehörden, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Falle wird der Teilfonds, Sicherheiten von mindestens 6 unterschiedlichen Emissionen erhalten, wobei die Sicherheiten einer einzelnen dieser Emissionen nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen werden.

Der Umfang der zwingend zu verbuchenden Sicherheiten kann sich je nach Gegenpartei, mit der ein Teilfonds handelt, ändern und hat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu sein. Die auf gebuchte Sicherheiten angewendete Haircut Policy wird mit jeder Gegenpartei einzeln verhandelt und sich mit der vom Teilfonds erhaltenen Art der Vermögensgegenstände ändern, wobei die Charakteristiken der als Sicherheit erhaltenen Vermögensgegenstände wie etwa die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität und das Ergebnis eines Liquiditätsstresstests zu beachten sind.

Vorgaben für Gegenparteien

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die für den Handel verwendeten Gegenparteien, legt die Kreditgrenzen für die Gegenparteien fest und überwacht sie fortlaufend.

Die Auswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaft für die Gegenpartei beinhalten eine Prüfung der Struktur, der Geschäftsführung, der finanziellen Stärke, der internen Kontrollverfahren sowie der allgemeinen Reputation der in Frage stehenden Gegenpartei wie auch die rechtlichen, regulatorischen und politischen Bedingungen in dem jeweiligen Markt. Die ausgewählten Gegenparteien werden dann auf Grundlage der aktuellsten Marktinformationen überwacht. Der Umfang der Beziehung zu Gegenparteien wird überwacht und der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet. Jede als Anlagevermittler ausgewählte Gegenpartei muss ordnungsgemäß registriert sein und effiziente Betriebsabläufe aufweisen.

Eine ausgewählte Gegenpartei wird entweder ein nach Maßgabe der EU-MiFID-Richtlinie (2014/65/EU) zugelassenes Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein Unternehmen sein, das zu einer Unternehmensgruppe gehört, an deren Spitze ein Unternehmen steht, das über eine Erlaubnis als Bank Holding Company von der Federal Reserve of The United States of America verfügt und das entsprechende Unternehmen der konsolidierten Bank Holding Company Aufsicht durch die Federal Reserve als „**Approved Credit Institution**“ unterliegt, oder eine andere Kategorie der Gegenpartei, die gemäß den OGAW-Bestimmungen, den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank und/oder der Zentralbank jeweils zulässig ist. Ein Approved Credit Institution ist,

(i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut; oder

(ii) ein Kreditinstitut, dass mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten des EWR, in einem Vertragsstaat des Basler Übereinkommens über Kapitalkonvergenz von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen ist; oder

(iii) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

Gegenparteien werden über ein Mindestrating von A-2 oder ein vergleichbares Rating verfügen, von dem die Verwaltungsgesellschaft ausgeht, dass es ein Rating von A-2 impliziert. Als Alternative kann eine Gegenpartei, die nicht über ein Rating verfügt, angemessen sein, sofern der Teilfonds für Verluste, die er aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei erleidet, von einem Unternehmen entschädigt wird, welches über ein Rating von A-2 oder ein vergleichbares Rating verfügt.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ im Prospekt hinsichtlich des für die Teilfonds auftretenden Gegenparteirisikos zur Kenntnis.

Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

Bei Anlagen der Vermögenswerte eines Teilfonds müssen die OGAW-Bestimmungen eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch für die einzelnen Teilfonds weitere Beschränkungen festlegen. Die Anlage- und Kreditbeschränkungen, die für den Fonds und jeden Teilfonds gelten, werden in Anhang I zum Prospekt dargelegt.

Es ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) das Recht hat, sich Änderungen von Anlage- und Kreditbeschränkungen in den OGAW-Bestimmungen zunutze zu machen, die dem Fonds erlauben würden, Anlagen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts gemäß den OGAW-Bestimmungen eingeschränkt oder verboten wären. Im Einklang mit den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen kann der Treuhänder die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds zur Sicherstellung eines Kredits belasten.

Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, alle Gewinne, Dividenden und sonstige Ausschüttungen sowie die realisierten Kapitalerträge, die aus dem Anteil des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds, der den A-Anteilen zuzurechnen ist, und gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik zugunsten der Inhaber von A-Anteilen des jeweiligen Teilfonds erwirtschaftet werden, wieder anzulegen. Folglich beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, Ausschüttungen für A-Anteile vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Ausschüttungen für B-Anteile vornehmen. Eine etwaige Ausschüttung für die B-Anteile eines Teilfonds ist am Ausschüttungszahltag bzw. so bald als möglich danach zu leisten.

Der Betrag, der zur Ausschüttung an Inhaber von B-Anteilen für eine etwaige Ausschüttungsperiode verfügbar ist, entspricht der Summe aus (i) den Nettoeinnahmen, welche der Treuhänder (entweder in Form von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Zahlungen) während der Ausschüttungsperiode für den Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds eingenommen hat, der den B-Anteilen zuzurechnen ist, und (ii) falls es als notwendig erachtet wird, um ein angemessenes Ausschüttungsniveau aufrechtzuerhalten, den realisierten und nicht realisierten Kapitalerträgen, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste, aus der Veräußerung/Bewertung von Vermögenswerten während der Ausschüttungsperiode, soweit diese Vermögenswerte dem Teil des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds zuzurechnen sind, der auf B-Anteile entfällt; dies gilt vorbehaltlich von Anpassungen, wie sie gegebenenfalls im nachstehenden Zusammenhang erfolgen können:

(a) Addition oder Abzug eines Betrages zur Anpassung an Verkäufe und Käufe Cum bzw. Ex Dividende;

(b) Addition eines Betrages für Zinsen, Dividenden oder sonstige Einkünfte, die dem Treuhänder am Ende der Ausschüttungsperiode zugewachsen sind, jedoch nicht von ihm vereinnahmt wurden, sowie Abzug eines Betrages für Zinsen, Dividenden oder sonstige Einkünfte (sofern eine solche Berichtigung durch Addition in Bezug auf frühere Ausschüttungsperioden erfolgt ist), die der Verwaltungsgesellschaft bis zum Ende der vorherigen Ausschüttungsperiode zugewachsen sind;

(c) gegebenenfalls Addition eines Betrages, der für die letzte Ausschüttungsperiode zur Ausschüttung zur Verfügung stand, aber nicht ausgeschüttet wurde;

(d) Addition eines Betrages an geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückerstattungen aufgrund der Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Erstattung wegen Doppelbesteuerung oder anderweitig;

(e) Abzug von Steuern oder anderen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Einkünften des auf B-Anteile entfallenden Teils des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu begleichen sind;

(f) nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft durch (i) Addition eines Betrages, der den bei der Zeichnung von „B“-Anteilen während der Ausschüttungsperiode erzielten Erlösen entspricht und nach angemessener Schätzung der Verwaltungsgesellschaft die erzielten Nettoerträge repräsentiert und, sofern dies als notwendig erachtet wird, der realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste (wie oben dargestellt) und durch (ii) Abzug eines Betrages, der den bei der Annullierung oder Rücknahme von „B“-Anteilen während der Ausschüttungsperiode erzielten Erlösen entspricht und nach angemessener Schätzung der Verwaltungsgesellschaft die erzielten Nettoerträge repräsentiert und, sofern als notwendig erachtet, der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste (wie oben dargestellt); und

(g) Abzug eines Betrags, den die Verwaltungsstelle für in der Ausschüttungsperiode angefallene Aufwendungen, Entgelte oder sonstige Zahlungen (einschließlich Verwaltungskosten, Auslagen und Servicegebühren) als erforderlich bestätigt und der aus den Einkünften oder dem Vermögen des auf B-Anteile entfallenden Teils des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu begleichen ist.

Der für jede Ausschüttungsperiode auszuschüttende Betrag ist von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem entsprechenden Portfoliomanager (sofern bestellt) im Rahmen des zur Ausschüttung bereitstehenden Betrages zu bestimmen, wobei Beträge, die für eine Ausschüttungsperiode nicht ausgeschüttet werden, auf die nächste Ausschüttungsperiode vorgetragen werden können.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren ab dem Fälligkeitsdatum beansprucht werden, verfallen und gehen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

Soweit vom Zahlungsempfänger keine anderslautenden Anweisungen erfolgen, wird jede Ausschüttung, die an einen Inhaber von B-Anteilen fällig ist, in Euro durch Banküberweisung oder Scheck bezahlt. Diese Banküberweisungen und Schecks werden an die Order des Inhabers von B-

Anteilen zahlbar gestellt; bei Miteigentum an B-Anteilen erfolgt die Zahlung an die Order des im Register erstgenannten Mitinhabers der B-Anteile, und zwar in jedem Fall auf Risiko des Inhabers bzw. der Mitinhaber von B-Anteilen.

Wenn der Betrag einer an einen einzelnen Inhaber von B-Anteilen zahlbaren Ausschüttung zwischen 0,05 EUR und 5 EUR liegt, wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet aber soll automatisch in die jeweilige Anteilsklasse reinvestiert werden. Sollte die zu zahlende Ausschüttung unter 0,05 EUR betragen, wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern zurückgehalten und innerhalb und zugunsten des entsprechenden Teilfonds wieder angelegt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft von einer Zahlstelle bzw. Korrespondenzbank darüber informiert wird, dass eine Ausschüttung an einen „B“ Anteilsinhaber aufgrund von unrichtigen oder nicht mehr aktuellen Kontodaten nicht erfolgen kann, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, die Ausschüttung zurückzunehmen und bei Rückführung der Ausschüttung durch die Zahlstelle oder die Korrespondenzbank stattdessen die dem Eurobetrag (oder dem entsprechenden ausländischen Währungsbetrag) entsprechende Anzahl von „B“ Anteilen des jeweiligen Teilfonds ausgeben und sie dem Konto des jeweiligen „B“ Anteilsinhabers gutschreiben. Die Berechnung des Eurobetrags bzw. des entsprechenden ausländischen Währungsbetrags erfolgt dabei zum Nettoinventarwert je „B“ Anteil an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Treuhänder die zurückgenommene Ausschüttung von der Zahlstelle bzw. der Korrespondenzbank erhält. Von einem solchen Betrag soll keine Zeichnungsgebühr abgezogen werden.

Wenn der Betrag einer an einen einzelnen Inhaber von B-Anteilen zahlbaren Ausschüttung unter 25 EUR liegt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, eine solche Ausschüttung nicht auszuzahlen, sondern stattdessen dem Konto des entsprechenden Inhabers von B-Anteilen die Anzahl von B-Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds auszugeben und gutzuschreiben, die dem Eurobetrag entsprechen, der nach dem Nettoinventarwert je B-Anteil zu dem entsprechenden Ausschüttungstermin berechnet wurde. Von einem solchen Betrag soll keine Zeichnungsgebühr abgezogen werden.

Die Ausschüttungspolitik jedes einzelnen Teilfonds ist den diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarten zu entnehmen. Änderungen der Ausschüttungspolitik werden in einem geänderten Prospekt und/oder einer geänderten Teilfondsinformationskarte bekannt gegeben und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt.

Bis zur erfolgten Zahlung an einen Anteilsinhaber oder an eine Korrespondenzbank/eine Zahlstelle, können Ausschüttungen in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden und werden bis zur Auszahlung an den Anteilsinhaber als Vermögenswerte des Teilfonds behandelt. Die Ausschüttungsbeträge werden nicht von der Anwendung bestimmter Anlegerschutzvorschriften profitieren (das heißt, die Ausschüttungsbeträge werden nicht für den Anteilsinhaber treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall ist der jeweilige Anteilsinhaber in Bezug auf die Ausschüttungen, welche von dem Treuhänder zugunsten des Fonds gehalten werden, ein unbesicherter Gläubiger des Teilfonds, bis er die Zahlungen erhält. Ein Anteilsinhaber, der einen Anspruch auf eine Ausschüttung hat, ist ein unbesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Dividendenbeträge, die Anteilsinhabern geschuldet werden und in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des Teilfonds und haben

einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren und den Abschnitt „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“ im Prospekt zur Kenntnis.

Zahlung von Dividenden aus dem Kapital

Sofern es die Verwaltungsgesellschaft als notwendig erachtet, um ein angemessenes Niveau von Dividendenausschüttungen beizubehalten, kann sie einen Teil oder sämtliche Dividenden aus dem Kapital eines Teilfonds zahlen, das den „B“-Anteilen dieses Teilfonds zuzuordnen ist. Sofern ein Teilfonds berechtigt ist, solche Ausschüttungen vorzunehmen, wird dies in der entsprechenden diesem Prospekt beigefügten Klasseninformationskarte dargelegt.

Die Zahlung von Dividenden in dieser Art und Weise wird das Kapital schmälern und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses schmälern. Der Zyklus kann andauern, bis das Kapital aufgezehrt ist. Anteilsinhaber sollten ebenso beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital, im Vergleich zu Ausschüttungen aus Erträgen, unterschiedliche steuerliche Folgen haben kann und man sich deshalb steuerlich beraten lassen sollte.

4. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor der Anlage in einen der Teilfonds die folgenden Risikofaktoren in Erwägung ziehen. Diese Risikofaktoren gelten nicht notwendigerweise für alle Teilfonds des Fonds. Die Anleger sollten daher die Anlageziele und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds heranziehen, wenn sie sich über die Risikofaktoren des Fonds informieren.

Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert der Anteile und die Einnahmen daraus wie bei anderen Investmentanteilen schwanken können. Es gibt keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Aufgrund des Differenzbetrages zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis von Anteilen sollte eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Wenn ein einzelner Anteilsinhaber einen Betrag im Rahmen eines Sparplans (d. h. in Form von regelmäßigen Raten) in einen beliebigen Teilfonds anlegt, dann sind die Volatilität und das Risiko geringer, als wenn er den denselben Betrag auf einmal investiert.

Das Risiko eines Dachfonds

Da bestimmte Teilfonds als Dachfonds oder Feeder-Fonds aufgelegt werden können, werden Anleger solcher Teilfonds insbesondere auf die folgenden Risiken hingewiesen.

Anlagen in zugrunde liegende Fonds beinhalten die gleichen Markt- und Liquiditätsrisiken wie die zugrunde liegenden Anlagen, allerdings zusätzlich auch operationelle Risiken (wie Verwaltungs- und Bewertungsrisiken), die mit einer Anlage in die Fondsmanager der zugrunde liegenden Fonds verbunden sind.

Abhängigkeit von der Verwaltungsgesellschaft und von den Fondsmanagern der zugrunde liegenden Fonds

Der Erfolg bestimmter Teilfonds hängt davon ab, ob die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfoliomanager die zugrunde liegenden Investmentfonds („zugrunde liegende Fonds“), in die angelegt wird, entsprechend auswählt und ob die Fondsmanager der zugrunde liegenden Fonds Anlagestrategien einsetzen, die dazu führen, dass die zugrunde liegenden Fonds ihre Anlageziele erreichen. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager oder die Fondsmanager der zugrunde liegenden Fonds dazu in der Lage sein werden. Insbesondere können subjektive Entscheidungen (im Gegensatz zu systematischen Entscheidungen) der Verwaltungsgesellschaft oder des Portfoliomanagers und eines Fondsmanagers von zugrunde liegenden Fonds dazu führen, dass der betreffende Teilfonds einen Wertverlust erleidet (oder keinen Wertzuwachs verzeichnen kann), während weniger subjektive Entscheidungen dies hätten verhindern können.

Vervielfachung der Kosten / der Wertentwicklungsgebühren

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Teilfonds Kosten und Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister zahlen müssen. Darüber hinaus können einem Teilfonds als Anleger in einem zugrunde liegenden Investmentfonds Kosten entstehen, welche dieser

zugrunde liegende Fonds an seine Fondsmanager und sonstige Dienstleister bezahlen muss.

Auf der Ebene des zugrunde liegenden Fonds können sich alternative Gebührenregelungen ergeben, die beispielsweise aus der Investition eines Teilfonds in eine „clean“ (d. h. keine Gebühren) oder gebührenreduzierte Einheit/Anteilsklasse(n) eines zugrunde liegenden Fonds resultieren, für die möglicherweise eine Verwaltungsgebühr (und/oder eine Wertentwicklungsgebühr) erforderlich ist, die direkt vom Teilfonds (in seiner Eigenschaft als Anleger einer solchen Klasse(n)) an den zugrunde liegenden Fondsmanager/Anlagemanager für den Besitz dieser Klasse(n) zu zahlen ist, sofern anwendbar. Eine solche Gebührenvereinbarung wird für alle Zwecke wie eine Verwaltungsgebühr des zugrunde liegenden Fonds auf NIW-Ebene behandelt und aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds als Gebühr, für die Anlage des Teilfonds in solche Klasse(n) des zugrunde liegenden Fonds gezahlt.

Bestimmte zugrunde liegende Fonds sind möglicherweise verpflichtet, Wertentwicklungsgebühren an ihre Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Gemäß diesen Vereinbarungen profitieren die Fondsmanager des zugrunde liegenden Fonds von einer Wertsteigerung, einschließlich einer nicht realisierten Wertsteigerung von Anlagen dieses zugrunde liegenden Fonds; umgekehrt erleiden sie keine Nachteile für realisierte oder nicht realisierte Verluste. In bestimmten Fällen werden diese Wertentwicklungsgebühren direkt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt. Dies ist eine Gebühr, die in Bezug auf die Anlage dieses Teilfonds in die betreffende(n) Klasse(n) des zugrunde liegenden Fonds in seiner wie oben beschriebenen Eigenschaft als Anleger zu zahlen ist.

Als Folge daraus können die Kosten des betreffenden Teilfonds einen höheren Prozentsatz des Nettoinventarwerts ausmachen als dies typischerweise bei einer direkten Anlage oder bei Investmentfonds, die direkt anlegen, der Fall wäre.

Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds, der in zugrunde liegende Investmentfonds investiert, kann einem Bewertungsrisiko auf Grund der Art und Weise sowie des Zeitpunkts der Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds unterliegen. Zugrunde liegende Investmentfonds können von Fondsverwaltern, die mit den Verwaltungsgesellschaften der Fonds verbunden sind, oder von den Verwaltungsgesellschaften der Fonds selbst bewertet werden, was zu Bewertungen führt, die nicht von einem unabhängigen Dritten regelmäßig oder zu bestimmten Zeitpunkten überprüft werden. Dementsprechend besteht ein Risiko, dass (i) die Bewertungen der Teilfonds nicht den echten Wert der Anteile am zugrunde liegenden Investmentfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was zu einem beträchtlichen Verlust oder einer ungenauen Preisermittlung für diese Teilfonds führen kann und/oder (ii) die Bewertungen an dem entsprechenden Bewertungstag für den bestimmten Handelstag des Teilfonds verfügbar sind, sodass möglicherweise alle oder einige der Vermögenswerte des Teilfonds geschätzt werden müssen.

Zugrunde liegende Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Portfoliomanager wird mit angemessener Sorgfalt dafür sorgen, dass die für einen bestimmten Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister eines zugrunde liegenden Investmentfonds sind jedoch nicht zur Einhaltung solcher Anlagebeschränkungen im Zuge der Verwaltung und der Geschäftsführung der zugrunde liegenden Investmentfonds verpflichtet. Es wird daher keine Garantie dafür übernommen, dass die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds im Hinblick auf einen einzelnen Emittenten oder sonstige Engagements von den zugrunde liegenden

Investmentfonds eingehalten werden, oder dass die gesamten Engagements der zugrunde liegenden Investmentfonds in Hinblick auf einzelne Emittenten oder Gegenparteien nicht die Anlagebeschränkungen eines bestimmten Teilfonds überschreiten werden. Wenn die Anlagebeschränkungen, die für Direktanlagen eines Teilfonds gelten, aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder als Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder vorrangig auf die Beseitigung dieses Umstandes hinwirken und dabei die Interessen der Anteilsinhaber, des betreffenden Teilfonds oder der Teilfonds angemessen berücksichtigen.

Rücknahme und Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds, der in zugrunde liegende Fonds anlegt, kann auf Grund der Art und Weise sowie dem Zeitpunkt der Durchführung von Rücknahmen durch den zugrunde liegenden Fonds einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein. Die zugrunde liegenden Fonds können berechtigt sein, die Zustimmung zu einer Rücknahme oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse eines Teilfonds aufzuschieben.

Das Risiko der Marktkapitalisierung

Die Wertpapiere von kleinen und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) oder auch mit diesen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente können einen begrenzteren Markt haben als die Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe diese Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne einen beträchtlichen Preisverlust durchzuführen als dies bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt der Fall wäre. Darüber hinaus können die Kursschwankungen bei Wertpapieren von kleinen bis mittleren Unternehmen größer sein, da sie in der Regel durch widrige Marktfaktoren wie beispielsweise ungünstige Wirtschaftsberichte stärker beeinträchtigt werden.

Das Risiko bei Schwellenmärkten

Einige Teilfonds können in Aktienwerten von Unternehmen in Schwellenmärkten anlegen. Solche Wertpapiere sind unter Umständen mit einem höheren Risiko verbunden und können als spekulativ angesehen werden. Zu den Risiken gehören: (i) ein höheres Risiko der Enteignung, einer enteignungsgleichen Besteuerung, der Verstaatlichung sowie Risiken in Verbindung mit gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die derzeit kleinen Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenmärkten und niedrige oder nicht existierende Handelsvolumina sowie die sich daraus ergebende mangelnde Liquidität und Kursvolatilität; (iii) eine Politik in manchen Staaten, durch welche die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds eingeschränkt sein können, darunter auch Anlagebeschränkungen in Bezug auf Emittenten oder Branchen, die als bedeutsam für die nationalen Interessen angesehen werden; und (iv) das Fehlen von entwickelten Rechtsstrukturen zur Regelung von privaten oder ausländischen Investitionen und Privatbesitz.

Die Wirtschaft in Schwellenmärkten, in die ein Teilfonds investieren kann, kann sich in günstiger oder ungünstiger Weise von der Wirtschaft in Industrieländern unterscheiden. Die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer sind in der Regel in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig und wurden in der Vergangenheit von Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, gesteuerten Anpassungen relativer Wechselkurse und anderen protektionistischen Maßnahmen beeinträchtigt, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden, und könnten auch in Zukunft von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden. Anlagen an Schwellenmärkten bringen gewisse Risiken mit sich,

darunter die Möglichkeit einer politischen, geopolitischen oder sozialen Instabilität sowie ungünstige Änderungen der Vorschriften in Bezug auf Investitions- oder Devisenwirtschaft, Enteignung und Quellenbesteuerung von Dividenden. Darüber hinaus werden solche Wertpapiere unter Umständen weniger häufig und in weitaus geringerem Umfang gehandelt, als dies bei Wertpapieren von Unternehmen und Regierungen entwickelter und stabiler Industrieländer der Fall ist. Für den Zeitraum, in dem jeder Teilfonds in Wertpapieren anlegt, besteht außerdem die Möglichkeit, dass sich die Rücknahme von Anteilen nach einem Rücknahmeantrag aufgrund der Illiquidität solcher Anlagen verzögern kann.

Das Risiko bei Registrierungen

In einigen Schwellenmärkten wird der Nachweis des rechtlichen Eigentums an Aktien in Form der Girosammelverwahrung geführt. In diesem Fall werden keine Zertifikate, die das Eigentum an Gesellschaften darstellen, vom Treuhänder oder einem seiner lokalen Korrespondenzbanken oder in einem zentralen Verwahrsystem gehalten. Um als registrierter Eigentümer der Aktien eines Unternehmens anerkannt zu werden, muss ein Käufer oder dessen Vertreter persönlich zu einer Registerstelle reisen und eigens ein Konto bei der Registerstelle einrichten (was in manchen Fällen zusätzlich mit der Zahlung einer Kontoeröffnungsgebühr verbunden ist). Danach muss der Vertreter des Käufers der Registerstelle jedes Mal, wenn der Käufer weitere Aktien dieses Unternehmens erwirbt, eine Vollmacht des Käufers und des Verkäufers dieser Aktien sowie einen Kaufbeleg vorlegen. Die Registerstelle bucht daraufhin die erworbenen Aktien aus dem im Register geführten Konto des Verkäufers aus und bucht diese Aktien auf dem Konto des Käufers ein, wobei das Konto weiterhin beim Register verbleibt.

Bei diesen Verfahren zur Verwahrung und Registrierung spielt die Registerstelle eine entscheidende Rolle. Die Registerstellen unterliegen unter Umständen keiner effizienten Überwachung durch die Regierung, so dass die Möglichkeit besteht, dass ein Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloße Nachlässigkeit vonseiten der Registrierstelle verliert. Obwohl Unternehmen in einigen Schwellenmärkten unabhängige Registerstellen einrichten müssen, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, gibt es in der Praxis keine Garantie dafür, dass diese Auflage strikt durchgesetzt wurde. Aufgrund dieses möglichen Mangels an Unabhängigkeit verfügt die Geschäftsführung von Unternehmen an Märkten in Schwellenmärkten unter Umständen über einen wesentlichen Einfluss auf den Aktienbesitz an diesen Unternehmen. Sollten die Unternehmensregister zerstört oder beschädigt werden, könnte das Eigentum des Teilfonds an den betreffenden Unternehmensaktien schwerwiegend beeinträchtigt werden oder in manchen Fällen auch untergehen. Registerstellen sind häufig weder gegen solche Vorgänge versichert, noch haben sie ausreichende Rücklagen, um den Teilfonds entsprechend zu entschädigen. Zwar sind die Registerstelle und die Gesellschaft möglicherweise gesetzlich verpflichtet, für solche Verluste aufzukommen, jedoch gibt es weder eine Garantie dafür, dass eine solche Entschädigung erfolgt, noch dafür, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, seinen Anspruch nach einem solchen Verlust erfolgreich einzuklagen. Überdies könnte die Registerstelle oder das betreffende Unternehmen dem Teilfonds vorsätzlich die Anerkennung als registrierter Inhaber der vom Teilfonds zuvor erworbenen Aktien mit der Begründung verweigern, dass das Unternehmensregister zerstört wurde.

Das Risiko bei Technologieunternehmen

Der Wert von Anteilen eines Teilfonds, der in Aktien von Technologieunternehmen investiert, kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf den Technologiesektor und technologieverwandte Branchen auswirken, und unterliegt höheren Risiken und Marktschwankungen als Anlagen in einem

Anlageprogramm, das in breiter gestreute Wertpapiere investiert. Der Technologiesektor und technologieverwandte Branchen können stärkeren Regulierungen durch die Regierung unterliegen als viele andere Branchen bestimmter Länder – Änderungen in der Regierungspolitik und eine Notwendigkeit für aufsichtsrechtliche Genehmigungen können sich in erheblichem Maße nachteilig auf diese Industrien auswirken. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass diese Unternehmen den Risiken neu entwickelter Technologien, einem Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren unterliegen. Darüber hinaus sind sie bei der Einführung neuer Technologien von der Akzeptanz durch Verbraucher und Handel abhängig. Wertpapiere von kleineren, weniger erfahrenen Unternehmen können ebenfalls mit größeren Risiken verbunden sein, wie zum Beispiel beschränkten Produktlinien, fehlenden Markt-, Finanz- oder Managementressourcen. Auch kann der Handel mit solchen Wertpapieren abrupteren Kursschwankungen unterliegen als der Handel mit Wertpapieren größerer Unternehmen.

Ein Teilfonds kann in Wertpapieren in Entwicklungsländern mit neuen oder sich entwickelnden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen haben, ihre Wirtschaft stützt sich möglicherweise nur auf wenige Branchen und die Wertpapiermärkte handeln nur mit einer beschränkten Anzahl von Wertpapieren und unterliegen einem geringeren Grad an Aufsicht und Regulierung durch die zuständigen Behörden. Die Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern haben eher unbeständige Kurse, und es besteht sowohl die Möglichkeit von wesentlichen Verlusten als auch Gewinnen. Des Weiteren ist es möglich, dass nur begrenzte Informationen über Emittenten mit Sitz in diesen Ländern verfügbar sind. Hinzu kommt, dass diese Wertpapiere unter Umständen weniger liquide sind als Anlagen an etablierteren Märkten, ein Umstand, der auf ein ungenügendes Handelsvolumen bzw. auf von den Regierungen dieser Länder auferlegte Handelsbeschränkungen zurückzuführen ist.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch unsichere Faktoren, wie zum Beispiel internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik oder in der Besteuerung, Einschränkungen für Auslandsinvestitionen und bei der Rückführung von Devisen, Wechselkursschwankungen und sonstige gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Ländern, in denen unter Umständen Anlagen getätigt werden, beeinflusst werden. Außerdem bieten die rechtlichen Strukturen und die Standards der Buchführung, Rechnungsprüfung und Rechnungslegung in einigen Ländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, unter Umständen nicht den gleichen Grad an Schutz und Informationen für den Anleger, wie dies in der Regel an den größeren Wertpapiermärkten der Fall wäre.

Aktienbezogene Optionsscheine

Aktienbezogene Optionsscheine bieten Anlegern einen einfachen Weg, Zugriff auf einen Markt zu erhalten, auf den der Zugriff aus aufsichtsrechtlichen Gründen schwierig und zeitaufwendig ist. Das gilt vor allem für Indien und Taiwan. Eine typische Transaktion verläuft in der Regel wie folgt: Ein Broker stellt die Optionsscheine an den Fonds aus, die örtliche Niederlassung des Brokers erwirbt die lokalen Aktien und stellt einen durch die zugrunde liegenden Aktien abgesicherten Kaufoptionsschein aus. Falls der Fonds diese Kaufoption ausübt und somit seine Finanzposition glattstellt, würde der Broker die zugrunde liegenden Aktien verkaufen und den Optionsschein einlösen.

Jeder ausgegebene Optionsschein entspricht einem Anteil an dem zugrunde liegenden Wertpapier. Kurs, Wertentwicklung und Liquidität sind unmittelbar mit dem zugrunde liegenden Wertpapier verbunden. Die Optionsscheine sind zu 100 % des Wertes des zugrunde liegenden Wertpapiers

(abzüglich der Transaktionskosten) einlösbar. Obwohl die Inhaber von Optionsscheinen kein Stimmrecht besitzen, würden sie von allen Kapitalmaßnahmen des Unternehmens profitieren (d.h. Bar- und Stockdividenden, Aktiensplits, Ausgabe von Bezugsrechten usw.).

Optionsscheine werden nach amerikanischer und europäischer Art ausgegeben. Optionsscheine nach amerikanischer Art können jederzeit ausgeübt werden. Optionsscheine nach europäischer Art können nicht vor dem Fälligkeitstag ausgeübt werden, der Anleger kann sich jedoch dafür entscheiden, den Optionsschein wieder an den Emittenten, mit einer Strafgebühr für vorzeitiges Einlösen, zurückzuverkaufen. In diesen Fällen unterliegt der Emittent keinerlei Verpflichtungen, den Optionsschein vom Anleger zurückzukaufen. Derzeit beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, ausschließlich in Optionsscheinen nach amerikanischer Art und von Emittenten mit einer hohen Bonität anzulegen.

Das Risiko bei Rohstoffen

Obwohl ein Teilfonds nicht unmittelbar in Rohstoffen anlegen darf, kann er mittelbar den mit Rohstoffen verbundenen Risiken ausgesetzt sein, die sich daraus ergeben, dass der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen und DFIs anlegt, die ihrerseits den Risiken der zugrunde liegenden Rohstoffindustrie ausgesetzt sind. Demzufolge kann der Teilfonds von der Preisvolatilität der zugrunde liegenden Rohstoffindustrie betroffen sein, die durch weltweite ökonomische, finanzielle und politische Faktoren, als auch von der Verfügbarkeit von Ressourcen, Regierungsverordnungen und ökonomische Zyklen verursacht werden. Rohstoffgebundene Derivate können ebenfalls von der Volatilität der Rohstoffindustrie oder Änderungen der Zinssätze betroffen sein. Es sollte deshalb davon Kenntnis genommen werden, dass die Gelegenheiten, die sich durch solche Anlagen bieten durch die signifikanten verbundenen Risiken aufgewogen werden.

Das Risiko von festverzinslichen Anlagen

Festverzinsliche Instrumente beinhalten das Risiko, dass ein Emittent seinen Hauptzahlungs- und seinen Zinszahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Verbindlichkeit nicht nachkommen kann (Kreditrisiko) und können zudem aufgrund von Faktoren wie Zinssatzschwankungen, Marktwahrnehmung und der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und allgemeiner Marktliquidität (Liquiditätsrisiko) eine Preisvolatilität aufweisen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Währungsrisiko die Wertentwicklung eines Teilfonds unabhängig von der Wertentwicklung der Wertpapiere, in die der Teilfonds angelegt hat, beeinflussen kann. Es ist wahrscheinlicher, dass schwach bewertete Wertpapiere (also „sub-investment grade“) stärker auf Entwicklungen, die den Markt beeinflussen und auf Kreditrisiko reagieren als stark bewertete Wertpapiere, die hauptsächlich auf Bewegungen der Zinssätze reagieren. Außerdem können manche Teilfonds in Schwellenmarktkrediten anlegen, womit aufgrund von größeren politischen Risiken und größeren Kredit- und Währungsrisiken ein größeres Risiko einhergeht.

Schuldverschreibungen mit hohem Ertrag und niedrigem Rating

Der Marktwert von Schuldverschreibungen von Unternehmen, die ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen, sowie vergleichbare Wertpapiere ohne Rating reagieren tendenziell stärker auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Lage als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Die Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig in hohem Maße fremdfinanziert, so dass ihre Fähigkeit, während eines wirtschaftlichen Rückgangs Schuldverbindlichkeiten zu bedienen, beeinträchtigt sein kann. Darüber hinaus stehen diesen

Emittenten möglicherweise keine weiteren traditionellen Finanzierungsmöglichkeiten offen, und es könnte ihnen unmöglich sein, die Schulden bei Fälligkeit durch Refinanzierung zurückzuzahlen. Das Verlustrisiko aufgrund eines Zahlungsverzuges von Zinsen oder Kapital durch solche Emittenten liegt wesentlich höher als bei Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, denn diese Wertpapiere unterliegen häufig der vorherigen Begleichung von vorrangigen Verbindlichkeiten.

Viele festverzinsliche Wertpapiere, darunter auch manche Schuldverschreibungen von Unternehmen, in die ein Teilfonds investieren könnte, sind Abruf- oder Rückkaufpapiere, die es dem Emittenten des Wertpapiers ermöglichen, es abzurufen oder es zurückzukaufen. Falls ein Emittent eine solche „Kaufoption" wahrnimmt und das Wertpapier einlöst, muss der Teilfonds möglicherweise das abgerufene Wertpapier durch ein Wertpapier mit niedrigerem Ertrag ersetzen, was zu einer verringerten Rendite für den Teilfonds führt.

Ein Teilfonds wird eine Anlage, deren Rating nach dem Kauf durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Portfoliomanager herabgesetzt wird, nicht notwendigerweise verkaufen. Soweit ein Wertpapier von einer oder mehreren Ratingagenturen verschiedene Bewertungen erhalten hat, wird die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager das höchste von einer Agentur vergebene Rating verwenden.

Schuldverschreibungen, die von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur als mit Sub-Investment Grade eingestuft werden, und vergleichbare Wertpapiere, die über kein Rating verfügen, werden als Wertpapiere mit schlechter Bonität angesehen, die vor allem spekulativ sind. Wertpapiere, die unter die niedrigste Rating-Kategorie fallen, können notleidend sein und werden von der Rating-Agentur allgemein als Wertpapiere betrachtet, für die sehr schlechte Aussichten bestehen, dass sie jemals ein echtes Emissionsstanding erreichen. Bei diesen Wertpapieren besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, termingerecht Zins- und Kapitalzahlungen vorzunehmen. Sofern dieser Fall eintritt oder als wahrscheinlich angenommen wird, dass dieser Fall eintritt, unterliegen die Werte dieser Anlagen für gewöhnlich stärkeren Schwankungen. Ein Ausfall oder ein erwarteter Ausfall könnte es für die Verwaltungsgesellschaft oder einen Portfoliomanager schwierig machen, die Anlagen zu Preisen zu verkaufen, die sich den Werten annähern, die ihnen von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Portfoliomanager zugewiesen wurden. Da Anleihen mit einem niedrigeren Rating vor allem von Institutionen gehandelt werden, besteht für sie für gewöhnlich ein begrenzter Markt, was es für einen Teilfonds gegebenenfalls schwierig machen kann, ihren Marktwert zu bestimmen. Das potenzielle Kreditrisiko und Preisschwankungen sind bei Anlagen höher bzw. größer, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und bei denen die Zahlungen der Zinsen erst bei Fälligkeit erfolgen anstatt in Raten während der Laufzeit der Anlage. Obwohl bei Wertpapieren mit erstklassiger Bonität allgemein ein geringeres Kreditrisiko besteht, können bei ihnen auch einige Risiken bestehen, die bei Anlagen, die über ein niedrigeres Rating verfügen, bestehen.

Bonitätsbewertungen beruhen vor allem auf der historischen finanziellen Lage der emittierenden Gesellschaft und der Anlageanalyse der Rating-Agentur zum Zeitpunkt des Kaufs. Das Rating, das einer bestimmten Anlage verliehen wird, spiegelt nicht notwendigerweise die derzeitige finanzielle Lage der emittierenden Gesellschaft und eine Bewertung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage wider.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager Bonitätsbewertungen bei Anlageentscheidungen berücksichtigt, führt sie/er ihre/seine eigene Anlageanalyse durch und verlässt sich nicht ausschließlich auf die Ratings, die von den Ratingagenturen vergeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfoliomanager sind bestrebt, die Risiken im Zusammenhang mit

Schuldverschreibungen durch eine sorgfältige Analyse von Faktoren wie die Erfahrung des Unternehmens, die Stärke des Managements, die finanzielle Lage, den Finanzierungsbedarf und die Rückzahlungsmodalitäten bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung zu minimieren. Wenn ein Teilfonds Schuldverschreibungen eines Unternehmens mit schlechter Bonität erwirbt, hängt das Erreichen seiner Ziele in höherem Maße von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder eines Portfoliomanagers ab, Kreditrisiken zu analysieren, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds Schuldverschreibungen eines Unternehmens mit einer besseren Bonität kaufen würde.

Da die Wahrscheinlichkeit eines Verzugs bei Schuldverschreibungen, die über ein niedrigeres Rating verfügen höher ist, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass der Teilfonds gerichtliche Schritte unternehmen muss oder Vermögenswerte, welche die Verpflichtungen des emittierenden Unternehmens sicherstellen, in Besitz nehmen und verwalten muss, sofern er vor allem in diesen Instrumenten anlegt. Dies könnte zu einem Anstieg der operativen Kosten für diesen Teilfonds und einer Verringerung seines Nettoinventarwerts führen.

Bisweilen kann ein Teilfonds entweder allein oder zusammen mit einem anderen Teilfonds und Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Portfoliomanager verwaltet werden, alle oder den Großteil der Schuldverschreibungen eines bestimmten emittierenden Unternehmens besitzen. Diese Konzentration des Eigentums kann es schwieriger machen, diese Schuldverschreibungen zu verkaufen oder einen marktgerechten Preis dafür festzulegen.

Obwohl allgemein angenommen wird, dass sie über ein geringeres Kreditrisiko verfügen, können bei Wertpapieren mit erstklassiger Bonität eines Teilfonds einige der Risiken bestehen, die bei Schuldverschreibungen, die über ein niedrigeres Rating verfügen, bestehen.

Das Risiko bei der Wertpapierleihe

Sofern dies in der Teilfondsinformationskarte angegeben ist, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wie bei jeder Kreditgewähr bestehen Verzugsrisiken und Risiken in Hinblick auf die Rückzahlung. Sollte der Wertpapierentleiher finanziell scheitern oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Leihe von Wertpapieren nicht nachkommen, so werden die Sicherheiten in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird in einer Höhe beibehalten, die den Wert der übertragenen Wertpapiere übersteigt. Im Falle einer plötzlichen Marktbewegung besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fallen könnte. Sollte ein Teilfonds im Rahmen einer Wertpapierleihvereinbarung erhaltene Barsicherheiten gemäß den Anforderungen der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank anlegen können, so ist er auch dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, z. B. dem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten oder des betreffenden Wertpapiers.

Die Änderungen des Werts der verliehenen Wertpapiere und die Zinsen, die aufgrund einer vom Fonds getätigten Anlage von Barsicherheiten in zulässigen Anlagen erhalten werden, oder eine Gebühr – sofern die Sicherheit in US-Staatsanleihen besteht – werden weiterhin in der Performance eines Teilfonds ihren Niederschlag finden. Die Wertpapierleihe beinhaltet das Risiko eines Verlusts von Rechten an den Sicherheiten oder einer Verzögerung der Wiedererlangung der Sicherheiten, wenn der Entleiher die verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt oder zahlungsunfähig wird. Ein Teilfonds darf Leihgebühren an die Partei zahlen, welche die Wertpapierleihe arrangiert hat.

Kredit- und Ausfallrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittent von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, in denen ein Teilfonds angelegt, in Kreditschwierigkeiten gerät, die zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust, der in solchen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträge oder Zahlungen, die für solche Wertpapiere oder Instrumenten fällig werden, führen. Ein Teilfonds unterliegt außerdem einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei, mit der er Handel treibt oder bei der er Margins (Einschüsse) oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen in DFIs leistet, und trägt möglicherweise das Gegenparteirisiko.

Anleger erwarten normalerweise, dass sie im Verhältnis zu dem Risiko, das sie eingehen, entschädigt werden. Daher bieten die Schuldtitel von Emittenten mit schlechteren Kreditaussichten für gewöhnlich höhere Renditen als Schuldtitel von Emittenten mit einer besseren Bonität. Bei mit einer höheren Bonität bewerteten Anlagen besteht allgemein ein geringeres Kreditrisiko, jedoch nicht notwendigerweise ein geringeres Zinsrisiko. Die Werte von mit einer höheren Bonität bewerteten Anlagen unterliegen weiterhin Schwankungen auf Grund von Zinsänderungen.

Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung

Sofern in seiner Anlagepolitik angegeben, kann ein Teilfonds in Verbriefungen (einschließlich Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities) anlegen. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 („Verbriefungsverordnung“) muss die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfoliomanager bestimmte Sorgfaltspflichten und laufende Überwachungsanforderungen in Bezug auf Anlagen in Verbriefungen erfüllen. Gemäß der Verbriefungsverordnung müssen die an einer Verbriefung in der EU beteiligten Parteien den Anlegern bestimmte Informationen über die Verbriefung zur Verfügung stellen, die es der Verwaltungsgesellschaft oder einem Portfoliomanager ermöglichen sollen, die gemäß der Verbriefungsverordnung erforderliche Due Diligence und laufende Überwachung durchzuführen. Im Falle einer Verbriefung außerhalb der EU sind solche Informationen jedoch möglicherweise nicht ohne weiteres verfügbar. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager nicht in der Lage sind, sich an einer solchen Verbriefung zu beteiligen, wodurch das Anlageuniversum für den betreffenden Teilfonds eingeschränkt wird. Dies kann sich wiederum negativ auf die Wertentwicklung dieses Teilfonds auswirken.

Bei traditionellen Schuldverschreibungen wird bis zur Fälligkeit typischerweise ein fester Zinssatz gezahlt, am Fälligkeitstermin wird dann das gesamte Kapital zur Zahlung fällig. Im Gegensatz dazu werden bei Mortgage-Backed Securities („**MBS**“) typischerweise sowohl Zinszahlungen als auch Teilzahlungen in Bezug auf das Kapital geleistet. Das Kapital kann außerdem freiwillig oder im Zuge einer Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung vorzeitig zurückgezahlt werden. Der Teilfonds muss möglicherweise die Erlöse von vorzeitig zurückgezahlten Anlagen zu weniger attraktiven Bedingungen und Renditen anlegen. Im Vergleich zu anderen Schuldtiteln ist bei MBS die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie in Zeiten sinkender Zinsen im Wert steigen, und es besteht ein höheres Risiko, dass sie in Zeiten steigender Zinsen an Wert verlieren. Sie können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen. Einige MBS erhalten nur einen Teil der Zins- oder Kapitalzahlungen der zugrunde liegenden Hypotheken. Die Rendite und der Wert dieser Anlagen reagieren sehr sensibel auf Änderungen der Zinsen und der Kapitalzahlungsraten für die zugrunde liegenden Hypotheken. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und begrenzt sein, was ihren Kauf oder Verkauf erschweren kann.

Asset-Backed Securities („**ABS**“) sind wie MBS strukturiert, aber anstatt in Hypothekendarlehen oder Zinsen an Hypothekendarlehen können die zugrunde liegenden Vermögenswerte in Ratenkäufen von Kraftfahrzeugen, Teilzahlungskrediten, Leasingverträge im Zusammenhang mit Immobilien verschiedenen Typs und Mobiliarvermögen sowie Forderungen aus Kreditkartenvereinbarungen bestehen. Da ABS im Allgemeinen nicht von einem Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten profitieren, das mit einer Hypothek vergleichbar ist, bestehen bei ABS gewisse zusätzliche Risiken, die bei MBS nicht bestehen. So kann beispielsweise die Fähigkeit eines Emittenten von ABS, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, begrenzt sein.

MBS und ABS werden im Allgemeinen in mehreren Klassen ausgegeben, die über unterschiedliche Laufzeiten, Zinsen und Zahlungsmodalitäten verfügen und bei denen das Kapital und die Zinsen für die zugrunde liegenden Hypotheken oder sonstigen Vermögenswerte unterschiedlich zugewiesen sind. Die Zins- und Kapitalzahlung kann bei einigen Klassen Eventualitäten unterliegen, zudem kann bei einigen Klassen oder Serien ganz oder teilweise ein Ausfallrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Hypotheken oder sonstigen Vermögenswerte bestehen. In einigen Fällen können die Komplexität der Zahlung, die Bonität und die sonstigen Modalitäten dieser Wertpapiere dazu führen, dass die Konditionen des Wertpapiers nicht vollständig transparent sind. Darüber hinaus kann die Komplexität von MBS und ABS die Bewertung dieser Wertpapiere zu einem adäquaten Preis schwieriger machen, insbesondere wenn es sich um ein Wertpapier handelt, das auf die Bedürfnisse eines Kunden zugeschnitten wurde. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Laufzeit oder Duration eines MBS oder ABS muss die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfoliomanager bestimmte Annahmen und Prognosen hinsichtlich der Laufzeit und der vorzeitigen Rückzahlung dieses Wertpapiers zugrunde legen. Die tatsächlichen Raten bei vorzeitiger Rückzahlung können jedoch davon abweichen. Wenn die Laufzeit eines Wertpapiers ungenau vorhergesagt wird, kann der Teilfonds möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen. Darüber hinaus unterliegen viele MBS und ABS einem erhöhten Liquiditätsrisiko. Die Zahl der Anleger, die bereit und in der Lage sind, diese Instrumente auf dem Sekundärmarkt zu erwerben, kann geringer sein als bei traditionelleren Schuldtiteln.

Das Risiko bei Devisen/Währungen

Obwohl die Anteile in einem Teilfonds in Euro ausgegeben werden, kann der Teilfonds sein Vermögen in Wertpapieren anlegen, die auf verschiedenste Währungen lauten, von denen einige nicht frei umtauschbar sein können. Der in Euro ausgedrückte Nettoinventarwert eines Teilfonds schwankt entsprechend den Änderungen des Devisenkurses zwischen dem Euro und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten. Ein Teilfonds kann demzufolge einem Risiko bei Devisen/Währungen unterliegen.

Es kann unmöglich oder nicht praktikabel sein, sich gegen Devisen-/Währungsrisiken abzusichern. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager können versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mildern.

Ein Teilfonds kann gelegentlich Devisengeschäfte vornehmen, entweder als Kassengeschäft (d. h. in bar) oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten. Weder Kassengeschäfte noch Devisentermingeschäfte schließen Schwankungen beim Kurs von Wertpapieren des Teilfonds aus oder verhindern einen Verlust, falls die Kurse der Wertpapiere fallen.

Devisengeschäfte sind hoch spezialisierte Geschäfte, die Anlagetechniken und -risiken beinhalten, die sich von denen gewöhnlicher Wertpapierportfoliogeschäften unterscheiden. Währungskurse können

von einer unbestimmbaren Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, unter anderem eine Einmischung oder eine nicht erfolgte Einmischung durch Regierungen oder Zentralbanken, durch Währungskontrollen oder weltweite politische Entwicklungen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte vornehmen, um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen den Stichtagen des Handels und der Abrechnung von bestimmten Wertpapiergeschäften oder künftigen Wertpapiergeschäften zu schützen. Ein Teilfonds kann auch Forward-Kontrakte eingehen, um sich gegen Veränderungen der Devisenkurse abzusichern, die einen Rückgang beim Wert bestehender Anlagen mit sich bringen würden, die in einer anderen Währung als der Basiswährung dieses Teilfonds ausgestellt oder vorwiegend gehandelt werden. Zu diesem Zweck würde der Teilfonds einen Forward-Kontrakt eingehen, um die Währung, in der die Anlage ausgestellt oder vorwiegend gehandelt wird, im Austausch gegen die Basiswährung des Teilfonds zu verkaufen. Obwohl diese Geschäftsabschlüsse das Ziel haben, das Verlustrisiko aufgrund eines Rückgangs beim Wert einer kursgesicherten Währung möglichst gering zu halten, begrenzen sie damit zur gleichen Zeit einen etwaigen möglichen Gewinn, der sich daraus ergeben könnte, wenn der Wert der kursgesicherten Währung steigen sollte. Der genaue Ausgleich der Beträge der Forward-Kontrakte und des Wertes der daran beteiligten Wertpapiere wird in der Regel nicht auszahlbar sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere als Folge von Marktbewegungen beim Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Stichtag des Abschlusses des Forward-Kontraktes und dem Stichtag der Fälligkeit noch ändert. Der Erfolg einer Absicherungstaktik, die genau mit dem Profil der Investitionen jedes Teilfonds übereinstimmt, kann nicht gewährleistet werden.

Risiko bei Währungsbezeichnung der Anteile

Eine Anteilsklasse kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgegeben werden, wie auf der entsprechenden Klasseninformationskarte angegeben, oder in einer anderen Währung als der Nennwährung der Vermögenswerte des Teilfonds, die auf diese Anteilsklasse anwendbar sind. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und einer solchen festgelegten Währung können zu einer Wertminderung solcher Anteile führen, die sich in der festgelegten Währung bemerkbar macht. Eine solche Abwertung kann auch aufgrund von Wechselkursänderungen zwischen der festgelegten Währung einer bestimmten Anteilsklasse und der Nennwährung der Vermögenswerte des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, erfolgen. In Fällen, in denen die betreffende Teilfondsinformationskarte vorgibt, dass eine Anteilsklasse (vollständig oder teilweise) gegen die Basiswährung des Teilfonds und/oder gegen die Währung, in der die Vermögenswerte des Teilfonds ausgegeben sind, abgesichert wird, wird die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager versuchen, das Risiko einer Wertminderung dieser Anteilsklassen durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie Devisenkassa- und -terminkontrakten als Absicherung (wie unter der Überschrift „Absicherung der Klassen“ oben beschrieben) zu minimieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Strategie die Renditeaussichten der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse begrenzen kann, wenn die ausgegebene Währung gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber der Währung, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, fällt. Unter solchen Umständen können Anteilsinhaber der Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die den Gewinnen/Verlusten und den Kosten der betreffenden Finanzinstrumente entsprechen. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategie verwendet werden, sind in ihrer Gesamtheit Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen jedoch ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass es im Allgemeinen keine Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen gibt und daher eine Gegenpartei, die ein Derivat-Overlay bezüglich einer abgesicherten Anteilsklasse abgeschlossen hat, auf die anderen zuzurechnenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zurückgreifen kann, wenn der abgesicherten Anteilsklasse nicht genügend Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Der Manager hat zwar Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Ansteckungsgefahr zwischen den Klassen gemindert wird, um wiederum sicherzustellen, dass das zusätzliche Risiko, das durch den Einsatz eines Derivat-Overlays dem Teilfonds entsteht, nur von den Anteilsinhabern der betreffenden Anteilsklasse getragen wird, allerdings kann dieses Risiko nicht vollständig beseitigt werden.

In Bezug auf nicht abgesicherte Anteilsklassen wird bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils geltenden Wechselkursen vorgenommen, bei denen der in der Währung der Anteilsklasse angezeigte Wert des Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder die Währung, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, unterliegt.

Risiko bei CoCo-Bonds

Risiko der Verlustteilnahme: Die Merkmale von CoCo-Bonds wurden so ausgestaltet, dass den spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Finanzinstituten Rechnung getragen wird. Insbesondere können CoCo-Bonds in Eigenkapital (Aktien) des begebenden Finanzinstituts umgewandelt oder deren Nennbetrag abgeschrieben werden, wenn die zuständige Finanzaufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass das Finanzinstitut seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Des Weiteren verfügen diese hybriden Schuldinstrumente nicht über eine Laufzeit und die Kuponzahlungen stehen im Ermessen des Emittenten. Manche CoCo-Bonds beinhalten eine Rückgabemöglichkeit, die der Emittent jedoch frei bestimmen kann. Deswegen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die CoCo-Bonds zu einem Rückgabetermin zurückgenommen werden und Anleger müssen sich darauf einstellen, dass Rückgabetermine verschoben werden. Aus diesem Grund kann der Anleger nicht erwarten, Kapitalerträge zu einem bestimmten Termin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zu erhalten.
Nachrangige Finanzinstrumente: CoCo-Bonds werden in den meisten Fällen als nachrangige Schuldinstrumente begeben, um vor der Umwandlung sicher zu stellen, dass sie aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen. Das bedeutet, dass im Falle einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung des Emittenten vor der Umwandlung, die Rechte und Ansprüche der Inhaber der CoCo-Bonds gegenüber dem Emittenten, und somit auch die Rechte und Ansprüche des Teilfonds, nachrangig sind zu den Rechten und Ansprüchen anderer Inhaber von nachrangigen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten. Wenn die CoCo-Bonds außerdem nach einem Umwandlungsereignis in Aktien des Emittenten umgewandelt werden, wird jeder Inhaber der CoCo-Bonds wegen dieser Umwandlung nicht mehr als Inhaber eines Schuldinstruments eingestuft, sondern als Inhaber eines Aktieninstruments des Emittenten herabgestuft. In solch einem Fall rangieren diese Wertpapiere dann pari passu oder niedriger als andere Aktien des Emittenten. Dies hängt von der Kapitalstruktur des Emittenten ab und davon, ob die Schuldverschreibung eine Klausel mit einem festgeschriebenen marktbasierten Auslöser enthält, an dem das Kapital abgeschrieben wird. Unter diesen Voraussetzungen können die Schuldverschreibungen als nachrangig zu Wertpapieren eingeschätzt werden. Der Teilfonds wird jedoch ein Engagement in solchen Schuldverschreibungen zu jeder Zeit vermeiden.

Der Marktwert wird aufgrund unvorhersehbarer Faktoren schwanken: Der Wert von CoCo-Bonds ist unvorhersehbar und hängt von mehreren Faktoren ab, zu denen unter anderem gehören: (i) die Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der Eigenkapitalquote; (ii) Angebot und Nachfrage in Bezug auf CoCo-Bonds; (iii) allgemeine Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und (iv) wirtschaftliche, finanzpolitische und politische Ereignisse, die den Emittenten, seinen Markt oder die Finanzmärkte allgemein betreffen.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China

Entwicklung der Volkswirtschaften in China

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Investitionen in Schwellenmärkten wie dem chinesischen Festland einhergehen. Die Volkswirtschaften der verschiedenen Regionen in China unterscheiden sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder in vielerlei Hinsicht. Dies beinhaltet zum Beispiel: (a) die politische Struktur; (b) der Grad der Einbeziehung der Regierung; (c) der Grad der wirtschaftlichen Entwicklung; (d) das Level und die Kontrolle von Kapitalanlagen; (e) die Kontrolle von Devisen; (f) die Zuteilung von Ressourcen; (g) der Grad von Liquidität in deren Kapitalmärkten. Gewisse Volkswirtschaften in China haben sich von zentral geplanten zu mehr marktorientierten umgestellt. Zum Beispiel hat die Regierung der Republik China (ausgenommen Hongkong, Macau und Taiwan) (die „**VRC**“) über einen Zeitraum von mehr als zwei Dekaden, eine wirtschaftliche Reform eingeführt, welche die Nutzung von marktwirtschaftlichen Kräften in Hinsicht auf die Entwicklung der inländischen Wirtschaft bestärkt. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass diese Reformen einen positiven Einfluss auf die langfristige Entwicklung einer solchen Volkswirtschaft haben, kann nicht vorhergesagt werden, ob Veränderungen von wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bedingungen, Gesetze, Richtlinien und Politik in China nachteilige Auswirkungen auf das Investment des jeweiligen Teilfonds haben werden.

Rechtliche und steuerliche Ordnung

Das rechtliche und steuerliche System Chinas ist weniger vorhersehbar als die meisten rechtlichen und steuerlichen Ordnungen in Ländern mit weiter entwickelten Kapitalmärkten. Derzeit sind die steuerlichen Regelungen und geltenden Richtlinien in China entweder jüngeren Ursprungs oder unter dem Vorbehalt der Revision und Prüfung und es besteht Ungewissheit darüber, ob neue Gesetze erlassen werden und wie weitreichend diese sein werden, sofern sie in Kraft treten. Die Abhängigkeit von den mündlichen administrativen Weisungen der Aufsichtsbehörden und verfahrensrechtlichen Ineffizienzen behindern die Rechtsbehelfe in vielen Bereichen, einschließlich der Insolvenz und der Vollstreckung der Gläubigerrechte. Darüber hinaus können Unternehmen Verzögerungen in China erfahren, wenn sie staatliche Lizenzen und Genehmigungen beantragen. Diese Faktoren tragen zu den systemischen Risiken bei, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die laufenden Steuern nicht erhöht werden oder dass zusätzliche Einnahmequellen oder Einnahmen oder sonstige Tätigkeiten künftig keine neuen Steuern, Gebühren oder ähnlichen Gebühren unterliegen werden. Eine solche Erhöhung der Steuern oder Gebühren die von den einzelnen Gesellschaften im Anlageportfolio des Teilfonds oder des Teilfonds selbst zu tragen sind, kann die Rendite für die Anteilsinhaber reduzieren. Darüber hinaus können Änderungen der Steuerabkommen (oder ihrer Auslegung) zwischen den Ländern, in die der Teilfonds investiert, und die Länder, über die der Teilfonds sein Investitionsprogramm verfolgt, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, effizient laufende Erträge oder Kapitalerträge realisieren. Dementsprechend ist es möglich, dass der Teilfonds einer ungünstigen steuerlichen Behandlung ausgesetzt ist, die dazu führt, dass der Teilfonds auf seine Investments höhere Steuern zu zahlen hat.

Solch eine Erhöhung kann dazu führen, dass die Investitionsrendite verringert wird, die dem Anteilsinhaber ansonsten zustehen würde. All diese Ungewissheiten können Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchsetzung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten und Interesse verursachen. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Veränderungen von Gesetzen, Regelungen und Bedingungen durch ein Hoheitsgebiet in China einen nachteiligen Effekt auf den Teilfonds oder dessen finanzielle Bedingungen haben.

Weniger Informationen über Unternehmen und geringere Regulierung

Es gibt generell wenig öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen in China. Dies macht es für die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise schwieriger über die korporativen Maßnahmen informiert zu bleiben, die den Preis oder den Wert eines bestimmten Wertpapiers beeinträchtigen können. Darüber hinaus fehlt es in China womöglich an einheitlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Anforderungen. Diese Faktoren machen es schwierig, die Leistung von Unternehmen in China zu analysieren und vergleichen.

Politische und wirtschaftliche Instabilität

Investitionen in Wertpapiere, die von Gesellschaften in bestimmten Regionen ausgegeben werden, beinhalten Überlegungen und potenzielle Risiken, die typischerweise nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften verbunden sind, die in den G-7-Staaten domiziliert sind und dort tätig sind, einschließlich der Instabilität der Regierungen, der Möglichkeit der Enteignung, Einschränkungen der Nutzung oder Entfernung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten, Änderungen oder Instabilitäten in der Regierungsverwaltung oder Wirtschafts- oder Geldpolitik, veränderte Umstände im Umgang mit Nationen und konfiskatorische Besteuerung. Dem Teilfonds könnten aus Anlagen in Wertpapieren, die in bestimmten Ländern begeben werden, höhere Aufwendungen entstehen als bei Anlagen in anderen Wertpapieren. Die Teilfonds in bestimmten Ländern könnten durch bestimmte Faktoren, die in den entwickelten Ländern nicht vorkommen, beeinträchtigt werden, einschließlich des Mangels an einheitlichen Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards und potenziellen Schwierigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen. Darüber hinaus können die Regierungen dieser Länder in ihren Volkswirtschaften durch Besitz oder Regulierung in einer Weise teilhaben, die einen erheblichen Einfluss auf die Wertpapierpreise haben kann. Die Wirtschaft bestimmter Länder hängt stark vom internationalen Handel ab und kann durch die Verhängung von Handelshemmnissen oder Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen ihrer Handelspartner beeinträchtigt werden. In einigen Ländern, vor allem in Entwicklungs- oder Schwellenländern, könnten politische oder diplomatische Entwicklungen zur Folge haben, dass Programme eingeführt werden, die Investitionen nachteilig beeinflussen könnten, wie z. B. die konfiskatorische Besteuerung oder die Enteignung. Obwohl sich die jüngste allgemeine Tendenz in vielen der weniger entwickelten Volkswirtschaften in China zu mehr offenen Märkte und zur Förderung von privaten Geschäftsinitiativen entwickelt hat, kann nicht sichergestellt werden, dass die Regierungen dieser Regionen diese Politik weiterverfolgen oder diese Politik nicht wesentlich verändert wird. Die chinesischen Märkte könnten auch erhebliche nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen durchleben, darunter erhebliche Abschreibungen in Wechselkursen oder reduzierte Wachstumsraten oder unstabile Währungsschwankungen, erhöhte Zinssätze oder reduzierte Wachstumsraten im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in entwickelten Ländern. Des Weiteren könnten politische Veränderungen, soziale Instabilität oder andere Faktoren, die nicht im Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft dazu führen, dass die Performance des Teilfonds sich nachteilig entwickelt.

Obwohl die wirtschaftlichen Bedingungen in jedem Land unterschiedlich sind, können die Anlegerreaktionen auf die Entwicklungen in einem Land die Wertpapiere von Emittenten in anderen Ländern negativ beeinflussen. Entwicklungen oder Bedingungen in Schwellenmärkten können von Zeit zu Zeit die Verfügbarkeit von Krediten in China erheblich beeinträchtigen und zu erheblichen Mittelabflüssen und Einbrüchen in Höhe der in diesen Märkten investierten Fremdwährung führen.

Investitions- und Rückführungsbeschränkungen

Einige Regionen in China erlegen Beschränkungen und Kontrollen hinsichtlich Investitionen von Ausländern auf. Unter anderem verlangen sie unter Umständen sie vorherige staatliche Genehmigungen oder begrenzen die Anzahl von Wertpapieren, die von Ausländern gehalten werden können oder beschränken die Arten von Unternehmen, in die Ausländer investieren können. Diese Beschränkungen können die Investments von Teilfonds in bestimmte Regionen begrenzen oder ausschließen und können die Kosten und Aufwendungen des Teilfonds erhöhen. Indirekte ausländische Investments können in manchen Fällen durch Investmentfonds zulässig sein, die speziell für diesen Zweck ermächtigt wurden. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Ermächtigungen, die in diesen Ländern gewährt werden, können jedoch Anteile an den meisten in diesen Ländern autorisierten Investmentfonds zuweilen mit einer beträchtlichen Prämie über dem Wert ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerte gehandelt werden. Es kann keine Gewissheit darüber geben, dass diese Prämien beibehalten werden und wenn die Beschränkungen für direkte ausländische Investitionen in die jeweilige Region erheblich liberalisiert werden, könnten die Prämien reduziert, vollständig beseitigt oder zu einem Abschlag geführt werden. Zusätzlich erheben manche Regionen Beschränkungen und Kontrollen in Hinsicht auf die Rückführung von Kapitalerträgen. In diesem Zusammenhang gibt es keine Garantie dafür, dass es dem Teilfonds gestattet sein wird, Kapital und Gewinne im Rahmen seiner Tätigkeit zurückzuführen. Darüber besteht die Gefahr für den Teilfonds, dass eine Zahlungsbilanz einer Region zur Verhängung von vorübergehenden Beschränkungen für ausländische Kapitalüberweisungen führen kann. Der Teilfonds könnte durch Verzögerungen oder eine Ablehnung der erforderlichen staatlichen Genehmigung für die Rückführung von Kapital sowie durch den Antrag des Teilfonds auf etwaige Beschränkungen von Kapitalanlagen beeinträchtigt werden. Investitionen in Gesellschaften, die in oder zu einem Großteil ihrer Geschäftstätigkeit in China tätig sind, zwingen den Teilfonds unter Umständen dazu, besondere Verfahren einzugehen, lokale Genehmigungen zu beantragen oder Maßnahmen zu ergreifen, die jeweils zusätzliche Kosten für den Teilfonds beinhalten können.

Verwahrungsrisiko für chinesische Wertpapiere

Die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme einiger chinesischer Märkte oder Börsen, in die der Fonds investiert, könnten nicht vollständig entwickelt sein, und daher könnten die Vermögenswerte eines Fonds, der in diesen Märkten gehandelt wird und die Unterdepotbanken anvertraut wurden, unter Umständen, in denen die Verwendung solcher Unterdepotbanken erforderlich ist, Risiken ausgesetzt sein, in denen der Treuhänder keine Haftung hat. Zu diesen Risiken gehören (sind darauf aber nicht beschränkt): (a) eine nicht-wahre Lieferung gegen Zahlungsabwicklung; (b) ein physischer Markt und damit die Verbreitung verfälschter Wertpapiere; (d) mangelhafte Informationen in Bezug auf Unternehmensmaßnahmen; (d) Registrierungsverfahren, das die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigt; (e) Mangel an zugelassenen rechtlichen / fiskalischen Infrastrukturgeräten; und (f) Mangel an Entschädigung / Risikofonds mit der Zentralverwahrungsstelle.

Wie oben erwähnt, können Depotbanken oder Unterdepotbanken auf dem chinesischen Markt zum Zweck der Verwahrung von Vermögenswerten auf dem Markt bestellt werden. Die Vermögenswerte

des Fonds können dem Depotrisiko ausgesetzt sein. Beispielsweise kann es für den Fonds im Falle der Liquidation, des Konkurses oder der Insolvenz eines Depotführers oder einer Unterdepotbank längere Zeit in Anspruch nehmen, seine Vermögenswerte zurückzufordern. In Fällen wie der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften und dem Betrug oder einer missbräuchlichen Eintragung des Eigentums ist der Fonds womöglich sogar nicht in der Lage sein, sein Vermögen wiederzuerlangen. Die Kosten, die der Fonds bei der Investition und Beteiligung in solchen Märkten trägt, werden in der Regel höher sein als in den organisierten Wertpapiermärkten.

Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken

Der Teilfonds könnte, soweit in der Teilfondsinformationskarte im Anhang zu diesem Prospekt angegeben, in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere investieren beziehungsweise hat Zugang zu solchen, die in der VRC über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect herausgegeben und/oder gehandelt werden (zusammengefasst, die „**Stock Connects**“).

Bei dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde. Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen der VRC und Hongkong zu erlangen.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shanghai Trading Link und einen Southbound Hong Kong Trading Link. Durch den Northbound Shanghai Trading Link können Investoren aus Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich des betreffenden Teilfonds) durch ihre Hongkong-Broker und ein Wertpapierhandelsdienstleistungsunternehmen, das von der Hong Kong Stock Exchange („**SEHK**“) gegründet wurde, zulässige chinesische A-Aktien, die an der SSE notiert sind, handeln, indem sie Aufträge an SSE senden.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shenzhen Trading Link und einen Southbound Hong Kong Trading Link. Durch den Northbound Shenzhen Trading Link können Investoren aus Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich der betreffenden Teilfonds), durch ihre Hongkong-Broker und ein Wertpapierhandelsdienstleistungsunternehmen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründet wurde, zulässige chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, handeln, indem sie Aufträge an die SZSE senden.

Zulässige Wertpapiere

(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Unter dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect sind Investoren aus dem Ausland und Hongkong (einschließlich des jeweiligen Teilfonds) in der Lage, selektive Aktien auf dem SSE-Markt (d. h. „**SSE-Wertpapiere**“) zu handeln. Hierzu gehören alle zum entsprechenden Zeitpunkt bestehenden Aktien des SSE 180 Index und SSE 380 Index sowie alle SSE-gelisteten chinesischen A-Aktien, die nicht als einzelne Aktien auf den wesentlichen Indizes enthalten sind, die jedoch entsprechende H-Aktien haben, die auf dem SEHK gelistet sind, mit Ausnahme der folgenden:

- SSE-notierte Aktien die nicht in RMB gehandelt werden
- SSE-notierte Aktien, die auf dem „risk alert board“ enthalten sind
- SSE-notierte Aktien, deren Handel ausgesetzt wurde

Seit 2021 sind die am STAR Market notierten Aktien, die Bestandteile der Indizes SSE 180 und SSE 380 sind oder deren zugehörige H-Aktien in Hongkong notiert sind, zum Handel über das Northbound Trading des Shanghai-Hong Kong Stock Connect zugelassen. Dadurch erhalten Anleger außerhalb des chinesischen Festlands die Möglichkeit, die am Science and Technology Innovation Board der SSE („**STAR Market**“) notierten Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect zu handeln. Der STAR Market ist eine Handelsplattform innerhalb der SSE, die unabhängig vom bestehenden Main Board ist und sich auf Unternehmen im Hightech-Sektor sowie auf strategisch aufstrebende Sektoren konzentriert. Bei diesem Pilotprogramm handelt es sich um ein registrierungsbasiertes IPO-System, mit dem die Emissionsbedingungen als vereinfachtes Notierungsverfahren optimiert wurden.

Angesichts der besonderen Anforderungen des STAR Market für die Zulässigkeit von Anlegern sind die im Rahmen des Northbound Shanghai Trading Link am STAR Market notierten Aktien auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den in Hongkong maßgeblichen Regelungen und Bestimmungen begrenzt.

(ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Gemäß dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Investoren aus dem Ausland und Hongkong (einschließlich des jeweiligen Teilfonds) in der Lage, selektive Aktien auf dem SZSE-Markt (d. h. „**SZSE-Wertpapiere**“) zu handeln. Hierzu gehören alle zum entsprechenden Zeitpunkt bestehenden Aktien des SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innnovation Index die eine Marktkapitalisierung in Höhe von mindestens 6 Billionen RMB haben sowie alle SZSE-gelisteten chinesischen A-Aktien, die entsprechende H-Aktien haben, die auf dem SEHK gelistet sind, mit Ausnahme der folgenden:

- SZSE-notierte Aktien die nicht in RMB gehandelt werden
- SZSE-notierte Aktien, die auf dem „risk alert board“ oder „delisting arrangement board“ enthalten sind
- SZSE-notierte Aktien, deren Handel ausgesetzt wurde

In der ersten Phase des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind die im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den in Hongkong maßgeblichen Regelungen und Bestimmungen begrenzt.

Es ist davon auszugehen, dass beide Listen der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere von Zeit zu Zeit Gegenstand einer Überprüfung und Genehmigung der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Organe werden.

Sofern nicht anders in der Teilfondsinformationskarte im Anhang zu diesem Prospekt angegeben, kann ein Teilfonds in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Weitere Informationen über die Stock Connects sind online über die Website http://www.hkex.com.hk/mutualmarket verfügbar.

Sofern ein Teilfonds über die Stock Connects investiert, unterliegt er den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Risiken.

Kontingentbegrenzungen – Die Stock Connects unterliegen Kontingentbegrenzungen. Der Handel auf dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt jeweils einem Tageskontingent („**Tageskontingent**"). Das Tageskontingent wird auf Nettokauf-Basis angewendet. Insbesondere, wenn der verbleibende Rest des Kontingents auf null fällt oder das tägliche Kontingent überschritten wird, werden Kauforders abgewiesen (wohingegen es Anlegern erlaubt sein wird, ihre grenzüberschreitend gehandelten Wertpapiere ohne Rücksicht auf die die Auslastung des Kontingents zu verkaufen). Aus diesem Grund können Kontingentbegrenzungen die Möglichkeiten des Teilfonds, über die Stock Connects in chinesische A-Aktien anzulegen zeitlich einschränken und der Teilfonds wäre nicht imstande seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko - Es ist beabsichtigt, dass sowohl die SEHK, SSE und SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel wenn nötig auszusetzen, um einen geordneten und fairen Markt und ein besonnenes Risikomanagement sicherzustellen. Vor einer Aussetzung würde das Einverständnis der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Im Falle einer Aussetzung wird die Möglichkeit des jeweiligen Teilfonds, Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten, negativ beeinflusst.

Unterschiedliche Handelstage – Die Stock Connects werden nur an Tagen betrieben, an denen sowohl der chinesische Markt als auch der Markt in Hongkong für den Handel geöffnet haben und wenn die Banken an den entsprechenden Erfüllungstagen geöffnet haben. Daher kann es vorkommen, dass der Teilfonds (als ausländischer Investor) an einem normalen Handelstag in China seine chinesischen A-Aktien nicht über Stock Connect handeln kann, weil die Börsen und Banken in Hongkong geschlossen sind. Der Teilfonds kann daher während der Zeiten, zu denen ein Handel über Stock Connect nicht möglich ist, Preisschwankungen der chinesischen A-Aktien unterliegen.

Operatives Risiko – Die Stock Connects bieten Investoren aus Hongkong und Übersee die Möglichkeit, direkt mit chinesischen Aktienmärkten in Kontakt zu treten.

Die Stock Connects stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesen Programmen teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen im Hinblick auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden.

Marktteilnehmer haben ihre operativen und technischen Systeme für den Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect konfiguriert und angepasst. Es ist zu jedoch beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen der beiden Märkte bestehen; um den Betrieb des Programms zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme weiter im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität" der Stock Connects ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (die SEHK hat ein neues Order-Routing-System („**China Stock Connect System**") eingerichtet, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw.

weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Sofern bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Zugangs des Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit zur Umsetzung der Anlagestrategie) würde dadurch beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen aufgrund Front-End-Überwachung – Chinesische Vorschriften verlangen, dass genügend Aktien in einem Wertpapierdepot eines Anlegers vorhanden sind, bevor dieser Anleger Aktien an der SSE oder SZSE verkauft. Andernfalls wird die SSE oder SZSE die Verkaufsorder zurückweisen. Die HKEx wird vor dem Handel von SSE-Wertpapieren und/oder SZSE-Wertpapieren Prüfungen der Verkaufsorder der Teilnehmer (d. h. der Broker) vornehmen, um sicherzustellen, dass kein Über-Verkauf stattfindet. Dies bedeutet, dass Anleger SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere auf die Depots ihrer Broker übertragen müssen, bevor der Markt am Verkaufstag (der „Handelstag“) öffnet. Wenn ein Investor diese Frist verpasst, kann er diese SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere am maßgeblichen Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung können Investoren unter Umständen ihre Bestände in SSE-Wertpapieren nicht rechtzeitig veräußern. Chinesische Vorschriften können bestimmte andere Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf und Kauf festlegen, was dazu führt, dass ein Teilfonds Bestände in A-Aktien nicht rechtzeitig veräußern kann. Dies kann auch Bedenken in Bezug auf Gegenparteirisiken auslösen, da Wertpapiere möglicherweise bei Brokern über Nacht gehalten werden müssen.

Um Anlegern, deren SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere bei Depotbanken gehalten werden, den Verkauf ihrer SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere zu ermöglichen, ohne dass sie die SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere vorab von ihren Depotbanken an ihre ausführenden Broker liefern müssen, hat die HKEx im März 2015 ein erweitertes Pre-Trade-Überprüfungsmodell eingeführt, in dessen Rahmen ein Anleger bei seiner Depotbank die Eröffnung eines speziellen getrennt geführten Depots (Special Segregated Account, SPSA) bei der CCASS zum Halten seiner Bestände in SSE-Wertpapieren und/oder SZSE-Wertpapieren beantragen kann. Ein Anleger muss SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere von seinem SPSA auf das Depot seines benannten Brokers erst nach der Ausführung und nicht vor der Erteilung der Verkaufsorder übertragen. Dieses erweiterte Modell ist ganz neu und die erste Marktreaktion ist unterschiedlich. Falls der Teilfonds dieses Modell nicht nutzen kann, müsste er SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere an Broker vor dem Handelstag übertragen und die vorgenannten Risiken können immer noch zutreffen.

Ausschluss aus der Gruppe zulässiger Aktien – Wenn eine Aktie aus dem Bereich der für den Handel über Stock Connect zulässiger Aktien ausgeschlossen wird, kann sie nur noch verkauft werden, jedoch ist die Kaufmöglichkeit eingeschränkt. Dies könnte die Anlage-/Portfoliostrategie des Teilfonds beeinflussen, wenn beispielsweise die Verwaltungsgesellschaft eine Aktie kaufen möchte, die von den zulässigen Aktien ausgeschlossen wurde.

Risiko aus Verwahrung, Clearing und Settlement – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine Tochtergesellschaft von HKEx wird für Clearing, Settlement und die Bereitstellung von Verwahrung, Nominierten und anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen der von Hongkong-Marktteilnehmern und Investoren ausgeführten Geschäfte verantwortlich sein. Die chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, werden in elektronischer Form ausgestellt, sodass Investoren keine physischen chinesischen A-Aktien halten werden. Investoren aus Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich des relevanten Teilfonds), die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere mit ihren Brokern oder Depotbanken Aktienkonten mit CCASS behalten.

HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Links eingerichtet und sie sind Teilnehmer des jeweils anderen, um das Clearing und Settlement des grenzüberschreitenden Handels zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitendem Handel in einem Markt wird das Clearing-Unternehmen einerseits zunächst seine Clearing- und Settlement-Verpflichtungen gegenüber seinen eigenen Clearing-Teilnehmern erfüllen und andererseits dafür Sorge tragen, dass die Clearing- und Settlement-Verpflichtungen seiner Teilnehmer gegenüber dem Clearing-Unternehmen der Gegenpartei erfüllt werden.

Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear ist HKSCC nach der in den Marktverträgen mit den Clearing-Teilnehmern in Bezug auf die Northbound Trades lediglich verpflichtet, die Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Rechte gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte über den einschlägigen Rechtsweg oder bei einer Liquidation von ChinaClear Ersatz für die ausstehenden Aktien und das Geld erlangen. In solch einem Fall kann es zu Verspätungen der Rückzahlungen an den Fonds kommen oder der Fonds kann ggfs. nicht vollständig entschädigt werden.

Beteiligung an Gesellschaftsaktionen und Gesellschafterversammlungen – Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren, die in ihrem Omnibus-Aktienkonto in ChinaClear gehalten werden, beansprucht, wird ChinaClear als Aktien-Registerstelle für SSE/SZSE-börsennotierte Unternehmen HKSCC weiterhin als einer der Aktionäre behandeln, wenn diese Unternehmensmaßnahmen in Bezug auf SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere durchführt (je nach Fall).

HKSCC überwacht die Unternehmensmaßnahmen, die sich auf SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere auswirken und informiert entsprechende Broker und Depotbanken, die an CCASS teilnehmen („**CCASS-Teilnehmer**“) über die Unternehmensmaßnahmen der an der SSE und SZSE notierten Wertpapiere. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über Unternehmensmaßnahmen bezogen auf SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere. Wenn die Satzung eines börsennotierten Unternehmens die Ernennung von Stimmrechtsvertretern durch mehrere Aktionäre nicht verbietet, wird HKSCC Vorkehrungen treffen, um einen oder mehrere Anleger als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter zu bestellen, um an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus können Anleger (mit dem Erreichen der nach den VRC-Verordnungen und der Satzung der börsennotierten Gesellschaften erforderlichen Schwellen) durch ihre CCASS-Teilnehmer diese vorgeschlagenen Beschlüsse an börsennotierte Gesellschaften über HKSCC im Rahmen der CCASS-Regeln weitergeben. HKSCC leitet diese Beschlüsse an die Gesellschaften als Aktionär weiter, wenn dies nach den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen zulässig ist. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) halten über Stock Connect gehandelte SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere über ihre Broker und Depotbanken und müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Unternehmensmaßnahmen von SSE- und SZSE-Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag, um tätig zu werden. Deshalb kann sich der Teilfonds möglicherweise nicht an allen Unternehmensmaßnahmen rechtzeitig beteiligen.

Nominee-Vereinbarungen bei der Beteiligung an chinesischen A-Aktien – HKSCC ist der Nominee-Inhaber der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die von Hongkong und ausländischen Investoren (einschließlich des jeweiligen Teilfonds) über die Stock Connects erworben wurden. Da HKSCC der „Nominee-Inhaber“ ist, hält sie die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere für Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die die wirtschaftlichen Eigentümer der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere sind. Die derzeitigen Stock Connect Regelungen sehen ausdrücklich ein Konzept des „Nominee“ vor und es gibt auch andere Gesetze und Vorschriften in der VRC, welche die Konzepte von „beneficial owner“ und „nominee holder“ anerkennen. Obwohl es einen vernünftigen Grund zu der Annahme gibt,

dass ein Anleger in der Lage sein kann, rechtliche Schritte im eigenen Namen einzuleiten, um seine Rechte an den Gerichten in der VRC durchzusetzen, wenn er nachweisen kann, dass er der wirtschaftliche Eigentümer von SSE / SZSE-Wertpapieren ist und dass er ein direktes Interesse an der Angelegenheit hat, sollten die Anleger beachten, dass einige der relevanten VRC-Regeln im Zusammenhang mit „Nominee Holder“ nur teilweise geltende Regelungen sind und in der Regel in der VRC nicht getestet wurden. Es besteht keine Zusicherung, dass der Teilfonds keine Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf chinesische A-Aktien erleiden wird. Allerdings, unabhängig davon, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Wertpapieren aus Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder SZSE-Wertpapieren aus Shenzhen-Hong Kong Stock Connect berechtigt ist, rechtliche Schritte direkt vor einem VRC-Gericht gegen eine börsennotierte Gesellschaft zur Durchsetzung ihrer Rechte einzuleiten, ist HKSCC dazu bereit, den Eigentümern von SSE- und SZSE-Wertpapieren, soweit erforderlich, Unterstützung zu gewähren.

Handelsgebühren – Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss ein Teilfonds unter Umständen auch bestimmte andere Gebühren zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Kein Schutz durch Investor Protection Fund – Anlagen durch das SC erfolgen über Broker und unterliegen daher einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Verpflichtungen dieser Broker.

Der China Securities Investor Protection Fund (中國證券投資者保護基金) in der VRC greift nicht, weil der Teilfonds das Northbound Trading über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker der VRC abwickelt.

Aufsichtsrechtliches Risiko - Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Die derzeitigen Regelungen wurden nicht erprobt und es steht nicht fest, wie sie angewendet werden. Zudem können sich die derzeitigen Regelungen ändern und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Es können von den Aufsichtsbehörden / den Börsen in China und Hongkong in Bezug auf die Funktionsweise, die rechtliche Durchführung und grenzüberschreitenden Handel neue Regelungen erlassen werden. Fonds könnten von solchen Änderungen negativ beeinflusst werden.

Es sollte beachtet werden, dass die Regelungen nicht erprobt sind und dass keine Sicherheit besteht, wie sie angewendet werden. Des Weiteren können sich die derzeitigen Regelungen ändern. Es kann nicht versichert werden, dass die Stock Connects nicht verboten oder Änderungen unterzogen werden. Der Teilfonds, der in chinesischen Aktienmärkten über die Stock Connects anlegen kann, kann von solchen Änderungen negativ beeinflusst werden.

VRC-Steuerrisiko

(i) Dividenden

Gemäß dem gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerverwaltung und der Wertpapieraufsicht CSRC der VRC am 14. November 2014 herausgegebenen Caishui-**Rundschreiben Nr. 81** [2014] unterliegen die aus chinesischen A-Aktien, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt wurden, erzielten Dividenden des Teilfonds aus dem Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien einer Quellensteuer der VRC von 10 %. Dies gilt nicht, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der VRC besteht und eine Genehmigung der entsprechenden chinesischen Behörde vorliegt.

Gemäß dem Rundschreiben „Notice on the tax policies related to the Pilot program of Shenzhen-Hong

Kong Stock Connect“ (Caishui-**Rundschreiben Nr. 127** [2016]), verkündet von MOF, SAT und CSRC am 5. November 2016, unterliegt der Teilfonds einer Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus chinesischen A-Aktien, die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt wurden.
Dividenden, die ein Teilfonds aus chinesischen A-Aktien erhält und die über Stock Connects gehandelt wurden, unterliegen keiner Mehrwertsteuer.

(ii) Kapitalerträge

Gemäß Rundschreiben Nr. 81 sowie Nr. 127 sind die von Investoren aus Hongkong und ausländischen Investoren aus dem Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien über die Stock Connects erzielten Kapitalerträge derzeit vorübergehend von der Körperschaftsteuer der VRC ausgenommen.

Das Rundschreiben Nr. 81, das im Rahmen der VRC-Gewerbesteuerregelung ausgegeben wurde, stellt fest, dass Anleger in den Hongkong-Markt (einschließlich des betreffenden Teilfonds) vorübergehend von der VRC-Gewerbesteuer befreit sind, was die Gewinne aus dem Handel von chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect betrifft.

Dem Rundschreiben Nr. 127 nach sind Anleger in den Hongkong-Markt (einschließlich des relevanten Teilfonds) vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit, was die Gewinne aus dem Handel von chinesischen A-Aktien über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect betrifft.

Ab dem 19. September 2008 ist nur der Verkäufer mit einer Stempelabgabe in Höhe von 0,1 % für den Verkauf von Aktien zu besteuern, die in der VRC gelistet sind und der Käufer haftet nicht für jegliche Stempelabgabe.

Es wird darauf hingewiesen, dass Hinweis Nr. 81 und Hinweis Nr. 127 beide festlegen, dass die Freistellung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Mehrwertsteuer ab dem 17. November 2014 bzw. ab dem 5. Dezember 2016 befristet ist. Wenn die Behörden der VRC das Verfalldatum der Freistellung bekannt geben, muss der Teilfonds womöglich künftig vorsehen, die zu zahlenden Steuern wiederzugeben, die sich erheblich negativ auf den NIW des Teilfonds auswirken können.

Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)[1]

Der Teilfonds kann ein Engagement in Aktien haben, die am ChiNext Board und/oder dem STAR Market notiert sind. Anlagen in am STAR Market notierten Aktien sind im Vergleich zu Aktien des Main Board mit einem hohen Anlagerisiko verbunden.

Höhere Fluktuation der Aktienkurse – Auf dem ChiNext Board und/oder STAR Market notierte Unternehmen entwickeln sich in der Regel und weisen einen kleineren operativen Umfang auf. Am ChiNext Board und am STAR Market notierte Unternehmen unterliegen im Vergleich zu anderen Märkten höheren Kursschwankungsgrenzen und können aufgrund höherer Einstiegsschwellen für Anleger eine eingeschränkte Liquidität aufweisen. Daher sind an diesen Boards notierte Unternehmen einer höheren Fluktuation der Aktienkurse und Liquidität ausgesetzt und haben höhere Risiken und eine höhere Umschlagshäufigkeit als Unternehmen, die auf dem Main Board der SZSE notiert sind

[1] Am 6. April 2021 setzte die SZSE den Zusammenschluss ihres Main Board und ihres Small and Medium Enterprise Board („**SME Board**“) offiziell um. Nach dem Zusammenschluss wurden sämtliche Wertpapierklassen des ursprünglichen SME Board in „chinesische A-Aktien des Main Board“ geändert.

(„**Main Board**“).

Überbewertungsrisiko – Aktien, die auf dem ChiNext Board und/oder STAR Market notiert sind, können überbewertet sein, und eine solch hohe Bewertung könnte nicht nachhaltig sein. Aktienkurse können aufgrund einer geringeren Umschlagszahl der Aktien empfindlicher auf Manipulation reagieren. Konventionelle Bewertungsmethoden gelten aufgrund des mit den maßgeblichen Branchen verbundenen hohen Risikos möglicherweise nicht vollumfänglich für am STAR Market notierte Unternehmen.

Unterschiede hinsichtlich der Regulierung – Die Regeln und Vorgaben für Unternehmen, die am ChiNext Board und STAR Market notiert sind, sind in einem geringeren Ausmaß stringent in Bezug auf Profitabilität und Grundkapital, als solche Regelungen des Main Board.

Delisting-Risiko – Es ist möglicherweise üblicher und schneller für Unternehmen, die am ChiNext Board und/oder STAR Market notiert sind, ihre Börsennotierung einzustellen. Der ChiNext Board und der STAR Market haben verglichen mit den Hauptmärkten (Main Boards) strengere Kriterien für ein Delisting. Dies könnte einen nachteiligen Effekt auf den Teilfonds haben, falls die Unternehmen, in die investiert wurde, nicht mehr notiert sind.

Notierungsverfahren (speziell für den STAR Market) – Bei dem Notierungssystem des STAR Market handelt es sich, anders als bei dem zulassungsbasierten Main Board, um ein registrierungsbasiertes System. Rentabilitätsvorgaben sowie andere finanzielle Anforderungen bezogen auf eine Notierung am STAR Market sind weniger streng als am Main Board. Zu den am STAR Market notierten Unternehmen können Unternehmen im Innovations- und Technologiesektor sowie andere Start-ups und/oder Wachstumsunternehmen mit kleinerem operativen Umfang und geringerem Aktienkapital gehören. Er ermöglicht eine Börsennotierung von Unternehmen, die noch keinen Gewinn erzielt haben oder kumulierte und nicht wieder ausgeglichene Verluste aufweisen.

Sektorengagement (speziell für den STAR Market) – Da sich die am STAR Market notierten Unternehmen auf Technologie und Innovation konzentrieren, sind sie anfälliger für technische Störungen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Es besteht ein höheres Maß an Unsicherheit darüber, ob ein am STAR Market notiertes Unternehmen in der Lage ist, seine technischen Innovationen in physische Produkte oder Dienstleistungen umzuwandeln.

Konzentrationsrisiko (speziell für den STAR Market): Beim STAR Market handelt es sich um einen neu eingerichteten Markt, der in der Anfangsphase eine begrenzte Anzahl von notierten Unternehmen aufweisen kann. Anlagen in den STAR Market können sich auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentrieren und den Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

Preisvolatilität – Da es sich bei den am STAR Market notierten Unternehmen in der Regel um aufstrebende und kleinere Unternehmen handelt, besteht das Risiko, dass die am STAR Market gehandelten Wertpapiere im Vergleich zu den am Main Board gehandelten Wertpapieren einer höheren Marktvolatilität ausgesetzt sind. Darüber hinaus können Informationen und Transparenz über solche Unternehmen begrenzt oder nicht allgemein zugänglich sein, was zu einer unsicheren Preisbildung beiträgt.

Liquidität – Die am STAR Market gehandelten Aktien können überbewertet sein, und eine hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Es kann häufiger vorkommen und einfacher sein, dass am STAR Market notierte Unternehmen von der Börse genommen werden.

Die am STAR Market notierten Aktien können nach einem Delisting äußerst illiquide werden. Bei einem Delisting könnte es zu einem
Verlust des gesamten Anlagebetrags kommen.

Anlagen im ChiNext Board und/oder STAR Market können zu signifikanten Verlusten für den Teilfonds und seine Anleger führen.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Indien

Sofern in der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen, kann ein Teilfonds in Indien investieren oder ein Engagement in Indien eingehen. Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit einer solchen Anlage einhergehen.

Wirtschaftsfaktoren in Indien

Eine wesentliche Änderung in der indischen Politik zur Liberalisierung und Deregulierung der Wirtschaft könnte sich nachteilig auf die geschäftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen in Indien im Allgemeinen und im Besonderen, wenn neue Beschränkungen für den Privatsektor eingeführt oder bestehende Beschränkungen nicht mit der Zeit gelockert werden, auswirken. Ungeachtet der derzeitigen Politik der Liberalisierung der Wirtschaft spielen die indische Zentralregierung und die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in der indischen Wirtschaft nach wie vor eine wichtige Rolle als Produzenten, Verbraucher und Regulierer. Das Tempo der Liberalisierung der Wirtschaft könnte sich ändern. Ferner könnten sich auch konkrete Gesetze und politische Maßnahmen ändern, die sich auf Besteuerung, Auslandsinvestitionen, Währungsumtausch und andere, die Anlagen eines Teilfonds betreffende Sachverhalte auswirken. Darüber hinaus können sich die verschiedenen die von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen betreffenden Gesetze und Richtlinien ändern, was sich negativ auf den Wert oder die Liquidität der von diesen Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere auswirken kann.

Politische Faktoren in Indien

Aktuelle und zukünftige politische Faktoren in Indien – wie Spannungen mit Nachbarländern, Aufstände und Separatistenbewegungen – könnten die indische Volkswirtschaft beeinflussen und erhebliche negative Auswirkungen auf den Markt für Wertpapiere indischer Unternehmen und auf den Markt für Dienstleistungen indischer Unternehmen haben, in denen ein Teilfonds gegebenenfalls Anlagen aufweisen kann.

Indischer Aktienmarkt

Die indischen Aktienmärkte befinden sich in einer Phase des Wachstums und des Wandels, was im Vergleich zu den Industrieländern zu einer größeren Volatilität und zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds seine Ziele erreicht oder dass eine Rendite auf das angelegte Kapital erwirtschaftet wird. Vor einer Anlage sollten die folgenden Überlegungen sorgfältig abgewogen werden:

(a) Vorwürfe betrügerischer Transaktionen haben zu einer Reihe von Krisen an den indischen Börsen geführt, die einen Vertrauensverlust und vorübergehende Schließungen zur Folge hatten;

(b) Ausfälle von Brokern, nicht zustande gekommene Handelsgeschäfte und verzögerte Abwicklung; dies hat gelegentlich zur Schließung der Börsen geführt, und es kann keine Gewissheit darüber geben, dass sich dies nicht wiederholt;

(c) die indischen Börsen können weniger liquide sein und eine höhere Volatilität aufweisen als etabliertere Märkte und

(d) ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz der Marktkapitalisierung und des Handelswerts an den indischen Börsen verteilt sich auf eine relativ kleine Anzahl von Emissionen. Es ist daher möglich, dass bei einem Verkauf von Aktien über indische Börsen nur ein kleiner oder gar kein Markt für die betreffenden Wertpapiere existiert; ferner kann sich die Abwicklung von Transaktionen verzögern oder unvorhersehbaren administrativen Problemen unterliegen.

Die oben genannten Faktoren könnten sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds, die Fähigkeit zur Rückgabe der indischen Wertpapiere und den Preis, zu dem indische Wertpapiere zurückgegeben werden können, auswirken.

Wechselkursrisiken

Die Absicherung von Währungsrisiken kann mit hohen Kosten verbunden sein. Das Währungsrisiko in Bezug auf die indische Rupie ist nach wie vor ein erheblicher Risikofaktor, und die Kosten für die Absicherung dieses Währungsrisikos (sofern eine solche Absicherung verfügbar ist) könnten die Renditen eines Teilfonds verringern. Ein Wertverlust der indischen Rupie könnte sich negativ auf die Renditen eines Teilfonds auswirken. Indien kann in Zukunft wieder Devisenkontrollvorschriften einführen, die die Fähigkeit eines Teilfonds zur Rückführung von Dividenden, Zinsen oder anderen Erträgen aus Anlagen oder von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren einschränken können. Änderungen der indischen Devisenkontrollvorschriften können sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds auswirken.

Eine weitere Abwertung der indischen Rupie im Verhältnis zu Fremdwährungen könnte dazu führen, dass einem Teilfonds höhere Kosten aus auf Fremdwährungen lautenden Aufwendungen entstehen. In der Vergangenheit hat die indische Wirtschaft starke Wechselkursschwankungen erlebt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Schwankungen in Zukunft nicht auftreten werden.

Indisches Rechtssystem

Gesetze und Verordnungen in Indien können aufgrund wirtschaftlicher, sozialer und politischer Instabilität häufigen Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann es sein, dass nicht das in Ländern mit entwickelten Wertpapiermärkten übliche Maß an rechtlicher und regulatorischer Absicherung zum Schutz von Anlegern und Wertpapiergeschäften sowie zur Gewährleistung der Marktdisziplin vorhanden ist. Die Durchsetzung eines gegebenenfalls bestehenden Rechts- und Verwaltungsrahmens kann unangemessen oder unzureichend sein. Die Regulierung durch die Börsen und Selbstregulierungsorganisationen wird möglicherweise nicht als rechtskräftiges Regelwerk anerkannt, das durch die Justiz oder durch andere Mittel, die den Anlegern in entwickelten Märkten zur Verfügung stehen, durchgesetzt werden kann.

Das Risiko beim Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten

Allgemeines

Die Preise von DFIs, einschließlich Futures und Optionspreise können starken Schwankungen unterliegen. Preisbewegungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivatekontrakten

werden unter anderem von Zinssätzen, wechselnden Angebots- und Nachfrage-Beziehungen, Handel, Steuern, Geld- und Devisenkontrollprogrammen und der Regierungspolitik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Zusätzlich greifen Regierungen gelegentlich direkt oder im Wege der Gesetzgebung auf bestimmten Märkten ein, insbesondere in Märkten von Futures und Optionen, die mit Währungen und Zinsen verbunden sind. Mit einem solchen Eingriff ist oftmals eine direkte Einflussnahme auf den Preis beabsichtigt und kann zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich all diese Märkte auf Grund von, unter anderem, Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Der Gebrauch von Techniken und Instrumenten beinhaltet auch bestimmte besondere Risiken, einschließlich (1) die Abhängigkeit davon bestimmte Preisbewegungen bei abgesicherten Wertpapieren und Zinsbewegungen vorhersagen zu können, (2) eine unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und abgesicherten Anlagen oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass die Fähigkeit zur Verwendung dieser Instrumente eine andere ist, als die, die bei der Auswahl von Wertpapieren eines Fonds benötigt wird, (4) die Möglichkeit, dass für ein bestimmtes Instrument zu einer bestimmten Zeit kein liquider Markt vorhanden ist, und (5) mögliche Faktoren, die ein effizientes Portfoliomanagement oder die Rückzahlung verhindern.

Die Teilfonds können in bestimmte DFIs investieren, mit denen nicht nur Rechte und Vermögenswerte, sondern auch die Übernahme von Verpflichtungen verbunden sein können. Vermögenswerte, die als Margins (Einschüsse) bei einem Broker deponiert werden, dürfen vom Broker nicht auf getrennten Konten verwahrt werden und können deswegen dem Zugriff der Gläubiger dieses Brokers im Falle seiner Insolvenz oder seines Konkurses unterliegen. Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Anlagepolitik und zu Absicherungszwecken sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte Kreditderivate wie Credit Default Swaps verwenden. Diese Instrumente können volatil sein, bestimmte Sonderrisiken beinhalten und Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen.

Die Liquidität von Futures-Kontrakten

Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Börsen Preisveränderungen bei bestimmten Futures-Kontrakten an einem Tag durch eine Regelung, die als „Tagespreisschwankungsgrenzen“ oder „Tagesgrenzen“ bezeichnet wird, einschränken. In einem solchen Fall dürfen an einem Handelstag keine Transaktionen zu Preisen, die außerhalb der festgelegten Tagesgrenzen liegen, erfolgen. Sobald der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen der Tagesgrenze entsprechenden Betrag gestiegen oder gefallen ist, können Futures-Positionen weder eingenommen noch abgeschlossen, es sei denn, die Händler sind bereit einen Handel an oder innerhalb der Grenze abzuschließen. Dies könnte einen Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen zu schließen.

Das Risiko bei Futures und Optionen

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager können, indem sie/er sich Futures und Optionen bedient, verschiedene Portfoliostrategien für einen Teilfonds anwenden. Auf Grund der Natur von Futures werden die Zahlungsmittel für Margins (Einschüsse) von einem Broker gehalten, bei dem ein Teilfonds eine offene Position hat. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Brokers gibt es keine Garantie dafür, dass solche Gelder an die einzelnen Teilfonds zurückgezahlt werden. Bei der Ausübung einer Option können die Teilfonds eine Prämie an eine Gegenpartei zahlen. Im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Gegenpartei kann diese Optionsprämie und falls der Vertrag im Geld ist, zusätzlich jeder nicht realisierte Gewinn verloren gehen.
Das Risiko bei Devisentransaktionen

Sofern ein Teilfonds Derivate verwendet, welche das Währungsrisiko von Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegt, verändern, so kann die Performance des Teilfonds in starkem Maße durch Schwankungen von Wechselkursen beeinflusst werden, sofern die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen sich anders verhalten als die von ihm gehaltenen Wertpapiere.

Das Risiko bei Forward-Kontrakten

Anders als Futures werden Forward-Kontrakte und Optionen auf Forward-Kontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr sind Banken und Händler die Hauptakteure in diesen Märkten und verhandeln jede Transaktion einzeln. Der Handel mit Forward- und Kassainstrumenten ist im Wesentlichen nicht geregelt, es gibt keine Begrenzungen der täglichen Preisbewegungen und spekulative Positionen können ohne Begrenzungen eingenommen werden. Die Akteure, die an den Forward-Märkten handeln, sind nicht verpflichtet, die Währungen und Rohstoffe, mit denen sie handeln, weiter zu handeln und diese Märkte können illiquiden Phasen ausgesetzt sein, die manchmal sehr lange andauern. Illiquidität eines Marktes oder Störungen eines Marktes können zu bedeutenden Verlusten für einen Teilfonds führen.

Das Risiko bei außerbörslichen Märkten (OTC-Märkten)

Sofern ein Teilfonds Wertpapiere an einem außerbörslichen Markt („**OTC-Markt**“) erwirbt, gibt es aufgrund ihrer tendenziell limitierten Liquidität und der vergleichbar hohen Preisvolatilität keine Garantie dafür, dass der Teilfonds den marktgerechten Preis für diese Wertpapiere realisieren kann.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen im OTC-Handel (in dem Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps allgemein gehandelt werden) in geringerem Maße einer staatlichen Regulierung und Kontrolle als Transaktionen, die an anerkannten Handelsplätzen getätigt werden. Die Teilnehmer an OTC-Derivatemärkten unterliegen in der Regel nicht dem gleichen Umfang an Kreditprüfungen und aufsichtsrechtlicher Überwachung wie die Mitglieder der „börsenbasierten Märkte“. Darüber hinaus wird der Schutz, den Teilnehmer an einigen anerkannten Handelsplätzen genießen, wie zum Beispiel die Durchführungs-Garantie einer Börsen-Clearingstelle, bei Transaktionen, die im OTC-Handel stattfinden, möglicherweise nicht oder nicht im vollen Umfang gewährt. OTC-Instrumente sind nicht reguliert. Bei OTC-Instrumenten handelt es sich um nicht börsengehandelte Optionsverträge, die besonders auf die Bedürfnisse eines individuellen Anlegers zugeschnitten sind. Diese OTC-Transaktionen versetzen den Verwender in die Lage, den Termin, das Marktniveau und die Höhe einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Die Gegenpartei bei diesen Verträgen ist die Gesellschaft, die an der Transaktion beteiligt ist, und nicht ein anerkannter Handelsplatz. Dementsprechend können die Insolvenz oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit welcher der Teilfonds Geschäfte über OTC-Instrumente abschließt, zu einem beträchtlichen Verlust für den Teilfonds führen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Geschäftsbedingungen abwickelt – weil der Vertrag gesetzlich nicht durchsetzbar ist oder weil er die Absicht der Parteien nicht genau wiedergibt oder wegen eines Streits über die Bedingungen des Vertrags (ob in gutem Glauben oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems – und dem Teilfonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Soweit eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und der Teilfonds vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio gehindert wird, kann seine Position einen Wertverlust erleiden, der Teilfonds Einnahmen verlieren und es können ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Engagement bei einer Gegenpartei erfolgt unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen des Teilfonds. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Minderung des Kreditrisikos, das in Bezug auf die Gegenpartei besteht, durchführt, gibt

es keine Garantie dafür, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung erfüllt oder dass der Teilfonds keine Verluste bei den Transaktionen erleidet.

Gegenparteirisiko

Jeder einzelne Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Gegenparteien aufgrund von Positionen in Swapgeschäften, Optionen, Pensionsgeschäften und Devisenterminkontrakten und anderen Kontrakten ausgesetzt, die vom Teilfonds gehalten werden. Soweit eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und der Teilfonds vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio gehindert wird, kann seine Position einen Wertverlust erleiden, der Teilfonds Einnahmen verlieren und es können ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte Kosten entstehen. Darüber hinaus könnten Credit Default Swaps zu Verlusten führen, wenn ein Teilfonds die Bonität des Unternehmens, auf welchem der Credit Default Swap basiert, nicht richtig bewertet.

Teilnehmer am OTC-Währungshandel führen Transaktionen typischerweise nur mit jenen Gegenparteien durch, von denen sie glauben, dass sie über eine ausreichende Bonität verfügen, es sei denn, die Gegenpartei bietet eine Margin, eine Sicherheit, Kreditbesicherungsgarantien oder sonstige Garantien an, die zu einer Erhöhung der Bonität führen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager ist der Meinung, dass sie/er in der Lage ist, die notwendigen Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien herzustellen, damit ein Teilfonds Transaktionen am OTC-Währungshandel und an anderen außerbörslichen Märkten, einschließlich Swap-Märkten, durchführen kann. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass er dazu in der Lage ist. Sofern es nicht gelingt, diese Geschäftsbeziehungen herzustellen, würden die Aktivitäten eines Teilfonds eingeschränkt und der Teilfonds könnte gezwungen sein, einen größeren Teil dieser Aktivitäten auf dem Futures-Markt durchzuführen. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen der Teilfonds diese Geschäftsbeziehungen einzugehen wünscht, nicht verpflichtet, die Kreditlinien, die einem Teilfonds eingeräumt werden, einzuhalten. Die Gegenparteien könnten sich stattdessen entscheiden, diese Kreditlinien nach eigenem Ermessen zu reduzieren oder zu kündigen.

Verlustrisiko

Bestimmte Transaktionen können einem Verlustrisiko unterliegen. Solche Transaktionen sind unter anderem: umgekehrte Pensionsgeschäfte, Transaktionen per Emissionstermin, Wertpapiere mit verzögerter Lieferung oder Terminkaufgeschäfte. Obwohl durch die Verwendung von Derivaten ein Verlustrisiko entstehen kann, wird ein etwaiger Verlust aus der Verwendung von Derivaten, den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Risiko in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft/Portfoliomanager

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager Zinsen, Marktwerte oder andere wirtschaftliche Faktoren bei der Verwendung einer Derivatestrategie in Hinblick auf einen Teilfonds falsch prognostiziert, besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds am Ende besser dastehen würde, wenn er die Transaktion nicht eingegangen wäre. Der Erfolg bei der Verwendung von Derivaten hängt von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft/des Portfoliomanagers ab, korrekt vorhersagen zu können, dass gewisse Anlagen einen größeren Gewinn erzielen werden, als andere Anlagen.

Rechtliche und Operative Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind

OTC-Derivate werden im Allgemeinen durch Verträge abgeschlossen, die auf den Standards der International Securities Dealers Association für Masterderivateverträge beruhen und von den Parteien

verhandelt werden. Das rechtliche Risiko eines Teilfonds kann darin bestehen, dass der Vertrag die Absicht der Parteien nicht korrekt wiedergibt oder dass der Vertrag im Hoheitsgebiet der Gründung der Gegenpartei nicht durchsetzbar ist.

Der Einsatz von OTC-Derivaten und die Verwaltung von Sicherheiten unterliegen dem Risiko, dass interne Prozesse scheitern oder nicht ausreichend etabliert sind und dem Risiko des Versagens von Menschen und Systemen oder anderer äußerlicher Einflüsse.

Ein Verlustrisiko kann ebenfalls aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bestehen, oder weil Verträge nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Grundsätze der Rechnungslegung

Die rechtliche Infrastruktur und die Normen der Bilanzierung, der Rechnungsprüfung und des Berichtswesens von Schwellenmärkten, an denen ein Teilfonds investieren kann, können den Anlegern möglicherweise nicht den gleichen Grad an Informationen bieten, wie es international sonst regelmäßig der Fall ist. Insbesondere können die Bewertung von Vermögenswerten, die Abschreibung, Wechselkursdifferenzen, die Zurückstellung der Besteuerung, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung abweichend von den internationalen Grundsätzen der Rechnungsführung behandelt werden.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in denen die Teilfonds anlegen, sind notiert oder verfügen über ein Rating und folglich kann die Liquidität gering sein. Darüber hinaus kann der Bestandsaufbau oder die Veräußerung des Bestands bei einigen Anlagen zeitintensiv sein und muss möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden. Für die Teilfonds kann es außerdem schwierig sein, ihre Vermögenswerte zu einem marktgerechten Preis zu veräußern, wenn negative Marktbedingungen zu einer eingeschränkten Liquidität führen. Beispielsweise können militärische Konflikte und wirtschaftliche Sanktionen, die als Reaktion auf eine militärische Aggression verhängt werden, die Veräußerung von Vermögenswerten erschweren und in einigen Fällen sogar zum Einfrieren von Vermögenswerten führen. Im Allgemeinen sind die Finanzmärkte von Schwellenmärkten weniger liquid als die Finanzmärkte von Industriestaaten. Käufe und Verkäufe von Anlagen könnten länger dauern als in entwickelten Aktienmärkten und Transaktionen müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden.

Die Anlage eines Teilfonds in illiquide Wertpapiere kann die Renditen des Teilfonds schmälern, da er möglicherweise nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Teilfonds, deren Hauptanlagestrategien die Anlage in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren beinhalten, mit denen ein beträchtliches Markt- und/oder Kreditrisiko verbunden ist, sind tendenziell dem größten Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus können Anleihen, die in kleiner Zahl ausgegeben werden, sowohl bei günstigen als auch bei nachteiligen Marktbedingungen einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein.

Ein Teilfonds kann in Wertpapieren von kleinen Unternehmen (nach der Marktkapitalisierung) oder Finanzinstrumenten, die sich auf diese Wertpapiere beziehen, anlegen. Diese verfügen möglicherweise über einen begrenzteren Markt als Wertpapiere von größeren Unternehmen und beinhalten höhere Risiken und eine größere Volatilität als Anlagen in größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es

schwieriger sein, Verkäufe diese Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne einen beträchtlichen Preisverlust durchzuführen als dies bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt der Fall wäre. Unternehmen mit einer kleinen Marktkapitalisierung verfügen möglicherweise sowohl unter normalen Marktbedingungen als auch unter nachteiligen Marktbedingungen über ein kleines Umlaufvermögen oder insgesamt eine geringe Kapitalausstattung, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.

Risiko eines Kapitalschwunds

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass es sofern ein Teilfonds seine Verwaltungsgebühren sowie andere Gebühren und Aufwendungen ganz oder zum Teil aus seinen Vermögenswerten anstatt aus seinen Erträgen bestreitet zu einem Kapitalschwund kommen kann und die Maximierung des Einkommens somit auf Kosten eines potenziellen zukünftigen Kapitalzuwachses geschieht. Bei der Rückgabe von Anteilen besteht die Möglichkeit, dass Anteilsinhaber nicht den vollen von ihnen veranlagten Betrag zurückerhalten.

Erfüllungsrisiko

Die Handels- und Geschäftsabwicklungspraktiken einiger anerkannter Handelsplätze, in die ein Teilfonds investieren kann, können möglicherweise von denen weiter entwickelter Märkte abweichen. Dies kann das Risiko einer Geschäftsabwicklung erhöhen und/oder zu einer Verzögerung der Wertsteigerung bei den vom jeweiligen Teilfonds getätigten Investitionen führen.

Besteuerungsrisiko

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sie möglicherweise Einkommenssteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuer oder eine andere Art von Steuer auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds oder eines Teilfonds, auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge eines Teilfonds, auf erhaltene aufgelaufene oder ausschüttungsgleiche Erträge eines Teilfonds, etc. zahlen müssen. Die anwendbaren Vorschriften, nach welchen diese Steuern zu zahlen sind, beruhen auf den Gesetzen und der Verwaltungspraxis des Staates, in dem die Anteile gekauft, gehalten oder zurückgegeben werden und des Staates, in dem der Anteilsinhaber lebt oder dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Diese Gesetze und die Verwaltungspraxis können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Eine Gesetzesänderung in Irland oder in einem anderen Staat kann Auswirkungen haben auf (i) die Möglichkeit des Fonds oder Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen; (ii) den Wert der Anlagen; (iii) die Fähigkeit, Erträge an Anteilsinhaber auszuzahlen und solche Auszahlungen zu ändern. Solche Änderungen, ob rückwirkend oder nicht, können Auswirkungen auf die Richtigkeit dieser Angaben haben, die auf der derzeitigen Steuerrechtslage und Praxis beruhen. Potenzielle Anteilsinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die hier und in diesem Prospekt getätigten Aussagen in Bezug auf die Besteuerung auf der Beratung beruhen, die von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das geltende Recht in dem jeweiligen Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt dieses Prospekts eingeholt wurde. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds vorherrschende steuerliche Situation oder die zu diesem Zeitpunkt unterstellte steuerliche Situation auch in Zukunft vorherrscht. Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf ihre besondere steuerliche Situation und die steuerlichen Folgen einer Anlage in einen bestimmten Teilfonds konsultieren.

Schließlich ist auch zu beachten, dass, falls der Fonds in einem Hoheitsgebiet steuerpflichtig wird, der Fonds im Falle eines Ereignisses, das die Steuerpflicht auslöst (einschließlich hierauf anfallender Zinsen oder Strafbeträge) einen Anspruch darauf hat, eine solche Summe von der Zahlung abzuziehen oder die Anzahl an Anteilen, die von einem Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen oder zu stornieren, die nach dem Abzug des Rücknahmeabschlags genug Wert aufweist, um die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Der jeweilige Anteilsinhaber hat den Fonds im Falle der Steuerpflicht des Fonds und wenn eine Reduzierung, Verwendung oder Stornierung nicht stattfand, in Bezug auf Verluste schadlos zu halten, die entstehen, weil der Fonds steuerpflichtig wird, einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafbeträge.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Foreign Account Tax Compliance Act Vorschriften („**FATCA**"), die ein Bestandteil des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 sind, enthalten Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Nicht-US-Finanzkonten. Die FATCA-Bestimmungen sehen im Wesentlichen vor, dass Anlagen in Nicht-US-Finanzkonten und Nicht-US-Unternehmen, die direkt oder indirekt von Specified US Persons gehalten werden, der US-Steuerbehörde IRS gemeldet werden müssen. Bei einer Nichterfüllung dieser Nachweispflicht werden alle direkten US-Anlagen (und möglicherweise auch indirekten US-Anlagen) in den USA mit einer 30 %-igen Quellensteuer belegt. Um eine US-Quellenbesteuerung zu vermeiden, müssen sowohl in den USA ansässige Anleger als auch Nicht-US-Anleger voraussichtlich Informationen über sich und ihre Anleger vorlegen. Zu diesem Zweck haben die irische und die US-amerikanische Regierung zur FATCA-Umsetzung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen („**irisches IGA**"). Näheres siehe Abschnitt „*Einhaltung von US-Meldepflichten und Quellensteuerpflichten*".

Laut dem irischen IGA (und den entsprechenden irischen Vorschriften und Gesetzen zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie der Fonds) im Allgemeinen nicht verpflichtet sein, eine Quellensteuer von 30 % zu erheben. Sofern der Fonds allerdings aufgrund des FATCA einer US-Quellensteuer auf seine Anlagen unterliegt oder nicht in der Lage ist, einer Anforderung des FATCA nachzukommen, kann die Verwaltungsstelle im Namen des Fonds alle Maßnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anteilsinhabers des Fonds ergreifen, um eine solche Nichteinhaltung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuereinbehalt wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen wird, dessen Versäumnis, die erforderlichen Informationen vorzulegen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, oder andere Aktivität oder Inaktivität zu dem Steuereinbehalt oder der Nichteinhaltung geführt hat. Dazu gehört auch die zwangsweise Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit des Anteilsbesitzes dieses Anteilsinhabers an dem Fonds.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen steuerlichen Melde- und Bescheinigungsanforderungen auf US-amerikanischer Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie außerhalb der USA ihren Steuerberater konsultieren.

Common Reporting Standard

Unter weitreichender Nutzung des zwischenstaatlichen Ansatzes zur Umsetzung von FATCA entwickelte die OECD einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „**CRS**"), um das Problem der Offshore-Steuerhinterziehung auf globaler Ebene anzugehen. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**").

CRS und DAC2 bieten einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltsprüfung, die Berichterstattung und den Informationsaustausch über Finanzkonten. Gemäß CRS und DAC2 erhalten die teilnehmenden Hoheitsgebiete und EU-Mitgliedstaaten von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage gemeinsamer Sorgfaltsprüfungs- und Meldeverfahren ermittelt wurden, und tauschen diese jährlich automatisch mit den Austauschpartnern aus.

Der Fonds muss die Sorgfalts- und Meldepflichten von CRS und DAC2 erfüllen, wie sie von Irland angenommen wurden. Damit der Fonds seinen Verpflichtungen gemäß CRS und DAC2 nachkommen kann, können Anteilsinhaber unter Umständen aufgefordert werden, dem Fonds zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Nichterteilung der angeforderten Informationen kann dazu führen, dass ein Anleger für die daraus resultierenden Strafen oder sonstigen Gebühren und/oder die Zwangsrücknahme seiner Anteile an dem Fonds haftet.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten hinsichtlich ihrer eigenen Bescheinigungsanforderungen im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Politisches und wirtschaftliches Risiko: Der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine

Perioden mit Marktvolatilität können als Reaktion auf diverse politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse weltweit auftreten und beispielsweise zu einer größeren Preisvolatilität, weniger Liquidität, einer Weitung der Kreditspreads und einer mangelnden Preistransparenz führen, wobei viele Wertpapiere nach wie vor illiquide und von unsicherem Wert sind. Derartige Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken, u. a. dadurch, dass sie die Bewertung mancher Wertpapiere eines Teilfonds unsicher machen und/oder zu plötzlichen und erheblichen Bewertungsanstiegen oder -rückgängen der Fondsbeteiligungen führen.

Die von den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union als Reaktion auf den russischen Einmarsch in der Ukraine gegen Russland verhängten Sanktionen, und die möglichen Vergeltungsmaßnahmen, die Russland jetzt oder in Zukunft ergreifen könnte, werden sich wahrscheinlich weltweit auf Unternehmen auswirken, die in einer Vielzahl von Sektoren tätig sind, u. a. in den Bereichen Energie, Finanzdienstleistungen und Verteidigung. Ein anhaltender Konflikt in Osteuropa und/oder Russland kann zu einer weiter reichenden wirtschaftlichen und politischen Unsicherheit führen und eine erhebliche Volatilität oder Auswirkungen auf bestimmten Finanz-, Währungs- und Rohstoffmärkten weltweit auslösen. Infolgedessen kann auch die Performance von Teilfonds ohne direktes Engagement in Regionen, die in den Konflikt verwickelt sind, negativ beeinflusst werden. Probleme bei der Abwicklung, verursacht durch die Störung der Finanzmärkte in den betroffenen Regionen, sowie Schwierigkeiten bei der Entgegennahme von Zahlungen von Emittenten könnten ebenfalls zu Verlusten für einen Teilfonds führen. Der anhaltende Konflikt kann außerdem das Risiko erhöhen, dass eine Gegenpartei, mit der die Verwaltungsgesellschaft Geschäfte tätigt, insolvent wird, Konkurs anmeldet oder nicht in der Lage ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Dies kann zu einem erheblichen Verlust für einen Teilfonds führen.

Der Betrieb eines Teilfonds kann auch durch den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine beeinträchtigt werden, zum Beispiel wenn ein für den betreffenden Teilfonds bestellter Dienstleister in den betroffenen Regionen ansässig ist oder auf Dienstleistungen aus diesen Regionen angewiesen ist. Ein solches erhöhtes operationelles Risiko aus dem Konflikt kann zu Verlusten für einen Teilfonds führen.

Die russische Invasion in die Ukraine hat auch zu einem deutlich erhöhten Risiko von Cyberangriffen als Reaktion auf die gegen Russland verhängten Wirtschaftssanktionen geführt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Abschnitt „Risiko der Cyber-Sicherheit“ in diesem Prospekt.

Sofern nicht anders in der Teilfondsinformationskarte angegeben kann ein Teilfonds in lediglich begrenztem Umfang in russische Wertpapiere investieren, die an der Börse Moskau gehandelt werden; dementsprechend wird nicht erwartet, dass die Anlage in Wertpapieren, die in Russland gehandelt werden, wesentlich sein wird.

Das Risiko bei Real Estate Investment Trusts („REITs“)

Die Preise der Equity-REITs werden von den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Immobilien, die im Eigentum der REITs stehen, und von den Veränderungen an den Kapitalmärkten und bei den Zinssätzen beeinflusst. Die Preise der Mortgage-REITs werden durch die Qualität der durch sie gewährten Kredite, die Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken sowie von dem Wert der die Hypotheken sichernden Immobilien beeinflusst.

Gemäß dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 (US-Bundessteuergesetz) in der jeweils geltenden Fassung (der „**Code**“) werden die Erträge eines US-REIT in den USA nicht besteuert, die er an seine Anteilsinhaber ausschüttet, wenn er mehreren Anforderungen genügt, die an seine Organisation, seine Eigentumsverhältnisse, sein Vermögen und seine Erträge gestellt werden und der Anforderung genügt, dass er pro Steuerjahr grundsätzlich mindestens 90 % seiner steuerpflichtigen Erträge (außer Nettokapitalerträge) an seine Anteilsinhaber ausschüttet.

Selbst wenn ein Teilfonds nicht unmittelbar in Immobilien investiert, kann er dadurch ähnlichen wie den mit dem unmittelbaren Eigentum von Immobilien verbundenen Risiken (zusätzlich zu dem Wertpapiermarktrisiko) ausgesetzt sein, dass er die Strategie verfolgt, seine Anlagen in der Immobilienbranche zu bündeln. Zu diesen Risiken zählen Wertverluste bei Immobilien, Risiken in Bezug auf allgemeine und örtliche wirtschaftliche Bedingungen, Abhängigkeit von den Fähigkeiten des Managements, starke Abhängigkeit vom Cashflow, etwaiger Mangel an verfügbaren Hypothekenmitteln, zu hohe Bebauungsdichte, zunehmender Leerstand von Immobilien, zunehmender Wettbewerb, Anstieg von Grundsteuern und betrieblichen Aufwendungen, Änderungen im Baurecht, Verluste durch Kosten zur Behebung von Umweltschäden, Haftung gegenüber Dritten für Umweltschäden, Verluste durch Haftung für Schadensersatz oder durch Enteignung, Mietpreisbindungen, die jeweilige Gegend betreffende Wertveränderungen und Veränderungen im Hinblick auf die Attraktivität der Immobilien für Mieter sowie Veränderungen bei den Zinssätzen.

Zusätzlich zu diesen Risiken können Equity-REITs durch Wertschwankungen der zugrunde liegenden Immobilien, die im Eigentum der Fonds stehen, beeinflusst werden, während Mortgage-REITs durch die Qualität der durch sie gewährten Kredite beeinflusst werden können. Darüber hinaus hängen die Equity- und Mortgage-REITs von den Fähigkeiten des Managements ab und dürfen grundsätzlich nicht gestreut werden. Equity- und Mortgage-REITs unterliegen auch einer starken Abhängigkeit vom Cashflow, Zahlungsverzug durch Kreditnehmer und der Finanzierung aus eigenen Erlösen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Equity- und Mortgage-REITs sich nicht für das nach dem Code gegebene Privileg des steuerfreien Durchlaufs der Erträge qualifizieren. Infolgedessen würden die Erträge, die ein dieses Privilegs beraubter REIT ausschüttet, unter die US-Bundeseinkommensbesteuerung für REITs fallen. Weiterhin besteht das Risiko, dass Kreditnehmer mit Hypotheken, die von einem REIT gehalten werden, oder Leasingnehmer einer Immobilie, die im Eigentum eines REIT steht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem REIT nicht erfüllen können. Bei Zahlungsverzug eines Kredit- oder Leasingnehmers kann sich die Durchsetzung der Rechte des REIT als Kredit- oder Leasinggeber verzögern und es können ihm erhebliche Kosten für den Schutz seiner Anlagen entstehen. Zusätzlich zu den vorstehend

genannten Risiken haben bestimmte REITs in Form von Zweckgesellschaften, in die ein Teilfonds investieren kann, ihr Vermögen in speziellen Immobilien-Sektoren, wie etwa Hotel-REITs, Hauskauf-REITs oder Einzelhandel-REITs, und sind infolgedessen dem Risiko nachteiliger Entwicklungen in diesen Sektoren ausgesetzt.

Die Möglichkeit, REITs auf dem Sekundärmarkt zu handeln, kann eingeschränkter sein als bei anderen Aktien. Die Liquidität von REITs an den großen US-Wertpapierbörsen entspricht im Durchschnitt dem Handel mit Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die im Russell 2000 Index enthalten sind.

Anlage in Alternativen Investments

Unter der Voraussetzung, dass diese in Einklang sowohl mit dem jeweiligen Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds als auch den OGAW-Bestimmungen und den Anforderungen der Zentralbank stehen, könnten Teilfonds in der Zukunft Möglichkeiten wahrnehmen, die sich aus der Anlage in bestimmten anderen alternativen Anlageformen ergeben, was von den Teilfonds derzeit nicht beabsichtigt ist oder die derzeit nicht erhältlich sind, aber entwickelt werden könnten. Bestimmte alternative Instrumente sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, unter anderem dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, hierzu zählt auch das Risiko der Bonität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei, dem rechtlichen Risiko und dem operationellen Risiko.

Risiko des Betrugs

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Portfoliomanager, die Vertriebsgesellschaften, die Verwaltungsstelle oder der Treuhänder und ihre jeweiligen Geschäftsführer, Beauftragte, Angestellten oder Vertreter werden für die Rechtsgültigkeit eines Handelns im Auftrag der Anteilsinhaber, worunter auch Anträge auf Rücknahme der Anteile, die sie für echt halten durften, fallen, verantwortlich sein oder haften. In keinem Fall haften die vorgenannten Personen für Schäden, Kosten oder Ausgaben, die im Zusammenhang mit unbefugten oder betrügerischen Aufträgen entstehen. Jedoch haben die Vertriebsgesellschaften und die Verwaltungsstelle wirksame Maßnahmen durchzuführen, die sicherstellen, dass Aufträge echt sind und dass dem Prozess der Zeichnung, Rückgabe und Umschichtung von Anteilen entsprechend Folge geleistet wird. Für den Fall, dass ein Teilfonds einen Schaden erleidet, weil beispielsweise ein Betrüger Anteile oder Teile der Anteile eines Anteilsinhabers erfolgreich zurückgeben konnte, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds entsprechend herabgesetzt, wenn keine Fahrlässigkeit, kein Betrug, keine Bösgläubigkeit, keine Leichtfertigkeit und kein absichtlicher Ausfall auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers, der Vertriebsgesellschaften und der Verwaltungsstelle vorliegt. Im Falle der absichtlichen Verletzung des Treuhänders seiner Pflichten nach den OGAW-Bestimmungen werden dem Teilfonds solche Schäden nicht ersetzt, weswegen sie von den Anteilsinhabern zu gleichen Teilen getragen werden.

Risiko der Cyber-Sicherheit

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister sind anfällig für Risiken im Bereich der Betriebs- und Informationssicherheit und den damit verbundenen Risiken im Bereich der Cyber-Sicherheit. Grundsätzlich resultieren Cyber-Vorkommnisse aus absichtlichen Angriffen oder unbeabsichtigten Vorfällen. Cyber-Angriffe bestehen insbesondere darin, sich zum Zweck des Missbrauchs von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen oder zum Zweck der Zerstörung von Daten oder der Herbeiführung einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs unberechtigten Zugang zu digitalen Systemen zu verschaffen (z.B. durch „Hacking“, oder die Programmierung von „Malware“). Cyber-Angriffe können außerdem in einer Art erfolgen, die nicht den unberechtigten Zugang zu Daten erfordert, beispielsweise durch „Denial-of-Service-Angriffe“ auf Internetseiten (also Versuche, Nutzern den Zugang zu Dienstleistungen zu verwehren). Die Verwaltungsgesellschaft, Cash Manager,

Portfoliomanager, die Verwaltungsstelle oder den Treuhänder oder andere Dienstleister wie Finanzdienstleister betreffende Cyber-Sicherheitsangriffe können Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs hervorrufen, die zu finanziellen Schäden führen können. Hierzu zählen auch die Störung der Fähigkeit eines Teilfonds, seinen NIW zu berechnen, Unterbrechungen des Handels für das Portfolio eines Teilfonds, die Unmöglichkeit der Anteilsinhaber Geschäfte mit einem Teilfonds abzuschließen, Verletzungen von Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre- und Datenschutzgesetzen und anderen Gesetzen, aufsichtsrechtliche Bußgelder oder Strafen, Schadensersatz oder andere Entschädigungen, Rechtsverfolgungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Vergleichbare negative Konsequenzen können aufgrund von Cyber-Angriffen gegen Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds anlegt, Gegenparteien, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen abschließt, Regierungs- oder andere Aufsichtsbehörden, Börsen- oder andere Handelsbetreiber, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen, und andere Finanzinstitutionen und andere Parteien nach sich ziehen. Zwar wurden Informations- und Risikomanagementprozesse und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt, um die Risiken der Cyber-Sicherheit zu reduzieren, allerdings wohnen allen Risikomanagementprozessen und Geschäftskontinuitätsplänen Grenzen inne, die unter anderem darin bestehen können, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden.

Risiken der Verwahrung

Weitere Informationen im Hinblick auf die Haftung des Treuhänders werden unter „Haftung des Treuhänders“ im Abschnitt „Management des Fonds“ angeführt.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Umbrella-Geldkonten eröffnen. Alle Zeichnungsbeträge, Rücknahmebeträge und Dividenden, die von einem Teilfonds oder an einen Teilfonds geleistet werden, werden über die Umbrella-Geldkonten verwaltet und abgewickelt.

Bestimmte Risiken, die im Zusammenhang mit der Führung von Umbrella-Geldkonten bestehen, sind jeweils unter der Überschrift (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“; (ii) „Rückgabe von Anteilen“ - „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“; und (iii) „Ausschüttungspolitik“ ausgeführt.

Außerdem sollten Anteilsinhaber beachten, dass die einem Teilfonds zustehenden Beträge, die an einen den insolventen Teilfonds übertragen wurden, im Falle der Insolvenz eines Teilfonds des Fonds, den Vorgaben des irischen Trust Laws und den Bedingungen der operationellen Verfahren der Umbrella-Geldkonten unterliegen. Es kann bei der Durchführung der Rückzahlung solcher Beträge zu Verspätungen und Streitigkeiten kommen und es ist möglich, dass der Teilfonds nicht über ausreichend Mittel verfügt, um die Beträge an den jeweiligen Teilfonds zurückzuzahlen.

Für den Fall dass Zeichnungsgelder eines Anteilsinhabers vor dem Handelstag zugehen, auf den sich ein bereits zugegangener oder noch zugehender Antrag auf Zeichnung von Anteilen bezieht, werden diese in einem Umbrella-Geldkonto gehalten. Ein solcher Anteilsinhaber hat den Rang eines unbesicherten Gläubigers des Fonds, bis die Anteile an dem jeweiligen Handelstag ausgegeben wurden. Für den Fall, dass diese Beträge vor der Ausgabe der Anteile an den Anteilsinhaber an dem jeweiligen Handelstag abhandenkommen, kann der Fonds im Namen des Teilfonds verpflichtet werden, die Schäden zu ersetzen, die der Anteilsinhaber (in seiner Stellung als unbesicherter Gläubiger des Teilfonds) erleidet, weil die Beträge untergegangen sind. In diesem Fall muss der Schaden aus den Vermögenswerten des Teilfonds entnommen werden, was zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts der Anteile der anderen Anteilsinhaber des Teilfonds führen wird.

Wenn Rücknahmebeträge an einen Anteilsinhaber vor dem Handelstag eines Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, zu leisten sind oder wenn Dividenden an den Anteilsinhaber auszuschütten zu sind und solche Rücknahme-/Dividendenbeträge auf einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, hat

ein solcher Anteilsinhaber den Rang eines unbesicherten Gläubigers des jeweiligen Teilfonds, bis die Rücknahmebeträge/Dividenden an diesen ausgezahlt werden. Für den Fall, dass diese Beträge vor der Zahlung an den Anteilsinhaber an dem jeweiligen Handelstag abhandenkommen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds verpflichtet werden, die Schäden zu ersetzen, die der Anteilsinhaber (in seiner Stellung als unbesicherter Gläubiger des Teilfonds) erleidet, weil die Beträge untergegangen sind. In diesem Fall muss der Schaden aus den Vermögenswerten des Teilfonds entnommen werden, was zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts der Anteile der anderen Anteilsinhaber des Teilfonds führen wird.

DSGVO

Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 in allen Mitgliedsstaaten in Kraft und ersetzte alle bisherigen EU-Datenschutzgesetze. Nach der DSGVO unterliegen Datenverantwortliche zusätzlichen Verpflichtungen, zu denen unter anderem die Rechenschaftspflicht und Transparenzanforderungen gehören, wobei der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Bestimmungen verantwortlich ist und dies nachweisen muss. Dies bezieht sich auf die Datenverarbeitung und zudem müssen den Datensubjekten detaillierte Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Zu den weiteren Pflichten, die den Datenverantwortlichen auferlegt werden, gehören verstärkte Anforderungen an die Einwilligung im Zusammenhang mit Daten und die Verpflichtung, jeden Verstoß gegen den rechtmäßigen Gebrauch personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Nach der DSGVO erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, darunter das Recht, unrichtige personenbezogene Daten berichtigen zu lassen, das Recht auf Löschung personenbezogener Daten durch einen Datenverantwortlichen in bestimmten Fällen, sowie das Recht, die Datenverarbeitung in einer Reihe von Fällen einzuschränken oder zu beanstanden.

Die Einhaltung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliancekosten führen, die direkt oder indirekt von dem Fonds getragen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Maßnahmen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Bei Verstößen gegen diese Maßnahmen durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen ihrer Dienstleister könnte die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Dienstleister mit beträchtlichen Bußgeldern belegt werden und/oder verpflichtet sein, eine betroffene Person zu entschädigen, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Ebenso könnte die Verwaltungsgesellschaft einen Reputationsschaden erleiden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und den finanziellen Zustand der Verwaltungsgesellschaft haben könnte. Für den Fall, dass der Fonds mit einem Bußgeld belegt wird und/oder Betroffene entschädigen muss (aufgrund eines Verstoßes des Fonds gegen die Anforderungen der DSGVO), wäre unter Umständen, unter denen der betreffende Dienstleister nicht haftbar ist, jedes Bußgeld/jede Entschädigung aus den Vermögenswerten des/der betreffenden Teilfonds zu zahlen.

Weitere Informationen zur Verwendung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Zeichnungsverfahrens von Anlegern bereitgestellt werden, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Mindestzeichnung“.

Risiken im Zusammenhang mit den CSDR

Am 1. Februar 2022 traten neue Vorschriften im Rahmen der mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) eingeführten Abwicklungsdisziplin in Kraft. Mit ihnen soll die Zahl der gescheiterten Abwicklungen bei EU-Zentralverwahrern (z. B. Euroclear und Clearstream) verringert werden. Zu diesen Maßnahmen gehört die Einführung einer neuen Regelung für Geldstrafen, gemäß der der für einen Abwicklungsfehler verantwortliche Teilnehmer bei dem betreffenden Zentralverwahrer (CSD) eine Geldstrafe zahlen muss, die wiederum an den anderen Teilnehmer ausgeschüttet wird. Dies soll als eine wirksame Abschreckung für Teilnehmer dienen, die für Abwicklungsfehler verantwortlich zeichnen. Unter bestimmten Umständen werden solche Strafen und die damit einhergehenden Kosten

(entweder direkt oder indirekt) aus den Vermögenswerten des Teilfonds getragen, in dessen Namen die Transaktion getätigt wurde. In der Folge ergeben sich erhöhte Kosten für den Betrieb und die Compliance, die von dem betreffenden Teilfonds getragen werden.

Pandemiebedingtes Risiko

Ausbrüche von Infektionskrankheiten und/oder Pandemien können von kurzer Dauer sein oder zu einer anhaltenden Marktvolatilität und einer Periode mit einem globalen wirtschaftlichen Niedergang führen. Die Auswirkungen von potenziell in der Zukunft auftretenden Pandemien könnten die Volkswirtschaften vieler Länder, einzelne Unternehmen und den Markt im Allgemeinen in einer Art und Weise beeinflussen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht unbedingt vorhersehbar ist. Eine Pandemie kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds sowie auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder eines Portfoliomanagers haben, Zugang zu Märkten zu erhalten oder die Anlagepolitik eines Teilfonds in der ursprünglich vorgesehenen Form umzusetzen. Interventionen von staatlicher Seite oder andere Beschränkungen oder Verbote, die von Aufsichtsbehörden oder Börsen und Handelsplätzen vor dem Hintergrund einer erheblichen Marktvolatilität als vorübergehende Maßnahmen eingeführt werden, können sich ebenfalls negativ auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder eines Portfoliomanagers auswirken, die Anlagepolitik eines Teilfonds umzusetzen. Der Zugang eines Teilfonds zu Liquidität könnte sich unter Umständen, unter denen der Liquiditätsbedarf zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen erheblich ansteigen könnte, ebenfalls erschweren. Für den Betrieb des Fonds erforderliche Dienstleistungen wie beispielsweise die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds, können unter bestimmten Umständen durch eine solche Pandemie beeinträchtigt werden. Gesundheitskrisen, die durch den Ausbruch von Infektionskrankheiten und/oder einer Pandemie verursacht werden, können in bestimmten Ländern andere, bereits existierende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken verschärfen. Solche Ereignisse können die Volatilität und das Risiko von Wertverlusten der Anlagen eines Teilfonds erhöhen.

Risiko im Zusammenhang mit der europäischen Marktinfrastrukturverordnung („EMIR“)

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder ersetzten Fassung verlangt einheitliche Anforderungen für OTC-Derivatekontrakte. Die Verordnung schreibt vor, dass bestimmte „zulässige“ OTC-Kontrakte zum Clearing an regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt, und bestimmte Einzelheiten von OTC-Kontrakten an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Darüber hinaus schreibt EMIR geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko solcher OTC-Kontrakte zu ermessen, zu beobachten und zu mindern, die keiner Clearingpflicht unterliegen. Diejenigen OTC-Kontrakte, die Gegenstand der Anforderungen von EMIR sind, können für den betreffenden Teilfonds aufgrund neuer oder erhöhter Anforderungen an Sicherheitsleistungen mit höheren Handelskosten verbunden sein.

Das oben Aufgeführte stellt keine abschließende Auflistung der Risiken dar, die mögliche Anleger vor der Anlage in einen Teilfonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Investoren sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlage in einen Teilfonds gelegentlich auch weiteren außergewöhnlichen Risiken unterliegen kann.

5. MANAGEMENT DES FONDS

Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine private company limited by shares und wurde am 27. März 1997 in Irland gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft, die über ein genehmigtes Aktienkapital von 6,25 Mio. EUR und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Aktienkapital (einschließlich Kapitaleinlagen seines letztendlichen Eigentümers) in Höhe von 2.552.311 EUR verfügt, steht letztlich 100-prozentig im Eigentum der Banca Mediolanum S.p.A. Banca Mediolanum S.p.A. ist auch der Promoter des Fonds.

Mediolanum S.p.A. ist im Dezember 1995 aus der Fusion zwischen Fininvest Italia S.p.A., Fintre S.p.A. und Programma Italia S.p.A. hervorgegangen. Im Jahre 2015 wurde Mediolanum S.p.A im Wege einer Verschmelzung (im Wege einer „umgekehrten" Verschmelzung) auf eine ihrer Tochtergesellschaften verschmolzen. Infolge der Verschmelzung wurde Banca Mediolanum S.p.A. zur höchsten Muttergesellschaft der Mediolanum Gruppe,

Banca Mediolanum S.p.A. und die von ihr beherrschten Gesellschaften (die „**Mediolanum-Gruppe**") stellen eine der wichtigsten italienischen Unternehmensgruppen dar, die Einzelpersonen und Familien Sparprodukte anbieten.

Die Mediolanum-Gruppe vermarktet zurzeit verschiedene Investmentfonds. Diese Produkte werden in Italien, in Spanien und in Deutschland an Privatanleger vertrieben.

Die Lebensversicherungsprodukte, die von der Mediolanum-Gruppe vermarktet werden und bei denen es sich vorwiegend um Produkte zur Vermögensbildung und private Altersversorgungspläne von Einzelpersonen handelt, werden von der 100-prozentigen Tochtergesellschaft der Gruppe, Mediolanum Vita S.p.A., angeboten. Die Produkte von Mediolanum Vita werden über das Vertriebsnetz der Banca Mediolanum S.p.A. vertrieben.

In Spanien werden die vermarkteten Lebensversicherungsprodukte von der im 100-prozentigen Besitz der Gruppe befindlichen Tochtergesellschaft Mediolanum International Life Designated Activity Company angeboten.

In Übereinstimmung mit der Strategie der Geschäftsführung zur Diversifizierung des Angebotes der Konzernprodukte führte die Gruppe in den letzten Jahren eine Reihe von neuen Lebensversicherungsprodukten ein, die sich deutlich von herkömmlichen Produkten unterscheiden. Die Konzernleitung ist der Ansicht, dass die Fähigkeit des Konzerns, neue Produkte zu entwickeln und sie auf den Markt zu bringen, schnell zu einem entscheidenden Wettbewerbsvorteil führt.

Die Gruppe schreibt ihren Erfolg in hohem Maß ihren Vertriebsmitarbeitern zu, die in der Finanzplanung der von der Gruppe angebotenen Finanzprodukte ausgebildet sind, sowie deren kundenorientiertem Verkaufsansatz, auch *consulenza globale* (umfassende Finanzberatung) genannt, in dem die Anlageziele jedes einzelnen Kunden überprüft werden und auf dieser Basis ein Paket von Versicherungs- und Finanzprodukten vorgeschlagen wird, das unter Zugrundelegung einer Anlagestrategie, die eine Streuung von Risiko und Langzeitinvestitionen betont, diesen Anlagezielen Rechnung trägt. Die Konzernführung ist der Ansicht, dass dieser Ansatz des Produktvertriebs der Gruppe einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil verschafft, zu einem Aufbau von langfristigen Kundenbeziehungen beiträgt und Verbundgeschäfte mit Kunden der Lebensversicherungen und Investmentfonds der Gruppe erleichtert.

Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft, unter Beachtung der Anlageziele und der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds, für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung der Fondsgeschäfte, einschließlich der Investition und Reinvestition des Vermögens jedes Teilfonds, zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch einem oder mehreren Portfoliomanager(n) teilweise oder vollständig ihre Verantwortung übertragen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist weder für etwaige Klagen, Kosten, Abgaben, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen der Portfoliomanager ergeben, noch für die eigenen Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben, die sie in gutem Glauben gemäß den Empfehlungen eines Portfoliomanagers vorgenommen hat, verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist vom Fonds für alle Klagen, Kosten, Abgaben, Verluste, Schäden oder Aufwendungen zu entschädigen, die ihr aufgrund von Handlungen und Unterlassungen entstanden sind, die sie auf Rat oder Empfehlung eines Portfoliomanagers vorgenommen hat (es sei denn, dass seitens der Verwaltungsgesellschaft eine wesentliche Verletzung des Treuhandvertrags, Betrug, Fährlässigkeit, Unredlichkeit, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den hierin enthaltenden Bestimmungen oder den OGAW-Bestimmungen vorliegt). Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls für die Aufstellung der Bilanzen, die Durchführung der Rücknahme von Anteilen, die Durchführung von Ausschüttungen und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verantwortlich und fungiert auch als Hauptvertriebsgesellschaft für die Teilfonds.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Corrado Bocca (Italiener)

Corrado Bocca hatte eine Reihe von Funktionen bei der Banca Mediolanum inne, u. a. Head of Insurance Protection Model, Product and Services, Chief Lending Officer und Head of Compliance sowie die Risk Management Function. Außerdem war er Managing Director von Mediolanum International Funds Limited und Mediolanum Asset Management Limited sowie Chairman des Mediolanum Specialities SICAV SIF in Luxemburg und Verwaltungsratsmitglied der Mediolanum International Life Designated Activity Company. Bevor er zu Mediolanum stieß, war Herr Bocca Deputy General Manager und CFO (Controller) bei Nuova Tirrena SpA, Internal Audit Manager bei Fininvest SpA und Wirtschaftsprüfer bei Price-Waterhouse (Niederlassung Mailand). Corrado Bocca hat ein Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität L. Bocconi, Mailand, abgeschlossen.

Carin Bryans (Irin)

Carin Bryans war mehr als 30 Jahre bei JP Morgan in Irland tätig, wo sie eine Reihe von Führungspositionen innehatte und zuletzt die Positionen als CEO und Country Head bekleidete. Außerdem erfüllte Frau Bryans eine Reihe von Funktionen in der Branche, darunter als Vorsitzende der IFSC-Fondsgruppe, als Vorsitzende und Ratsmitglied über zwei Amtszeiten von Irish Funds und als Präsidentin des American Chamber of Commerce in Irland. Sie hat einen MBA-Abschluss von der UCD Michael Smurfit Graduate School of Business und einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft von der University of Texas.

Furio Pietribiasi (Italiener)

Furio Pietribiasi, ist seit November 2008 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Mediolanum International Funds Limited. Bevor er seine derzeitigen Funktionen übernommen hat, war Furio

Pietribiasi seit Januar 2004 General Manager von Mediolanum Asset Management Limited. Davor hatte er verschiedene Positionen bei Mediolanum Asset Management Limited inne, unter anderem war er ab Januar 1999 Leiter der Investmentabteilung. Er begann seine berufliche Laufbahn im Bereich Anlagemanagement bei Mediolanum Gestione Fondi in Mailand und arbeitete zuvor in einer der führenden Rechts- und Steuerberatungsfirmen Italiens. Furio Pietribiasi hat seinen Studienabschluss in Wirtschafts- und Finanzwissenschaften an der Universität von Triest, Italien, gemacht.

Christophe Jaubert (Franzose)

Christophe Jaubert ist Chief Investment Officer bei der Mediolanum International Funds Limited. Er verfügt über mehr als 24 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung bei großen Vermögensverwaltern. Vor seinem Eintritt bei Mediolanum arbeitete er als Managing Director, Chief Investment Officer und Head of Research bei Rothschild HDF Investment Solution in Paris. Davor war er als Managing Director und Chief Investment Officer für HDF Finance verantwortlich für Paris, New York, Singapur und Genf.

Martin Nolan (Ire)

Martin Nolan war von Juni 2011 bis März 2019 Verwaltungsratsmitglied bei Mediolanum Asset Management Limited. Zuvor war Herr Nolan über 22 Jahre in der Fonds-, Vermögensverwaltungs- und Immobilieninvestitionsbranche bei marktführenden Unternehmen tätig. Herr Nolan war CEO bei Aviva Investors Ireland und hatte auch die Position des Chief Investment Officer inne. Zuvor war Herr Nolan Verwaltungsratsmitglied von Group Investments bei Norwich Union und hatte verschiedene Positionen innerhalb dieser Gruppe inne, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung von Aktien und Immobilien. Herr Nolan begann seine berufliche Karriere im Bausektor bei John Sisk Ltd. Herr Nolan ist Mitglied der Life Industry Association und sitzt derzeit im Vorstand einer Reihe irischer Finanzunternehmen, darunter auch Investmentfonds mit Sitz in Irland.

Karen Zachary (Irin)

Frau Zachary ist Chief Operating Officer bei Lansdowne Partners und stieß nach deren erfolgreichen Übernahme von CRUX im August 2023 zu dem Unternehmen. Vor der Übernahme war sie CEO von CRUX Asset Management. Sie hatte diese Position seit Anfang 2020 inne, nachdem sie 2015 als COO zu CRUX gekommen war. Sie ist seit über 25 Jahren in leitenden Positionen in der Vermögensverwaltung tätig, unter anderem bei Man Group, Janus Henderson und Fidelity, sowohl in London als auch in Dublin.

Karen Zachary ist außerdem nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Investment Association, des britischen Verbands für den Investment-Management-Sektor. Außerdem ist sie Mitglied des EGA Small Business Practitioner Panel, das den Vermögensverwaltungssektor für die britische Aufsichtsbehörde repräsentiert. Sie hat einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaft von der Durham University.

Michael Hodson (Ire)

Von 2011 bis 2020 war Michael Hodson bei der Central Bank of Ireland tätig, wo er mehrere leitende Positionen innehatte, letztendlich Director of Asset Management & Investment Banking. In dieser

Funktion war Herr Hodson für die Genehmigung und Überwachung einer breiten Palette von Unternehmensarten zuständig, u. a. große Investmentbanken, MiFID-Investmentgesellschaften, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson hat einen Abschluss als Bilanzbuchhalter und absolvierte seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland und hat ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Nach seiner Zeit bei Lifetime hatte Herr Hodson verschiedene Funktionen im irischen Wertpapiermaklersektor inne. Herr Hodson war für NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking tätig. Ferner war er Gründungsaktionär der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 die Rolle des Finance Director innehatte und 2010 CEO war.

Edoardo Fontana Rava (Italiener)

Edoardo Fontana Rava ist Head of Product and Business Model Development bei der Banca Mediolanum S.p.A. und ist überdies geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Mediolanum Fiduciari S.p.A. Vor seiner aktuellen Position bekleidete Herr Fontana Rava zahlreiche Positionen bei der Banca Mediolanum S.p.A., unter anderem als Head of Marketing. Herr Fontana Rava war von 2017 bis 2021 Chairman der Prexta S.p.A. Herr Fontana Rava hat einen Abschluss in Betriebswirtschaft und Marketing der European Business School in Paris, Frankreich.

Fiona Frick (Schweizerin)

Fiona Frick ist die Gründungspartnerin von Circe Invest, einem Unternehmen, dass Vermögenseigentümern und Vermögensverwaltern dabei hilft, Nachhaltigkeit und Differenzierung in ihre Anlagekonzepte einzubinden. Sie ist außerdem nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei der Bank of America Securities Europe. Davor war sie von 1990 bis 2022 bei Unigestion tätig. Hier hatte sie verschiedene Funktionen inne, die in ihrer Ernennung zum CEO von 2011 bis 2022 gipfelten. Sie leitete die Expansion von Unigestion in den Bereichen Private Equity, Multi-Asset und nachhaltige Finanzen. Zuvor war Frau Frick Head of Equity und arbeitete im Investment Management und als Finanzanalystin.

Sie hat einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaft vom Institute Supérieur de Gestion (I.S.G.) in Paris und einen Abschluss in Literatur und Philosophie von der Universität Dijon. Darüber hinaus hat sie das Executive-Programme an der Harvard Business School, dem IMD, der I.E.S.E. Business School, dem CFA Institute und der U.I.C.N. Academy absolviert.

Die Geschäftsadresse der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die (mit Ausnahme von Herrn Pietribiasi) allesamt nicht geschäftsführungsbefugt sind, befindet sich am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, Fourth Floor, The Exchange, IFSC, Dublin 1, Irland. Der Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist die Walkers Corporate Services (Ireland) Limited, The Exchange, George's Dock, International Financial Services Centre, Dublin, D01 W213, Irland.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch die Verwaltungsgesellschaft der CHALLENGE Funds und des Mediolanum Fund of Hedge Funds, die jeweils von der Zentralbank genehmigt sind.

Vertriebsgesellschaften

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft der Teilfonds und kann eine oder mehrere Vertriebsgesellschaften ernennen, die Anteile einer oder mehrerer Klassen eines oder mehrerer Teilfonds in ihrem Namen vertreiben. Für einen Teilfonds kann es mehr als eine

Vertriebsgesellschaft geben. Die Namen einiger Klassen können den Namen der zuständigen Vertriebsgesellschaft enthalten und einige Klassen können ausschließlich unter dem Markenzeichen oder dem Logo der zuständigen Vertriebsgesellschaft vertrieben werden. Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Vertriebsgesellschaft hinsichtlich des Fonds für eine weitere Funktion ernannt worden ist, besteht die einzige Beziehung zwischen der Vertriebsgesellschaft und dem Fonds darin, dass die Vertriebsgesellschaft Anteile der entsprechenden Klasse/des entsprechenden Teilfonds an ihre eigenen Kunden vertreibt. Separate Klasseninformationskarten können zu einer oder mehreren der Anteilsklassen, die von der Vertriebsgesellschaft vertrieben werden, ausgegeben werden und können das Markenzeichen oder das Logo dieser Vertriebsgesellschaft tragen.

Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere spezialisierte Portfoliomanager einsetzen, die von der Verwaltungsgesellschaft, je nach Sachlage, auf Grundlage einer qualitativen und quantitativen Analyse für die Auswahl und Überwachung von Managern als führender Manager oder einer der führenden Manager in seinem oder ihrem jeweiligen Bereich eingestuft werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann einem oder mehreren Portfoliomanager(n) alle oder ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds zur Verwaltung übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch selbst unmittelbar alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds verwalten.

Das Multi-Manager-Konzept

Die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass der Einsatz von mehreren spezialisierten Managern dem Anleger im Vergleich zum Einsatz eines einzigen global agierenden Managers bedeutende Vorteile bietet. In Anbetracht des erweiterten Umfangs und der zunehmenden Komplexität der Kapitalmärkte dieser Welt ist es für einen einzigen Manager schwierig, gleichbleibende Kenntnisse in allen Vermögenswertklassen und -stilen in allen Regionen aufrechtzuerhalten. Demzufolge können Anlagegesellschaften in Bezug auf bestimmte Anlagestrategien, -stile oder -regionen hervorragend sein, in Bezug auf andere über bloß geringe Erfahrung verfügen oder bloß unterdurchschnittliche Leistungen erbringen. Darüber hinaus kann sich ein einzelner Anlagestil oder eine einzige Anlagestrategie unter bestimmten Marktbedingungen als erfolgreich erweisen, jedoch weniger erfolgreich unter anderen Marktbedingungen sein. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Inhalt der Aufträge mit besonderer Sorgfalt bestimmen und die Portfoliomanager überwachen, um Doppelungen oder Konflikte bei den Anlagepositionen zu minimieren.

Auswahl der Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft können in alleinigem und unbeschränktem Ermessen die Portfoliomanager bewerten, auswählen und ersetzen, wobei sie sowohl quantitative als auch qualitative Analyse zur Auswahl und Überwachung von Managern verwenden. Quantitative Techniken umfassen Stilanalysen, Renditen-Zurechnungsanalysen, risikobereinigte Rendite-Analysen und andere Bewertungstechniken. Darüber hinaus umfassen qualitative Überprüfungen Besuche des Portfoliomanagers, wozu eingehende Erörterungen seines Anlageverfahrens, die Überprüfung seiner Organisation und seines Personals sowie die Prüfung von anderen für das Anlageverfahren relevanten Angelegenheiten durchgeführt werden.

Die Entscheidung, einen Portfoliomanager auszuwählen oder zu ersetzen, kann unter anderem auf den folgenden Kriterien beruhen:

- Analyse der Strategie oder des Stils des Portfoliomanagers im Hinblick auf deren Konsistenz und auf risikobereinigte Renditen;

- Zurechnungsanalysen von Risiko und Rendite;

- Vergleich der Erfolgsbilanz eines Portfoliomanagers mit der anderer Manager bei ähnlichen Aufträgen im Hinblick auf Ertrag, Volatilität, Umfang der Erfolgsbilanz;

- Bewertung der Organisation des Portfoliomanagers, der Erfahrung seines Personals, seines Umsatzes, seiner Eigentümerstruktur und jeglicher vergangenen oder bevorstehenden Änderungen in einem der vorgenannten Kriterien;

- Bewertung des Portfolio- und Handelssystems des Portfoliomanagers, seiner Research-Fähigkeiten und Compliance-Systeme;

- Evaluierung der Kosten des Einsatzes eines besonderen Portfoliomanagers, einschließlich der Gebühren und erwarteten Transaktionskosten.

Die Einzelheiten über die jeweiligen Portfoliomanager, die für einen bestimmten Teilfonds bestellt wurden, werden in den periodischen Berichten zum Fonds bekannt gegeben. Die genannten Informationen werden den Anteilsinhabern auf deren Ansuchen hin zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Klagen, Kosten, Abgaben, Verluste, Schäden oder Aufwendungen infolge von Handlungen oder Unterlassungen eines Portfoliomanagers oder infolge eigener Handlungen oder Unterlassungen, die im Vertrauen auf Ratschläge oder Empfehlungen eines solchen Portfoliomanagers vorgenommen wurden.

Cash Manager

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank einen oder mehrere Cash Manager beauftragen, um auf täglicher Basis die zusätzlichen liquiden Mittel eines oder mehrerer Teilfonds mit dem Ziel zu verwalten, möglichst hohe Einkünfte aus diesem Teil eines Portfolios eines Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch selbst unmittelbar die zusätzlichen liquiden Mittel eines oder mehrerer Teilfonds verwalten.

Detaillierte Informationen zu dem für einen bestimmten Teilfonds ernannten Cash Manager werden in den periodischen Berichten zum Fonds bekannt gegeben und den Anteilsinhabern auf deren Ansuchen hin zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsstelle

CACEIS Investor Services Ireland Limited/CACEIS Ireland Limited („CIL“) ist eine in Irland mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft, die von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act 1995 zugelassen ist. Die Verwaltungsstelle ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der CACEIS-Gruppe. Die Verwaltungsstelle ist im Bereich Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Am 3. Juli 2023 gaben die Royal Bank of Canada und CACEIS S.A. („CACEIS S.A.“) den Abschluss des Kaufs der RBC Investor Services Bank S.A. durch CACEIS S.A. bekannt (was auch den Erwerb einiger ihrer Tochtergesellschaften einschließlich CACEIS Investor Services Ireland Limited – (ehemals RBC

Investor Services Ireland Limited) („CACEIS IS Ireland“) – einschloss). Am 31. Mai 2024 fusionierte CACEIS IS Ireland mit Caceis Ireland Limited. Die Fusion wurde von der Zentralbank genehmigt. Als Folge der Fusion wird CIL weiterhin die Dienstleistungen für den Fonds gemäß den Bedingungen der Verwaltungsvereinbarung erbringen.

Nach der Verwaltungsvereinbarung ist die Verwaltungsstelle für die Verwaltung der Fondsgeschäfte, einschließlich der Verwahrung der Bilanzaufzeichnungen des Fonds, der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds, der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil und als Registerstelle und Transferstelle zuständig.

Treuhänder

Die Caceis Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, eine in Luxemburg mit beschränkter Haftung gegründete und durch ihre Niederlassung in Dublin handelnde Gesellschaft, ist der Treuhänder. Der Treuhänder ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Caceis-Gruppe und hat seine Hauptniederlassung in 14, Porte de France, L-4360 Esch/Alzette, Großherzogtum Luxemburg. Der Treuhänder ist von der Zentralbank als Treuhänder für den Fonds zugelassen.

Die Hauptaufgaben des Treuhänders liegen in seiner Funktion als Depotbank und Treuhänder für die Vermögenswerte der Teilfonds.

Die Pflichten des Treuhänders bestehen in der Verwahrung, der Aufsicht und der Überprüfung der Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen. Der Treuhänder wird auch Dienstleistungen im Hinblick auf die Geldmittelüberwachung, die Zahlungsströme und Zeichnungen der Teilfonds zur Verfügung stellen.

Der Treuhänder hat sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und den Regelungen des Treuhandvertrags ausgeführt werden. Der Treuhänder wird die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den OGAW-Bestimmungen oder dem Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist außerdem verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Auskünfte über das Verhalten der Verwaltungsgesellschaft einzuholen und den Anteilsinhabern hierüber zu berichten.

Haftung des Treuhänders

Nach den Regelungen des Treuhandvertrags haftet der Treuhänder gegenüber dem jeweiligen Teilfonds und seinen Anteilsinhabern für das Abhandenkommen eines von ihm oder einer nach Vorschrift 34(A) der OGAW-Bestimmungen bestellten Unterdepotbank verwahrten Finanzinstrumentes (d. h., die Vermögensgegenstände, die nach den OGAW-Bestimmungen verwahrt werden müssen). Allerdings haftet der Treuhänder nicht für das Abhandenkommen eines von ihm oder einer Unterdepotbank verwahrten Finanzinstruments, wenn der Beweis gelingt, dass das Abhandenkommen auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigen Erwägungen nicht angemessen kontrolliert werden konnte und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen unvermeidbar waren.

Nach den Regelungen des Treuhandvertrags haftet der Treuhänder außerdem gegenüber dem Teilfonds und den Anteilsinhabern für alle weiteren Schäden, die auf einer fahrlässigen oder

vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Treuhänders nach den OGAW-Bestimmungen zurückzuführen sind.

Übertragung

Nach den OGAW-Bestimmungen kann der Treuhänder seine Verwahrpflichten an einen Unterverwahrer übertragen, wenn (i) die Dienstleistung nicht in der Absicht übertragen wird, die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen zu umgehen, (ii) der Treuhänder einen objektiven Grund für die Auslagerung darlegen kann und (iii) der Treuhänder bei der Auswahl und Bestellung des Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Unterverwahrer, denen er Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor. Die Haftung des Treuhänders wird von einer solchen Übertragung nicht berührt.

Der Treuhänder hat seine Pflichten als Verwahrer im Hinblick auf die von ihm verwahrten Finanzinstrumente auf bestimmte Unterverwahrer übertragen. Eine Liste mit den Unterverwahrern, die der Treuhänder zum Datum dieses Prospekts verwendet, befindet sich in Anhang VI zu diesem Prospekt.

Konflikte

Um Interessenkonflikten zu begegnen, hat der Treuhänder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten eingerichtet, die darauf abzielen:

- Potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und sie zu analysieren;
- Interessenkonflikte aufzuzeichnen, zu bewältigen und zu überwachen, insbesondere durch

    - dauerhafte Maßnahmen, um Interessenkonflikten zu begegnen, wie beispielsweise die Unterhaltung getrennter Rechtsträger, Trennung von Pflichten, Trennung der verschiedenen Berichtswege, Insiderlisten für Mitarbeiter, oder
    - Einführung eines bei der Verwaltung, auf den Einzelfall abstellenden Vorgehens, das (i) angemessene Vorsorgemaßnahmen ergreift, wie z.B. das Entwerfen einer „Watchlist“, das Einführen einer neuen „Chinese Wall“, die Sicherstellung, dass Geschäfte zu den im üblichen Geschäftsverkehr entsprechenden Konditionen nach dem „arm’s length“-Prinzip abgeschlossen werden und/oder das Informieren der betroffenen Anteilsinhaber des Fonds, oder (ii) eine Tätigkeit, die zu einem Interessenkonflikt führt, nicht ausführt.

Auf Anfrage erhalten Anleger aktuelle Informationen zu den Pflichten des Treuhänders, Interessenkonflikten und den Übertragungsvorkehrungen des Treuhänders.

Korrespondenzbanken/Zahlstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in einem oder mehreren Ländern Korrespondenzbanken oder Zahlstellen ernennen. Jede Korrespondenzbank oder jede Zahlstelle, die ernannt wird, dient als Korrespondenzbank oder Zahlstelle für den Fonds und jeden seiner Teilfonds und nimmt ihre Aufgaben wahr, Zahlungen im Auftrag von Personen entgegenzunehmen, die in dem entsprechenden Land ansässig sind und die Anteile zeichnen möchten; die Beträge des Rücknahmepreises von Anteilen und

von Ausschüttungen an Anteilsinhaber auszuzahlen und Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach der derzeitigen Gesetzgebung des entsprechenden Landes aufgesetzt werden müssen, sowie jede Mitteilung über die Einberufung einer Anteilsinhaberversammlung sowie die Texte von etwaigen bereits getroffenen Beschlüssen oder von Beschlüssen, die erst noch zu treffen sind, für die Anteilsinhaber bereitzuhalten. Einzelheiten zu den jeweiligen Korrespondenzbanken oder Zahlstellen, die in verschiedenen Ländern ernannt wurden, sind dem Anhang III dieses Prospekts zu entnehmen.

Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, der Verwaltungsstelle, des Treuhänders und von assoziierten Unternehmen

Der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Portfoliomanagern, der Verwaltungsstelle oder mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Portfoliomanagern oder der Verwaltungsstelle verbundenen Unternehmen und deren leitenden Angestellten oder Geschäftsführern ist es nicht untersagt, Handel mit Vermögenswerten der Teilfonds zu treiben, solange diese Geschäfte zu den im üblichen Geschäftsverkehr entsprechenden Konditionen nach dem „arm's length"-Prinzip (Prinzip der rechtlichen Selbstständigkeit) abgewickelt werden. Derartige Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilsinhaber liegen.

Zulässige Transaktionen stehen unter dem Vorbehalt:

(i) einer Bewertung durch eine Person, die von dem Treuhänder genehmigt wurde oder von der Verwaltungsgesellschaft, sofern die Transaktionen den Treuhänder mit einschließen, dass die Transaktion unabhängig und sachkompetent durchgeführt wurde; oder

(ii) einer Durchführung zu bestmöglichen Konditionen an organisierten Börsen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Börsenordnung; oder

(iii) falls (i) oder (ii) nicht praktikabel sind, einer Abwicklung zu Konditionen, die nach Auffassung des Treuhänders oder, im Falle einer Transaktion, an der der Treuhänder beteiligt ist, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft das Prinzip erfüllen, dass solche Transaktionen marktkonform und im besten Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden.

Der Treuhänder oder, wenn der Treuhänder an der Transaktion beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft, haben zu dokumentieren, auf welche Weise die oben genannten Voraussetzungen eingehalten wurden. Sofern ein Geschäft gemäß der oben unter (iii) genannten Voraussetzung durchgeführt wurde, hat der Treuhänder oder, wenn der Treuhänder an der Transaktion beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft den Grund zu dokumentieren warum die Transaktion marktkonform und im besten Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds durchgeführt wird.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Portfoliomanager, die Verwaltungsstelle, der Treuhänder und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten und Aktionäre (gemeinsam als die „**Parteien**" bezeichnet) sind oder können in andere finanzielle, investmentbezogene und berufliche Aktivitäten involviert sein, die gelegentlich einen Interessenkonflikt bei der Betreuung eines Teilfonds verursachen können. Diese schließen auch die Verwaltung sonstiger Fonds, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die Anlage- und Managementberatung, Maklerdienste, verwahrende und

treuhänderische Dienste sowie die Ausübung von Funktionen als Geschäftsführer, leitende Angestellte, Berater oder Agenten anderer Fonds oder anderer Gesellschaften, darunter auch Gesellschaften, in die ein Teilfonds investieren kann, mit ein. Dabei ist insbesondere vorstellbar, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die Portfoliomanager mit der Leitung oder der Beratung betreffend Investitionen in weiteren Anlagefonds befasst sind, die ähnliche oder überlappende Anlageziele wie die eines Teilfonds haben können. Jede der Parteien gewährleistet jeweils, dass die Ausführung ihrer jeweiligen Verpflichtungen nicht durch eine etwaige derartige Beteiligung beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass sich tatsächlich ein Interessenkonflikt ergibt, werden die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, sicherzustellen, dass er gerecht gelöst wird. Bei Co-Investitionsmöglichkeiten, die zwischen Teilfonds oder aufgrund anderer Kunden des jeweiligen Portfoliomanagers (sofern bestellt) entstehen, wird der jeweilige Portfoliomanager sicherstellen, dass die Teilfonds zu gleichen Teilen an solchen Anlagemöglichkeiten teilhaben und diese fair verteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Portfoliomanager sowie deren Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Verbundpartner, assoziierte Unternehmen, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Delegierte oder verbundene Personen („**verbundene Personen**“ und jeweils eine „**verbundene Person**“) dürfen keine Zahlungsmittel oder andere Rabatte behalten, einschließlich der Entgegennahme und Aufbewahrung von Gebühren, Provisionen oder anderen geldwerten oder nicht monetären Vorteilen, die nicht als „geringfügige nicht monetäre“ Vorteile gelten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch Anlageanalysen erhalten, ohne dass dies einen solchen Anreiz darstellt.

6. VERWALTUNG DES FONDS

Beschreibung der Anteile

Sämtliche Anteile jedes Teilfonds sind frei übertragbar und, vorbehaltlich der unten dargelegten Unterschiede zwischen den Anteilen aus unterschiedlichen Klassen, gleichermaßen berechtigt, an den Gewinnen und Ausschüttungen (falls diese vorgenommen werden) dieses Teilfonds und an seinen Vermögenswerten für den Fall einer Auflösung teilzuhaben. Die nennwertlosen Anteile, die bei der Ausgabe voll bezahlt sein müssen – außer unter bestimmten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegen –, sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Bruchteile von Anteilen können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Ein Anteil in einem Teilfonds stellt ein wirtschaftliches Eigentum an einem ungeteilten, der entsprechenden Klasse zuzuordnenden Investmentanteil am Vermögen des entsprechenden Fonds dar.

Der Fonds besteht aus Teilfonds, wobei jeder einzelne Teilfonds eine getrennte Vermögensmasse bildet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf die Zeichnungsgebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühr), Mindestzeichnung, festgelegte Währung, Absicherungsstrategie, die (gegebenenfalls) für die festgelegte Währung der Klasse verwendet wird, Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festlegt werden, unterscheiden können. Anteile sind an die Anleger als Anteile einer Klasse auszugeben.

A-Anteile sind nicht dazu berechtigt, an Ausschüttungen teilzunehmen, während B-Anteile dazu berechtigt sind.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Umbrella-Geldkonten eröffnen. Alle Zeichnungsbeträge, Rücknahmebeträge und Dividenden, die von einem Teilfonds oder an einen Teilfonds geleistet werden, werden über die Umbrella-Geldkonten verwaltet und abgewickelt. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch sicherstellen, dass das Guthaben eines Umbrella-Geldkontos – ob positiv oder negativ – dem betreffenden Teilfonds zugeordnet wird, um dem Erfordernis des Treuhandvertrags gerecht zu werden, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds getrennt zu halten sind und dass getrennte Bücher und Geschäftsunterlagen für jeden Teilfonds geführt werden, in denen alle Transaktionen des Teilfonds aufgezeichnet werden.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Führung von Umbrella-Geldkonten, sind jeweils unter der Überschrift (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“; (ii) „*Rückgabe von Anteilen*“ - *„Führung von Umbrella-Geldkonten“;* und (iii) „Ausschüttungspolitik“ aufgeführt. Es wird außerdem auf den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*Risikofaktoren*“ - „Führung von Umbrella-Geldkonten“ angeführt.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft rät Anlegern allgemein, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds anzulegen und rät gleichzeitig von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Diese Aktivitäten, die manchmal als „Market Timing“ bezeichnet werden, können sich nachteilig für die Teilfonds und die Anteilsinhaber auswirken. So kann – abhängig von

verschiedenen Faktoren wie der Größe des Teilfonds und davon, welcher Anteil seiner Vermögenswerte in Zahlungsmitteln gehalten wird – kurzfristiger oder exzessiver Handel seitens der Anteilsinhaber das effiziente Management des Teilfonds-Portfolios beeinträchtigen, die Transaktionskosten und Steuern erhöhen und sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, missbräuchliche Handelspraktiken zu verhindern und die genannten Risiken unter anderem durch die folgenden Maßnahmen zu reduzieren:

(i) Soweit es eine Verzögerung zwischen der Änderung des Werts der im Rahmen des Portfolios eines Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und dem Zeitpunkt gibt, zu dem diese Änderung sich im Nettoinventarwert je Anteil niederschlägt, besteht für den Teilfonds das Risiko, dass Anleger diese Verzögerung zu nutzen versuchen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückgeben, der nicht angemessenen fairen Marktpreisen entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft versucht diese Aktivität, die manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichnet wird, abzuhalten und zu verhindern, indem sie angemessen von ihren Befugnissen Gebrauch macht, um den Wert von Anlagen unter Berücksichtigung entsprechender Erwägungen anzupassen, so dass der Marktwert dieser Anlagen wiedergegeben wird.

(ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Kontoaktivitäten der Anteilsinhaber überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken aufzudecken und zu verhindern und behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Entschädigung abzulehnen, sofern sich nach ihrer Auffassung die Transaktion nachteilig für die Interessen des Teilfonds oder seiner Anteilsinhaber auswirken kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Kontoaktivitäten der Anteilsinhaber in Hinblick auf häufige Käufe und Verkäufe überwachen, die dem Anschein nach als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen, und Handlungen vornehmen, die ihr geeignet erscheinen, um solche Aktivitäten zu unterbinden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die missbräuchlichen Handelspraktiken eingeschränkt oder beseitigt werden können. So verschleiern beispielsweise Treuhandkonten, bei denen Käufe und Verkäufe von Anteilen von zahlreichen Anlegern für den Handel mit dem Teilfonds auf einer Nettobasis zusammengefasst werden, die Identität der Anleger in einem Teilfonds. Dies erschwert der Verwaltungsgesellschaft die Feststellung von missbräuchlichen Handelspraktiken.

Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Anträge für die erstmalige Zeichnung von Anteilen sollten an die Verwaltungsstelle oder an die Korrespondenzbank/Zahlstelle zum Zwecke der Weiterleitung an die Verwaltungsstelle dergestalt gerichtet werden, dass der Zeichnungsantrag ausgefüllt und per Post, Fax oder mithilfe eines von der Vertriebsgesellschaft angebotenen sicheren elektronischen Kommunikationsmittels, das von der Zentralbank gebilligt wurde, an die Verwaltungsstelle oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle übermittelt werden. Sämtliche nachfolgenden Anträge müssen an die Vertriebsgesellschaft per Brief, Fax oder mithilfe eines von der Vertriebsgesellschaft angebotenen sicheren elektronischen Kommunikationsmittels, das von der Zentralbank gebilligt wurde, oder über die Kommunikationsmittel, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben werden, übermittelt werden.

Jeder Antrag muss bei der Verwaltungsstelle oder bei der Korrespondenzbank/Zahlstelle oder der Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle an deren jeweiligen

Geschäftsadressen bis spätestens 12:00 Uhr mittags (irische Zeit) an dem dem entsprechenden Handelstag vorausgehenden Werktag eingehen. Jeder Antrag, der nach dem oben genannten Zeitpunkt eingeht, gilt als für den auf diesen Handelstag nächstfolgenden Handelstag eingebracht, es sei denn, dass sich die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen und nach freiem Ermessen entscheidet, einen oder mehrere Anträge, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingegangen sind, zur Bearbeitung an diesem Handelstag zuzulassen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass dieser Antrag/diese Anträge für den jeweiligen Handelstag vor Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag eingegangen ist/sind.

Die Zahlung im Zusammenhang mit den Zeichnungen muss beim Treuhänder spätestens zwei Werktage nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Mitteln eingehen.

Es können vorübergehende Zuteilungen vorgenommen werden, auch wenn die Beträge oder Angaben und Erklärungen, welche die Verwaltungsgesellschaft nach Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung benötigt, nicht bei dieser eingegangen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch jegliche vorläufig vorgenommene Zuteilung aufheben und notwendige Änderungen in dem jeweiligen Register vornehmen. Solche Anteile gelten dann als niemals ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Anteilszeichner Zinsen zu einem von ihr festzulegenden Satz in Rechnung stellen und/oder es kann erforderlich sein, wenn der Anteilszeichner bereits Anteilsinhaber ist, manche oder alle seiner Anteile zurückzunehmen oder zu verkaufen, um den erlittenen Verlust und die Kosten, Aufwendungen oder Gebühren zu ersetzen, welche die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds oder ein Teilfonds aufgrund des nicht erfolgten Zugangs der Unterlagen und der Beträge bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter tragen musste.

Die Verwaltungsstelle oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle kann nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf die Zuteilung solcher Anteile insgesamt oder in Teilen ablehnen, wobei in diesem Fall die Zeichnungsgelder oder jeder Saldo dazu dem Antragsteller auf dessen eigenes Risiko per Überweisung auf das angegebene Konto des Antragstellers oder per Postsendung zurückgesandt werden.

Anteilsscheine können auf Anfrage des Anteilsinhabers in Form von Namensanteilen ausgegeben werden. Für die Ausgabe jedes Anteilsscheines kann eine Gebühr von 25 EUR von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Jeder Anteilsschein ist durch die oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft und durch den Treuhänder zu unterschreiben, wobei beide Unterschriften auch Faksimiles sein können. Für den Fall, dass der Anteilsinhaber keinen Anteilsschein beantragt, muss der Anteilsinhaber eine schriftliche Eigentumsbestätigung durch die Verwaltungsgesellschaft erhalten.

Nach dem Erstausgabezeitraum eines Teilfonds soll jede Ausgabe von Anteilen nur durch die Verwaltungsstelle an einem Handelstag vorgenommen werden.

US-Personen dürfen keine Anteile eines Teilfonds des Fonds erwerben, und Antragsteller müssen bestätigen, dass sie Anteile nicht mittelbar oder unmittelbar für US-Personen erwerben und alle Antragsteller müssen bestätigen, dass sie solche Anteile nicht an eine US-Person verkaufen oder ihr zum Kauf anbieten oder an sie übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile eines Anteilsinhabers, der als US-Person qualifiziert oder später unter diese Definition fällt, zwangsweise zurückzunehmen.

Einzelzeichnungen und Sparpläne

Anteile sämtlicher Anteilsklassen können einzeln gezeichnet werden, während die Möglichkeit der Zeichnung mittels eines Sparplanes, durch den der Antragsteller sich dazu verpflichtet, Anteile zu einem

vorher vereinbarten Betrag über einen bestimmten Zeitraum zu kaufen, nur bei bestimmten Anteilsklassen möglich ist. Die Zeichnungsmöglichkeiten werden in den entsprechenden Antragsformularen aufgeführt, die bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsgesellschaften erhältlich sind.

Mindestzeichnung und Datenschutz

Für die erstmalige und die nachfolgende Zeichnung von Anteilen können unterschiedliche Mindestbeträge festgelegt werden.

Der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung des Fonds beträgt 5.000 EUR. Der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung eines Teilfonds beträgt 500 EUR. Nachfolgende Zeichnungen müssen mindestens zu einem Betrag von 250 EUR pro Teilfonds erfolgen.

Bei einem Sparplan muss der Mindestbetrag bei einer erstmaligen Zeichnung mindestens dem 12-fachen Wert der im Rahmen des Sparplans vereinbarten Raten entsprechen. Die Mindestrate für den Fonds beträgt 150 EUR. Die Mindestrate in Bezug auf einen Teilfonds beträgt zumindest 50 EUR. Die Anzahl der Raten bewegt sich zwischen mindestens 132 und höchstens 252 Raten. Nachfolgende Raten müssen für die einzelnen Teilfonds zumindest 50 EUR betragen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen im Einzelfall den Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung und den nachfolgenden Zeichnungen sowie Ratenzahlungen herabsetzen oder darauf verzichten.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie beim Ausfüllen des Antragsformulars dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen könnten. Diese Daten werden für Zwecke der Kundenidentifikation und des Zeichnungsprozesses, des Managements und der Verwaltung Ihrer Beteiligung am Fonds, der statistischen Analyse, der Marktforschung, der Einhaltung aller geltenden rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen und, wenn die Zustimmung eines Antragstellers vorliegt, zu Direktmarketingzwecken verwendet. Diese Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte weitergegeben werden, einschließlich an Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Stellvertreter, Berater und Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter und ihre jeweiligen assoziierten oder verbundenen Unternehmen, unabhängig von ihrem Standort (einschließlich in Ländern außerhalb des EWR, die möglicherweise nicht dieselben Datenschutzgesetze wie Irland haben).

Anteilsinhaber haben das Recht, eine Kopie ihrer persönlichen Daten zu erhalten, die von der Verwaltungsgesellschaft und jedem ihrer beauftragten Dienstleister wie beispielsweise der Vertriebsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder dem Treuhänder aufbewahrt werden, sowie das Recht auf Berichtigung von Ungenauigkeiten bezüglich der persönlichen Daten, die von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrt werden, und unter Umständen das Recht die Daten zu löschen und ein Recht, die Verarbeitung zu beschränken oder zu beanstanden. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Wenn ein Anteilsinhaber der Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmarketing-Zwecke zustimmt, kann dieser Anteilsinhaber diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

Gleichfalls zu beachten ist, dass die Dienstleister des Fonds unter bestimmten Umständen als die Verantwortlichen für die Verarbeitung der dem Fonds zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten fungieren können. In solchen Fällen können alle Rechte, die den Anteilsinhabern als betroffenen Personen gemäß der DSGVO zustehen, von einem Anteilsinhaber gegenüber dem Dienstleister als

dem für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Verantwortlichen ausgeübt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Dienstleister werden alle zur Verfügung gestellten Unterlagen eines Anteilsinhabers in Bezug auf seine Anlage in den Fonds für einen Zeitraum, der nach den irischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgeschrieben ist und mindestens sechs Jahre nach dem Anlagezeitraum endet oder nach dem Tag, an dem Anteilsinhaber seine letzte Transaktion mit der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Fonds tätigt, aufbewahren.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung der Verwaltungsgesellschaft ist unter www.mifl.ie oder auf Anfrage gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Falls Zeichnungsgelder eines Anteilsinhabers vor dem Handelstag zugehen, auf den sich ein bereits zugegangener oder noch zugehender Antrag auf Zeichnung von Anteilen bezieht, werden diese in einem Umbrella-Geldkonto gehalten. Diese Gelder werden ab Erhalt als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds behandelt und sie werden nicht von der Anwendung bestimmter Anlegerschutzvorschriften profitieren (das heißt, die Zeichnungsgelder werden in einem solchen Fall für den jeweiligen Anleger nicht treuhänderisch als Anlegergelder verwahrt). In diesem Fall ist der jeweilige Anteilsinhaber in Bezug auf die Zeichnungssumme, die von dem Treuhänder im Namen des Fonds gehalten wird, ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds bis die Anteile an dem jeweiligen Handelstag ausgegeben werden.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Zeichnungsgelder, die der Verwaltungsgesellschaft wie oben beschrieben vor einem Handelstag zugeleitet wurden und in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des Teilfonds und haben einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird. Daher kann der Anleger unter solchen Umständen nicht alle Beträge, die im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen ursprünglich auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlt wurden, zurückerhalten.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren und den Abschnitt „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“ im Prospekt zur Kenntnis.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und gegen die Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft wird von der Zentralbank reguliert und muss den vom Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 in seiner aktuellen Fassung (das „**CJA**“) vorgesehenen Maßnahmen entsprechen, die auf die Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet sind.

Maßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und gegen die Finanzierung von Terrorismus machen eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers erforderlich. Gegebenenfalls ist auch ein wirtschaftlich Berechtigter auf mögliche Risiken hin zu überprüfen. Auch politisch exponierte Personen („**PEPs**“), das heißt Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr ausgeübt haben, sowie ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen sind zu identifizieren.

Das CJA verlangt eine detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers und aller Personen, die vorgeben, im Namen des Anlegers zu handeln. Dazu kann die Einholung eines Nachweises der Adresse, der Herkunft der Mittel, der Herkunft des Vermögens oder anderer zusätzlicher Informationen gehören, die jeweils angefordert werden können, sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und gegebenenfalls die Identifizierung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensibler Basis, um die im CJA und in den Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen. Im Anschluss an eine risikoorientierte Bewertung des Antragstellers hängt das Ausmaß der erforderlichen Dokumentation im Rahmen der Sorgfaltsprüfung/Überprüfung von den Gegebenheiten ab, die bei der Antragstellung vorliegen ab.

Beispielsweise kann von einer Einzelperson verlangt werden, eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises vorzulegen, dessen Echtheit von einer öffentlichen Behörde, wie z. B. einem Notar, der Polizei oder einem Botschafter des Heimatlandes beglaubigt wurde den Nachweis seiner/ihrer Adresse durch zwei originale oder beglaubigte Beweiskopien in Form von Rechnungen eines Versorgungsunternehmens oder Bankauszügen zu erbringen, sowie sein/ihr Geburtsdatum und den steuerlichen Wohnsitz anzugeben. Für den Fall, dass es sich bei den Anlegern um Unternehmen handelt, können im Rahmen dieser Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrages und der Satzung (oder einer vergleichbaren Urkunde) sowie beglaubigte Angaben über Namen, Tätigkeitsbereiche, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsadressen sämtlicher Geschäftsführer, wirtschaftlich Berechtigter und Zeichnungsberechtigten verlangt werden. Berichtigungen eines Anlegerkontos werden erst nach Vorlage dieser entsprechenden Beweismittel von der Verwaltungsstelle und der Korrespondenzbank/Zahlstelle vorgenommen.

Je nach den Gegebenheiten, die bei einer Antragstellung vorliegen, kann eine detaillierte Überprüfung nicht erforderlich sein, wenn zum Beispiel die Antragstellung durch eine dritte Partei, wie im CJA definiert, erfolgt. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn die betreffende genannte dritte Partei in einem Land ansässig ist, das in Irland und der EU als ein Land anerkannt wird, das über gleichwertige Vorschriften in Bezug auf Geldwäsche und Vorschriften zur Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus verfügt, wirksam die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht und sonstige zur Anwendung gelangende Bedingungen erfüllt und sofern eine Verpflichtungserklärung (Letter of Undertaking) vorgelegt wird, die bestätigt dass die dritte Partei die Echtheitsüberprüfung des Anlegers durchgeführt hat und die erlangten Informationen für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt und diese auf Verlangen der Verwaltungsstelle, der Korrespondenzbank/der Zahlstelle, der Vertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft vorlegt.

Die obigen Ausführungen dienen lediglich als Beispiel und in dieser Beziehung behalten sich die Verwaltungsstelle und die Korrespondenzbank/Zahlstelle jeweils das Recht vor, diejenigen Informationen anzufordern, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds für die Überprüfung der Identität eines Anlegers und, sofern relevant, des wirtschaftlichen Eigentümers einer Anlage erforderlich sind. Insbesondere behalten sich die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle und die Vertriebsgesellschaft jeweils das Recht vor, zusätzliche Überprüfungen in Bezug auf neue und bestehende Anleger durchzuführen, die als politisch exponierte Personen (PEPs) eingestuft sind/eingestuft werden. Die Überprüfung der Identität des Anlegers und ggf. des wirtschaftlichen Eigentümers muss vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgen. Auf jeden Fall müssen alle Anleger nach der ersten Kontaktaufnahme so schnell, wie ihnen dies vernünftigerweise möglich ist, einen Nachweis über ihre Identität erbringen. Zeichnungen werden erst bearbeitet, nachdem die Überprüfung der Identität des Anlegers abgeschlossen ist und alle relevanten Unterlagen für eine Kontoeröffnung eingegangen sind.

Für den Fall, dass ein Anleger oder Antragsteller mit der Vorlage der verlangten Informationen in Verzug gerät oder es verabsäumt, bestimmte Informationen vorzulegen, die für eine Überprüfung notwendig sind, können die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle oder die Vertriebsgesellschaft nach eigenem Ermessen die erhaltenen Zeichnungsgelder rückabwickeln oder zwangsweise solche Anteile eines solchen Anlegers zurückkaufen, oder Zahlungen nach einem Rückkauf zurückhalten (es werden keine Rückabwicklungsgelder gezahlt, wenn der Anleger die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle behalten sich des Weiteren das Recht vor, Rücknahmezahlungen oder Ausschüttungen an einen Anteilsinhaber zu verweigern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle vermutet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zahlung von Rücknahme- oder Ausschüttungsgeldern an einen solchen Anteilsinhaber zu einem Verstoß gegen geltende Geldwäschebekämpfungsbestimmungen, Finanzsanktionen oder andere Gesetze oder Vorschriften durch eine Person in dem jeweiligen Hoheitsgebiet führen könnte, oder wenn eine solche Verweigerung als notwendig oder angemessen erachtet wird, um die Einhaltung solcher Gesetze oder Vorschriften durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle in dem jeweiligen Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Weder die Verwaltungsratsmitglieder, noch die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber dem Anteilsinhaber dafür verantwortlich, dass unter solchen Umständen ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder die Zahlung von Rückabwicklungsgeldern zurückgehalten wird. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, werden die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft die bereits gezahlte Zeichnungssumme oder den Restbetrag auf Gefahr des Antragstellers gemäß den anwendbaren Vorschriften auf das Herkunftskonto zurückbuchen. Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft können die Auszahlung von Rücknahmegeldern verweigern, wenn der Anleger die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt.

Jeder Antragsteller und Anteilsinhaber ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle dazu verpflichtet, die Zusicherungen abzugeben, die der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verlangen können. Ein solcher Antragsteller oder Anteilsinhaber muss gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle ebenfalls versichern, dass die von ihm in die Verwaltungsgesellschaft eingebrachten Beträge weder direkt noch indirekt aus Aktivitäten resultieren, die gegen internationale Gesetze und Vorschriften verstoßen, insbesondere gegen geltende Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung.

Zusätzlich muss jeder Antragsteller und Anteilsinhaber die Zusicherungen geben, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Programmen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Zusicherungen, dass der Antragsteller nicht gegen geltende Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung oder gegen die Gesetze, Vorschriften, Sanktionslisten und Durchführungsverordnungen verstößt, die unter anderem vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums, dem US-Außenministerium, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und dem britischen Finanzministerium herausgegeben oder verwaltet werden, oder gegen andere Gesetze oder Vorschriften in dem jeweiligen Hoheitsgebiet oder dass eine solche Weigerung als notwendig oder angemessen erachtet wird, um die Einhaltung solcher Gesetze oder Vorschriften in dem jeweiligen Hoheitsgebiet durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle sicherzustellen (zusammen die „AML/OFAC-Verpflichtungen“).

Jeder Anteilsinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle gesetzlich verpflichtet sein können, sein Konto „einzufrieren“, indem sie entweder weitere Anlagen verbieten, Rücknahmeanträge ablehnen, die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder fälligen Ausschüttungen aussetzen und/oder die Vermögenswerte auf dem Konto trennen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle können außerdem dazu verpflichtet sein, derartige Handlungen zu melden und die Identität des Anteilsinhabers gegenüber den zuständigen Regierungs- und Aufsichtsbehörden offenzulegen.

Der Anteilsinhaber, der seine Anteile zurückgibt, hat den Rang eines unbesicherten Gläubigers des betreffenden Teilfonds, bis die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/die Zahlstelle oder die Vertriebsgesellschaft sich davon überzeugt haben, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eingehalten und vollständig beachtet wurden. Erst dann werden die Rücknahmeerlöse ausgezahlt.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Anleger/Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf Rücknahmebeträge oder Dividenden haben, die in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des betreffenden Teilfonds und haben einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird.

Aus diesem Grund wird Anteilsinhabern geraten, sicherzustellen, dass die von der Verwaltungsstelle, der Korrespondenzbank/der Zahlstelle oder der Vertriebsgesellschaft eingeforderte Dokumentation zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen sofort bei Zeichnung der Anteile eingereicht wird.

Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, weitere Informationen von den Anlegern einzufordern, um die laufende Geschäftsbeziehung mit diesen Anlegern zu überwachen. Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft können sich bei der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht auf Dritte verlassen, sondern tragen letztendlich selbst die Verantwortung.

Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich außerdem jeweils das Recht vor, weitere Informationen einzufordern um die Due-Diligence-Daten der Kunden auf dem neuesten Stand zu halten. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses eines Anlegers bei der Vorlage von für Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen behalten sich die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls das Recht vor, die Rücknahme eines solchen Anteilsinhabers aus dem Fonds zu veranlassen.

Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer

Die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können auch die Informationen anfordern, die für die Einrichtung und Führung des Registers des wirtschaftlichen Eigentümers des Fonds gemäß den Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind.

Es sollte beachtet werden, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, die Verwaltungsgesellschaft schriftlich über relevante Informationen zu seinem Status als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds und über diesbezügliche Änderungen zu informieren

(einschließlich derjenigen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht länger der wirtschaftliche Eigentümer ist).

Einzelheiten zu allen wirtschaftlichen Eigentümern (wie in den Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum definiert) werden im Register der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds geführt. Bestimmte Informationen über wirtschaftliches Eigentum werden an ein von der Zentralbank geführtes, öffentlich zugängliches Zentralregister für wirtschaftliches Eigentum übermittelt.

Ferner sollte beachtet werden, dass es gemäß den Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum eine Straftat darstellt, wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er vom oder im Namen des Fonds erhalten hat, nicht einhält oder (ii) auf eine solche Mitteilung hin wesentliche Falschangaben macht oder (iii) nicht seiner Verpflichtung nachkommt, dem Fonds relevante Informationen über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer oder diesbezügliche Änderungen (unter den oben genannten Umständen) zu übermitteln, oder wenn er vorgibt, dieser Verpflichtung nachzukommen, und dabei wesentliche Falschangaben macht.

Ausgabepreis der Anteile

Erstmalige Ausgabe

Während des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds oder einer Klasse werden die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vor der Ausgabe etwaiger Anteile des Teilfonds oder der Klasse deren Ausgabepreis festlegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Laufzeit und der Erstausgabepreis je Anteil bei der erstmaligen Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse werden auf den entsprechenden diesem Prospekt beigefügten Klasseninformationskarten angegeben.

Nachfolgende Ausgabe

Danach erfolgt die Ausgabe von Anteilen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht, zuzüglich einer Anpassung an eine etwaige von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Verwässerungsschutzgebühr. Der Handel wird auf Grundlage von Terminpreisen abgewickelt, das heißt, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert, der zum nächsten Zeitpunkt nach dem Eingang des Zeichnungsantrags berechnet wird. Sofern in den diesem Prospekt beigefügten jeweiligen Klasseninformationskarten nicht anders angegeben, wird eine Zeichnungsgebühr, die 3 % des gesamten Zeichnungsbetrages nicht übersteigt, vom gesamten Zeichnungsbetrag abgezogen und ist an die Verwaltungsgesellschaft oder an einen etwaigen Platzierungs- oder Verkaufsvertreter oder mehrere Vertreter oder Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden, zu deren freier Verwendung zu entrichten und wird nicht Bestandteil des Treuhandvermögens des jeweiligen Teilfonds. Wird eine solche Zeichnungsgebühr bei der nachfolgenden Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Klasse oder mehrerer Klassen nicht erhoben, kann eine Gebühr auch bedingt aufgeschoben erhoben werden („**Rücknahmeabschlag**“) und von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden, wenn der Anteilsinhaber seine Anteile innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren seit Kauf zurückgibt. Diese Gebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft oder die Platzierungs-, und Verkaufsstelle oder die Vertriebsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt worden sind, zu ihrer freien Verfügung zu zahlen und wird nicht Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds. Dies wird (sofern zutreffend) in der Teilfondsinformationskarte offengelegt, die diesem Prospekt beigefügt ist. Für Anteile, bei denen bei einer nachfolgenden Ausgabe von Anteilen auch eine Zeichnungsgebühr erhoben wird, wird kein Rücknahmeabschlag einbehalten, wenn die Gebühren insgesamt fünfeinhalb Prozent (3 %) des Nettoinventarwerts je Anteil überschreiten würden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, nach eigenem Ermessen auf diese Gebühr oder Gebühren zu verzichten oder Unterschiede

zwischen den Antragstellern bezüglich der Höhe dieser Gebühr oder Gebühren innerhalb der gesetzlich zugelassenen Grenzen zu machen.

Antragsteller, die die Möglichkeit haben, Anteile mittels eines Sparplans zu zeichnen und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind dazu verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnungsgebühr zu zahlen, die 3 % des Gesamtbetrages, den sie nach ihrem Sparplan für den relevanten Zeitraum zeichnen, nicht überschreitet. Diese Zeichnungsgebühr wird von dem jeweiligen im Rahmen des Sparplans zu zahlenden Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht. Für den Fall, dass ein Anleger, der mittels eines Sparplans zeichnet, seinen Sparplan vor dem Ende des relevanten Zeitraumes beendet oder aussetzt, ist er nicht verpflichtet, den Saldo der Zeichnungsgebühr, der bis zum Ende des betreffenden Zeitraums ausständig ist, zu bezahlen.

Schließung einer Klasse für weitere Zeichnungen

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen beschließen, eine oder alle Anteilsklassen eines Teilfonds vorübergehend oder dauerhaft für Zeichnungen bestehender Anteilsinhaber und/oder neuer Antragsteller zu schließen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann in der Folge einige oder alle Klassen innerhalb eines Teilfonds nach eigenem Ermessen für weitere Zeichnungen wieder öffnen, und der Prozess der Schließung und möglichen Wiedereröffnung der Klassen kann anschließend nach Festlegung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Anteilsinhaber nicht im Voraus von einer solchen Schließung in Kenntnis setzen.

Die Anteilsinhaber können sich bei der Verwaltungsstelle, der Zahlstelle oder der Vertriebsgesellschaft über den offenen oder geschlossenen Status einer Klasse innerhalb eines Teilfonds und darüber informieren, ob diese Klassen für bestehende Anteilsinhaber und/oder neue Antragsteller offen sind. Die Rückgaberechte der Anteilsinhaber bleiben von der Schließung einer Klasse für neue Zeichnungen unberührt.

Rücknahme von Anteilen

Gewöhnliche Rücknahme

Die Verwaltungsstelle wird während der Laufzeit eines Teilfonds nach Eingang eines Antrags eines Anteilsinhabers bei ihm oder bei seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter an jedem Handelstag alle oder einen Teil der Anteile dieses Anteilsinhabers zu einem Anteilspreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht, zurücknehmen, zuzüglich einer Anpassung an eine etwaige von der Verwaltungsstelle erhobene Verwässerungsschutzgebühr.

Sämtliche Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsstelle oder bei der Korrespondenzbank/Zahlstelle oder der Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle (per Brief, Fax oder mithilfe eines von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten sicheren elektronischen Kommunikationsmittels, das von der Zentralbank gebilligt wurde) am jeweiligen Sitz der entsprechenden Stelle bis 12:00 Uhr mittags (irische Zeit) an dem Werktag vor dem entsprechenden Handelstag eingehen. Jeder Antrag, der nach dem oben genannten Zeitpunkt eingeht, gilt als für den auf diesen Handelstag nächstfolgenden Handelstag eingebracht, es sei denn, dass sich die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen und nach freiem Ermessen entscheidet, einen oder mehrere Anträge, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingegangen sind, zur Bearbeitung an diesem Handelstag zuzulassen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass dieser Antrag/diese Anträge für den jeweiligen Handelstag vor Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag eingegangen ist/sind.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb von zehn Werktagen nach dem entsprechenden Handelstag, an dem die Rücknahme zu erfolgen hat, zur Zahlung an den Anteilsinhaber fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt erst dann, wenn das Original des Antrags auf erstmalige Zeichnung von Anteilen und die originalen Anteilsscheine (falls vorhanden) der Verwaltungsstelle oder der Korrespondenzbank/Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle zugegangen sind. Rücknahmeanträge, die per Faksimile oder auf anderem elektronischen Weg eingehen, werden nur auf das für den Anteilsinhaber erfasste Konto abgewickelt. Jegliche Änderung der Registrierungsdaten eines Anteilsinhabers können nur bei Erhalt von Originaldokumenten bearbeitet werden. Falls nicht anders vom Zahlungsempfänger gefordert, wird der an den Anteilsinhaber zu zahlende Rücknahmepreis in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds per Banküberweisung oder Scheck auf Kosten des Anteilsinhabers gezahlt. Jede Banküberweisung oder jeder Scheck soll an die Order dieses Anteilsinhabers, oder bei gemeinsamen Anteilsinhabern an die Order der gemeinsamen Anteilsinhaber, auf dessen bzw. deren Risiko zahlbar gestellt werden, der bzw. die eine solche Rücknahme beantragt hat bzw. haben.

Sofern die Zahl der an einem bestimmten Handelstag zurückzunehmenden Anteile an einem Teilfonds über (a) mindestens 10 % der Anteile eines Teilfonds oder (b) mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anzahl der über (a) oder (b) hinausgehenden Anteile oder eines höheren Prozentsatzes, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann, verweigern. In einem solchen Fall werden die Rücknahmen an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abgewickelt, und die Anträge werden so behandelt werden, als ob ein Rücknahmeantrag für die nächstfolgenden Handelstage gestellt worden wäre, solange bis sämtliche Anteile am Teilfonds, auf den sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Geplante Rücknahme

Vorbehaltlich des oben Gesagten und vorausgesetzt, dass für die ausgegebenen und zum Verkauf angebotenen Anteile die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt wurde, kann eine Rücknahme jederzeit über fixe Rücknahmeanweisungen durchgeführt werden. Der Anteilsinhaber kann dabei in der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Form im Voraus Anweisungen zu einer Rücknahme erteilen (geplante Rücknahme). Fixe Rücknahmeanweisungen sind (per Brief oder auf sonstige Weise, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird) der Verwaltungsstelle oder der Korrespondenzbank/Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle mindesten 30 Tage vor dem Termin, an dem die erste geplante Rücknahme erfolgen soll, an ihren jeweiligen Geschäftsadressen zuzustellen. Jede geplante Rücknahme wird am nächsten verfügbaren Handelstag, der auf den in der fixen Rücknahmeanweisung genannten Termin der erstmaligen Rücknahme folgt, durchgeführt. Fixe Rücknahmeanweisungen können nicht durchgeführt werden, wenn der Anteilsinhaber die Ausstellung eines Anteilsscheines verlangt.

Rücknahmeanweisungen müssen unter anderem die Wiederholungsrate, zu der die Rücknahme stattfinden soll, die Teilfonds, aus denen Anteile zurückgenommen werden sollen und den entsprechenden Betrag/die entsprechenden Beträge bzw. die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien enthalten. Fixe Rücknahmeanweisungen können nur dann akzeptiert werden, sofern die von der Verwaltungsstelle geforderten Informationen/Unterlagen vom Anteilsinhaber vorgelegt worden sind und sofern die Anweisungen des Anteilsinhabers klar und eindeutig sind. Wenn an einem bestimmten Termin, an dem eine Rücknahme geplant ist, der Wert der Anteile geringer als erwartet/geplant ist, so werden die fixen Rücknahmeanweisungen soweit ausgeführt als Anteile vom Anteilsinhaber gehalten werden. Fixe Rücknahmeanweisungen können nicht ausgeführt werden, wenn der Anteilsinhaber an

dem Tag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, keine Anteile am Teilfonds, aus dem die Rücknahme erfolgen soll, hält und fixe Rücknahmeanweisungen gelten als widerrufen, wenn der Anteilsinhaber in drei aufeinander folgenden Fällen keine Anteile an diesem/an diesen Teilfonds hält und somit keine Rücknahme stattfinden kann.

Fixe Rücknahmeanweisungen bleiben so lange gültig, bis der Anteilsinhaber sie gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Korrespondenzbank/den Zahlstellen widerruft, es sei denn, dass der Anteilsinhaber bei der Erteilung der Anweisungen etwas anderes verlangt/erklärt hat.

Der Widerruf von fixen Rücknahmeanweisungen hat per Brief oder auf sonstige Weise, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, an die Verwaltungsstelle oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle mindestens 30 Tage vor dem Termin, an dem die nächste geplante Rücknahme erfolgen soll, durch Zustellung an ihren jeweiligen Geschäftsadressen zu erfolgen. Innerhalb derselben Frist können einzelne geplante Rücknahmeanweisungen gemäß den Anordnungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft ausgesetzt werden (ohne dass die fixe Rücknahmeanweisung dadurch widerrufen wird). Anteilsinhaber können jederzeit zusätzlich zur geplanten Rücknahme eine weitere Rücknahme von Anteilen beantragen. Anteilsinhaber können ihre fixen Rücknahmeanweisungen gebührenfrei widerrufen.

Nach jeder Rücknahme hat die Verwaltungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Rücknahmebeträge, die an einen Anteilsinhaber oder eine Korrespondenzbank/Zahlstelle nach dem Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, zu leisten sind (und der Anleger ab dem betreffenden Handelstag folglich kein Anteilsinhaber des Teilfonds ist) werden auf einem Umbrella-Geldkonto gehalten und werden bis zur Auszahlung an den Anleger als Vermögenswerte des Teilfonds behandelt. Sie werden nicht von der Anwendung bestimmter Anlegerschutzvorschriften profitieren (das heißt, die Rücknahmebeträge werden in solch einem Fall nicht für den Anteilsinhaber treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall ist der jeweilige Anteilsinhaber in Bezug auf die Auszahlung der Rücknahmebeträge, die vom Treuhänder im Namen des Fonds gehalten werden, ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis er die Zahlungen erhält.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf Rücknahmebeträge und Dividenden haben, die in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des Teilfonds und haben einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird. Aus diesem Grund kann der Anleger nicht alle Beträge, die ursprünglich auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlt wurden, für die Weiterleitung an den Anleger zurückerhalten.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren und den Abschnitt „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“ im Prospekt zur Kenntnis.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die nach dem Treuhandvertrag vom Kauf oder dem Halten von Anteilen ausgeschlossen sind, zwangsweise zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem sämtliche Anteile einer Person zwangsweise zurücknehmen, die als Ergebnis einer Rücknahme nur noch Anteile des Fonds mit einem Nettoinventarwert hält, der geringer als der Mindesthaltebetrag von 150 EUR ist oder die Anteile einer Person zurücknehmen, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Erklärungen (einschließlich solcher Informationen und Erklärungen, die nach Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind sowie steuerliche oder andere aufsichtsrechtliche Dokumentation) beibringt. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Anteilsinhaber jegliche Rechts-, Buchhaltungs- oder Verwaltungskosten auferlegen, die in Verbindung mit der zwangsweisen Rücknahme stehen. Jede Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag entspricht, an dem die Anteile zurückzunehmen sind.

Sofern ein Anteilsinhaber in Bezug auf von ihm gehaltene Anteile eines Teilfonds gemäß der italienischen Rechtsverordnung Nr. 201/2011 (die „**Verordnung**“), welche in das Gesetz Nr. 214/2011 in seiner jeweils von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten oder neu erlassenen Form überführt wurde, verpflichtet ist, Stempelsteuern in Italien zu bezahlen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, zwangsweise die Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilsinhaber an dem Teilfonds gehalten werden, zurückzukaufen, die notwendig sind, um die anfallende Stempelsteuer zu begleichen. Der anfallende Betrag wird der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) von der Vertriebsgesellschaft in Italien (oder ggf. von einem anderen Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft) mitgeteilt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder können für ein Handeln auf der Grundlage der diesbezüglichen Anweisung der Vertriebsgesellschaft in Italien oder eines anderen Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft haftbar gemacht werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Vertriebsgesellschaft in Italien die Erträge aus dem zwangsweisen Rückkauf zur Verfügung gestellt werden, welche diese an die italienischen Steuerbehörden zahlt. Weitere Angaben zum Umfang der Stempelsteuer, die unter der Verordnung 201 anfällt, werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.mediolanuminternationalfunds.it bereitgestellt. Vorsorglich wird angemerkt, dass soweit ein Anteilsinhaber verpflichtet wird, Stempelsteuern in Italien in Bezug auf von ihm gehaltenen Anteile in mehr als einem Teilfonds zu zahlen, der notwendig werdende zwangsweise Rückkauf den Teilfonds betreffen wird, an dem der Anteil des Anteilsinhabers den größten Wert im Vergleich zu den von ihm gehaltenen Anteilen an den anderen Teilfonds hat (dies geschieht durch Bezugnahme auf den gesamten Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile). Soweit dieser Anteil nicht ausreicht um die anfallende Stempelsteuerschuld zu begleichen, wird der Fehlbetrag durch einen zwangsweisen Rückkauf aus dem Teilfonds erfolgen an dem die Position des Anteilsinhabers den nächsthöheren Wert hat. Dies geschieht so lange bis die Steuerschuld beglichen ist.

Der Anteilsinhaber wird über den zwangsweisen Rückkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten sowie über die Abwicklung der entsprechenden Stempelsteuerverbindlichkeit informiert. Der Anteilsinhaber kann innerhalb der nach den italienischen Gesetzen maßgeblichen Fristen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass diese den Rückkauf von Anteilen zurücknimmt, sofern der Anteilsinhaber die Verwaltungsgesellschaft oder einen ihrer Beauftragten schriftlich darüber informiert hat, dass seine Stempelsteuerverbindlichkeiten falsch berechnet oder fehlerhaft angesetzt wurden. In diesem Fall sind dem Anteilsinhaber die jeweilige Anzahl von Anteilen in demselben Teilfonds oder denselben Teilfonds zu einem Preis wieder auszugeben, der dem NIW je Anteil an dem jeweiligen Handelstag entspricht an dem die Anteile zurückgekauft wurden.

Der jeweilige Anteilsinhaber entschädigt den jeweiligen Teilfonds oder die jeweiligen Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste, die dem Teilfonds/den Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft als Ergebnis von Fahrlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder Betrug seitens des Anteilsinhabers entstehen und hält diese diesbezüglich schadlos.

Umschichtung von Anteilen

Gewöhnliche Umschichtung

Eine Umschichtung ist nur möglich zwischen denselben Klassen verschiedener Teilfonds, die von der gleichen Vertriebsgesellschaft vertrieben werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft genehmigt im Einzelfall etwas anderes.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen und in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgegebenen und zum Verkauf angebotenen Anteile und vorausgesetzt, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt wurde, können die Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer Klassen (die „**ursprünglichen Anteile**“) beantragen, alle oder einen Teil der Ursprünglichen Anteile gegen Anteile an einer oder mehreren anderen Klassen (die „**neuen Anteile**“) umzuschichten. Umschichtungsanträge sollten (per Brief, Fax oder mithilfe eines beliebigen von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten sicheren elektronischen Kommunikationsmittels, das von der Zentralbank gebilligt wurde) an die Verwaltungsstelle oder an die Korrespondenzbank/Zahlstelle für die Zwecke der Weiterleitung an die Verwaltungsstelle dergestalt gerichtet werden, dass ein Umschichtungsantrag in der von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Form ausgefüllt wird und der Verwaltungsstelle oder der Korrespondenzbank/Zahlstelle im Original übermittelt wird (dies gilt nicht für solche Anträge, die von einer Vertriebsgesellschaft über ein sicheres elektronisches Kommunikationsmittel übermittelt werden, das von der Zentralbank gebilligt wurde).

An dem auf den Eingang des Umschichtungsformulars folgenden Handelstag sind die umzuschichtenden ursprünglichen Anteile umgehend in die entsprechende Anzahl von neuen Anteilen umzuschichten. Die ursprünglichen Anteile haben an diesem Handelstag den gleichen Wert (den „**umgeschichteter Betrag**“), als wenn sie von der Verwaltungsstelle vom Anteilsinhaber zurückgenommen werden würden. Die entsprechende Anzahl an neuen Anteilen entspricht der Anzahl von Anteilen an dieser Klasse, die an diesem Handelstag ausgegeben werden würden, wenn der umgeschichtete Betrag in Anteile dieser Klasse angelegt werden würde.

Nach jeder Umschichtung sind von der entsprechenden Klasse oder den entsprechenden Klassen, je nach Sachlage, zu der oder zu denen die ursprünglichen Anteile gehörten, die Vermögenswerte oder Zahlungsmittel, die dem Wert des umgeschichteten Betrages entsprechen, auf die Klasse oder die Klassen, je nach Sachlage, zu denen die neuen Anteile gehören, zu übertragen.

Sofern in den diesem Prospekt beigefügten entsprechenden Klasseninformationskarten nichts anderes bestimmt ist, muss der Anteilsinhaber an die Verwaltungsgesellschaft für jede Umschichtung, in einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Weise, eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zeichnungsgebühr entrichten, die fällig wäre, wenn der Wert der umzuschichtenden ursprünglichen Anteile zur Zeichnung der neuen Anteile eingesetzt würde, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierfür eine Zeichnungsgebühr berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb der zulässigen Grenzen, nach eigenem Ermessen die Gebühr erlassen oder im Hinblick auf die Höhe der Gebühr die Zeichner unterschiedlich behandeln. Diese Gebühr darf von der Verwaltungsgesellschaft oder von durch sie ernannten Beauftragten oder Vertriebsgesellschaften zu deren freier Verwendung einbehalten werden und wird nicht Teil der entsprechenden Klasse. Die Anteilsinhaber müssen der Verwaltungsstelle ferner sämtliche auf die Umschichtung entfallenden Steuern und Abgaben ersetzen.

Nach der Umschichtung hat die Verwaltungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden.

Geplante Umschichtung

Eine Umschichtung ist nur möglich zwischen denselben Klassen verschiedener Teilfonds, die von der gleichen Vertriebsgesellschaft vertrieben werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft genehmigt im Einzelfall etwas anderes.

Vorbehaltlich des oben Gesagten und vorausgesetzt, dass für die ausgegebenen und zum Verkauf angebotenen Anteile die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt wurde, kann eine Umschichtung jederzeit auch durch fixe Umschichtungsanweisungen durchgeführt werden. Der Anteilsinhaber kann dabei in der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Form im Voraus Anweisungen zu einer Umschichtung erteilen (geplante Umschichtung). Fixe Umschichtungsanweisungen sind (per Brief oder auf sonstige Weise, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird) an die Verwaltungsstelle oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle zu richten.

Fixe Umschichtungsanweisungen müssen unter anderem die Wiederholungsrate, zu der die Umschichtung stattfinden soll, die Teilfonds, aus denen umgeschichtet werden soll, die Teilfonds in die umgeschichtet werden soll und den entsprechenden Betrag/die entsprechenden Beträge enthalten. Um eine geplante Umschichtung von Anteilen, die an einem oder mehrerer Teilfonds gehalten werden, durchzuführen, kann der Anteilsinhaber fixe Umschichtungsanweisungen geben, die unter anderem auf Basis des Prozentsatzes der Steigerung/Verringerung des Anteilspreises des Teilfonds/der Teilfonds, aus dem/aus denen bzw. in den/die umgeschichtet werden soll, erfolgen. Fixe Umschichtungsanweisungen können nur dann akzeptiert werden, sofern die von der Verwaltungsstelle geforderten Informationen/Unterlagen vom Anteilsinhaber vorgelegt worden sind und sofern die Anweisungen des Anteilsinhabers klar und eindeutig sind. Wenn an einem bestimmten Termin, an dem eine Umschichtung geplant ist, der Wert der Anteile geringer als erwartet/geplant ist, so werden die fixen Umschichtungsanweisungen soweit ausgeführt als Anteile vom Anteilsinhaber gehalten werden. Fixe Umschichtungsanweisungen können nicht ausgeführt werden, wenn der Anteilsinhaber an dem Tag, an dem die Umschichtung stattfinden soll, keine Anteile am Teilfonds, aus dem die Umschichtung erfolgen soll, hält und fixe Umschichtungsanweisungen gelten als widerrufen, wenn der Anteilsinhaber in drei aufeinander folgenden Fällen keine Anteile an diesem/an diesen Teilfonds hält und somit keine Umschichtung stattfinden kann.

Fixe Umschichtungsanweisungen bleiben so lange gültig, bis der Anteilsinhaber sie gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Korrespondenzbank/den Zahlstellen widerruft, es sei denn, dass der Anteilsinhaber bei der Erteilung der Anweisungen etwas anderes verlangt/erklärt hat. Anteilsinhaber können ihre fixen Umschichtungsanweisungen gebührenfrei widerrufen. Einzelne geplante Umschichtungsanweisungen können gemäß den Anordnungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft ausgesetzt werden (ohne dass die fixe Umschichtungsanweisung dadurch widerrufen wird). Anteilsinhaber können jederzeit zusätzlich zur geplanten Umschichtung eine weitere Umschichtung beantragen.

An einem Handelstag, an dem die Umschichtung stattfinden soll, sind bei fixen Umschichtungsanweisungen die ursprünglichen Anteile unverzüglich gegen die angemessene Anzahl von neuen Anteilen umzuschichten. Die ursprünglichen Anteile haben an diesem Handelstag den gleichen Wert (den „**umgeschichteten Betrag**“), als wenn sie von der Verwaltungsstelle vom Anteilsinhaber zurückgenommen werden würden. Die entsprechende Anzahl an neuen Anteilen

entspricht der Anzahl von Anteilen an dieser Klasse, die an diesem Handelstag ausgegeben werden würden, wenn der umgeschichtete Betrag in Anteile dieser Klasse angelegt werden würde.

Nach jeder Umschichtung sind von der entsprechenden Klasse oder den entsprechenden Klassen, je nach Sachlage, zu der oder zu denen die ursprünglichen Anteile gehörten, die Vermögenswerte oder Zahlungsmittel, die dem Wert des umgeschichteten Betrages entsprechen, auf die Klasse oder die Klassen, je nach Sachlage, zu denen die neuen Anteile gehören, zu übertragen.

Sofern in den diesem Prospekt beigefügten entsprechenden Klasseninformationskarten nichts anderes bestimmt ist, muss der Anteilsinhaber an die Verwaltungsgesellschaft in einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Weise eine Gebühr für jede Umschichtung entrichten – welche die Zeichnungsgebühr nicht überschreiten darf – die anfallen würde, wenn der Wert der ursprünglichen Anteile in neue Anteile angelegt werden würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb der zulässigen Grenzen, nach eigenem Ermessen die Gebühr erlassen oder im Hinblick auf die Höhe der Gebühr die Zeichner unterschiedlich behandeln. Diese Gebühr darf von der Verwaltungsgesellschaft oder von durch sie ernannten Beauftragten oder Vertriebsgesellschaften zu deren freier Verwendung einbehalten werden und wird nicht Teil der entsprechenden Klasse. Die Anteilsinhaber müssen der Verwaltungsstelle außerdem sämtliche auf die Umschichtung entfallende Steuern, Verkaufs- und Kaufgebühren ersetzen.

Nach der Umschichtung hat die Verwaltungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden.

Übertragung von Anteilen

Anteile an Teilfonds sind durch eine vom Übertragenden unterzeichnete Urkunde übertragbar, wobei der Übertragende so lange Inhaber der zu übertragenden Anteile bleibt, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen ist. Der Übertragungsurkunde muss eine Bescheinigung des Übernehmenden beigelegt werden, dass er diese Anteile nicht im Namen oder zugunsten einer US-amerikanischen Person erwirbt. Bei gemeinsamen Anteilsinhabern sind im Fall des Todes eines der gemeinsamen Anteilsinhaber der oder die Überlebenden die einzigen Personen, deren Eigentumsrechte oder Ansprüche an den im Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteilen die Verwaltungsstelle anerkennt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Registrierung einer Übertragung und die Ausstellung, sofern beantragt, eines neuen Anteilsscheins auf den Namen des Übertragungsempfängers und, soweit erforderlich und beantragt, eines Anteilsscheins für verbleibende Anteile auf den Namen des Übertragenden eine Gebühr von bis zu 25 EUR erheben. Diese Gebühr ist auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft vor der Registrierung der Übertragung zahlbar.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds auszudrücken und ist an jedem Handelstag zu berechnen, indem der Wert des Vermögens des Teilfonds an diesem Handelstag ermittelt wird und von diesem Wert die Verbindlichkeiten des Teilfonds an diesem Handelstag abgezogen werden.

Die Zunahme oder die Verringerung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, je nach Sachlage, gegenüber seinem Nettoinventarwert am Ende des unmittelbar vorangegangenen Handelstags wird dann auf die verschiedenen Anteilsklassen dieses Teilfonds im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte am Ende des unmittelbar vorangegangenen Handelstags aufgeteilt, die im Hinblick auf Zeichnungen oder

Rücknahmen von Anteilen oder andere Faktoren berichtigt werden, durch welche die Klassen sich voneinander unterscheiden – einschließlich der Gewinne/Verluste und der Kosten der Finanzinstrumente, die zu Währungssicherungszwecken zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der festgelegten Währung einer Anteilsklasse oder den Nennwährungen, auf welche die Vermögenswerte eines Teilfonds lauten, und der festgelegten Währung einer Anteilsklasse verwendet werden –, um den Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen zu ermitteln. Jeder Nettoinventarwert einer Klasse wird dann jeweils durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt und dann auf die nächsten drei Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet und ergibt so den Nettoinventarwert je Anteil.

Wenn mehr als eine Anteilsklasse in einem Teilfonds ausgegeben wurde, kann der Nettoinventarwert je Anteil für jede Klasse angepasst werden, um so die Ansammlung und Ausschüttung der Erträge und/oder des Kapitals und der Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, die dieser Anteilsklasse zuzuschreiben sind, widerzuspiegeln.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

(a) Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind und regelmäßig gehandelt werden und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zu dem am entsprechenden Bewertungstag aktuellen Schlusskurs zu bewerten und Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind, aber nicht regelmäßig gehandelt werden, und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zum aktuellen verfügbaren Kurs am betreffenden Bewertungstag zu bewerten; dies geschieht unter der Voraussetzung, dass ein Wertpapier, das an einem anerkannten Handelsplatz notiert ist, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des betreffenden anerkannten Handelsplatzes oder im Freiverkehr erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung der Anlage und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Treuhänder zu bewerten ist;

(b) Falls ein Vermögenswert an mehreren anerkannten Handelsplätzen notiert ist, wird die Wertpapierbörse oder der Markt herangezogen, die/der nach Auffassung der Verwaltungsstelle der wichtigste Markt für diese Wertpapiere ist.

(c) Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die nicht notiert sind oder die zwar notiert sind, aber deren Kurse nicht verfügbar sind oder deren aktueller Schlusskurs keinen marktgerechten Preis darstellt, sind zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert zu bewerten, der mit angemessener Sorgfalt und in gutem Glauben (i) von der Verwaltungsgesellschaft oder von (ii) einer kompetenten Person, Gesellschaft oder einem kompetenten Unternehmen geschätzt wird, die/das von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wird und zu der/dem der Treuhänder zu diesem Zweck seine Zustimmung erteilt oder (iii) auf eine andere Art bewertet werden, unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder dem Wert zustimmt;

(d) Verträge über DFI, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Futures, Optionsverträge und Index-Futures sind zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungskurs zu bewerten, an welchem das Derivat gehandelt wird. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, so ist der Derivatekontrakt in Übereinstimmung mit dem oben aufgeführten Punkt (c) zu bewerten. Bei Derivatekontrakten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die von einer Clearinggegenpartei gecleart werden, werden täglich entweder (i) auf Basis des Wertes, den die entsprechende Gegenpartei bekannt gibt, bewertet (wobei eine solche Bewertung zumindest wöchentlich von einer Partei, die zu diesem Zweck vom Treuhänder zugelassen wurde und die unabhängig von der Gegenpartei

ist, zu überprüfen oder zu genehmigen ist („**Bewertung durch die Gegenpartei**")) oder (ii) anhand einer alternativen Bewertung bewertet, die von einer kompetenten Person zur Verfügung gestellt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck vom Treuhänder zugelassen wird oder anhand einer sonstigen Bewertungsmaßnahme bewertet – unter der Voraussetzung, dass der ermittelte Wert vom Treuhänder genehmigt wird („**Alternative Bewertung**"). Sofern die Verwaltungsgesellschaft eine solche alternative Bewertungsmethode verwendet, wird sie die international geltenden Best Practice Standards einhalten und sich an die Bewertungsprinzipien für im Freiverkehr gehandelte Instrumente halten, die von Vereinigungen wie IOSCO und AIMA festgelegt wurden, und diesen Wert monatlich mit der Bewertung durch die Gegenpartei abgleichen. Dabei auftretende wesentliche Unterschiede werden unverzüglich untersucht und erklärt. Derivatekontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt und nicht von einer Clearinggegenpartei gecleart werden, werden auf Grundlage einer „mark to market"-Bewertung des Derivatekontrakts bewertet. Wenn dies aufgrund des Marktumfelds nicht möglich ist, kann ein anderes verlässliches und vorsichtiges „marking"-Modell verwendet werden.

(e) Devisentermingeschäfte und Zinsswaps sind in derselben Weise wie Verträge über DFI, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktpreise zu bewerten;

(f) Anteile an Investmentfonds, die nicht gemäß Absatz (a) bewertet werden, sind durch Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Investmentfonds zu bewerten;

(g) die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Anlage entsprechend anpassen, wenn in Hinblick auf ihre Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten, geltenden Zinsraten, antizipierten Dividenden, Laufzeit, Liquidität oder sonstige wesentliche Überlegungen eine solche Anpassung erforderlich ist, um ihren marktgerechten Preis wiederzugeben;

(h) Vermögenswerte, die auf eine andere als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds lauten, sind zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung umzurechnen, den die Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem Treuhänder bzw. in Übereinstimmung mit einer von diesem genehmigten Methode den Umständen entsprechend als angemessen erachtet; und

(i) Zahlungsmittel und sonstige flüssige Mittel sind zu ihrem Nennwert plus aufgelaufener Zinsen zu bewerten.

(j) Bei einem Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit handelt, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vornehmen – unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds die Anforderungen der Aufsichtsbehörde für Geldmarktfonds erfüllt, und sofern die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten der Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank zur Kontrolle gegenübergestellt wird.

(k) Bei einem Teilfonds, bei dem es nicht beabsichtigt ist, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Geldmarktinstrumente des Teilfonds, die eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben und die nicht besonders empfindlich auf Marktparameter und Kreditrisiken reagieren, auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.

Falls die Durchführung der Bewertung einer Anlage gemäß den oben in den Absätzen (a) bis (k) dargelegten Bewertungsgrundlagen unmöglich oder undurchführbar ist, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere vom Treuhänder genehmigte, allgemein anerkannte Bewertungsprinzipien anzuwenden, um eine möglichst adäquate Bewertung dieser Anlage zu erreichen und die Beweggründe und Methode müssen eindeutig dokumentiert werden.

Unabhängig von den Beträgen, die in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, können folgende Vermögensgegenstände als Vermögensgegenstände eines Teilfonds und als diesem zurechenbar behandelt werden:

(a) Zeichnungsgelder eines Anlegers, die vor dem Handelstag eines Teilfonds eingegangen sind, wenn für diese Beträge ein Zeichnungsantrag eingegangen ist. Diese Beträge werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds erst an dem Bewertungstag berücksichtigt, der sich auf den Handelstag bezieht, an dem die Anteile an den Anleger ausgegeben werden;

(b) Rücknahmebeträge, die an einen Anleger nach dem Handelstag, an dem die Anteile des Anlegers zurückgenommen wurden, zu zahlen sind, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht berücksichtigt; und

(c) Dividenden, die an einen Anteilsinhaber auszuzahlen sind, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht berücksichtigt.

Verwässerungsschutzgebühr

Sofern auf der Teilfondsinformationskarte nichts anderes bestimmt ist, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, für sämtliche Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr zu erheben. Eine solche Verwässerungsschutzgebühr würde eine Rückstellung für Marktspannen (die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden) und Abgaben, Gebühren und sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten darstellen. Die Verwässerungsschutzgebühr ist auf 2 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds begrenzt und kann bei der Entgegennahme von Nettozeichnungs- und Nettorücknahmeanträgen, die einen bestimmten Schwellenwert des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten, einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge einer Umschichtung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen würden, angewendet werden. Der Schwellenwert wird auf 5 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds festgelegt, sofern auf der Teilfondsinformationskarte nichts anderes angegeben ist. Eine ggf. erhobene Verwässerungsschutzgebühr dient dem Erhalt des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Eine solche Abgabe wird zu dem Preis hinzugerechnet, zu dem die Anteile bei Nettozeichnungsanträgen, die den angegebenen Schwellenwert überschreiten, ausgegeben werden, und von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgegeben werden, wenn die Nettorücknahmeanträge den angegebenen Schwellenwert überschreiten (einschließlich der Anteile, die aufgrund von Anträgen auf Umschichtung ausgegeben oder zurückgegeben werden). Eine solche Verwässerungsschutzgebühr wird erhoben, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten, und auf das Konto des betreffenden Teilfonds eingezahlt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, des Nettoinventarwertes je Anteil und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Vorliegen der unten dargelegten Umstände ausgesetzt worden sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem

Handelstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich bekannt gemacht und von der Verwaltungsgesellschaft täglich in „Il Sole 24 Ore“ sowie in weiteren Zeitungen, deren Auswahl die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vereinbaren, veröffentlicht.

Zeitweiliges Aussetzen der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders die Ermittlung des Nettoinventarwertes bestimmter oder aller Teilfonds, des Nettoinventarwertes je Anteil dieser Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn:

(a) ein Markt, der die Grundlage für die Bewertung eines Großteils der Anlagen des betreffenden Teilfonds bildet, geschlossen wird (außer im Fall von Feiertagen) oder wenn der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird;

(b) eine politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder sonstige Krise, die von der Verwaltungsgesellschaft weder zu vertreten noch zu beeinflussen oder zu steuern ist, die Veräußerung der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds unter normalen Bedingungen unmöglich oder undurchführbar macht oder eine derartige Veräußerung nicht im Interesse der Anteilsinhaber liegt;

(c) die Unterbrechung eines wichtigen Kommunikationsnetzes oder ein sonstiger Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines wesentlichen Teiles der Vermögenswerte des Teilfonds zu ermitteln;

(d) den betreffenden Teilfonds die Rückführung von Rücknahmeerlösen für zurückgenommene Anteile oder Geldern zur oder im Zusammenhang mit Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Anlagen nicht möglich ist, oder wenn fällige Zahlungen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;

(e) der Erlös aus Verkäufen oder Rücknahmen von Anteilen nicht auf das bzw. vom Konto des Teilfonds überwiesen werden kann; oder

(f) ein anderer Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines wesentlichen Bestandteils des Vermögens eines Teilfonds zu bestimmen.

Jede Aussetzung wird unverzüglich der Zentralbank mitgeteilt. Eine Aussetzung ist den Anteilsinhabern mitzuteilen, sofern sie nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage andauern wird. Ferner ist sie Anteilszeichnern oder Anteilsinhabern, die eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen beantragen, durch die Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrages bzw. des schriftlichen Rückgabeantrages mitzuteilen.

7. FONDSAUFWENDUNGEN

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft können sich von Teilfonds zu Teilfonds und von Klasse zu Klasse unterscheiden und werden auf Basis des Anteils des Nettoinventarwertes, welcher der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, berechnet.

Die jährliche Managementgebühr, die zulasten des Vermögens der Teilfonds zu zahlen ist, kann sich von Teilfonds zu Teilfonds und von Klasse zu Klasse unterscheiden.

Die Gebühren der Verwaltungsstelle (mit Ausnahme der Gebühren für die Registerstelle und die Transferstelle) und des Treuhänders sind auf Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds in seiner Gesamtheit zu berechnen und sind von allen Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt der Kostenaufteilung zu tragen. Die Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und des Treuhänders sind ebenfalls gemeinsam von allen Teilfonds zu tragen, mit der Ausnahme, dass Kosten, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse unmittelbar oder mittelbar zuzuweisen sind, ausschließlich von diesem Teilfonds oder dieser Klasse zu tragen sind. Die Gebühr für die Registerstelle und die Transferstelle ist von jedem Teilfonds einzeln zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zulasten des Vermögens eines Teilfonds, welches der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, eine jährliche Verwaltungsgebühr in einer Höhe (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer), wie sie der diesem Prospekt beigefügten Informationskarte zu der jeweiligen Klasse zu entnehmen ist, die täglich zuwächst und monatlich nachträglich zahlbar ist, sowie eine Wertentwicklungsgebühr (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) in einer Höhe, wie sie der diesem Prospekt beigefügten jeweiligen Klasseninformationskarte zu entnehmen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen für jegliche Anteilsklasse den Betrag der an sie zu zahlenden aufgelaufenen Verwaltungsgebühren ermäßigen oder auf diese verzichten oder aus ihrem Vermögen einen Teil ihrer Verwaltungsgebühren an Vertriebsgesellschaften oder sonstige Vermittler oder an bestimmte Anteilsinhaber zurückerstatten ohne dass hierdurch einem anderen Anteilsinhaber ein Recht auf eine Rückerstattung oder Ermäßigung eingeräumt wird. Anteilsklassen eines Teilfonds können höheren, niedrigeren oder gar keinen Gebühren unterliegen, je nachdem. Informationen im Hinblick auf die Gebühren anderer Anteilsklassen sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich. Bestimmte Teilfonds können ihre Verwaltungsgebühren, anderen Gebühren und Aufwendungen ganz oder zum Teil aus ihrem Fondsvermögen, das der jeweiligen Klasse zurechenbar ist, bestreiten; ausführliche Informationen dazu sind in den betreffenden Klasseninformationskarten enthalten.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zulasten des Vermögens eines Teilfonds, welches der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, eine jährliche Verwaltungsgebühr in einer Höhe (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer), wie sie der diesem Prospekt beigefügten jeweiligen Klasseninformationskarte zu entnehmen ist, die täglich zuwächst und monatlich nachträglich zahlbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen für jegliche Anteilsklasse den Betrag der an sie zu zahlenden aufgelaufenen Anlageverwaltungsgebühren ermäßigen oder auf diese verzichten.

Die Gebühren (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) jedes für einen Teilfonds bestellten Portfoliomanagers werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen und nicht dem Fonds belastet. Ein Portfoliomanager hat keinen Anspruch auf Erstattung von Barauslagen aus den Vermögenswerten eines Teilfonds.

Liquiditätsmanagement-Gebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zulasten des Vermögens eines Teilfonds für die er die zusätzlichen liquiden Mittel verwaltet, eine jährliche Gebühr, die täglich zuwächst und monatlich nachträglich in Höhe von 0,01 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zahlbar ist (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer).

Die Gebühren (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) eines in Bezug auf einen Teilfonds bestellten Cash Managers werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen und nicht dem Fonds belastet. Ein Cash Manager hat keinen Anspruch auf Erstattung von Barauslagen aus dem Vermögen eines Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mitunter nach eigenem Ermessen für jegliche Anteilsklassen den Betrag der an sie zu zahlenden aufgelaufenen Liquiditätsmanagement-Gebühr ermäßigen oder auf diese verzichten.

Wertentwicklungsgebühr und Gebühr für Risikodienstleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat zulasten des Vermögens der einzelnen Teilfonds Anspruch auf eine jährliche Gebühr von 0,045 % des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds (ggf. zuzüglich MwSt.), die täglich aufläuft und monatlich im Nachhinein zahlbar ist, für den Dienstleistungen im Zusammenhang mit Performance-Attribution, Performance-Messung und Risikoanalyse erbracht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mitunter nach eigenem Ermessen für jegliche Anteilsklassen den Betrag der an sie zu zahlenden aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren und Gebühren für Risikodienstleistungen ermäßigen oder auf diese verzichten.

Verwaltungskosten/-gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erstattung ihrer gesamten Verwaltungskosten aus dem Vermögen des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auch Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Verwaltungsgebühr von jedem Anteilsinhaber in Bezug auf alle Zeichner des Fonds ab dem 5. April 2002, wobei sich diese Gebühr wie folgt berechnet:

Eine Gebühr in Höhe von 10 EUR (brutto im Hinblick auf jegliche einschlägige Steuer) pro Klasse jedes Teilfonds, in der ein Anteilsinhaber weniger als 50 Anteile (oder 25 Anteile im Fall der S-Klassen) hält. Die angemessene Anzahl von Anteilen eines jeden solchen Anteilsinhabers wird automatisch zurückgenommen, um diese Verwaltungsgebühren zu zahlen. Soweit ein Anteilsinhaber eine Anzahl von Anteilen in einer Klasse eines Teilfonds mit einem geringeren Wert als 10 EUR hält (brutto im Hinblick auf jegliche einschlägige Steuer), so wird ihre/seine Beteiligung in der Klasse automatisch zurückgenommen und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Diese Verwaltungsgebühr wurde 2008 angepasst und wird weiterhin jährlich in Übereinstimmung mit dem Eurostat All Items Harmonised Index of Consumer Prices (HICP) angepasst werden. Dafür wird die am 30. November jeden Jahres

verfügbare aktuelle HICP-Rate herangezogen. Diese Verwaltungsgebühr wird am ersten Handelstag im Dezember eines jeden Jahres erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen im Einzelfall auf diese Verwaltungsgebühr verzichten oder diese verringern.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik entworfen und umgesetzt, die mit einem wohl überlegten und wirksamen Risikomanagement im Einklang steht und dieses fördert. Seiner Natur nach fördert das Geschäftsmodell keine übermäßige Risikobereitschaft, die nicht mit dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhandvertrags vereinbar ist. Es steht auch nicht im Widerspruch zu der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie des Fonds, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anteilsinhaber und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Vergütungsrichtlinien für leitende Mitarbeiter, Mitarbeiter, deren Tätigkeit Einfluss auf das Risiko hat, Mitarbeiter, die eine Kontrollfunktion bekleiden, Mitarbeiter, die eine Vergütung erhalten, die mit der Vergütung leitender Mitarbeiter vergleichbar ist und für Risikoträger, deren Tätigkeit einen großen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat, ein.

Gemäß den Vorschriften der OGAW-Richtlinie wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik so an, dass sie ihrer Größe und der des Fonds und der internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Im Falle der Auslagerung von Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den ESMA Leitlinien für solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie (ESMA/2016/575) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 sicherstellen, dass:

a. die Unternehmen, denen Anlagemanagementaufgaben übertragen wurden, aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vergütung unterliegen, die gleichermaßen effektiv sind wie die, die nach den ESMA Vergütungsleitlinien gelten; oder

b. entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass die in den ESMA Vergütungsleitlinien dargelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft und insbesondere eine Beschreibung, wie Vergütung und Nebenleistungen berechnet werden, sowie Angaben zu den für die Festlegung von Vergütung und Nebenleistungen verantwortlichen Personen sind auf www.mifl.ie abrufbar oder können in Papierform kostenlos angefordert werden.

Die Verwaltungsstelle

Verwaltungsgebühr
Die Verwaltungsstelle hat zulasten des Fondsvermögens Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr von 24.000 EUR (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer), die mit der Anzahl der Teilfonds des Fonds multipliziert wird. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird unter den Teilfonds so aufgeteilt, dass jeder Teilfonds einen proportionalen Anteil der Verwaltungsgebühr auf Basis seines Nettoinventarwertes zu tragen hat. Die Teilfonds tragen auch die Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden).

Die Verwaltungsstelle hat ebenfalls Anspruch auf eine zulasten des Vermögens eines Teilfonds zu leistende Erstattung für alle ihre angemessenen Barauslagen, die sie für jeden Teilfonds leistet, einschließlich Anwaltskosten, Gebühren für Post- und Kurierdienste sowie Kosten und Aufwendungen für Telekommunikation.

Gebühr für die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt an die Verwaltungsstelle zulasten des Vermögens des Fonds eine Jahresgebühr in Höhe von 62.000 EUR für den Fonds und 1.600 EUR je Anteilsklasse (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer), die täglich zuwächst und monatlich nachträglich zahlbar ist.

Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf die Zahlung von Transaktionsgebühren aus dem Vermögen des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds (je nach Sachlage), die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden (ggf. zuzüglich MwSt.), sowie sämtlicher angemessener Spesen, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit im Auftrag des Teilfonds entstanden sind und sich auf Rechtshonorare, Gebühren für Kurierdienste und Telekommunikationskosten und Aufwendungen erstrecken.

Der Treuhänder

Der Treuhänder hat zulasten des Vermögens jedes Teilfonds Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe von bis maximal 0,03 % des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist. Die Teilfonds tragen auch die Transaktionsgebühren sowie die Transaktionsgebühren eines Unterverwahrers (die zu den handelsüblichen Sätzen berechnet werden).

Der Treuhänder hat zulasten des Vermögens der Teilfonds ebenfalls Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen. Der Treuhänder zahlt aus seinen Gebühren die Gebühren für jede von ihm ernannte Unterdepotbank.

Korrespondenzbanken/Zahlstellen und Vertriebsgesellschaften

Soweit unter dieser Überschrift nichts Abweichendes ausgeführt wird, hat die Verwaltungsgesellschaft die Gebühren der Korrespondenzbanken/Zahlstellen und Vertriebsgesellschaften in marktüblicher Höhe aus ihren eigenen Gebühren zu zahlen.

Die Korrespondenzbanken/Zahlstellen und die Vertriebsgesellschaften in Italien sind jedoch berechtigt, einem Anteilsinhaber eine zusätzliche Gebühr wie unten dargestellt für jede Ausgabe, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen in Rechnung zu stellen. Diese darf 0,10 % des gesamten Zeichnungsbetrages (abzüglich der Gebühren) bzw., im Fall der Rücknahme oder der Umschichtung von Anteilen, des Wertes von zurückgenommenen oder umgetauschten Anteilen nicht übersteigen.

Dabei gilt eine anfängliche Mindestgebühr von 2,58 EUR und eine Höchstgebühr von 516,45 EUR je Ausgabe, Rücknahme oder Umschichtung. Für jede einzelne Teilzahlung eines Sparplanes oder bei voraus festgelegten Umschichtungstransaktionen gilt eine Mindestgebühr von 1,54 EUR und eine Höchstgebühr von 516,45 EUR. Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass diese Mindestgebühren und Höchstgebühren für jede voraus festgelegte Umschichtungstransaktion gelten, unabhängig von der Anzahl der Teilfonds, in die der Anteilsinhaber wechselt.

Für jede oben erwähnte Ausgabe, Rücknahme oder jede Umschichtung von Anteilen wird die von dem Anteilsinhaber zu zahlende Höchstgebühr von 0,10 % vorbehaltlich der genannten Mindest- und Höchstbeträge für Transaktionskosten wie folgt zugeordnet:

- 25 % der Gebühr sind an jede Korrespondenzbank/Zahlstelle in Italien zu zahlen,
- 75 % der Gebühr sind an jede Vertriebsgesellschaft in Italien für ihre Vermittlungstätigkeit, die sie im Rahmen ihres durch den Anteilsinhaber erteilten Auftrages ausführt, zu zahlen.

Die Korrespondenzbank/Zahlstelle und die Vertriebsgesellschaft in Italien können innerhalb der zulässigen Grenzen nach eigenem Ermessen diese von einem Anteilsinhaber zu zahlende(n) Gebühr(en) erlassen oder im Hinblick auf die Höhe der Gebühr(en) die Anteilsinhaber unterschiedlich behandeln.

Die Korrespondenzbank/Zahlstelle in Italien hat außerdem Anspruch auf eine Jahresgebühr, die 0,10 % der Gesamtvermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, der durch die Korrespondenzbank/Zahlstelle gezeichnet wurde, nicht überschreiten darf. Die Gebühr ist aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds des Fonds zu zahlen, fällt täglich an und wird rückwirkend quartalsweise (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) gezahlt. Die Korrespondenzbank/Zahlstelle in Italien kann mitunter nach eigenem Ermessen den Betrag der an sie zu zahlenden aufgelaufenen jährlichen Gebühr ermäßigen oder auf diese verzichten.

Die Korrespondenzbanken/Zahlstellen haben ebenfalls einen Anspruch auf eine zulasten des Vermögens jedes entsprechenden Teilfonds zu leistende Erstattung etwaiger Kosten oder Aufwendungen in marktüblicher Höhe, die ihnen für das Beschaffen von im Zusammenhang mit dem Fonds stehenden Schriftstücken, wie zum Beispiel Benachrichtigungen an Anteilsinhaber über Anteilsinhaberversammlungen, entstanden sind.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank, S. A., Luxembourg („**RBC**“) beauftragt, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Anteilsklassen zu erbringen. RBC hat für diese Dienstleistung einen Anspruch auf Zahlung einer Transaktionsgebühr in marktüblicher Höhe, die aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds geleistet wird, bezüglich dessen die jeweilige Anteilsklasse abgesichert wird.

Gebühren im Zusammenhang mit der Anlage in zugrunde liegenden Investmentfonds

Zusätzlich zu den aus dem Vermögen eines Teilfonds zahlbaren Gebühren können einem Teilfonds durch seine Anlage in zugrunde liegenden Investmentfonds Kosten entstehen. Wenn ein Teilfonds mehr als 20 % seiner Nettovermögenswerte in andere Investmentfonds anlegt, beträgt die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die die Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung stellen dürfen, nicht mehr als 2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Zusätzlich können

zugrunde liegende Investmentfonds dazu verpflichtet sein, eine Wertentwicklungsgebühr an ihre Fondsmanager zu zahlen. Solche Verwaltungsgebühren werden durch Rückerstattungen reduziert, die der Teilfonds von solchen Investmentfonds erhält.

Kosten für das Anlageresearch

Die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfoliomanager kann die von unabhängigen Dienstleistern angebotenen Researchdienstleistungen zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds nutzen. Zu diesen Anlageresearchdiensten zählen veröffentlichte Recherchen oder Berichte, andere Materialien oder Dienstleistungen, die eine Anlagestrategie oder Handelsideen (einschließlich in Form von Softwaretools, Programmen oder anderen Technologien) vorschlagen oder empfehlen sowie makroökonomische Analysen und der Zugang zu Research-Analysten oder Branchenexperten (einschließlich Expertennetzwerke). Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Portfoliomanager sind der Ansicht, dass der Zugang zu Researchdienstleistungen und -materialien integraler Bestandteil dafür ist, die Anlagepolitik der Teilfonds durchzuführen, und dass diese Dienstleistungen und Materialien die Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager, die im Auftrag der Teilfonds getroffen werden, beeinflussen und verbessern.

Soweit Kosten im Zusammenhang mit der Bezahlung solcher Anlageresearchdienste dem Vermögen des betreffenden Teilfonds belastet werden, hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene interne Vorkehrungen für die Überwachung und Kontrolle der Kosten für das Anlageresearch getroffen. Diese beim jeweiligen Teilfonds aufgelaufenen Kosten für das Anlageresearch basieren auf dem vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Voraus schriftlich vereinbarten Budget für Anlageresearch, wobei dieses Budget regelmäßig überprüft wird.

Verbriefung

Für einen Teilfonds können Gebühren anfallen, wenn er in den Geltungsbereich der Verbriefungsverordnung fällt. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfoliomanager verpflichtet, sowohl die an einer Verbriefung beteiligten Parteien als auch die Verbriefung selbst sorgfältig zu prüfen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Due Diligence professionelle Berater hinzuzieht, kann dies zu zusätzlichen Kosten führen, die vom betreffenden Teilfonds getragen werden.

Allgemeines

Jeder Teilfonds ist für die Aufwendungen verantwortlich, die ihm in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten entstanden sind. Nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages hat ein Teilfonds den Treuhänder unter bestimmten Umständen zu entschädigen, dies schließt auch Kosten und Aufwendungen ein, die diesem im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten für oder im Namen des Teilfonds entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von einem Teilfonds die Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die ihr im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten für oder im Namen des Teilfonds entstanden sind.

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem Vermögen alle der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und Geschäftstätigkeit des Teilfonds entstandenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen einschließlich der Auslagen und Verwaltungskosten. Solche Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die vom jeweiligen Teilfonds zu tragen sind, beinhalten Folgendes, sind jedoch nicht darauf beschränkt:

(a) Honorare von Abschluss- und Wirtschaftsprüfern;

(b) Honorare von Rechtsanwälten;

(c) an Platzierungsinstitute, Berater zur Fondsstrukturierung, Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Vertriebsgesellschaften für die Anteile zu zahlende Provisionen, Gebühren und angemessene Barauslagen;

(d) Bank-, Börsenmakler- oder Unternehmensfinanzierungsgebühren, einschließlich Zinsen auf aufgenommene Kredite, Gebühren für die Berechnung von Indizes, Performance-Attribution, Risikokontrolle und Gebühren und Aufwendungen für ähnliche Dienstleistungen;

(e) alle Gebühren für Anlageanalysen (sofern zutreffend);

(f) von den zuständigen Steuerbehörden auferlegte Steuern oder Abgaben und alle Verwaltungsabgaben;

(g) Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verteilung aller Prospekte, Berichte, Anteilsscheine, Auftragsbestätigungen und Mitteilungen an die Anteilsinhaber;

(h) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einem anerkannten Handelsplatz gemäß der entsprechenden Börsenordnung;

(i) anfängliche und laufende Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung der Anteile zum Verkauf in anderen Hoheitsgebieten;

(j) Aufwendungen für Verwahrung und die Übertragung von Vermögenswerten;

(k) Aufwendungen für die Versammlungen von Anteilsinhabern;

(l) Versicherungsprämien;

(m) alle sonstigen Aufwendungen, einschließlich Aufwendungen für Büro- und Schreibarbeiten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

(n) Kosten für Erstellung, Übersetzung, Druck und/oder Hinterlegung des Treuhandvertrages und alle anderen mit dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds in Zusammenhang stehende Unterlagen, einschließlich Registrierungsanträge, Prospekte, PRIIPs-KID, Börsenprospekte, Mitteilungen, Jahres- und Halbjahresberichte sowie außerordentliche Berichte an alle für den Fonds oder seine Teilfonds zuständigen Behörden (einschließlich der zuständigen Verbände der Wertpapierhändler) oder für das Angebot von Anteilen des jeweiligen Teilfonds in einer beliebigen Sprache, sowie die Kosten der Versendung solcher Unterlagen an die Anteilsinhaber;

(o) Kosten für Werbung bezüglich des Vertriebs von Anteilen des Teilfonds;

(p) Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in Zeitungen in den jeweiligen Hoheitsgebieten;

(q) sämtliche Kosten einer eventuellen Verschmelzung oder Umstrukturierung von Teilfonds; und

(r) alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen, einschließlich und ohne Einschränkung der Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, Verwaltung, Performance, den Vertrieb, die Verwaltung und/oder die Verwahrung im Hinblick auf diese Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen ein Teilfonds anlegt, es sei denn, dies ist von der Zentralbank nicht erlaubt.

sowie in jedem Fall zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer.

Zahlung von Gebühren und Aufwendungen zulasten des Kapitals

Die Verwaltungsgesellschaft kann festlegen, dass ein Teilfonds seine Verwaltungsgebühren, andere Gebühren und Aufwendungen ganz oder zum Teil aus seinem Kapital zu bestreiten hat.
In einem solchen Fall wird darauf in den entsprechenden Klasseninformationskarten Bezug genommen. Erfolgt die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise, so erhöht sich das auszuschüttende Einkommen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse; andererseits kommt es dadurch zu einem Kapitalschwund und zu einer Einschränkung des Potenzials für einen zukünftigen Kapitalzuwachs.

8. BESTEUERUNG

Allgemeines

Die hierin enthaltenen Informationen behandeln das Thema nicht abschließend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Sie erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Konsequenzen umfassend zu behandeln, die für den Fonds oder seine gegenwärtigen oder zukünftigen Teilfonds oder für alle Anlegerkategorien gelten. Manche Anleger unterliegen unter Umständen besonderen Vorschriften.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen, die die Zeichnung, der Kauf, das Halten, die Umschichtung oder die Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen der Hoheitsgebiete haben, in denen sie der Steuerpflicht unterliegen können, ihren Steuerberater konsultieren.

Das Folgende ist eine kurze Zusammenfassung des irischen Steuerrechts und der gängigen Steuerpraxis, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen relevant sind. Sie basiert auf der geltenden Rechtslage und Praxis und der offiziellen Auslegung der Vorschriften. Diese unterliegen jedoch Änderungen.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die der Fonds (gegebenenfalls) hinsichtlich seiner Anlagen (ausgenommen Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten solcher Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, unterliegen. Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds nicht von reduzierten Quellensteuersätzen im Rahmen der zwischen Irland und solchen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann. Sofern sich dies in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu bewertet, sondern der Gewinn den bisherigen Anteilsinhabern anteilig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugeteilt.

Besteuerung in Irland

Die Verwaltungsgesellschaft wurde dahingehend beraten, dass aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, die folgenden steuerlichen Bestimmungen für den Fonds und seine Anteilsinhaber gelten.

Besteuerung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft wurde dahingehend beraten, dass der Fonds nach derzeit geltendem irischem Recht und der Verwaltungspraxis als Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B des Taxes Act eingestuft wird, so lange er in Irland ansässig ist. Daher unterliegt er mit seinen Erträgen und Kapitalgewinnen keiner irischen Steuer.

Steuern können jedoch anfallen, wenn ein Steuertatbestand in Bezug auf den Fonds eintritt. Als Steuertatbestände gelten unter anderem Dividendenzahlungen an die Anteilsinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder die fiktive Veräußerung von Anteilen des Fonds (eine fiktive Veräußerung erfolgt bei Ablauf des relevanten Zeitraums) oder die Einziehung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilsinhabers durch den Fonds, um die Steuer zu begleichen, der ein durch eine Übertragung erzielter Gewinn unterliegt. Keine Steuerpflicht für den Fonds entsteht bei

Steuertatbeständen in Bezug auf einen Anteilsinhaber, der zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter der Voraussetzung, dass eine geeignete Erklärung vorliegt und der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger korrekt sind. Liegt eine geeignete Erklärung nicht vor, wird – vorbehaltlich einer entsprechenden Überprüfung durch den Fonds anhand von gleichwertigen Maßnahmen (siehe Absatz „*Gleichwertige Maßnahmen*“ unten) – unterstellt, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die folgenden Ereignisse sind keine Steuertatbestände:

- ein Umtausch von Anteilen am Fonds gegen andere Anteile am Fonds durch einen Anteilsinhaber, der nach dem arm’s length-Prinzip (Prinzip der rechtlichen Unabhängigkeit) durchgeführt wird, ohne dass dabei eine Zahlung an den Anteilsinhaber erfolgt;
- eine Transaktion (welche ansonsten ein Steuertatbestand sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem durch Erlass der Irish Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung eines Anspruchs auf Anteile durch den Anteilsinhaber, wenn diese Übertragung zwischen Ehepartnern und ehemaligen Ehepartnern erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen, der aus einer qualifizierten Verschmelzung bzw. einer entsprechenden Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus entsteht.

Falls der Fonds, wenn ein Steuertatbestand eintritt, steuerpflichtig wird, ist er berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines Steuertatbestands zu leisten ist, einen Betrag in Höhe der Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls die zur Begleichung der Steuerschulden erforderliche Anzahl von Anteilen, die vom Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, einzuziehen oder zu annullieren. Der betreffende Anteilsinhaber hat den Fonds für Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass er bei Eintritt eines Steuertatbestandes steuerpflichtig wird, wenn kein solcher Abzug und keine solche Einziehung oder Annullierung erfolgt sind.

Dividenden, die der Fonds aufgrund einer Anlage in irischen Aktien erhält, können der irischen Quellensteuer auf Dividenden von 25 % unterliegen (dieser Betrag entspricht der Einkommenssteuer). Der Fonds kann jedoch gegenüber Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass er ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der der Nutzungsberechtigte der Dividenden ist und daher einen Anspruch auf diese Dividenden hat, wodurch der Fonds den Anspruch erwirbt die Dividenden ohne Abzug der Quellensteuer auf Dividenden ausgeschüttet zu bekommen.

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen am Fonds ist in Irland keine Stempelsteuer zu bezahlen. Sofern die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen jedoch dadurch erfolgt, dass Wertpapiere, Immobilien oder andere Vermögenswerte in natura übertragen werden, kann bei solchen Übertragungen eine irische Stempelsteuer anfallen.

Bei der Abtretung und Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren muss der Fonds keine irische Stempelsteuer bezahlen, vorausgesetzt, dass die fraglichen Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einem in Irland registrierten Unternehmen ausgegeben worden sind und vorausgesetzt, dass die Abtretung oder Übertragung sich nicht auf in Irland gelegene Immobilien beziehungsweise Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien oder auf Aktien und marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (die kein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act (bei dem es sich nicht um einen irischen Immobilienfonds

im Sinne von Section 739K des Taxes Act handelt) oder eine „Qualifying Company“ im Sinne von Section 110 des Taxes Act ist) bezieht.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilsinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, führen nicht zu einem Steuertatbestand in Bezug auf den Fonds (im Gesetz ist jedoch nicht eindeutig geregelt, ob die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bezüglich Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auch im Fall von Steuertatbeständen anwendbar sind, die im Zuge einer fiktiven Veräußerung entstehen; daher sollten die Anteilsinhaber, wie bereits zuvor empfohlen, sich in dieser Angelegenheit steuerlich beraten lassen). Der Fonds muss daher von solchen Zahlungen keine irischen Steuern abziehen, und zwar unabhängig davon, ob die Anteile von Anteilsinhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber eine geeignete Erklärung abgegeben hat. Jedoch unterliegen Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder solche, die nicht in Irland ansässig sind bzw. dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber deren Anteile einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zurechenbar sind, möglicherweise bei einer Ausschüttung oder der Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile irischen Steuern.

Sofern Anteile zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich des vorangegangenen Absatzes in Bezug auf den Eintritt eines Steuertatbestandes in Folge einer fiktiven Veräußerung) hat der Eintritt eines Steuertatbestandes typischerweise die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Der Fonds muss bei Eintritt eines Steuertatbestandes in Bezug auf einen Anteilsinhaber keine Steuer abziehen, wenn (a) der Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) der Anteilsinhaber zum oder etwa zum Zeitpunkt des Antrags auf den Kauf von Anteilen oder beim Kauf der Anteile eine geeignete Erklärung abgegeben hat und (c) der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger zutreffend sind. Wenn keine (rechtzeitig abgegebene) geeignete Erklärung vorliegt und vorbehaltlich einer entsprechenden Überprüfung durch den Fonds anhand von gleichwertigen Maßnahmen (siehe Absatz „*Gleichwertige Maßnahmen*“ unten), wird der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestandes steuerpflichtig, auch wenn der Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die angemessene Steuer wird dann wie unten beschrieben abgezogen.

Soweit ein Anteilsinhaber als Vermittler im Auftrag von Personen handelt, die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestandes keine Steuer abziehen, vorausgesetzt, dass entweder (i) der Fonds eine entsprechende Überprüfung anhand von gleichwertigen Maßnahmen vorgenommen hat oder (ii) der Vermittler eine geeignete Erklärung abgegeben hat, dass er/sie im Auftrag dieser Personen handelt und der Fonds über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger zutreffend ist.

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die entweder (i) vom Fonds anhand von gleichwertigen Maßnahmen überprüft worden sind oder

(ii) eine geeignete Erklärung abgegeben haben, bezüglich der dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger zutreffend sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den beim Verkauf ihrer Anteile erzielten Gewinnen keiner irischen Steuer. Allerdings muss ein Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, die nicht in Irland ansässig ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, in Irland die Erträge aus seinen Anteilen oder die beim Verkauf der Anteile erzielten Gewinne versteuern.

Wenn der Fonds Steuern einbehält, weil der Anteilsinhaber keine geeignete Erklärung beim Fonds eingereicht hat, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung nur an Gesellschaften, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen vor.

Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Ist ein Anteilsinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger, der eine geeignete Erklärung hierüber abgibt, und der Fonds nicht in Besitz von Informationen, die in angemessener Weise darauf schließen lassen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr korrekt sind (oder werden die Anteile nicht von dem Courts Service erworben), wird eine Steuer in Höhe von 41 % (25 %, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist und eine geeignete Erklärung vorliegt) von jeder Ausschüttung an den Anteilsinhaber oder von jedem Gewinn, der dem Anteilsinhaber bei einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen entsteht, abgezogen.

Für Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und keine steuerbefreiten irischen Anleger sind), fällt eine automatische Veräußerungssteuer in Bezug auf die von ihnen am Ende eines relevanten Zeitraums im Fonds gehaltenen Anteile an. Dabei wird angenommen, dass diese Anteilsinhaber (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) ihre Anteile bei Ablauf des relevanten Zeitraums veräußert haben („fiktive Veräußerung"). Die Anteilsinhaber unterliegen dann mit dem fiktiven Gewinn (der ohne Berücksichtigung des Lebenshaltungsindexes berechnet wird), den sie (gegebenenfalls) auf Grund einer Werterhöhung der Anteile seit dem Kauf oder seit der letzten Anwendung der Veräußerungssteuer, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, erzielt haben, einer Steuer in Höhe von 41 % (25 % wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt).

Für die Zwecke der Berechnung, ob bei einem nachfolgenden Steuertatbestand weitere Steuern anfallen, werden alle Steuern angerechnet, die aufgrund der vorangegangenen fiktiven Veräußerung gezahlt wurden. Sofern die Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, höher ist als diejenige, die bei einer vorausgegangenen fiktiven Veräußerung angefallen ist, muss der Fonds den Differenzbetrag abziehen. Sofern die Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei einer vorausgegangenen fiktiven Veräußerung angefallen ist, wird der Fonds dem Anteilsinhaber (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes mit der Überschrift „*15%-Schwelle*") den überschießenden Betrag erstatten.

<u>10%-Schwelle</u>
Der Fonds muss keine Veräußerungssteuer („Exit Tax") im Zusammenhang mit einer fiktiven Veräußerung abziehen, sofern der Wert der zu versteuernden Anteile (das heißt, die von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile, auf die die Erklärungsverfahren keine Anwendung finden) des Fonds (oder des Teilfonds, der ein Umbrella-Fonds ist) weniger als 10 % des Gesamtwerts aller Anteile des Fonds (oder des Teilfonds) ausmacht und sich der Fonds dafür entschieden hat, gegenüber der irischen Steuerbehörde in jedem Jahr, in dem diese Geringfügigkeitsgrenze zur Anwendung gelangt, bestimmte Angaben über jeden betroffenen Anteilsinhaber (der „**betroffene Anteilsinhaber**") zu

machen. In diesem Fall ist der Anteilsinhaber selbst dafür verantwortlich, die auf einen Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung anfallende Steuer auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagender Anleger“) anstelle des Fonds oder Teilfonds (oder eines von diesen beauftragten Dienstleisters) anzumelden. Die Entscheidung des Fonds zur Weitergabe von Informationen an die Steuerbehörde gilt als getroffen, sobald er die betroffenen Anteilsinhaber schriftlich davon verständigt hat, dass er die erforderlichen Informationen weitergeben wird.

15 %-Schwelle

Wie zuvor erwähnt, wird der Fonds dem Anteilsinhaber den überschießenden Betrag erstatten, wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei einer vorausgehenden fiktiven Veräußerung angefallen ist. Sofern jedoch der Wert der zu versteuernden Anteile des Fonds (oder des Teilfonds, der ein Umbrella-Fonds ist) unmittelbar vor Eintritt eines nachfolgenden Steuertatbestands höchstens 15 % des Gesamtwerts aller Anteile ausmacht, kann der Fonds sich dafür entscheiden, dass dem Anteilsinhaber ein zu viel gezahlter Steuerbetrag direkt von der irischen Steuerbehörde erstattet wird. Diese Entscheidung des Fonds gilt als getroffen, sobald er den Anteilsinhaber schriftlich davon verständigt hat, dass die ihm zustehende Erstattung des Betrages direkt durch die irische Steuerbehörde auf Antrag, in dem er diese Forderung geltend macht, erfolgt.

Sonstiges

Um zu vermeiden, dass es, wenn mehrere Anteile gehalten werden, zu einer mehrfachen fiktiven Veräußerung kommt, kann sich der Fonds gemäß Section 739D(5B) unwiderruflich dafür entscheiden, zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gehaltene Anteile vor dem Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung zu bewerten. Auch wenn die Rechtsvorschriften nicht eindeutig sind, wird allgemein angenommen, dass damit beabsichtigt wird, dem Fonds zu erlauben, Anteile in Sechsmonats-Paketen zusammenzufassen und dadurch die Berechnung der Veräußerungssteuer zu erleichtern, weil auf diese Weise nicht Berechnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden müssen, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

Die Irish Revenue Commissioners haben aktualisierte Guidance Notes für Anlageorganismen erstellt, welche die praktische Umsetzung der oben genannten Berechnungen/Ziele behandeln.

Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können (abhängig von ihrer persönlichen Steuersituation) trotzdem verpflichtet sein, Steuerzahlungen oder Steuernachzahlungen im Zusammenhang mit einer Ausschüttung oder einem Gewinn auf Grund einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile zu leisten. Umgekehrt können sie einen rechtlichen Anspruch auf die Erstattung der gesamten oder eines Teils der aufgrund eines Steuertatbestandes vom Fonds abgezogenen Steuer haben.

Gleichwertige Maßnahmen

Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, sollte auf einen Anlageorganismus keine irische Steuer auf Steuertatbestände in Bezug auf einen Anteilsinhaber anfallen, der zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes weder in Irland ansässig war noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unter der Voraussetzung, dass eine geeignete Erklärung vorlag und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen war, die vernünftigerweise darauf hindeuteten, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht länger zutreffend waren. Wenn keine derartige geeignete Erklärung vorliegt, wird unterstellt, dass der Anteilsinhaber in Irland ansässig ist oder in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Alternativ zu der oben genannten Anforderung, geeignete Erklärungen von den Anteilsinhabern einzuholen, sieht das irische Steuerrecht auch „gleichwertige Maßnahmen“ vor. Kurz gesagt sehen diese Bestimmungen vor, dass, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an Anteilsinhaber vermarktet wird, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der Anlageorganismus geeignete gleichwertige Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diese Anteilsinhaber weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben – der Anlageorganismus hat diesbezüglich die Genehmigung der irischen Steuerbehörde erhalten –, weshalb der Anlageorganismus nicht verpflichtet ist, von den Anteilsinhabern geeignete Erklärungen einzuholen.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Für die Besteuerung von in Irland ansässigen natürlichen Personen oder natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die Anteile an einem Anlageorganismus halten, gelten besondere Vorschriften, wenn der Anlageorganismus in Bezug auf den jeweiligen Anleger als ein persönliches Anlageportfolio (Portfolio Investment Undertaking, „PPIU“) betrachtet wird. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU angesehen, wenn dieser Anleger entweder direkt oder durch andere Personen, die ihn vertreten oder die mit ihm verbunden sind, Einfluss auf die Auswahl einzelner oder aller Anlagen hat, die vom Anlageorganismus gehalten werden. Je nach den Verhältnissen einer Person kann ein Anlageorganismus in Bezug auf einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU betrachtet werden, das heißt, er ist nur in Bezug auf die Anleger, die „Einfluss“ auf die Auswahl der Anlagen haben, ein PPIU. Gewinne, die durch ein Ereignis entstehen, das einen Steuertatbestand in Bezug auf einen Anlageorganismus darstellt, der in Bezug auf eine natürliche Person ein PPIU ist, werden zum Standardsteuersatz von 60 % besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten dann, wenn die Anlagen, die vom Anlageorganismus getätigt werden, auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den Anlagen nicht um Immobilien handelt. Weitere Einschränkungen könnten im Fall von Anlagen in Grund und Boden oder in nicht börsennotierte Aktien erforderlich sein, deren Wert sich von Grund und Boden ableitet.

Meldungen

Gemäß Section 891C des Taxes Act und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist der Fonds dazu verpflichtet, der irischen Steuerbehörde auf jährlicher Basis bestimmte Angaben zu den von Anlegern gehaltenen Anteilen zu melden. Zu den zu meldenden Angaben gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum, falls aktenkundig, sowie der Wert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die zu meldenden Angaben ebenfalls die Steuerregisternummer des Anteilsinhabers (eine irische Steuerregisternummer oder MwSt-Registernummer oder im Falle einer natürlichen Person die PPS-Nummer der natürlichen Person) oder in Ermangelung einer Steuerregisternummer eine Markierung mit der Angabe, dass diese nicht angegeben wurde. Es sind keine Angaben zu melden, wenn es sich um Anteilsinhaber handelt, die:

- steuerbefreite irische Anleger (wie oben definiert) sind;
- die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (sofern die geeignete Erklärung abgegeben wurde); oder
- deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Verfügung über die Anteile kann der irischen Schenkungs- und Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer (Capital Acquisitions Tax)) unterliegen. Sofern der Fonds jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B(1) des Taxes Act fällt, unterliegt eine Verfügung über Anteile durch einen Anteilsinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft der Schenkungsempfänger oder Erbe weder in Irland ansässig ist noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) zum Zeitpunkt der Verfügung der Anteilsinhaber, der über die Anteile verfügt (der „Verfügende"), weder in Irland ansässig ist noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt dieser Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft sind.

Hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit in Irland gelten für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer besondere Vorschriften für Personen, die nicht in Irland ansässig sind. Ein Schenkungsempfänger oder Verfügender, der sein Domizil nicht in Irland hat, gilt zum maßgeblichen Zeitpunkt nur dann als in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, wenn:

i) die Person unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das dieser Zeitpunkt fällt, fünf aufeinanderfolgende Veranlagungsjahre in Irland ansässig war; und

ii) die Person zu diesem Zeitpunkt entweder in Irland ansässig ist oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Einhaltung von US-Meldepflichten und Quellensteuerpflichten

Die für ausländische Kontoinhaber geltenden Vorschriften des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 enthalten Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Specified US Persons („**FATCA"**) und begründen umfassende Meldepflichten, die in den Vereinigten Staaten („**Vereinigte Staaten**") erlassen wurden und gewährleisten sollen, dass US-Personen mit Finanzanlagen außerhalb den USA die anfallenden US-Steuern in voller Höhe entrichten. FATCA führt eine 30-prozentige Quellensteuer für bestimmte US-basierte Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie für Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten ein, die US-basierte Zins- oder Dividendenerträge generieren könnten, die an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – „**FFI**") gezahlt werden, es sei denn, das FFI schließt unmittelbar eine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**") mit der US-amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service („**IRS**") oder hat andernfalls seinen Sitz in einem IGA-Land (siehe unten). Mit der FFI-Vereinbarung verpflichtet sich das FFI unter anderem dazu, bestimmte Informationen über US-Anleger direkt an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiterzugeben und gegenüber nicht kooperationswilligen Anlegern eine Quellensteuer zu erheben. Im Sinne von FATCA fällt der Fonds unter die Definition eines FFI.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zielsetzung von FATCA in der Durchsetzung der Meldepflichten besteht (und nicht nur in der Erhebung von Quellensteuern), und angesichts der Schwierigkeiten, die in manchen Hoheitsgebieten im Hinblick auf die Einhaltung von FATCA durch FFI entstehen können, setzt die USA bei der Einführung von FATCA auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck haben die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – „**irisches IGA**") geschlossen, und in das Finanzgesetz von 2013 wurden Rechtsvorschriften zur Umsetzung des irischen IGA aufgenommen, die es der irischen Steuerbehörde unter anderem erlauben, Verordnungen hinsichtlich der sich aus dem irischen IGA ergebenden Registrierungs- und Meldepflichten zu erlassen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die irische Steuerbehörde (zusammen mit dem Finanzministerium) die

Regulations – S.I. Nr. 292 von 2014, die am 1. Juli 2014 in Kraft traten. Die irische Steuerbehörde hat unterstützende Leitlinien (Guidance Notes) herausgegeben, die ad hoc aktualisiert werden.

Das zwischenstaatliche Abkommen zielt darauf ab, irischen FFI die Einhaltung der FATCA-Vorschriften zu erleichtern, indem es den Compliance-Prozess vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert. Gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen mit Irland werden die Informationen über relevante US-Anleger von den einzelnen FFI in Irland auf jährlicher Basis direkt an die irische Steuerbehörde übermittelt, es sei denn, das FFI unterliegt nicht den FATCA-Bestimmungen. Die irische Steuerbehörde leitet diese Informationen dann (bis zum 30. September des folgenden Jahres) an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiter, ohne dass hierfür eine FFI-Vereinbarung mit der IRS getroffen werden muss. Trotzdem müssen sich die FFI grundsätzlich bei der IRS registrieren, um eine Global Intermediary Identification Number, die so genannte GIIN, zu erhalten.

Gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen mit Irland müssen FFI in der Regel keine Quellensteuer in Höhe von 30 % erheben. Je nachdem, in welchem Umfang die Anlagen des Fonds im Zuge von FATCA von der US-Quellensteuer betroffen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen im Hinblick auf die Anlage eines Anlegers der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer von jenem Anleger entrichtet wird, der diese verursacht hat, indem er nicht die notwendigen Informationen eingereicht hat oder kein teilnehmendes FFI geworden ist.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigenen Steuerberater zu den Erfordernissen nach FATCA in Bezug auf die eigene Situation konsultieren.

Common Reporting Standard

Am 14. Juli 2014 hat die OECD einen gemeinsamen Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (der „**Standard**“) eingeführt, welcher die „Common Reporting Standards“ („**CRS**“) enthält. Dies wurde in Irland durch das einschlägige internationale rechtliche Rahmenwerk und die irische Steuergesetzgebung umgesetzt. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“), die wiederum in Irland mittels der einschlägigen irischen Steuergesetzgebung umgesetzt wurde.

Hauptzweck von CRS und DAC2 ist der automatische Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Hoheitsgebiete oder der Mitgliedstaaten der EU.

CRS und DAC2 stützen sich weitgehend auf einen zwischenstaatlichen Ansatz, der bei der Einführung von FATCA verwendet wurde, und es bestehen auch bedeutende Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Meldemechanismen. Wo jedoch FATCA im Wesentlichen nur die Meldung bestimmter Informationen zu Specified US Persons an die IRS verlangt, haben CRS und DAC2 einen deutlich größeren Anwendungsbereich, da zahlreiche Hoheitsgebiete die Regelwerke angenommen haben.

Vereinfacht gesagt werden CRS und DAC2 irische Finanzinstitute verpflichten, Kontoinhaber (und in bestimmten Fällen beherrschende Personen dieser Kontoinhaber) zu identifizieren, die in anderen teilnehmenden Hoheitsgebieten oder EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, und bestimmte Informationen über diese Kontoinhaber (und in bestimmten Fällen spezifische Informationen über identifizierte beherrschende Personen) jährlich an die irische Steuerbehörde weiterzugeben (die wiederum die Informationen an die zuständige Steuerbehörde des Staates weitergeben wird, in dem der

Kontoinhaber ansässig ist). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Fonds für die Zwecke von CRS und DAC2 als irisches Finanzinstitut eingestuft wird.

Für weitere Informationen zu den Pflichten des Fonds unter CRS und DAC2 sei auf die unten stehenden „CRS/DAC2-Datenschutzerklärung" verwiesen.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu den Erfordernissen nach CRS/DAC2 in Bezug auf die eigene Situation konsultieren.

CRS/DAC2-Datenschutzerklärung

Der Fonds bestätigt hiermit seine Absicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die (i) durch den Standard und insbesondere den darin enthaltenen CRS (wie in Irland durch den einschlägigen internationalen Rechtsrahmen und die irische Steuergesetzgebung angewandt) und (ii) durch DAC2 (wie in Irland durch die einschlägige irische Steuergesetzgebung angewandt) auferlegt werden, um die Einhaltung von CRS und DAC2 ab dem 1. Januar 2016 gegebenenfalls zu gewährleisten oder als eingehalten zu betrachten.

Diesbezüglich ist der Fonds gemäß Section 891F und Section 891G des Taxes Act und den gemäß diesen Sections erlassenen Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerlichen Regelungen der einzelnen Anteilsinhaber zu erheben (ebenso Informationen bezüglich der jeweiligen beherrschenden Personen bestimmter Anteilsinhaber).

Unter bestimmten Umständen ist der Fonds rechtlich dazu verpflichtet, diese Informationen und andere finanzielle Angaben bezüglich der Anteile eines Anteilsinhabers in dem Fonds an die irische Steuerbehörde weiterzuleiten (und in bestimmten Situationen auch Informationen in Bezug auf relevante beherrschende Personen bestimmter Anteilsinhaber). Sollte das Konto des Anteilsinhabers als meldepflichtiges Konto identifiziert werden, werden die irischen Steuerbehörden die Informationen wiederum an das Heimatland der meldepflichtigen Person weiterleiten.

Zu den Informationen, die in Bezug auf einen Anteilsinhaber (und gegebenenfalls die jeweiligen beherrschenden Personen) gemeldet werden können, gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Kontonummer, der Kontostand oder -wert zum Jahresende (oder, falls das Konto während des Jahres geschlossen wurde, der Kontostand oder -wert zum Zeitpunkt der Kontoschließung), alle Zahlungen (einschließlich für Rücknahmen, Dividenden und Zinsen), die während des Kalenderjahres in Bezug auf das Konto geleistet wurden, der/die steuerliche(n) Wohnsitz(e) und die Steueridentifikationsnummer(n).

Anteilsinhaber (und die jeweiligen beherrschenden Personen) erhalten weitere Informationen zu den Steuerberichtspflichten auf der Website der irischen Steuerbehörde (abrufbar unter: http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html) oder nur für CRS unter dem folgenden Link für CRS: http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/.

Alle feststehenden Begriffe, sofern oben nicht anderweitig definiert, haben dieselbe Bedeutung wie im Standard oder in DAC2 (wie jeweils zutreffend).

Verbindliche Offenlegungsregelungen

Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU), gemeinhin als „DAC6" bezeichnet, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Inzwischen wurden zur Umsetzung dieser Richtlinie in Irland entsprechende irische Steuergesetze erlassen.

DAC6 begründet eine Verpflichtung sog. „Vermittler“, den zuständigen Finanzbehörden Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit bestimmten Merkmalen, die als „Kennzeichen“ bezeichnet werden, zu übermitteln (die meisten von diesen Kennzeichen beziehen sich auf offensive Steuergestaltungen). Unter bestimmten Umständen kann die Meldepflicht anstelle eines Vermittlers auf den jeweiligen Steuerpflichtigen einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung übergehen.

Die im Prospekt in Betracht gezogenen Transaktionen können unter Umständen in den Anwendungsbereich von DAC6 fallen und sich daher als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen qualifizieren. Wäre dies der Fall, so müsste möglicherweise eine Person, die unter die Definition eines „Intermediärs“ fällt (dies könnte die Verwaltungsgesellschaft, die Hauptvertriebsstelle, den Promoter, den Treuhänder, die Verwaltungsstelle, die Rechts- und Steuerberater des Fonds usw. umfassen), oder unter bestimmten Umständen der relevante Steuerpflichtige einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung (dies könnte den/die Anteilsinhaber umfassen) Informationen in Bezug auf die Transaktionen an die zuständigen Steuerbehörden melden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies dazu führen kann, dass gewisse Informationen von Anteilsinhabern an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater zu den Erfordernissen nach DAC6 in Bezug auf ihre persönliche Situation konsultieren.

Vorschriften der zweiten Säule

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der OECD und der EU hat Irland vor kurzem die Vorschriften der zweiten Säule eingeführt. Mit den Vorschriften der zweiten Säule soll sichergestellt werden, dass große Konzerne in jedem Land, in dem sie tätig sind, einen effektiven Steuersatz von mindestens 15 % auf ihre Gewinne zahlen.

Unbedingt zu beachten ist dabei, dass die Vorschriften der zweiten Säule nur für die folgenden Fälle Geltung haben:

a) Mitglieder multinationaler Konzerne („MNE-Gruppen“) und große inländische Konzerne mit konsolidierten Umsätzen von mindestens 750 Mio. EUR in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre vor dem aktuellen Bilanzierungszeitraum; oder

b) Unternehmen, die nicht unter (a) fallen, aber auf eigenständiger Basis in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre vor dem aktuellen Bilanzierungszeitraum einen Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR erzielt haben.

Darüber hinaus gibt, selbst wenn ein irischer regulierter Fonds die oben genannten Kriterien erfüllt, für Investmentfonds weitreichende Ausnahmen von den Vorschriften. Diesbezüglich sollte die große Mehrheit der irischen regulierten Fonds für diese Zwecke als Investmentfonds gelten.

Es wird daher nicht erwartet, dass die Vorschriften der zweiten Säule wesentliche Auswirkungen auf den Fonds haben werden.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Versammlungen

Der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft können eine Anteilsinhaberversammlung zu einem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Versammlung einberufen, wenn die Inhaber von nicht weniger als insgesamt 15 % der ausgegebenen Anteile (ausschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Anteile) dies beantragen.

Jedes Geschäft, das auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Anteilsinhaberversammlung abgeschlossen wird, soll in der Form eines außerordentlichen Beschlusses erfolgen.

Mindestens vierzehn (14) Tage vor jeder Versammlung muss eine Benachrichtigung an die Anteilsinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung sind der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung sowie der Wortlaut des zu verhandelnden Beschlusses anzugeben. Eine Kopie der Benachrichtigung ist auf dem Postweg an den Treuhänder zu senden, sofern die Versammlung nicht von dem Treuhänder selbst einberufen wird. Eine Kopie der Benachrichtigung ist auf dem Postweg an die Verwaltungsgesellschaft zu senden, sofern die Versammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft selbst einberufen wird. Entfällt diese Benachrichtigung oder geht sie bei einem Anteilsinhaber nicht ein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Versammlungsbeschlusses.

Die Mindestanwesenheit ist gegeben, wenn der Versammlung Anteilsinhaber, die mindestens ein Zehntel der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile halten, persönlich oder durch Vertreter beiwohnen. Auf einer Versammlung dürfen keine Angelegenheiten verhandelt werden, wenn die erforderliche Mindestanwesenheit nicht zustande gekommen ist.

Bei jeder Versammlung hat (a) bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder durch Vertreter beiwohnt, eine Stimme und (b) bei einer Stimmabgabe jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder durch Vertreter beiwohnt, eine Stimme für jeden Anteil, deren Inhaber er ist.

Bezüglich der jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilsinhaber verschiedener Teilfonds oder verschiedener Klassen desselben Teilfonds finden die vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen Anwendung:

(a) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nur einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Inhaber von Anteilen an diesem Teilfonds oder dieser Klasse gefasst wird;

(b) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft, aber zu keinem Interessenkonflikt zwischen den Anteilsinhabern des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse führt, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer gemeinsamen Versammlung der Inhaber an Anteilen an diesem Teilfonds oder dieser Klasse gefasst wird;

(c) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft und zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilsinhabern der

entsprechenden Teilfonds oder Klassen führt oder führen könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er anstatt auf einer gemeinsamen Versammlung der Inhaber von Anteilen an diesen Teilfonds oder Klassen auf gesonderten Anteilsinhaberversammlungen der jeweiligen Teilfonds oder Klassen gefasst wird.

Berichte

Der Bilanzstichtag des Fonds und eines jeden seiner Teilfonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres (oder im Falle der Beendigung des Fonds oder eines Teilfonds) der Tag, an dem die für die endgültige Ausschüttung erforderlichen Gelder an die Anteilsinhaber in den oder die jeweiligen Teilfonds mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank gezahlt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss veranlassen, dass die Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr den Jahresbericht des Fonds und seiner Teilfonds prüfen und bestätigen. Der Jahresbericht muss in einer durch die Zentralbank zugelassenen Form erstellt werden und die in den OGAW-Bestimmungen geforderten Informationen enthalten. Diesem Jahresbericht muss eine Aufstellung des Treuhänders über den Fonds und alle seine Teilfonds beigefügt werden, sowie eine Aufstellung zusätzlicher Informationen, wie sie die Zentralbank fordern kann.

Der besagte Jahresbericht soll nicht später als vier Monate nach dem Ende des Zeitraumes, auf den er sich bezieht, unter www.mifl.ie und jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und an der Geschäftsadresse der Korrespondenzbank/Zahlstellen verfügbar sein.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ferner einen ungeprüften Halbjahresbericht für die unmittelbar auf den Bilanzstichtag folgenden sechs Monate erstellen, für den der letzte Jahresbericht des Fonds und jedes seiner Teilfonds erstellt wurde. Dementsprechend wird der Halbjahresbericht am 30. Juni jeden Jahres erstellt. Der Halbjahresbericht muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden und die in den OGAW-Bestimmungen geforderten Informationen enthalten.

Kopien des besagten Halbjahresberichtes sollen nicht später als zwei Monate nach dem Ende des Zeitraumes, auf den er sich bezieht, unter www.mifl.ie und jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und an der Geschäftsadresse der Korrespondenzbank/Zahlstellen verfügbar sein.

Die Verwaltungsgesellschaft muss der Zentralbank jeden monatlichen oder sonstigen Bericht aushändigen, den diese anfordern kann.

Der Treuhandvertrag liegt zur Einsicht an den jeweiligen eingetragenen Geschäftssitzen der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und an der Geschäftsadresse der Korrespondenzbank/Zahlstellen bereit.

Mitteilungen

Mitteilungen sind Anteilsinhabern zuzustellen und sollen wie folgt als ordnungsgemäß zugestellt betrachtet werden:

VERSENDUNGSART		ALS ZUGESTELLT BETRACHTET
Persönlich übergeben	:	am Übergabetag
Post	:	2 Werktage nach Aufgabe

Fax	:	bei Eingang einer positiven Übertragungsmitteilung
Auf elektronischem Weg	:	an dem Tag, an dem die elektronische Übermittlung an das vom Anteilsinhaber angegebene elektronische Kommunikationssystem übermittelt wurde.
Veröffentlichung	:	am Tag der Veröffentlichung in einer der führenden Finanzzeitungen, die auf dem Markt erscheinen, auf dem die Anteile verkauft werden, oder in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbarten Zeitung.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, zu denen weitere Einzelheiten in den Abschnitten mit der Überschrift „Management des Fonds“ und „Fondsaufwendungen“ enthalten sind und die nicht im normalen Geschäftsverlauf geschlossen wurden, wurden bereits oder werden in der Zukunft geschlossen und sind wesentlich oder können es sein:

(i) Der Treuhandvertrag.

(ii) Die Verwaltungsvereinbarung. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten und von der Verwaltungsstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird jedoch erst ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Verwaltungsgesellschaft einen geeigneten Ersatz für die Verwaltungsstelle bestellt hat und alle entsprechenden Unterlagen über die Ersatz-Verwaltungsstelle der Zentralbank vorgelegt worden sind. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle im Hinblick auf sämtliche Klagen, Gerichtsverfahren und Ansprüche sowie alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Beratungskosten), die gegen die Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung eingebracht werden, von ihr erlitten werden oder ihr entstehen, entschädigt und schadlos hält (soweit diese nicht direkt oder indirekt durch eine wesentliche Vertragsverletzung, Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung oder Leichtfertigkeit der Verwaltungsstelle verursacht wurden). Die Bestimmungen dieser Vereinbarung betreffend die Vergütung der Verwaltungsstelle sind im Abschnitt „Fondsaufwendungen“ enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls eine oder mehrere Vereinbarungen mit Korrespondenzbanken oder Zahlstellen schließen, anhand derer sie eine oder mehrere Korrespondenzbanken oder Zahlstellen ernennt, die die Funktion einer Korrespondenzbank oder Zahlstelle für den Fonds in einem oder mehreren Ländern ausüben. Jede Vereinbarung dieser Art wird in Anhang III zu diesem Prospekt in Einzelheiten aufgeführt.

Alle weiteren Verträge, die in der Folge geschlossen werden und bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverlauf geschlossen werden und die wesentlich sind oder sein könnten, werden im entsprechenden Anhang oder Informationskarte zu diesem Prospekt im Detail erläutert.

Auflösung

Der Fonds oder einzelne Teilfonds oder Klassen können von dem Treuhänder durch schriftliche Mitteilung gemäß nachfolgender Bedingungen bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse aufgelöst werden:

(i) wenn die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion unter vorher schriftlich von dem Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder bei Ernennung eines Konkursverwalters für einen ihrer Vermögenswerte;

(ii) falls nach begründetem Ermessen des Treuhänders die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr in der Lage ist, ihren Pflichten nachzukommen;

(iii) falls ein Gesetz erlassen wird, nach dem der Fortbestand des Fonds oder eines seiner Teilfonds oder Klassen gesetzwidrig wird; oder

(iv) falls innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der schriftlichen Mitteilung des Treuhänders an die Verwaltungsgesellschaft über den Wunsch, seine Funktion aufzugeben, die Verwaltungsgesellschaft keinen neuen Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhandvertrages ernannt hat.

Der Fonds oder einzelne Teilfonds oder Klassen können von der Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung gemäß nachfolgender Bedingungen bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse nach ihrem freien Ermessen aufgelöst werden:

(i) falls ein Jahr nach der erstmaligen Ausgabe von Anteilen oder an einem nach diesem Zeitpunkt liegenden Handelstag der Nettoinventarwert aller Teilfonds oder eines bestimmten Teilfonds oder einer Klasse unter einer Million Dollar liegt;

(ii) falls der Fonds nicht länger den gesetzlichen Vorschriften über zugelassene OGAW entspricht oder wenn einer seiner Teilfonds oder Klassen nicht länger von der Zentralbank zugelassen ist;

(iii) falls ein Gesetz erlassen wird, nach dem der Fortbestand des Fonds oder eines seiner Teilfonds gesetzwidrig oder nach begründetem Erachten der Verwaltungsgesellschaft nicht praktikabel oder nicht ratsam wird; oder

(iv) falls innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an den Treuhänder über den Wunsch, ihre Funktion aufzugeben, keine neue Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde.

Die den Fonds oder einen Teilfonds oder eine Klasse auflösende Partei muss die Anteilsinhaber darüber in der im Treuhandvertrag bestimmten Form unterrichten und in der Mitteilung das Datum angeben, an dem die Auflösung wirksam werden soll, wobei dieses Datum mindestens zwei Monate nach der Zustellung dieser Mitteilung liegen muss.

Der Fonds oder einer seiner Teilfonds oder eine seiner Klassen können jederzeit durch außerordentlichen Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen und in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen des Anhangs des Treuhandvertrages durchgeführten Anteilsinhaberversammlung aufgelöst werden. Eine solche Auflösung wird an dem Tag wirksam, an dem der besagte Beschluss gefasst wird, bzw. an einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Datum (sofern zutreffend).

Spätestens zwei Monate vor Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Klasse, je nach Sachlage, hat die Verwaltungsgesellschaft (sofern durchführbar) die Anteilsinhaber darüber zu benachrichtigen und ihnen die bevorstehende Ausschüttung der Vermögenswerte des Fonds, des Teilfonds oder der auf die entsprechende Klasse entfallenden Vermögenswerte, je nach Sachlage, anzukündigen. Nach einer solchen Auflösung hat die Verwaltungsgesellschaft für den Verkauf aller noch als Teil der Vermögenswerte des Fonds, des Teilfonds oder der auf die entsprechende Klasse entfallenden, in den Händen des Treuhänders oder dessen Nominees befindlichen Anlagen zu sorgen. Dieser Verkauf erfolgt in der Art und Weise und innerhalb einer Frist nach der Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds oder der Klasse, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder als zweckmäßig erachtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen zu den Zeitpunkten, die sie für angemessen hält, die Rückzahlung an die Anteilsinhaber vornehmen, und zwar entsprechend der letzten verfügbaren Verteilung des Nettoinventarwertes der Teilfonds oder der Klassen auf die jeweiligen Anteile gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages und danach im Verhältnis der von ihnen jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen der entsprechenden Klassen, sämtlicher durch die Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der entsprechenden Klasse erzielten Nettoerlöse und sämtlicher zum jeweiligen Teilfonds oder zur jeweiligen Klasse gehörenden Zahlungsmittel, soweit diese zum Zwecke einer derartigen Rückzahlung zur Verfügung stehen. Die Rückzahlung darf nur erfolgen, nachdem der entsprechende Anteilsschein zusammen mit dem von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Rückzahlungsantragsformular bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist, wobei vorausgesetzt wird, dass die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, aus den Geldern, die sich in Händen des Treuhänders befinden, den vollen Betrag für alle Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die Klassen einzubehalten, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds oder die Klassen entstanden bzw. von ihr zu tragen sind. Aus den einbehaltenen Beträgen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für alle derartigen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen entschädigen und schadlos halten.

Rücktritt der Verwaltungsgesellschaft und Fortführung

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert, solange der Fonds besteht, nach Maßgabe der Bedingungen des Treuhandvertrages als Verwaltungsgesellschaft.

Der Treuhänder kann in jedem der nachstehend aufgeführten Fälle die jeweils amtierende Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Kündigung (im Falle von Punkt (i) unverzüglich, im Falle von Punkt (ii) mit einer Frist von drei Monaten) abberufen:

(i) bei Liquidation der Verwaltungsgesellschaft (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion unter vorher schriftlich von dem Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder bei Ernennung eines Konkursverwalters für Vermögen der Verwaltungsgesellschaft; oder

(ii) falls eine Anteilsinhaberversammlung durch außerordentlichen Beschluss die Verwaltungsgesellschaft abberuft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, nach Mitteilung an den Treuhänder unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihre Funktion zugunsten eines anderen von dem Treuhänder und der Zentralbank autorisierten Unternehmens aufzugeben, sofern dieses Unternehmen bereit ist, einen Vertrag nach Maßgabe des Treuhandvertrages abzuschließen.

Rücktritt oder Abberufung des Treuhänders

Der Treuhänder kann nicht von sich aus zurücktreten, es sei denn, ein neuer Treuhänder wird ernannt oder der Fonds wird geschlossen, letzteres schließt die Beendigung des Fonds durch den Treuhänder mit ein, wenn die Verwaltungsgesellschaft binnen einer Frist von zwölf Monaten, nachdem ihr der Treuhänder seinen Wunsch, zurücktreten zu wollen, schriftlich mitgeteilt hat, keinen neuen Treuhänder bestellt hat. Wenn der Treuhänder zurückzutreten wünscht, kann die Verwaltungsgesellschaft durch einen ergänzenden Vertrag eine hinreichend qualifizierte Gesellschaft, zu der die Zentralbank ihre Zustimmung gegeben hat, als Nachfolgerin des zurückgetretenen Treuhänders ernennen. Der Treuhänder kann von der Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten schriftlich abberufen werden. Dies geschieht jedoch unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder seine Funktion so lange ausüben muss, bis ein Nachfolger bestellt worden ist, zu dem die Zentralbank ihre Zustimmung erteilt hat.

Allgemeines

Der Fonds ist nicht an etwaigen Gerichts- oder Schlichtungsverfahren beteiligt, und den Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders sind keine Gerichts- oder Schlichtungsverfahren bekannt, die anhängig sind oder durch oder gegen den Fonds seit seiner Gründung angedroht werden.

Dokumente, die zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen

Die folgenden Schriftstücke stehen zur Einsichtnahme an jedem Werktag ab dem Stichtag dieses Prospekts am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und am Geschäftssitz von Dillon Eustace LLP, 33 Sir John Rogerson’s Quay, Dublin 2, Irland zur Verfügung:

(a) der Treuhandvertrag;

(b) die oben aufgeführten wesentlichen Verträge;

(c) geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte nach ihrer Veröffentlichung; und

(d) PRIIPs-KIDs, deren Kopien für Anteilsinhaber unter www.mifl.ie sowie am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und den Geschäftsadressen der Korrespondenzbank/Zahlstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich sind.

Kopien jedes des unter (a) aufgeführten Schriftstücks sind für Anteilsinhaber am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und den Geschäftsadressen der Korrespondenzbank/Zahlstellen auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Kopien jedes der unter (b) aufgeführten Schriftstücke sind für Anteilsinhaber am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und den Geschäftsadressen der Korrespondenzbank/Zahlstellen auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Kopien jedes der unter (c) aufgeführten Schriftstücke sind für Anteilsinhaber unter www.mifl.ie sowie am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und den Geschäftsadressen der Korrespondenzbank/Zahlstellen auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie für die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ausübung von Stimmrechten entwickelt. Die Einzelheiten der Vorgänge, die auf Grundlage dieser Strategien unternommen wurden, sind für Anteilsinhaber Anfrage kostenlos erhältlich.

ANHANG I

ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEN- UND KREDITBESCHRÄNKUNGEN

Anlagebeschränkungen

Der Fonds ist als OGAW gemäß den OGAW-Bestimmungen zugelassen. Gemäß den OGAW-Bestimmungen unterliegt ein OGAW den folgenden Anlagebeschränkungen (in jedem Fall wird der Fonds die Vorgaben der Zentralbank einhalten):-

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines jeden Teilfonds sind beschränkt auf:

1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat zugelassen sind, oder an einem Markt in einem Mitgliedsstaat oder Drittstaat, der reguliert ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.

1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.

1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

1.4 Anteile an OGAW.

1.5 Anteile an AIF.

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.

1.7 DFIs.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

2.2 Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem Markt (wie unter Punkt 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere gelten, UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS:

- die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US Securities and Exchanges Commission (der amerikanischen Börsenaufsicht) registriert werden; und

- die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., dass sie innerhalb von sieben Tagen vom Teilfonds zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, mit dem sie vom Teilfonds bewertet werden, veräußert werden können.

2.3 Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten anlegen; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, weniger als 40 % beträgt.

2.4 Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die in 2.3 genannte Obergrenze von 10 % des Nettovermögens auf 25 % des Nettovermögens, wenn es sich bei den Wertpapieren um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat liegt, in dem dieses Kreditinstitut einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutze der Inhaber der Anleihen unterliegt. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen dieser Art eines Emittenten angelegt, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

2.5 Die (in 2.3 genannte) Obergrenze von 10 % des Nettovermögens erhöht sich auf 35 % des Nettovermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedsstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören ausgegeben oder garantiert werden.

2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei Berechnung der im Absatz 2.3 festgelegten Obergrenze von 40 % des Nettovermögens außer Acht.

2.7 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen, die als zusätzliche flüssige Mittel bei einem Finanzinstitut gehalten werden, das kein

- im EWR (in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut ist;
- in einem Vertragsstaat (der kein Mitgliedsstaat des EWR ist) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) zugelassenes Kreditinstitut ist; oder
- ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut ist

sind auf 10 % des Nettovermögens begrenzt.

Diese Obergrenze kann sich bei Einlagen beim Treuhänder/bei der Verwahrstelle auf 20 % des Nettovermögens erhöhen.

2.8 Das Risiko, das der Teilfonds gegenüber der Gegenpartei bei einem Handel mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten übernimmt, darf 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Obergrenze erhöht sich bei Finanzinstituten, die im EWR zugelassen sind sowie bei Finanzinstituten, die in einem Vertragsstaat (der kein Mitgliedsstaat des EWR ist) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % des Nettovermögens.

2.9 Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 oben, ist es einem Teilfonds gestattet, die folgenden Anlagen in Wertpapieren zu kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden;
- Einlagen bei ein und derselben Einrichtung und/oder
- Gegenparteirisiken, die aus Geschäften mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten mit ein und derselben Einrichtung entstehen.
  Die vorgenannten Anlagen dürfen jedoch bis zu höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds kombiniert werden.

2.10 Die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

2.11 Konzerne werden für die Zwecke der Bestimmungen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einziger Emittent angesehen. Ein Teilfonds kann jedoch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2.12 Ein Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedsstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedsstaaten der folgenden Liste ausgegeben oder garantiert werden: der Regierung eines OECD-Mitgliedsstaates (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), die Regierung Brasiliens (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), die Regierung Indiens (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), die Regierung Singapurs (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanzierungsgesellschaft, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, Europarat Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Aufbau und Entwicklung, der Weltbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority Straight-A Funding LLC.

Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

3.1 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen OGA anlegen, es sei denn, es handelt sich um einen Feeder-Fonds nach den Ausführungen auf Seite 23 des Prospekts.

3.2 Anlagen in AIFs dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens betragen.

3.3 Anlagen in OGA, die selbst mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen dürfen, sind nicht gestattet.

3.4 Wenn ein Teilfonds in Anteilen von anderen OGA angelegt, die direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so dürfen die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft dem Teilfonds anlässlich der Anlage des Teilfonds in Anteile anderer OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Rechnung stellen.

3.5 Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager aufgrund von Anlagen in Anteile anderer Investmentfonds eine Provision (einschließlich einer reduzierten Provision) erhält, so hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass diese in das Vermögen des Teilfonds eingezahlt wird.

4 Indexorientierte OGAW

4.1 Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten anlegen, wenn im Zuge der Anlagepolitik dieses Teilfonds ein Index nachgebildet werden soll, der die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank genannten Kriterien erfüllt, und von der Zentralbank anerkannt wird.

4.2 Die Obergrenze des Absatzes 4.1 kann für einen einzelnen Emittenten auf 35 % des Nettovermögens erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGA, die von ihr verwaltet werden tätig wird, darf keine Aktien erwerben, mit denen Stimmrechte verbunden sind, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

5.2 Jeder Teilfonds darf nicht mehr erwerben als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;

- 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

ANMERKUNG: Die in (ii), (iii) and (iv) oben genannten Obergrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, falls zu dieser Zeit der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 Die in den Absätzen 5.1 und 5.2 genannten Beschränkungen gelten nicht für:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert werden;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, der einer oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören;

(iv) Aktienanlagen des Teilfonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat gegründeten Gesellschaft, die ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten, die ihren eingetragenen Firmensitz in diesem Staat haben, anlegt, sofern nach der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellt, in Wertpapieren von Emittenten in diesem Staat anzulegen. Diese Ausnahme gilt allerdings nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedsstaat in ihrer Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Obergrenzen einhält und sofern diese überschritten werden, die Absätze 5.5 und 5.6 unten eingehalten werden;

(v) Aktienanlagen, die von einer Investmentgesellschaft oder von Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem sie ansässig sind, nur in den Bereichen Management, Beratung und Vermarktung tätig sind, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber ausschließlich in ihrem Namen.

5.4 Der Teilfonds muss die hierin enthaltenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seiner Vermögenswerte sind, verknüpft sind.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt sie halten das Prinzip der Risikostreuung ein.

5.6 Wenn die hierin genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches eines Teilfonds oder als Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, so muss der Teilfonds in seinen weiteren Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinwirken, diesem Umstand unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber abzuhelfen.

5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die im Namen eines Fonds tätig werden, oder eine Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund dürfen Leerverkäufe von:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten[2];
- Anteilen von OGA; oder
- derivativen Finanzinstrumenten durchführen.

5.8 Jeder Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFIs“)

6.1 Das Gesamtrisiko eines Teilfonds (wie in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank dargelegt) in Bezug auf DFIs, darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nicht für Teilfonds, die die „Value at Risk“-Methode verwenden, um das globale Engagement des Teilfonds zu ermitteln. Dies wird (sofern zutreffend) in der Teilfondsinformationskarte offengelegt, die diesem Prospekt beigefügt ist.

6.2 Die Anlage in die den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich der in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente eingebetteten DFIs, dürfen, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kumuliert werden, nicht die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank und in anderen von der Zentralbank veröffentlichten anwendbaren Richtlinien festgelegten Grenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFIs vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank dargelegten Anforderungen).

6.3 Ein Teilfonds kann in außerbörslich gehandelten DFIs (OTC-Derivate) anlegen, vorausgesetzt, dass die Gegenparteien bei einer solchen Transaktion einer Aufsicht unterstellt sind und zu einer von der Zentralbank genehmigten Kategorie gehören.

6.4 Anlagen in DFIs müssen nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen erfolgen.

7. Kreditaufnahme

7.1 Jeder Teilfonds kann im Rahmen einer zeitlich befristeten Maßnahme Darlehen bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen und seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Darlehen belasten. Jeder Teilfonds kann Fremdwährungen mittels Back-to-Back Darlehen erwerben.

7.2 Jeder Teilfonds kann Fremdwährung mittels Back-to-Back Darlehen erwerben. Auf diesem Wege erworbene Devisen gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne der unter im obigen Absatz 7.1 aufgeführten Kreditbeschränkungen, vorausgesetzt die Kompensationseinlage:-

(i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds; und

2 Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten vornehmen.

(ii) entspricht dem oder übersteigt den Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens.

Soweit jedoch die Kreditaufnahmen in Fremdwährungen den Wert der Back-to-Back-Einlage überschreiten, gilt dieser darüberhinausgehende Wert als Kreditaufnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes 7.1.

ANHANG II

ANERKANNTE HANDELSPLÄTZE

Es folgt eine in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zusammengestellte Liste mit denjenigen Börsen und Märkten, an denen die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und DFIs (mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Anlagen) notiert sind oder gehandelt werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren wird eine Anlage auf die unten genannten Börsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der zugelassenen Börsen und Märkte.

(i) Börsen:

- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union; oder

- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes mit Ausnahme von Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island)

- in jedem der folgenden Länder:

  Australien
  Kanada
  Japan
  Hongkong
  Neuseeland
  Schweiz
  Vereinigtes Königreich
  Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) Eine der folgenden Börsen:

Argentinien	–	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	–	Bolsa de Comercio de Córdoba
Argentinien	–	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	–	Börse von Bahrain
Bangladesch	–	Börse Dhaka
Bangladesch	–	Börse Chittagong
Botswana	–	Börse Botswana
Brasilien	–	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	–	Bolsa de Valores de São Paulo
Chile	–	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	–	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik von Shanghai)	–	Wertpapierbörse Shanghai
China (Volksrepublik von Shenzhen)	–	Börse Shenzhen
Kolumbien	–	Bolsa de Bogotá

Kolumbien	–	Bolsa de Medellin
Kolumbien	–	Bolsa de Occidente
Kroatien	–	Börse Zagreb
Ägypten	–	Börse Alexandria
Ägypten	–	Börse Kairo
Ghana	–	Börse Ghana
Indien	–	Börse Bangalore
Indien	–	Börse Delhi
Indien	–	Börse Mumbai
Indien	–	Staatliche Börse von Indien
Indonesien	–	Börse Jakarta
Indonesien	–	Börse Surabaya
Israel	–	Börse Tel Aviv
Jordanien	–	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik)	–	Zentralasiatische Börse
Kasachstan (Republik)	–	Börse Kasachstan
Kenia	–	Börse Nairobi
Malaysia	–	Börse Kuala Lumpur
Mauritius	–	Börse von Mauritius
Mexiko	–	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	–	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	–	Börse von Namibia
Neuseeland	–	Börse von Neuseeland
Pakistan	–	Börse Islamabad
Pakistan	–	Börse Karachi
Pakistan	–	Börse Lahore
Peru	–	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	–	Börse der Philippinen
Katar	–	Börse von Katar
Saudi-Arabien	–	Börse Tadawul
Singapur	–	Börse Singapur
Südafrika	–	Börse Johannesburg
Südkorea	–	Börse von Korea
	–	KOSDAQ-Markt
Sri Lanka	–	Börse Colombo
Taiwan (Republik China)	–	Börsenhandelsgesellschaft von Taiwan
Thailand	–	Börse von Thailand
Tunesien	–	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	–	Börse Istanbul
Ukraine	–	Ukrainische Börse
Vereinigte Arabische Emirate	–	Wertpapierbörse von Abu Dhabi
Uruguay	–	Bolsa de Valores de Montevideo
Vietnam	–	Börse Ho Chi Min
Vietnam	–	Börse Hanoi
Simbabwe	–	Börse von Simbabwe

(iii) Jeder der folgenden Märkte:

Börse Moskau;

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der von „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ (listed money market institutions) gemäß dem „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (welches das sogenannte „Grey Paper“ ersetzt), in der jeweils gültigen Fassung, geführte Markt;

der AIM – Alternative Investment Market in Großbritannien, der von der Londoner Börse geleitet und betrieben wird;

der außerbörsliche Markt in Japan, welcher der Regulierung durch den Verband der Wertpapierhändler von Japan unterliegt;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der Wertpapiermarkt der US-Regierung, der von Primärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank von New York geleitet wird;

der außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, welcher der Regulierung durch die National Association of Securities Dealers Inc. unterliegt; kann auch beschrieben werden als außerbörslicher Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt und von der US Securities and Exchange Commission (US-amerikanische Börsenaufsicht) und vom Staatlichen Verband der Wertpapierhändler und von Bankinstituten, der US-bundesstaatlichen Bankenaufsichtsbehörde, dem Zentralbanksystem oder der Bundeseinlagenversicherung der USA geleitet wird;

der französische Markt für „Titres de Créances Négotiables“ (außerbörslicher Markt für Schuldinstrumente);

EASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation ist ein vor kurzem gegründeter Markt und sein allgemeines Liquiditätsniveau kann vergleichsweise ungünstiger sein als das, das auf etablierteren Handelsplätzen vorhanden ist.)

der außerbörsliche Markt mit Anleihen der kanadischen Regierung, geleitet vom Verband für Wertpapierhändler in Kanada;

SESDAQ (der Parallelmarkt der Börse Singapur).

Alle Börsen, an denen erlaubte DFIs gelistet oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes mit Ausnahme von Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island);
- im Vereinigten Königreich

Vereinigte Staaten von Amerika

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;

in Japan, an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Singapur, an der

- SGX;

Der Begriff „Anerkannter Handelsplatz“ soll in Bezug auf Futures- oder Optionsgeschäfte, die ein Teilfonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzt, nur zum Zweck der Ermittlung des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds auch organisierte Börsen oder Märkte einschließen, an denen solche Futures- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

ANHANG III

KORRESPONDENZBANKEN/ZAHLSTELLEN

Korrespondenzbanken/Zahlstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Korrespondenzbanken oder Zahlstellen ernannt, die in einigen Ländern die Funktionen von Korrespondenzbanken oder Zahlstellen für den Fonds übernehmen. Soweit nichts anderes durch eine Länderbeilage in Bezug auf ein bestimmtes Hoheitsgebiet bekannt gegeben wird, bieten die nachstehenden Korrespondenzbanken/Zahlstellen diese Dienstleistungen in den folgenden Ländern an:

Land	**Korrespondenzbank/Zahlstellen**
Italien	State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Spanien	BANCO–MEDIOLANUM S.A.
Deutschland	Marcard Stein & Co AG

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia

Die Korrespondenzbank in Italien ist die State Street Bank International GmbH – Succursale Italia (vormals State Street Bank S.p.A.), sie dient innerhalb der von der Banca d'Italia auferlegten Beschränkungen als Korrespondenzbank für den Fonds und jeden seiner Teilfonds in Italien.

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia ist eine von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**"), der Banca d'Italia („**BoI**") und der Europäischen Zentralbank („EZB") regulierte juristische Person. Sie unterliegt zudem der Aufsicht der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB), die in Italien für die Regulierung des italienischen Wertpapiermarktes und der Finanzdienstleistungsunternehmen zuständig ist.

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia ist ein Teil der State Street Gruppe und stellt Vermögensverwaltern, Pensionsfonds und anderen institutionellen Kunden hauptsächlich Depotbank- und Verwahrstellendienstleistungen, Fondsverwaltungs- und Zahlstellendienstleistungen zur Verfügung.

State Street Bank GmbH Succursale Italia ist Mitglied der Italian Banking Association („**ABI**"), der Italian Association of Foreign Banks („**AIBE**") und nimmt an dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken teil.

Gemäß der ergänzten und neu gefassten Korrespondenzbankvereinbarung vom 8. Mai 2013 (die gegebenenfalls weiteren Änderungen nach den Vorgaben der irischen Zentralbank unterliegt) zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und der Korrespondenzbank in Italien ist die Korrespondenzbank als Korrespondenzbank für den Fonds in Italien innerhalb der von der Bank von Italien aufgelegten Beschränkungen tätig. Sie übt ihre Aufgaben aus, Zahlungen im Auftrag von Personen entgegenzunehmen, die in Italien ansässig sind und die Anteile zeichnen möchten; die Beträge des Rücknahmepreises von Anteilen und von Ausschüttungen an Anteilsinhaber auszuzahlen und Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach der derzeitigen italienischen Gesetzgebung erstellt werden müssen, sowie jede Mitteilung über die

Einberufung einer Anteilsinhaberversammlung sowie die Texte von etwaigen bereits getroffenen Beschlüssen oder von Beschlüssen, die erst noch zu treffen sind, für die Anteilsinhaber bereitzuhalten.

BANCO MEDIOLANUM S.A.

Die Zahlstelle in Spanien ist die BANCO MEDIOLANUM S.A., die für den Fonds und jeden einzelnen seiner Teilfonds in Spanien, innerhalb der von den spanischen Überwachungsbehörden, der Bank von Spanien und der Comisión Nacional del Mercado de Valores („**CNMV**“) auferlegten Beschränkungen, als Zahlstelle fungiert.

BANCO MEDIOLANUM S.A. ist eine Bank, die auf die Verwaltung von Portfolios von privaten und institutionellen Anlegern spezialisiert ist; der Konzern besteht aus mehreren Gesellschaften, die den Bereich der Finanzdienstleistungen im spanischen Markt abdecken:

- BANCO MEDIOLANUM, S.A.: Bankgeschäfte.
- MEDIOLANUM GESTIÓN GIIC: Verwaltung von Anlagefonds.
- MEDIOLANUM PENSIONES: Verwaltung von Pensionsfonds.

BANCO MEDIOLANUM S.A. verfügt über bedeutende Erfahrungen im Zusammenhang mit der Leitung und der Verwaltung von Anlagefonds und kann auf eine erfolgreiche Geschichte an Innovationen zurückblicken wie etwa der Auflage des ersten spanischen Geldmarktfonds BANCO MEDIOLANUM S.A. im Jahr 1984.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und BANCO MEDIOLANUM S.A. wurde am 6. Juni 2001 eine Zahlstellenvereinbarung (abgeändert durch den Erneuerungsvertrag vom 3. Januar 2006 und die Erste Ergänzende Zahlstellenvereinbarung vom 18. Dezember 2007) geschlossen, nach der BANCO MEDIOLANUM S.A. als Korrespondenzbank und Zahlstelle in Spanien, innerhalb der von der CNMV aufgestellten Einschränkungen, tätig ist. Sie nimmt die Aufgabe wahr, Zahlungen im Auftrag von Personen entgegenzunehmen, die in Spanien ansässig sind und die Anteile zeichnen möchten, den Erlös bei der Rücknahme von Anteilen und Ausschüttungen an Anteilsinhaber auszuzahlen sowie diejenigen Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach der derzeitigen italienischen Gesetzgebung erstellt werden müssen, sowie jede Mitteilung über die Einberufung einer Anteilsinhaberversammlung sowie die Texte von etwaigen bereits getroffenen Beschlüssen oder von Beschlüssen, die erst noch zu treffen sind, für die Anteilsinhaber bereitzuhalten.

Marcard Stein & Co AG

Die Zahlstelle in Deutschland ist Marcard Stein & Co AG, die für den Fonds und seine Teilfonds als Zahlstelle in Deutschland agieren wird.

Zum 13. Juni 2002 wurde zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und Marcard Stein & Co AG ein Zahlstellenvertrag (abgeändert durch den Erneuerungsvertrag vom 3. Januar 2006, einen ersten Nachtrag vom 18. Dezember 2007, einen zweiten Nachtrag vom 21. April 2010 und einen dritten Nachtrag vom 8. November 2021) geschlossen, nach dem Marcard Stein & Co AG in dem von dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch der BaFin begrenzten Rahmen als Zahlstelle fungiert und im Namen von in Deutschland ansässigen Personen, die Anteile zeichnen, Zahlungen vornimmt, Rückzahlungen an Anleger für Anteile und Auszahlungen von Ausschüttungen an Anleger vornimmt, und die Dokumente für Anteilsinhaber bereit hält, die von der Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsgesellschaft des Fonds und seiner Teilfonds, nach den geltenden gesetzlichen

Regelungen in Deutschland für die Anleger bereitgehalten werden müssen, sowie die Mitteilungen bereit hält, die eine Versammlung der Anteilsinhaber einberuft oder über Beschlüsse informiert, die dort gefasst wurden oder werden sollen. Die Zahlstelle muss ferner bestimmte (elektronische) Systeme/Einrichtungen für Anleger unterhalten und die Kontaktstelle für die Kommunikation in Bezug auf den Fonds (für die BaFin) nach den geltenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland sein.

Dieser Anhang muss nach der Ernennung von zusätzlichen oder der Absetzung von bestehenden Korrespondenzbanken/Zahlstellen aktualisiert werden.

ANHANG IV

DEFINITIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEGRIFF US-PERSON

Definition von „US-Person“

Für Zwecke dieses Prospekts bezeichnet eine „US-Person“ Personen, die unter die Definition der US-Person in dem US Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der „**Code**“) fallen, Personen, die der Definition von „US-Person“ in der Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „**Securities Act**“) entsprechen, oder Personen, die nicht von der Definition des Begriffs „non-United States person“ in Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act erfasst werden. Zur Klarstellung: eine Person wird nur dann keine US-Person sein, wenn diese Person (i) nicht unter die Definition der US-Person aus dem Code fällt; (ii) nicht unter die Definition von „US-Person“ aus Regulation S fällt; und (iii) unter die Definition von „non-United States person“ gemäß der CFTC-Regel 4.7 fällt.

Die Definition der „US-Person“ nach dem Code

Der Code sieht vor, dass eine folgende Person eine „US-Person“ ist, wenn sie (i) Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (ii) eine Gesellschaft (oder ein anderes Unternehmen, das für Zwecke der US-amerikanischen Einkommenssteuer als eine Gesellschaft behandelt wird) ist, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten, eines Bundesstaats oder des Districts of Columbia gegründet oder errichtet worden ist, (iii) es sich um einen Nachlass handelt, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-amerikanischen Einkommenssteuer unterliegen, oder (iv) es ein Trust ist, der entweder (a) hauptsächlich der Aufsicht eines Gerichts der Vereinigten Staaten untersteht, und bei dem eine oder mehrere US-Personen die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Trusts hat bzw. haben, oder (b) der eine wirksame und gültige Wahl getroffen hat, nach den anwendbaren Bestimmungen des US-Finanzministeriums als US-Person behandelt zu werden.

Die Definition der „US-Person“ nach Regulation S

Regulation S sieht vor, dass folgende Personen „US-Personen“ sind: (i) alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; (ii) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurden; (iii) alle Nachlässe, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter US-Personen sind; (iv) alle Trusts, deren Treuhänder US-Personen sind; (v) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer US-amerikanischen Körperschaft, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat; (vi) alle nicht frei verfügbaren oder ähnlichen Konten (andere als ein Nachlass oder Trust), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder im Auftrag einer US-Person geführt werden; (vii) alle treuhänderisch verwalteten oder ähnlichen Konten (andere als ein Nachlass oder Trust), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder geführt werden, der in den Vereinigten Staaten gegründet, errichtet oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; und (viii) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, die (A) nach dem Recht eines nicht-US-amerikanischen Hoheitsgebiets gegründet oder errichtet und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet worden sind und nicht im Rahmen des US Securities Act registriert sind, es sei denn, sie werden von zulässigen Anlegern (im Sinne der Definition in § 230.501(a)) gegründet, errichtet und kontrolliert, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

Die folgenden Personen sind nach der Definition in Regulation S keine „US-Personen“: (i) alle treuhänderisch verwalteten oder ähnlichen Konten (die kein Nachlass oder Trust sind), die von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder zugunsten oder im Auftrag einer Nicht-US-Person geführt werden, der in den Vereinigten Staaten gegründet, errichtet oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; (ii) alle Nachlässe, deren professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn (a) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses hat und (b) der Nachlass nicht dem US-amerikanischen Recht unterliegt; (iii) Trusts, deren professioneller Treuhänder, der als Vermögensverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Vermögensverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Trusts hat, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) Mitarbeiterpensionspläne, die in Einklang mit den Gesetzen, Gepflogenheiten und Dokumentationspflichten eines anderes Landes als den Vereinigten Staaten aufgelegt und verwaltet werden; (v) Vertretungen oder Niederlassungen einer außerhalb der USA ansässigen US-Person, wenn. (x) die Vertretung oder Niederlassung aufgrund gültiger Geschäftsgründe betrieben wird und (y) die Vertretung oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Land ihres Geschäftssitzes einer umfassenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt, oder (vi) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Vertretungen, Zweigorganisationen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen, deren Vertretungen, Zweigorganisationen und Pensionspläne.

Die Definition der „non United States person“ nach Rule 4.7 CFTC

Der Begriff „non United States person“ bezeichnet (i) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) eine Personen-, Kapital- oder andere Gesellschaft, mit Ausnahme einer im Wesentlichen für passive Anlagen gegründeten Körperschaft, die nach dem Recht eines ausländischen (nicht US-amerikanischen) Hoheitsgebiets gegründet worden ist und ihren Hauptgeschäftssitz im Ausland hat; (iii) ein Nachlass oder Trust, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen; (iv) eine im Wesentlichen für passive Anlagen gegründete Körperschaft, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft; jedoch mit der Maßgabe, dass die Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die sich nicht als Nicht-US-Person qualifizieren oder anderweitig nicht als qualifizierte und berechtigte Personen gelten, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums der Körperschaft repräsentieren, und dass diese Körperschaft nicht im Wesentlichen zum Zweck der Erleichterung von Investitionen durch Personen, die sich nicht als Nicht-US-Personen qualifizieren, in einen Pool gegründet wurde, in Bezug auf den der Betreiber von bestimmten Vorschriften in Teil 4 der Verordnungen der United States Commodity Futures Trading Commission wegen des Umstands befreit ist, dass die an ihm Beteiligten Nicht-US-Personen sind; und (v) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer einer Körperschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

ANHANG V

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE ZUM ZWECK DER ANLAGE UND/ODER DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

In diesem Abschnitt erfolgt eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds zu Anlagezwecken und/oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements nach den Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank, den von der Zentralbank veröffentlichten anwendbaren Richtlinien und den Vorgaben der Teilfondsinformationskarte dieses Prospekts eingesetzt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements vornehmen, um eines der folgenden Ziele zu erreichen: a) eine Risikoreduzierung; b) eine Reduzierung der Kosten, sofern damit keine oder eine nur geringe Erhöhung des Risikos verbunden ist; c) die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen, sofern damit keine oder eine noch akzeptable, geringe Erhöhung des Risikos (im Verhältnis zur erwarteten Rendite) verbunden ist und die Diversifikationsanforderungen gemäß der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank, die in Anhang I zum Prospekt enthalten sind, eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird im Zusammenhang mit den Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement dafür Sorge tragen, dass die verwendeten Techniken und Instrumente auf wirtschaftlich adäquate Weise verwendet werden, indem sie kostensparend realisiert werden. Diese Techniken und Instrumente können Devisentransaktionen umfassen, welche die Währungs-Charakteristika der Wertpapiere verändern, die im Namen des Fonds gehalten halten werden.

Die in diesem Anhang beschriebenen zugrunde liegenden Engagements der DFIs erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und können sich jeweils auf Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds), Geldmarktinstrumente, Wertpapierindizes, Zinsindizes, Wechselkurse oder Währungen beziehen. Ein Teilfonds kann in seiner Fähigkeit, die in diesem Anhang beschriebenen Strategien anzuwenden, durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Obergrenzen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, keine dieser Techniken, Instrumente oder DFIs zu verwenden. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, andere als die im Folgenden aufgeführten Techniken, Instrumente und DFIs in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank zu verwenden. Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der verschiedenen Techniken, Instrumente und DFIs, die verwendet werden dürfen. Die Techniken, Instrumente und DFIs, die ein einzelner Teilfonds einsetzen kann, sind in der Teilfondsinformationskarte dieses Prospekts niedergelegt.

Futures

Ein Teilfonds kann Futures auf Wertpapiere, Währungen, Zinsen, Aktienbestände, Dividenden und Volatilität verkaufen, um durch die Absicherung von Gewinnen eine effiziente und liquide Methode für sein Risikomanagement zu erhalten und/oder um sich gegen künftige Wertverluste abzusichern. Ein Teilfonds kann außerdem Futures auf Wertpapiere, Währungen, Zinsen, Aktienbestände, Dividenden und Volatilität kaufen, um so Positionen in Wertpapieren einzunehmen. Ein Teilfonds kann auch Futures auf Aktienindizes kaufen oder verkaufen, um so bedeutende Geldpositionen in dem Teilfonds auszugleichen (in anderen Worten, um überschüssige Zahlungsmittel fortlaufend in Future Kontrakte auf bestimmte Wertpapiere oder Aktienindizes anzulegen, oder um mit den Zahlungsmitteln ein

kurzfristiges Engagement in dem Portfolio einzugehen bis die Entscheidung getroffen wurde, ein bestimmtes Wertpapier zu kaufen oder die Vermögenswerte langfristiger umzuschichten). Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die zugrunde liegenden Rohstoffindizes, in die ein Teilfonds anlegen kann, mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zentralbank übereinstimmen.

Optionen

Ein Teilfonds kann Optionen (einschließlich Wertpapieroptionen, Wertpapierindex-Optionen, Aktien-Optionen, Optionen auf Zinssätze, Anleiheoptionen, Kreditoptionen, Optionen auf Währungen, Optionen auf Futures, Optionen auf Volatilität und Optionen auf Swaps) verwenden, um seine laufende Rendite zu erhöhen, indem er gedeckte Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere verkauft, die er hält oder in die er zukünftig anlegen wird. Ein Teilfonds erhält für jede verkaufte Kauf- oder Verkaufsoption eine Prämie, die den Gewinn erhöht, wenn von der Option kein Gebrauch gemacht wird oder sie mit einem Nettogewinn glattgestellt wird. Verkauft der Teilfonds eine Kaufoption, verliert er hiermit die Möglichkeit von einem künftigen Preisanstieg des Wertpapiers über den Ausübungskurs der Option hinaus zu profitieren. Verkauft der Teilfonds eine Verkaufsoption, trägt er das Risiko, ein Wertpapier vom Optionsinhaber zu einem Preis kaufen zu müssen, der über dem derzeitigen Marktpreis des Wertpapiers oder der Währung liegt. Ein Teilfonds kann eine Option, die er vor ihrem Ablauf verkauft hat, glattstellen, indem er im Rahmen eines Glattstellungsgeschäfts eine Option erwirbt, die über dieselben Eigenschaften verfügt, wie die verkaufte Option. Ein Teilfonds kann außerdem eine Verkaufsoption in Währungen verkaufen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Ein Teilfonds kann Verkaufsoptionen (einschließlich Wertpapieroptionen, Wertpapierindex-Optionen, Aktien-Optionen, Optionen auf Zinssätze, Anleiheoptionen, Kreditoptionen, Optionen auf Währungen, Optionen auf Futures, Optionen auf Volatilität und Optionen auf Swaps) erwerben, um so eine wirksame, effiziente und liquide Methode für die Festschreibung von Gewinnen und/oder zum Schutz gegen zukünftige Wertverluste der in seinem Eigentum befindlichen Wertpapiere zu erhalten. Dies ermöglicht es dem betreffenden Teilfonds von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren; gleichzeitig besteht für ihn kein Risiko, wenn sich der Wert des Wertpapiers verringert. Ein Teilfonds kann außerdem Kaufoptionen (einschließlich Wertpapieroptionen, Wertpapierindex-Optionen, Aktien-Optionen, Optionen auf Zinssätze, Anleiheoptionen, Kreditoptionen, Optionen auf Währungen, Optionen auf Futures und Optionen auf Swaps) erwerben und erhält so einen effizienten, liquiden und wirksamen Weg für die Einnahme einer Position in Wertpapieren. Dies ermöglicht es dem betreffenden Teilfonds von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren, ohne dass er das entsprechende Wertpapier halten oder kaufen muss.

Swap-Vereinbarungen

Ein Teilfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschließlich Zinsswaps, Währungsswaps, Cross Currency Interest Rate Swaps, Total Return Swaps, Swaps im Zusammenhang mit Dividenden, Varianz-Swaps, Volatilitäts-Swaps, Differenzkontrakte, Credit-Default-Swaps, einschließlich Credit-Default-Swaps im Zusammenhang mit Indizes wie dem CDX Index) abschließen. Der Teilfonds kann außerdem Optionen auf Swap-Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungen, Zinsen, Wertpapieren, Indizes, Varianzen und Volatilität eingehen. Ein Teilfonds kann Swap-Vereinbarungen eingehen, um sein Anlageziel zu erreichen. Er kann diese Techniken zum Schutze gegen Zins- und Wechselkursschwankungen verwenden. Ein Teilfonds kann diese Techniken außerdem dazu verwenden, Positionen in Wertpapierindizes einzunehmen oder um sich gegen Preisänderungen von bestimmten Wertpapieren zu abzusichern.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Teilfonds Währungsswaps verwenden, im Zuge derer der Teilfonds Währungen mit festem Wechselkurs gegen Währungen mit einem variablen Wechselkurs oder Währungen mit variablem Wechselkurs gegen Währungen mit einem festen Wechselkurs umtauschen kann. Dies ermöglicht es dem Teilfonds das Risiko in Bezug auf Währungen, auf die seine Anlagen lauten, zu kontrollieren. Der Gewinn des Teilfonds aufgrund dieser Instrumente berechnet sich aus der Veränderung des Wechselkurses gegenüber dem zwischen den Parteien fest vereinbarten Wechselkurs.

Im Hinblick auf Zinssätze kann ein Teilfonds Zinsswaps abschließen, im Zuge derer der Teilfonds verzinsliche Zahlungsströme gegen Zahlungsströme auf Grundlage der Gesamtrendite eines Wertpapiers oder eines festverzinslichen Instruments oder eines Wertpapierindex umtauschen kann. Dies ermöglicht es dem Teilfonds sein Zinsrisiko zu kontrollieren. Der Gewinn des Teilfonds aufgrund dieser Instrumente berechnet sich aus der Veränderung des Zinssatzes gegenüber dem zwischen den Parteien fest vereinbarten Zinssatz.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Teilfonds Total Return Swaps verwenden, im Zuge derer der Teilfonds verzinsliche Zahlungsströme gegen Zahlungsströme, die beispielsweise auf der Gesamtrendite eines Wertpapiers, eines festverzinslichen Instruments oder eines Wertpapierindex beruhen, eintauschen kann. Diese Verträge ermöglichen es dem Teilfonds sein Risiko in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Wertpapierindizes zu kontrollieren. Der Gewinn des Teilfonds aufgrund dieser Instrumente berechnet sich aus der Veränderung des Zinssatzes gegenüber den Gewinnen der entsprechenden Wertpapiere oder Indizes.

Varianz- und Volatilitäts-Swaps können eingesetzt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die tatsächliche Volatilität eines bestimmten Vermögensgegenstands wahrscheinlich anders zu beurteilen ist, als der Markt diese gerade bewertet. Bei einem Varianz- oder Volatilität Swap ist ein Zahlungsstrom oder sind beide Zahlungsströme mit dem Umfang der Preisschwankungen verbunden, also mit der Varianz oder der Volatilität eines Basiswerts,

Inflationsgebundene Swaps können eingesetzt werden, um sich abzusichern oder um eine spekulative Position in Bezug auf zukünftige Inflationsraten einzunehmen.
Bei Dividendenswaps werden die Dividenden von einem Wertpapier oder einem Index isoliert um sich abzusichern, oder um eine spekulative Position in Bezug auf Dividenden einzugehen, ohne dem wirtschaftlichen Risiko des Basiswerts ausgesetzt zu sein.

Forward-Kontrakte

Ein Teilfonds kann Forward Rate Agreements, Devisenterminkontrakte und Non-deliverable Forwards eingehen, um das Engagement in bestimmten Währungen zu vergrößern oder sich dagegen abzusichern. Im Gegensatz zu Futures werden Forward-Kontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr sind die Banken und Händler die Leiter dieser Märkte, die jede Transaktion individuell verhandeln, weswegen ein größeres Gegenparteirisiko besteht. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, besteht das Risiko, dass der Teilfonds die erwartete Zahlung oder den Vermögenswert nicht erhält. Dies kann zu einem Verlust von unrealisierten Gewinnen führen.

Ein Non-deliverable Forward (NDF; nicht lieferbarer Forward-Kontrakt) ist ein bilateraler finanzieller Futures-Kontrakt in Bezug auf den Wechselkurs zwischen einer starken Währung und einer Schwellenwährung. Bei Fälligkeit findet keine Lieferung der Schwellenwährung statt, sondern eine

Ausgleichszahlung in der starken Währung in Höhe des Gegenwerts des finanziellen Ergebnisses des Kontrakts.

Eingebettete Derivate

Optionsscheine, hybride Wertpapiere, CoCo-Bonds, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Mortgage-Backed Securities, Asset-Backed Securities, geschlossene börsengehandelte Fonds, und börsengehandelte Schuldtitel können auch eingebettete Derivate enthalten und zu einem Hebeleffekt führen, wie unter der Überschrift „Risikomanagementprozess“ beschrieben.

Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihe-Vereinbarungen abschließen. Im Rahmen einer solchen Transaktion überträgt der Teilfonds Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher, der sich verpflichtet, dem Teilfonds dieselben Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuübertragen. Der Teilfonds erhält für solche Transaktionen vom Entleiher eine Gebühr. Dies bietet ihm eine Möglichkeit die Gewinne seines Wertpapierportfolios zu steigern. Informationen über die damit verbundenen Risiken erhalten Sie in den Kapiteln „Kreditrisiko“ und „Gegenparteirisiko“ unter der Überschrift Risikofaktoren in diesem Prospekt.

Ein Teilfonds kann Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Dabei handelt es sich Vereinbarungen, im Zuge derer eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieses Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen. Ein Teilfonds schließt solche Vereinbarungen in den folgenden Fällen ab: (a) wenn der Teilfonds kurzfristig verfügbare Geldmittel investieren will; in diesem Fall entspricht die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier einem Zinsgewinn bei einem Darlehen oder (b) wenn der Teilfonds kurzfristig über ein bestimmtes Wertpapier verfügen möchte.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihe-Vereinbarungen werden alle Erlöse durch Gebühreneinnahmen aus dem Wertpapierleihprogramm, nach Abzug der nach der jeweiligen Zustimmungsvereinbarung zur Wertpapierleihe möglicherweise zu zahlenden sonstigen Beträge, zwischen dem jeweiligen Teilfonds, und dem Wertpapierverleih-Agenten in einem Verhältnis aufgeteilt (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer), welches schriftlich vereinbart und in dem Jahresbericht des Fonds offengelegt wird. Kosten oder Aufwendungen, einschließlich der Gebühren für den Treuhänder, die im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihprogramm entstehen, werden von dem jeweiligen Teilfonds, dem Wertpapierverleih-Agenten und jedem vom Wertpapierverleih-Agenten bestellten Vertreter in dem Verhältnis getragen, wie es von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht wird.

Jegliche direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren, die im Zusammenhang mit den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entstehen und die von den Einnahmen eines Teilfonds abgezogen werden, fallen zu handelsüblichen Sätzen an und beinhalten keine versteckten Erträge. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren werden an die Gegenpartei der jeweiligen Transaktion gezahlt. Alle durch Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erzielten Erträge

werden nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren an den Fonds zurückgeführt. Die Gegenparteien der jeweiligen Transaktionen werden nicht mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung stehen, können aber mit dem Treuhänder verbunden sein. Unter solchen Umständen werden die Geschäfte unter normalen Handelsbedingungen und nach dem „arm's length" Prinzip (Prinzip der rechtlichen Selbstständigkeit) abgewickelt.

ANHANG VI

Unterdepotbanken

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Argentinien	Citibank N.A. Niederlassung Argentinien
Australien	Citigroup Pty Limited
Österreich	Raiffeisen Bank International AG
Bahrain	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Citibank Europe Plc
Bermuda	Citibank N.A.
Bosnien & Herzegowina	Raiffeisen Bank International AG
Botswana	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Brasilien	Citibank, N.A. – Filial Brasileira (Niederlassung Brasilien)
Bulgarien	Raiffeisen Bank International AG
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile
Chinesische B-Aktien (Shanghai) Chinesische B-Aktien (Shenzen) Chinesische A-Aktien	Standard Chartered Bank (China) Limited Standard Chartered Bank (China) Limited Standard Chartered Bank (China) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Costa Rica	Citibank N.A.
Kroatien	Raiffeisen Bank International AG
Zypern	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Raiffeisen Bank International AG
Dänemark	Citibank Europe Plc
Ägypten	Citibank N.A. Ägypten
Estland	Clearstream Banking S.A.
Finnland	Citibank Europe Plc
Frankreich	Citibank Europe Plc
Deutschland	Citibank Europe Plc
MARKT	**UNTERDEPOTBANK**
Georgien	Citibank N.A.
Ghana	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Griechenland	Citibank Europe Plc, Niederlassung Griechenland

Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited Hong Kong Connect: Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong
Ungarn	Raiffeisen Bank International AG
Island	Islandsbanki hf
ICSD	Clearstream Banking S.A.
Indien	Standard Chartered Bank
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Citibank N.A., Niederlassung London
Israel	Citibank N.A Israel
Italien	Citibank Europe Plc
Jamaica	Citibank N.A.
Japan	Citibank N.A., Niederlassung Tokyo
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Kuwait	Citibank, N.A. Niederlassung Kuwait
Lettland	Clearstream Banking S.A.
Litauen	Clearstream Banking S.A.
Luxemburg	Clearstream Banking S.A.
Mezedonien	Citibank N.A.
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Mexiko	Citibanamex Securities Services
Marokko	Societe General Marocaine de Banques
Namibia	Citibank N.A.
Niederlande	Citibank Europe Plc
Neuseeland	Citibank N.A. Niederlassung Neuseeland
Nigeria	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
MARKT	**UNTERDEPOTBANK**
Norwegen	Citibank Europe Plc
Oman	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Pakistan	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Panama	Citibank N.A.
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank

Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Katar	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Rumänien	BRD - Groupe Societe Generale
Russland	Raiffeisen Bank International AG
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	Raiffeisen Bank International AG
Singapur	Standard Chartered Bank
Slowakische Republik	Raiffeisen Bank International AG
Slowenien	Raiffeisen Bank International AG
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Südkorea	Standard Chartered Bank Korea Limited
Spanien	Citibank Europe Plc
Sri Lanka	Standard Chartered Bank
Schweden	Citibank Europe Plc, Niederlassung Schweden
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Pcl
Tunesien	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Türkei	Citibank A.S.
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
UAE - Nasdaq Dubai Ltd	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Uganda	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Vereinigtes Königreich	Citibank N.A., Niederlassung London
Ukraine	JSC Citibank
Uruguay	Citibank N.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
WAEMU (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion – zu ihr gehören u. a. Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo)	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC
Sambia	Standard Chartered Bank, Niederlassung DIFC

ANHANG VII

VERZEICHNIS

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT
Mediolanum International Funds Limited,
Fourth Floor, The Exchange,
IFSC,
Dublin 1,
Irland.

ZAHLSTELLE IN SPANIEN
BANCO MEDIOLANUM S.A.,
C/ Roger de Lauria,19, 2º, 46002
Valencia
Spanien.

VERWALTUNGSSTELLE, REGISTERSTELLE UND TRANSFERSTELLE
CACEIS Investor Services Ireland Limited,
4th Floor
One George's Quay Plaza,
George's Quay,
Dublin 2,
Irland.

TREUHÄNDER
CACEIS Investors Services Bank S.A. Niederlassung Dublin,
Niederlassung Dublin,
4th Floor
One George's Quay Plaza,
George's Quay,
Dublin 2,
Irland.

RECHTSBERATER IN IRLAND
Dillon Eustace LLP,
33 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2,
Irland.

KORRESPONDENZ-BANK IN ITALIEN
State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Via Ferrante Aporti 10,
20125 Mailand
Italien.

ZAHLSTELLE IN DEUTSCHLAND
Marcard Stein & Co. AG
Ballindamm 36,
20095 Hamburg
Deutschland.

ABSCHLUSSPRÜFER
PwC Ireland,
One Spencer Dock,
North Wall Quay,
Dublin 1,
Irland.

PROMOTER
Banca Mediolanum S.p.A.,
Palazzo Meucci Milano 3,
Via Ennio Doris
20079 Basiglio - Milano 3,
Mailand
Italien

TEILFONDSINFORMATIONSKARTE

Die Teilfondsinformationskarte ist eine Beilage zum Prospekt vom 31. Juli 2024 in seiner jeweils geänderten Fassung, bildet einen Teil desselben und sollte auch in Verbindung damit gelesen werden. Der Prospekt ist bei der Verwaltungsstelle in 4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, erhältlich.

Diese Teilfondsinformationskarte enthält detaillierte Informationen zu den nachfolgenden Teilfonds (die „**Teilfonds**"), Teilfonds des Mediolanum Best Brands (der „**Fonds**"), ein offener Umbrella-Investmentfonds, der als OGAW gemäß den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen errichtet worden ist:

US Collection
European Collection
Pacific Collection
Emerging Markets Collection
Euro Fixed Income
Global High Yield
Premium Coupon Collection
Equity Power Coupon Collection
Mediolanum Global Selection
Emerging Markets Multi Asset Collection
Coupon Strategy Collection
New Opportunities Collection
Infrastructure Opportunity Collection
Convertible Strategy Collection
Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy
Mediolanum Global Multi Asset Focus
Socially Responsible Investment Collection
Financial Income Strategy
Mediolanum Fidelity Global Allocation
Dynamic International Value Opportunity
Mediolanum Innovative Thematic Opportunities
Chinese Road Opportunity
Emerging Markets Fixed Income
Global Small Cap Equity
Global Leaders
Mediolanum Global Demographic Opportunities
Mediolanum Global Impact
Mediolanum Circular Economy Opportunities
Mediolanum Energy Transition
Mediolanum Future Sustainable Nutrition
Mediolanum India Opportunities
Mediolanum Global Equity Style Selection
Mediolanum Global Sustainable Bond
Mediolanum Green Building Evolution
Mediolanum World Innovative Leaders
Mediolanum Securitised Global Bond
Mediolanum Dynamic Bond

Die Verwaltungsratsmitglieder (Directors) der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management des Fonds" aufgeführt sind, übernehmen die

Verantwortung für die Angaben, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen keine Sachverhalte aus, deren Auslassung diese Informationen in irreführender Weise verändern würden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

1. Anlageziele und Anlagepolitik

US Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des US Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus nordamerikanischen Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, die an einem anerkannten nordamerikanischen Handelsplatz notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die entweder an anerkannten nordamerikanischen Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Sie kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die selbst in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren, die am nordamerikanischen Markt notiert sind und/oder gehandelt werden, anlegen oder in Bezug auf solche Wertpapiere ein Engagement eingehen und von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein nordamerikanisches Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds wird versuchen, das Kapital taktisch solchen Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt auf dem nordamerikanischen Markt bieten. Solche Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien sowie Long-/Short-Strategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte eingeht.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des

Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen und die ein Engagement im Hinblick auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere eingehen, die am nordamerikanischen Markt notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds und bis zu 30 % seiner Vermögenswerte in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können an einem anerkannten nordamerikanischen Handelsplatz notiert sein oder gehandelt werden.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten

Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte, Termineinlagen und Einlagenzertifikate halten.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der US Collection ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

<u>European Collection</u>

A. Anlageziel

Das Anlageziel des European Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus gesamteuropäischen Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, die an einem anerkannten gesamteuropäischen Handelsplatz notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die entweder an anerkannten europäischen Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Sie kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder Investmentfonds anzulegen, bei denen es sich um keine OGAW handelt, die selbst in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren, die am gesamteuropäischen Markt notiert sind und/oder gehandelt werden, anlegen oder in Bezug auf solche Wertpapiere ein Engagement eingehen und von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein gesamteuropäisches Engagement in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement

des Teilfonds in Bezug auf Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds wird versuchen, das Kapital taktisch solchen Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt auf dem gesamteuropäischen Markt bieten. Diese Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien und Long-/Short-Strategien und Währungsstrategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in gesamteuropäischen Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen aus gesamteuropäischen Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte eingeht.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen und die ein Engagement im Hinblick auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere eingehen, die am gesamteuropäischen Markt notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds und bis zu 30 % seiner Vermögenswerte in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an einem anerkannten gesamteuropäischen Handelsplatz notiert sein oder gehandelt werden.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen aus Industrieländern als auch für Währungen aus europäischen Schwellenmärkten anwenden.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten – einschließlich aber nicht beschränkt auf Zahlungsmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der European Collection ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Pacific Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Pacific Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen aus der Asien/Pazifik-Region, wie nachstehend beschrieben, die an einem anerkannten Handelsplatz in der Asien/Pazifik-Region notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die entweder an anerkannten Handelsplätzen in der Asien/Pazifik-Region oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Sie kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die selbst in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren, die an den Märkten in der Asien/Pazifik-Region notiert sind und/oder gehandelt werden, anlegen oder in Bezug auf solche Wertpapiere ein Engagement eingehen und von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen aus der Asien/Pazifik-Region beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich

das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds wird versuchen, das Kapital taktisch solchen Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt auf den Märkten der Asien/Pazifik-Region bieten. Diese Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien und Long-/Short-Strategien und Währungsstrategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten in der Asien/Pazifik-Region sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten in der Asien/Pazifik-Region anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte eingeht.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen, und welche ein Engagement im Hinblick auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere eingehen, die an den Märkten der Asien/Pazifik-Region notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds und bis zu 30 % seiner Vermögenswerte in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aus der Asien/Pazifik-Region stammende Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können an einem anerkannten Handelsplatz weltweit mit einem speziellen Fokus auf die Asien/Pazifik-Region notiert sein oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenmärkte einsetzen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte, Termineinlagen und Einlagenzertifikate halten.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen über das Stock Connect Scheme sind online über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en verfügbar.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**“, „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)**“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Pacific Collection ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Emerging Markets Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Emerging Markets Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen aus Schwellenmärkten, wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen in den Schwellenmärkten notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die entweder an anerkannten Handelsplätzen in den Schwellenmärkten oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Sie kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die selbst in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren, die an den Schwellenmärkten notiert sind und/oder gehandelt werden, anlegen oder in Bezug auf solche Wertpapiere ein Engagement eingehen und von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen aus Schwellenmärkten beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement

des Teilfonds in Bezug auf Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds wird versuchen, das Kapital taktisch solchen Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in den Schwellenmärkten bieten. Diese Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien und Long-/Short-Strategien und Währungsstrategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Marktsektoren konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend ohne Beschränkung in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte eingeht.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig,

geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen und die ein Engagement im Hinblick auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere eingehen, die an Schwellenmärkten notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds und bis zu 30 % seiner Vermögenswerte in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus Schwellenmärkten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können an einem anerkannten Handelsplatz weltweit mit einem Fokus auf Schwellenmärkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann jedoch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktienwerte investieren, die von Emittenten ausgegeben worden sind, die ihren Sitz in Industriestaaten haben, wie von Morgan Stanley Capital International (MSCI) definiert.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenmärkte einsetzen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte, Termineinlagen und Einlagenzertifikate halten.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben).

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen über das Stock Connect Scheme sind online über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en verfügbar.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in den Unterabschnitten „Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China“, „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)**“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Emerging Markets Collection ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Euro Fixed Income

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Euro Fixed Income ist eine kurz- bis mittelfristige Kapitalwertsteigerung durch ein diversifiziertes Portfolio aus weltweiten, auf Euro lautenden und an anerkannten Handelsplätzen notierten und/oder gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Qualität zu erzielen, während zur gleichen Zeit die Schwankungen des Nominalwertes eingeschränkt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann außerdem indirekte Anlagen durch DFIs vornehmen oder ein entsprechendes Engagement eingehen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in der Anlageklasse, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz erreichen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von

Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds legt in auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren an, die von privaten oder öffentlichen Emittenten (wozu sämtliche politischen Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities, Asset-Backed Securities, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer international allgemein anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade bewertet wurden, oder die, falls sie nicht bewertet sind, vom Portfoliomanager so eingeschätzt werden, dass sie eine vergleichbare Qualität haben.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapieren anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind und bei denen es sich nach Meinung des Portfoliomanagers um Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating handelt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder in alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen, sofern sie im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds verfolgen.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Derivate

Zu den DFI, in die der Teilfonds investieren oder die er für Anlagezwecke einsetzen kann, können Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Future-Kontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte sowie Optionsscheine auf jede Art von

Finanzinstrument (einschließlich Einlagenzertifikaten), Wertpapier, Korb von Wertpapieren, Währungen oder Indizes gehören.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Euro Fixed Income ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont auf beständige Einkünfte aus ihren Ersparnissen ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein niedriges Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Global High Yield

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Global High Yield ist eine mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit einer höheren Rendite, aber einem niedrigeren Rating, die an anerkannten Handelsplätzen in den USA, Europa und den Schwellenmärkten notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann außerdem indirekte Anlagen durch DFIs vornehmen oder ein entsprechendes Engagement eingehen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in der Anlageklasse, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz erreichen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Schuldverschreibungen

Der Teilfonds kann darüber hinaus in auf US-Dollar und auf andere Währungen lautenden Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden, darunter Anleihen, sonstige Schuldtitel (notes, debentures), Wertpapiere mit Wandlungsrecht, Optionsscheine, Verpflichtungen aus Bankschulden, Privatplatzierungen, kurzfristige Wertpapiere, Mortgage-Backed Securities, sonstige Asset-Backed Securities, Vorzugsaktien, verbriefte und an einem geregelten Markt gehandelte Beteiligungen an Darlehen, sowie abgetretene Rechte und Anteile, die von juristischen Personen ausgegeben worden sind, die für den Zweck gegründet wurden und betrieben werden, die Anlagecharakteristika von Wertpapieren zu restrukturieren, die von Emittenten aus Schwellenmärkten ausgegeben worden waren.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Der Teilfonds darf nicht in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere können jedoch, wie zuvor beschrieben, infolge von Umschuldungsmaßnahmen für vom Teilfonds gehaltene festverzinsliche Produkte erworben werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die vom Teilfonds erworbenen Aktien oder aktienbezogenen Wertpapiere 0,5 % des Nettoinventarwertes übersteigen.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder in alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen, sofern sie im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds verfolgen.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika,

Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann Engagements durch DFIs eingehen und kann daher jederzeit zur Unterstützung dieses Engagements in Zahlungsmittel oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, darunter Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) investiert sein, die von staatlichen und überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur bewertet sind. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Krediten, Beteiligungen an Krediten oder Abtretungen von Krediten an Kreditnehmer (bei denen es sich um Unternehmen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann), welche Geldmarktinstrumente darstellen, anlegen.

Derivate

Zu den DFI, in die der Teilfonds investieren oder die er für Anlagezwecke einsetzen kann, können Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Future-Kontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte sowie Optionsscheine auf jede Art von Finanzinstrument (einschließlich Einlagenzertifikaten), Wertpapier, Korb von Wertpapieren, Währungen oder Indizes gehören.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Der Teilfonds nutzt die Methode des absoluten Value at Risk (VaR), um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen. Der VaR des Teilfonds, gemessen anhand einer 20-tägigen Haltedauer beträgt mit einem 99%igen Konfidenzniveau nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Hebelungsgrad des Teilfonds, welcher als die Summe des Nominalwertes der eingesetzten Derivate berechnet wird, beträgt zwischen 0 % und 300 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, wobei höhere Hebelungsgrade möglich sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Global High Yield ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf Einkünfte aus ihren Ersparnissen ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres bis hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Premium Coupon Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Premium Coupon Collection ist eine mittelfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren sowie Währungen, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Sie kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten, in Optionsscheinen und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten, in Optionsscheinen und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement hauptsächlich in festverzinslichen Wertpapieren und zu einem geringeren Grad in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Zuteilung, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu

begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereiches bewegen.

Der Teilfonds wird versuchen, das Kapital taktisch solchen Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Marktsektor bieten. Diese Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien und Long-/Short-Strategien und Währungsstrategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte eingeht.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Organismen für gemeinsame Anlagen</u>

Wie oben erwähnt kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds und bis zu 30 % seiner Vermögenswerte in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere können unter anderem umfassen: Schuldverschreibungen von Staaten, internationalen und überstaatlichen Einrichtungen (einschließlich Wertpapiere, die von Mitgliedsstaaten, Nicht-Mitgliedsstaaten, ihren Unterabteilungen, Behörden oder Organen ausgegeben oder garantiert werden), Unternehmensanleihen und Commercial Paper, Credit Default Swaps bezogen auf das Kreditrisiko von Emittenten, Wandelanleihen und ähnliche Anleihen und Schuldtitel, Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities, einschließlich aber nicht beschränkt auf erstklassige durch Wohnbauhypotheken oder gewerbliche Hypotheken gedeckte Wertpapiere, inflationsindizierte Anleihen, Event-linked Bonds und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solchen Schuldtitel vorschreibt, erfüllen müssen). Der Teilfonds kann in anderen erstklassigen oder sonstigen Schuldinstrumenten von Unternehmen oder anderen Einrichtungen, die nicht mit Ländern oder Regierungen verbunden sind, anlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf erstrangige und nachgeordnete Unternehmensanleihen, mit Investment Grade bewertete Tranchen von besicherten Hypotheken- und Kreditverpflichtungen, Vorzugsaktien, Unternehmenswertpapiere und Bankkredite. Der Teilfonds kann Schuldverschreibungen auf Grundlage einer Privatplatzierung erwerben und in Kreditbeteiligungen investieren.

Der Teilfonds wird vorrangig in von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur mit Investment Grade bewerteten festverzinslichen Wertpapieren anlegen, kann jedoch ebenso in festverzinslichen Wertpapieren, die nicht bewertet sind oder über kein mit Investment-Grade-Rating verfügen, anlegen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, können über einen festen oder variablen Zinssatz verfügen und sich gegenläufig zu einem Referenzzinssatz entwickeln.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren anlegen und die Erzielung von Einkünften ist für den Teilfonds vorrangig zu der Erzielung von Kapitalzuwachs.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenmärkte einsetzen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten – einschließlich aber nicht beschränkt auf Zahlungsmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Premium Coupon Collection ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Equity Power Coupon Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Equity Power Coupon Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung in erster Linie durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) auf globaler Basis in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Sie kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds wird versuchen, das Kapital taktisch solchen Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Marktsektor bieten. Diese Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien und Long-/Short-Strategien und Währungsstrategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte eingeht.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert

werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Wie oben erwähnt kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds und bis zu 30 % seiner Vermögenswerte in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder

das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenmärkte einsetzen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten – einschließlich aber nicht beschränkt auf Zahlungsmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Equity Power Coupon Collection ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Global Selection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Global Selection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung in erster Linie durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) auf globaler Basis in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ETCs, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Sie kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Optionsscheinen anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen sowie in einem geringeren Ausmaß in Rohstoffen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds wird versuchen, das Kapital taktisch solchen Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Marktsektor bieten. Diese Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien und Long-/Short-Strategien und Währungsstrategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen spezifischen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Branchen, Wirtschaftssektoren, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in beliebigen geografischen Zonen, Branchen, Wirtschaftssektoren, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte eingeht.

Mit dem Teilfonds werden ökologische Merkmale beworben, u. a. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, effizientes Ressourcenmanagement, Vermeidung von Umweltverschmutzung, sowie soziale Merkmale, u. a. Arbeitsrechte, sichere Arbeitsbedingungen, Gleichstellung in der Unternehmensführung. Der Teilfonds schließt alle direkten Aktien- und Anleihebestände in Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Aktien, ETCs, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen generieren, die in ihren Managementstrategien neben wirtschaftlichen und finanziellen Zielen auch die Merkmale Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG-Merkmale) berücksichtigen.

Die verschiedenen ESG-Screening-Tools, die einzeln oder in Kombination von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) zur Festlegung des Anlageuniversums eingesetzt werden können, können auch die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den externen Vermögensverwalter(n) durchgeführten Engagements umfassen. Diese Screening-Tools dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters in ihren Managementstrategien die Bewerbung von ESG-Merkmalen berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter ESG-Indikatoren und auch unter Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 8 der SFDR, da er die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Es sollte beachtet werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Merkmalen (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können. Der Einsatz von ESG-Screening-Tools, wie hierin beschrieben, ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft oder einem oder mehreren von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) zudem, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen, denen ihre Anlagen ausgesetzt sind, und dies in ihren Anlageentscheidungsprozess einzubauen.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell als relevant geltenden Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement, Abfall- und Gefahrstoffmanagement sowie soziale und Unternehmensführungsrisiken wie Arbeitsstandards und die Zusammensetzung von Leitungs- und Kontrollorganen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können,

kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den ***Mediolanum Global Selection*** entnehmen.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Wie oben erwähnt kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds und bis zu 30 % seiner Vermögenswerte in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen, Optionsscheine und Real Estate Investment Trusts (REITs)) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenmärkte einsetzen.

Exchange Traded Commodities (ETCs)

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten – einschließlich aber nicht beschränkt auf Zahlungsmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben).

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen über das Stock Connect Scheme sind online über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en verfügbar.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**“, „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)**“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Global Selection ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Emerging Markets Multi Asset Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Emerging Markets Multi Asset Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement auf globaler Basis in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und in geringerem Ausmaß Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf Schwellenmärkte gelegt wird.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann entweder direkt in ein diversifiziertes Portfolio aus Vermögenswerten, die hierin beschrieben werden, anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch Investmentfonds, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes des betreffenden Anlagetyps und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen, wobei besonderes Augenmerk auf Schwellenmärkte gelegt wird, oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesbezüglich sämtliche Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds direkt verwalten und/oder kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen. Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Verwaltungsgesellschaft alleine für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und in einem geringeren Ausmaß Währungen

beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Zuteilung, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Aktien, auf aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereiches bewegen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs (die im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben werden) eingehen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise in Aktien, aktienbezogenen Wertpapiere, festverzinslichen Wertpapieren und in geringerem Ausmaß in Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte tätigt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Wie oben erwähnt kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,0 % bis 1,2 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Die Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, können durch die Anlage in Wertpapiere aus dem Rohstoffsektor oder die Nachbildung von Rohstoff-Indizes ein Engagement in Bezug auf Rohstoffe eingehen. Ein solches Engagement in Bezug auf Rohstoffe wird voraussichtlich gering ausfallen.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf Schwellenmärkte gelegt wird. Sofern der Teilfonds direkt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, werden solche Wertpapiere ausgewählt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politischen Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities anlegen.

Der Teilfonds kann sowohl in gerateten als auch in nicht gerateten festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapieren anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind und bei denen es sich nach Meinung des Portfoliomanagers um Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating handelt.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet.

Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategien vor allem für Währungen, in denen die Vermögenswerte denominiert sind, in die der Teilfonds anlegt, einsetzen – sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten (unter anderem Zahlungsmittel, Termineinlagen, Einlagenzertifikate und kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben).

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Emerging Markets Multi Asset Collection ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Coupon Strategy Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Coupon Strategy Collection ist die periodische Ausschüttung von Dividenden und eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die weltweite Anlage oder ein weltweites Engagement (einschließlich Schwellenmärkte) in ein diversifiziertes Portfolio aus Vermögenswerten, zu denen Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe und Währungen gehören (wie nachstehend beschrieben), die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen. Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Verwaltungsgesellschaft alleine für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten, in Optionsscheinen und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten, in Optionsscheinen und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Managementgebühren, sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds ganz oder teilweise aus dem Kapital des Teilfonds beglichen werden können. Die Anteilsinhaber werden daher darauf hingewiesen, dass sich

dadurch das Kapital verringern kann, Einnahmen auf Kosten eines zukünftigen Kapitalzuwachses erzielt werden und Anteilsinhaber somit bei der Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten. Durch die Strategie, Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug zu bringen, wird versucht, die Ausschüttungen zu maximieren. Sie kann jedoch auch zu einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und zur Einschränkung des zukünftigen Kapitalzuwachses führen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und in einem geringeren Ausmaß Immobilien, Rohstoffen und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Zuteilung (wie nachstehend beschrieben), sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen außerhalb des normalen Bereiches bewegen. Es werden keine Direktanlagen in Rohstoffen getätigt. Ein Engagement in Bezug auf Rohstoffe erfolgt durch indirekte Anlagen, wie unten beschrieben wird.

In puncto strategischer Zuteilung wird der Teilfonds eine flexible Anlagepolitik beibehalten. Er unterliegt bei der Zuteilung der Vermögenswerte auf die unterschiedlichen Anlagetypen keinen spezifischen Beschränkungen. Daher können die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit zu 100 % in einem Anlagetypus investiert sein. Der Teilfonds unterliegt keinen spezifischen Diversifizierungsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen oder Marktsektoren und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Marktsektoren konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass solche Anlagen oder Engagements einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen werden. Außerdem werden nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds in russischen Aktien angelegt.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vorrangig in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und in geringerem Ausmaß in Immobilien, Rohstoffen und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie unten beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte tätigt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Die Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, können durch die Anlage in Wertpapiere aus dem Rohstoffsektor oder die Nachbildung von Rohstoff-Indizes ein Engagement in Bezug auf Rohstoffe eingehen.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten

Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Sofern der Teilfonds direkt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, werden solche Wertpapiere ausgewählt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann sowohl in gerateten als auch in nicht gerateten festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapieren anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind und bei denen es sich nach Meinung des Portfoliomanagers um Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating handelt.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategien vor allem für Währungen, in denen die Vermögenswerte denominiert sind, in die der Teilfonds anlegt, einsetzen – sowohl für Währungen aus

Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten.

Geldmarktinstrumente

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Termineinlagen, bei Sicht fällige Schuldtitel auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung (Master Demand Notes), Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldtitel und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Coupon Strategy Collection ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf periodische Ausschüttung von Dividenden und eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

New Opportunities Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des New Opportunities Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die weltweite Anlage oder ein weltweites Engagement (einschließlich Schwellenmärkte) in ein diversifiziertes Portfolio aus Vermögenswerten, zu denen Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe und Währungen gehören (wie nachstehend beschrieben), die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen, indem er spezifische Marktsituationen ausnützt, die für bestimmte Instrumente, Anlageklassen und/oder Strategien besonders günstig sind und attraktive Anlagegelegenheiten bieten. Die Zuteilung der Vermögenswerte erfolgt nach den besten Anlageideen der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung seiner Beurteilung der globalen Märkte und Anlageklassen. Das Risiko der Anleger wird minimiert, indem die Gesamtvermögenswerte des Teilfonds jederzeit über verschiedene Anlagegelegenheiten diversifiziert werden.

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen. Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Verwaltungsgesellschaft alleine für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten, Optionsscheinen und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren und Optionsscheinen aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.
Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und Rohstoffen und in einem geringeren Ausmaß in Immobilien und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Zuteilung (die nachstehend beschrieben wird), sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Rohstoffen, Immobilien und Währungen außerhalb des normalen Bereiches bewegen. Es werden keine Direktanlagen in Rohstoffen getätigt. Ein Engagement in Bezug auf Rohstoffe erfolgt durch indirekte Anlagen, wie nachstehend in den Abschnitten „Organismen für gemeinsame Anlagen“ und „Derivate“ beschrieben wird.

In puncto strategischer Zuteilung wird der Teilfonds eine flexible Anlagepolitik beibehalten. Er unterliegt bei der Zuteilung der Vermögenswerte auf die unterschiedlichen Anlagetypen keinen spezifischen Beschränkungen. Daher können die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit zu 100 % in einem Anlagetypus investiert sein. Der Teilfonds unterliegt keinen spezifischen Diversifizierungsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen oder Marktsektoren und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Marktsektoren konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Es ist vorgesehen, dass solche Anlagen oder Engagements einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen können.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vorrangig in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und Rohstoffen und in geringerem Ausmaß in Immobilien und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen, und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie unten beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte tätigt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des

Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Die Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, können durch die Anlage in Wertpapieren aus dem Rohstoffsektor oder die Nachbildung von Rohstoff-Indizes ein Engagement in Bezug auf Rohstoffe eingehen.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Sofern der Teilfonds direkt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, werden solche Wertpapiere ausgewählt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann sowohl in gerateten als auch in nicht gerateten festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapieren anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind und bei denen es sich nach Meinung des Portfoliomanagers um Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating handelt.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategien vor allem für Währungen, in denen die Vermögenswerte denominiert sind, in die der Teilfonds anlegt, einsetzen – sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten.

Geldmarktinstrumente

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Termineinlagen, bei Sicht fällige Schuldtitel auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung (Master Demand Notes), Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldtitel und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der New Opportunities Collection ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Infrastructure Opportunity Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Infrastructure Opportunity Collection ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung hauptsächlich durch die weltweite Anlage oder ein weltweites Engagement (einschließlich der Schwellenmärkte) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren im Infrastrukturbereich (unter anderem Energie, Transport, Telekommunikation und Wasserversorgung) sowie Währungen (wie nachstehend beschrieben), die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen. Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Verwaltungsgesellschaft alleine für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement vor allem in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren und in einem geringeren Ausmaß in Immobilien und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Zuteilung (die nachstehend beschrieben wird), sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu

begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie unten beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte tätigt. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereiches bewegen.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Vermögen taktisch entsprechend in Strategien anzulegen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt die besten Möglichkeiten in einem bestimmten Markt oder Bereich bieten. Solche Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien sowie Long-/Short-Strategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Es ist vorgesehen, dass solche Anlagen oder Engagements einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen können.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Organismen für gemeinsame Anlagen</u>

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen

Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Sofern der Teilfonds direkt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, werden solche Wertpapiere ausgewählt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategien vor allem für Währungen, auf die die Vermögenswerte lauten, in die der Teilfonds anlegt, einsetzen – sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und Asien) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten.

Geldmarktinstrumente

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und

variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Termineinlagen, bei Sicht fällige Schuldtitel auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung (Master Demand Notes), Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldtitel und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Infrastructure Opportunity Collection ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Ziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein höheres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Convertible Strategy Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Convertible Strategy Collection ist eine mittelfristige Kapitalwertsteigerung hauptsächlich durch die weltweite Anlage oder ein weltweites Engagement (einschließlich der Schwellenmärkte) in ein diversifiziertes Portfolio aus Wandelanleihen und in geringerem Umfang aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen (wie nachstehend beschrieben), die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt, zum Beispiel durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend beschrieben. Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes der betreffenden Anlagetypen und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen. Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Verwaltungsgesellschaft alleine für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement vor allem in Wandelanleihen und in einem geringeren Ausmaß auch in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel –

nicht nur in Bezug auf die strategische Zuteilung (die nachstehend beschrieben wird), sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie unten beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte tätigt. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Wandelanleihen und festverzinslichen Wertpapieren außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Vermögen taktisch entsprechend in Strategien anzulegen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt die besten Möglichkeiten in einem bestimmten Markt oder Bereich bieten. Solche Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien sowie Long-/Short-Strategien sein.

Der Teilfonds unterliegt keinen spezifischen Diversifizierungsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen oder Marktsektoren und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Marktsektoren konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Es ist vorgesehen, dass solche Anlagen oder Engagements einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen können.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Organismen für gemeinsame Anlagen</u>

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen

können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Wandelanleihen

Wandelanleihen, in die der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf welche der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können an geregelten Handelsplätzen weltweit oder außerbörslich notiert sein oder gehandelt werden. Eine Wandelanleihe ist eine Unternehmensanleihe, die zu einem bestimmten Zeitpunkt während ihrer Laufzeit in einen vorher festgelegten Anteil am Unternehmenskapital umgewandelt werden kann. Wandelanleihen umfassen auch herkömmliche Wandelanleihen (die nach Wahl des Inhabers in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden können), austauschbare (synthetische) Wandelanleihen (die nach Wahl des Inhabers in das Eigenkapital eines anderen Unternehmens als des Emittenten umgewandelt werden können), Wandelanleihen mit abtrennbaren Optionsscheinen (bei denen der der Wandelanleihe beigefügte Optionsschein abgetrennt und separat gehandelt werden kann), Pflichtwandelanleihen (die bei Fälligkeit automatisch in Eigenkapital umgewandelt werden) und wandelbare Vorzugsaktien (Aktien, die eine Option für den Inhaber enthalten, sie nach einem vorher festgelegten Datum in eine feste Anzahl von Stammaktien umzuwandeln).

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie ein Rating haben.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Sofern der Teilfonds direkt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, werden solche Wertpapiere ausgewählt, die nach Auffassung

der Verwaltungsgesellschaft mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategien vor allem für Währungen, in denen die Vermögenswerte denominiert sind, in die der Teilfonds anlegt, einsetzen – sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten.

Geldmarktinstrumente

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Termineinlagen, bei Sicht fällige Schuldtitel auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung (Master Demand Notes), Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldtitel und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen.

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.
Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Convertible Strategy Collection ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy ist eine mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung durch die weltweite Anlage oder ein weltweites Engagement (einschließlich der Schwellenmärkte) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Geldmarktinstrumenten, Rohstoffen und Währungen (wie nachstehend beschrieben), die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist beabsichtigt ein mittleres Volatilitätslevel für den Teilfonds beizubehalten.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt – zum Beispiel durch Organismen für gemeinsame Anlagen (wie nachstehend beschrieben wird). Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes des betreffenden Anlagetyps und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen. Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder der Beauftragung eines oder mehrerer externer - Vermögensverwalter zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds, bleibt die Verwaltungsgesellschaft insgesamt für die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds verantwortlich.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug

auf die strategische Zuteilung, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte tätigt. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen außerhalb des normalen Bereiches bewegen.

Der Teilfonds unterliegt keinen spezifischen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Branchen, Wirtschaftssektoren, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in beliebigen geografischen Zonen, Branchen, Wirtschaftssektoren, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Organismen für gemeinsame Anlagen</u>

Wie oben erwähnt kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der

Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,6 % bis 0,9 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 1,7 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Die Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, können durch die Anlage in Wertpapiere aus dem Rohstoffsektor oder die Nachbildung von Rohstoff-Indizes ein Engagement in Bezug auf Rohstoffe eingehen.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Sofern der Teilfonds direkt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, werden solche Wertpapiere ausgewählt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann sowohl in gerateten als auch in nicht gerateten festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapieren anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind und bei denen es sich nach Meinung des Portfoliomanagers um Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating handelt.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategien vor allem für Währungen, in denen die Vermögenswerte denominiert sind, in die der Teilfonds anlegt, einsetzen – sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten.

Geldmarktinstrumente

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten (unter anderem Zahlungsmittel, Termineinlagen, Einlagenzertifikate und kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben).

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Volatilität bezieht sich auf ein statistisches Maß des Grades an Unsicherheit oder Risiko hinsichtlich der Größe der Wertveränderungen einer Anlage. Eine hohe Volatilität bedeutet, dass der Wert einer Anlage starken Schwankungen unterliegt. Eine geringe Volatilität bedeutet, dass der Wert einer Anlage nicht dramatisch schwankt, sich aber im Laufe der Zeit mit einer gleichbleibenden Geschwindigkeit verändert.

Mediolanum Global Multi Asset Focus

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Global Multi Asset Focus ist die periodische Ausschüttung von Dividenden und eine mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung, die durch eine weltweite Anlage oder ein weltweites Engagement (einschließlich Schwellenmärkte) in ein diversifiziertes Portfolio aus Vermögenswerten, zu denen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, Rohstoffe und Währungen gehören (wie nachstehend beschrieben), die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist beabsichtigt ein mittleres Volatilitätslevel für den Teilfonds beizubehalten.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt – zum Beispiel durch Organismen für gemeinsame Anlagen (wie nachstehend beschrieben wird). Dies kann Engagements in Bezug auf Indizes des betreffenden Anlagetyps und/oder DFIs beinhalten (die weltweit an anerkannten Handelsplätzen oder im Freiverkehr notiert sind oder gehandelt werden).

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird die Verwaltungsgesellschaft in erster Linie Anlagen auswählen (unabhängig davon, ob diese Anlagen direkt oder indirekt getätigt werden, wie nachstehend beschrieben), die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen generieren, die bestimmte ökologische und soziale Merkmale fördern. Der Teilfonds fördert auch Anlagen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Global Multi Asset Focus entnehmen. Bestimmte Derivate (insbesondere Derivate, die zu Absicherungszwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden) sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können von der Berechnung des Engagements des Teilfonds in ESG-Faktoren (ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren) ausgeschlossen werden.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien einzusetzen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich versuchen, das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet oder vermarktet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen. Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder der Beauftragung eines oder mehrerer externer - Vermögensverwalter zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds, bleibt die Verwaltungsgesellschaft insgesamt für die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds verantwortlich. Während der Teilfonds seine Anlagen in erster Linie auf solche konzentrieren wird, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, kann nicht garantiert werden, dass jede Anlage immer diese ökologischen und/oder sozialen Merkmale (wie nachstehend beschrieben) fördert. Dies gilt insbesondere für indirekte Engagements über Anlagen in DFIs.

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden.

Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement vor allem in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, und in einem geringeren Ausmaß, Rohstoffen und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter(n) sind jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Zuteilung, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFIs Absicherungsgeschäfte tätigt. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen außerhalb des normalen Bereiches bewegen.

Zur Ermittlung von Anlagen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder eines bzw. mehrerer von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter(s) ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, verwenden die Verwaltungsgesellschaft oder externe Vermögensverwalter verschiedene ESG-Tools, die einzeln oder kombiniert zur Festlegung des Anlageuniversums verwendet werden, dazu können die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern wie u. a. MSCI ESG Manager, Institutional Shareholders Services (ISS), Morningstar und Sustainalytics), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder den externen Vermögensverwaltern durchgeführten Engagements gehören. Diese ESG-Screening-Tools dienen der Identifizierung von Unternehmen und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters am erfolgreichsten ökologische und soziale Merkmale in ihre Geschäftsstrategien integriert haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter sind bestrebt, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel durch eine Kombination aus Ansätzen wie gegebenenfalls die Ausrichtung auf CO_2-Emissionen und Ausschlüsse von emissionsintensiven Stromerzeugungsunternehmen oder Humankapitalpolitik zu fördern.

Den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, deren Förderung der Teilfonds anstrebt (wie oben beschrieben), wird zusätzlich zur Anwendung der verschiedenen zuvor genannten ESG-Tools durch die Umsetzung der firmeneigenen Methode(n) des bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft

beauftragten externen Vermögensverwalter(s) entsprochen. Dies beinhaltet eine Verpflichtung seitens der Verwaltungsgesellschaft oder externer Vermögensverwalter eine Sicherstellung anzustreben, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die als konform mit Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind und die um eine Förderung von Merkmalen bemüht sind, die den vom Teilfonds geförderten Merkmalen entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Bewertung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die als konform mit Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies beinhaltet die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau Anlagen auszuwählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, sowie eine Überprüfung, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie fördern. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die oben beschriebenen Bewertungen, die von externen Datenanbieter gelieferten ESG-Ratings und durch Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Diese Anlage oder dieses Engagement darf insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 8 der SFDR, da er die oben beschriebenen Umweltziele und soziale Zielen bewirbt.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Es sollte beachtet werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses

Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können. Der Einsatz von ESG-Screening-Tools, wie hierin beschrieben, ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft oder einem oder mehreren von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) zudem, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen, denen ihre Anlagen ausgesetzt sind, und dies in ihren Anlageentscheidungsprozess einzubauen.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Kundenwohlergehen, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Produktdesign und Lebenszyklusmanagement, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement, Abfall- und Gefahrstoffmanagement sowie soziale und Unternehmensführungsrisiken wie Arbeitsstandards und Zusammensetzung von Leitungs- und Kontrollorganen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Organismen für gemeinsame Anlagen</u>

Wie oben erwähnt kann der Teilfonds in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in

Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,6 % bis 0,9 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 1,7 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, sind in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Jersey, in Guernsey oder auf der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ansässig. Die Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, können durch die Anlage in Wertpapiere aus dem Rohstoffsektor oder die Nachbildung von Rohstoff-Indizes ein Engagement in Bezug auf Rohstoffe eingehen. Ein Engagement in Rohstoffen wird 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann sowohl in gerateten als auch in nicht gerateten festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapieren anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind und bei denen es sich nach Meinung des Portfoliomanagers um Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating handelt.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren anlegen und die Erzielung von Einkünften ist für den Teilfonds vorrangig zu der Erzielung von Kapitalzuwachs.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Sofern der Teilfonds direkt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, werden solche Wertpapiere ausgewählt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang stehen.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Short-Positionen eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategien vor allem für Währungen, in denen die Vermögenswerte denominiert sind, in die der Teilfonds anlegt, einsetzen – sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten.

Geldmarktinstrumente

Da der Teilfonds Positionen durch DFIs einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten (unter anderem Zahlungsmittel, Termineinlagen, Einlagenzertifikate und kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben).

Derivate

Der Teilfonds kann in folgenden DFIs anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Anlagenzertifikate), Wertpapieren, Wertpapierkörben,

Währungen oder Indizes. Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Global Multi Asset Focus ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Volatilität bezieht sich auf ein statistisches Maß des Grades an Unsicherheit oder Risiko hinsichtlich der Größe der Wertveränderungen einer Anlage. Eine hohe Volatilität bedeutet, dass der Wert einer Anlage starken Schwankungen unterliegt. Eine geringe Volatilität bedeutet, dass der Wert einer Anlage nicht dramatisch schwankt, sich aber im Laufe der Zeit mit einer gleichbleibenden Geschwindigkeit verändert.

Socially Responsible Investment Collection

A. Anlageziel

Das Anlageziel desSocially Responsible Investment Collection ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und festverzinslichen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, zu erreichen.

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement wie oben beschrieben entweder direkt tätigen bzw. eingehen und/oder, zu einem geringeren Anteil indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs, wie unten beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann direkt in Wertpapieren anlegen, wenn sie dies für angemessen hält, um das Anlageergebnis zu einem geringeren Preis zu erzielen oder um ein gezielteres Engagement zu erreichen, das über die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht möglich ist. Der Zugang zu den Anlageklassen kann, wie unten beschrieben, indirekt auch durch die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgen, welche von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem in DFIs anlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein derivatives Engagement in der zugrunde liegenden Anlage effizienter ist oder einen höheren Wert darstellt als ein direktes Engagement.

Im Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, wird die Verwaltungsgesellschaft vornehmlich Anlagen auswählen (je nachdem, ob diese Anlagen direkt oder indirekt wie oben und unten beschrieben erfolgen), von denen sie glaubt, dass sie ein Engagement in Unternehmen darstellen, die ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und bzgl. einer nachhaltigen Entwicklung wahrnehmen und zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen auch erfolgreich soziale sowie Umwelt- und Governancefaktoren (ESG) in ihrer Geschäftsstrategie berücksichtigen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Socially Responsible Investment Collection entnehmen.

Während der Teilfonds seine Anlagen vornehmlich auf solche Anlagen konzentrieren wird, die die Verwaltungsgesellschaft für nachhaltig und/oder sozial verantwortlich hält, kann nicht garantiert werden, dass jede Anlage diese Kriterien erfüllt, dies gilt insbesondere für indirekte Engagements über Anlagen in DFI.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein

höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird für gewöhnlich vor allem in Aktien und in aktienbezogenen Wertpapieren und zu einem geringeren Anteil in festverzinslichen Wertpapieren anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von seinem Engagement in solchen Anlageklassen abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Der Teilfonds kann bestrebt sein, bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen anzulegen, die von einer oder mehreren Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zu den führenden Verwaltungsgesellschaften in ihren jeweiligen Sektoren gehören. Es liegt dabei im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte auf solche Organismen aufzuteilen oder eine Umverteilung vorzunehmen.

Die Art, wie die Verwaltungsgesellschaft oder externe Vermögensverwalter, die mit der direkten Verwaltung des ganzen Vermögens oder eines Teilvermögens des Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden, und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen darf, Anlagen (wie oben beschrieben) identifizieren, umfasst auch, aber nicht ausschließlich den „norms-based screening"-Ansatz, der die Anlagen anhand ihrer Vereinbarkeit mit internationalen Standards und Normen, welche die oben genannten Faktoren berücksichtigen, untersucht. Zu solchen Standards und Normen zählen beispielsweise die United Nations Compact 10 Prinzipien, der „best in class selection"-Ansatz, der die besten Unternehmen oder Vermögensanlagen und diejenigen Unternehmen oder Vermögensanlagen, die sich innerhalb eines gemäß der oben genannten Faktoren definierten Universums am meisten verbessert haben, bestimmt, oder der Ansatz des „sustainability and/or ESG themed investing", der Engagements in speziellen oder mehreren Bereiche oder Anlagewerten beinhaltet, welche die oben genannten Faktoren berücksichtigen, wie beispielsweise erneuerbare Energien, umweltfreundliche Technologien oder den Kampf gegen die globale Erwärmung. Die ESG-Screening-Tools, die einzeln oder kombiniert von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externe(n) Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, können auch die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den externen Vermögensverwalter(n) durchgeführten Engagements umfassen. Diese Auswahlinstrumente dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters am erfolgreichsten ESG-Faktoren in ihre Geschäftsstrategie integriert haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, können ferner darauf abzielen, einen Emittenten aufgrund anderer Kriterien wie Beteiligung an Umweltschäden, Korruption, Menschenrechtsfragen, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit auszuschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter ESG-Indikatoren und auch unter Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder der Beauftragung eines oder mehrerer externer Vermögensverwalter zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Anlagevermögens des Teilfonds, liegt die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf eine bestimmte Anlageklasse, geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen Anlageklassen, geografischen Zonen, Marktsektoren und Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 %) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Hierzu zählen auch, aber nicht ausschließlich, Länder, die mitunter in den „International Finance Corporation Global Composite Index“ oder den „MSCI Emerging Markets Index“ aufgenommen werden. Diese stellen ihrerseits frei schwankende Marktindizes dar, die geschaffen wurden, um die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere in Schwellenmärkten weltweit zu erfassen.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 8 der SFDR, da er die oben beschriebenen ESG-Faktoren bewirbt.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Es sollte beachtet werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können. Der Einsatz von ESG-Screening-Tools, wie hierin beschrieben, ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft oder einem oder mehreren von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) zudem, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen, denen ihre Anlagen ausgesetzt sind, und dies in ihren Anlageentscheidungsprozess einzubauen.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Lieferkettenmanagement, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Produktdesign und Lebenszyklusmanagement, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement sowie soziale und Unternehmensführungsrisiken wie Arbeitsstandards und Zusammensetzung von Leitungs- und Kontrollorganen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können,

kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine), in die der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf welche der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich in fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.
Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt

werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen zu hebeln. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Wertes der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds entscheidend oder maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann Engagements durch DFIs eingehen und kann daher jederzeit zur Unterstützung dieses Engagements in Zahlungsmittel oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, darunter Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) investiert sein, die von staatlichen und überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur bewertet sind. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Aktien- oder Rentenindizes, Zinssätze, Volatilität und Währungen;
- Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Aktien- oder Rentenindizes sowie Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Zinssätze, Volatilität und Währungen, einschließlich Total Return Swaps, und Credit Default Swaps;
- Optionen, einschließlich Aktienoptionen und Optionen bezogen auf Aktien- und Rentenindizes, sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Socially Responsible Investment Collection ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres bis hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Financial Income Strategy

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Financial Income Strategy besteht in einer Kapitalwertsteigerung bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch weltweite Anlagen und Engagements in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren und hybriden Wertpapieren (mit einem Schwerpunkt auf bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)), die hauptsächlich von Emittenten aus dem Finanzsektor ausgegeben werden (wie nachstehend beschrieben) und weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement wie oben beschrieben entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt durch die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFI. Wie unten beschrieben, wird der Teilfonds seine Anlagen und Engagements (bis zu 100 %) hauptsächlich durch direkte Anlagen in Wertpapieren und in geringerem Umfang durch eine indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs tätigen bzw. eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann (bis zu 20 %) in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Anlage einen geeigneteren, effizienteren oder günstigeren Weg darstellt, um ein Engagement in einer bestimmten Aktie, an einem Markt oder in einer Anlageklasse zu realisieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem in DFIs anlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein derivatives Engagement in der zugrunde liegenden Anlage effizienter ist oder einen höheren Wert darstellt als ein direktes Engagement.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Die Zu- und Aufteilung in Bezug auf die verschiedenen oben beschriebenen Anlageklassen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung von vorherrschenden Marktentwicklungen und Gelegenheiten sowie regulatorischen, branchenbezogenen, geschäftlichen und anderen Faktoren.

Innerhalb jeder vorhandenen Anlageklasse wird die Verwaltungsgesellschaft einen Bottom-up-Auswahlprozess durchführen, um die Zusammensetzung und die Diversifikation des Portfolios zu bestimmen. Der Bottom-up-Ansatz beinhaltet eine fundamentale Analyse der einzelnen Wertpapiere, der kurz- und langfristigen wirtschaftlichen Aussichten des zugrunde liegenden Unternehmens sowie eine Bewertung des inneren Werts des zugrunde liegenden Unternehmens. Diese gründliche Analyse will die Verwaltungsgesellschaft nutzen, wenn der breitere Markt den Preis eines Wertpapiers anders einschätzt, um die sich aus Fehlbewertungen ergebenden Chancen zu identifizieren und zu nutzen und so die Kapitalwertsteigerung und den Ertrag zu vergrößern. Da Dividenden voraussichtlich einen wesentlichen Faktor des Ertrags aus Wertpapieranlagen darstellen werden, wird vor allem auf die Auswahl von Anlagen in Wertpapieren Wert gelegt, die ein nachhaltiges Dividendenwachstum aufweisen.

Der Teilfonds wird normalerweise vor allem in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und hybriden Instrumenten anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von seinem Engagement in solchen Anlageklassen abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es wird erwartet, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Der Teilfonds konzentriert seine Anlagen hauptsächlich auf Unternehmen aus dem Finanzsektor, allerdings unterliegt er dabei keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf eine bestimmte Anlageklasse, geografische Zonen oder Währungen. Er kann daher seine Anlagen in allen Anlageklassen, geografischen Zonen und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von bis zu 20 %) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Hierzu zählen auch, aber nicht ausschließlich, Länder, die mitunter in den „International Finance Corporation Global Composite Index“ oder den „MSCI Emerging Markets Index“ aufgenommen werden. Diese stellen ihrerseits frei schwankende Marktindizes dar, die geschaffen wurden, um die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere in Schwellenmärkten weltweit zu erfassen.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen

des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich in fest- und/oder variabel verzinslichen Anleihen, die zu einem großen Teil von Unternehmen im Finanzsektor ausgegeben werden, und zu einem geringeren Teil in solchen festverzinslichen Wertpapieren, die von privaten, staatlichen oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden. Hierzu zählen Schuldtitel aus Industrie- und Schwellenmärkten, Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen), Schuldverschreibungen (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind.

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren anlegen und die Erzielung von Einkünften ist für den Teilfonds vorrangig zu der Erzielung von Kapitalzuwachs.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine), in die der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf welche der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

Hybride Wertpapiere

Der Teilfonds kann in hybride Wertpapiere anlegen, insbesondere in bedingte Pflichtwandelinstrumente, wie zum Beispiel bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos).

(i) Hybride Wertpapiere

Hybride Wertpapiere stellen eine flexible Möglichkeit der Finanzierung für Unternehmen, einschließlich Finanzinstitute, dar. Sie kombinieren grundsätzlich Eigen- und Fremdkapitalmerkmale. Zu den Eigenkapitalmerkmalen gehören im Allgemeinen: (i) keine Laufzeitbegrenzung; (ii) keine regelmäßigen Zahlungen wie Coupon-Zahlungen, die zu einem Ausfall führen können; und (iii) Verlustteilnahme im Falle einer Insolvenz. Umgekehrt sind die Gegenteile dieser Merkmale die Eigenschaften von Fremdkapital. Hybride Wertpapiere sind Finanzinstrumente, die sowohl ertragsorientierten Anlegern als

auch Emittenten Vorteile bieten, da das Wertpapier sowohl im Interesse der Emittenten als auch im Interesse der Investoren ausgestaltet werden kann. Wertpapiere werden als „hybrid“ bezeichnet, wenn sie hybride Merkmale aufweisen, die sich wie folgt beschreiben lassen: Zunächst können Wertpapiere einige Fremd- und Eigenkapitalmerkmale gleichzeitig aufweisen. Beispielsweise haben Vorzugsaktien mit Call-Optionen in der Regel eine feste Laufzeit (was der Eigenkapitaleigenschaft widerspricht), enthalten aber keine regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen und eine Verlustbeteiligung (beides typische Eigenkapitalmerkmale). Zweitens können wandelbare Wertpapiere, bei denen Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden kann, ebenfalls hybride Elemente enthalten. Beispielsweise hat eine Schuldverschreibung, die zu einem bestimmten Wandeltermin oder –datum in ein Eigenkapitalinstrument umgewandelt werden kann, sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalmerkmale.

(ii) CoCo-Bonds

CoCo-Bonds werden vor allem von Finanzinstituten zur regulatorischen und wirtschaftlich effizienten Beschaffung von Eigenkapital begeben. Sie sind eine Art hybrider Schuldverschreibung, die sich entweder automatisch in Eigenkapital umwandelt oder deren Nennbetrag in bestimmten auslösenden Momenten, wie zum Beispiel dem Erreichen einer bestimmten Kapitalquote oder der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass die Finanzinstitution ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ganz oder teilweise abgeschrieben wird. CoCo-Bonds weisen einzigartige Umwandlungs- oder Abschreibungsmechanismen auf, die auf das begebende Finanzinstitut und die regulatorischen Anforderungen zugeschnitten sind. CoCo-Bonds stellen riskante Anlagen dar, da sie relativ neuartig und komplex sind und weil nicht sicher vorhergesagt werden kann, wie sie sich in einem angespannten Marktumfeld entwickeln. Weitere Risiken von CoCo-Bonds werden unter der Überschrift „Risikofaktoren“ beschrieben.

<u>Organismen für gemeinsame Anlagen</u>

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) anlegen, die die Anforderungen der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in Investmentfonds erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

<u>REITs</u>

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futures zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen zu hebeln. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte eingehen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Wertes der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds entscheidend oder maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann Engagements durch DFIs eingehen und kann daher jederzeit zur Unterstützung dieses Engagements in Zahlungsmittel oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, darunter Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) investiert sein, die von staatlichen und überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur bewertet sind. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Krediten, Beteiligungen an Krediten oder Abtretungen von Krediten an Kreditnehmer (bei denen es sich um Unternehmen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann), welche Geldmarktinstrumente darstellen, anlegen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in börsengehandelten Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, **ETNs**) anlegen, um eine Teilhabe an der Wertentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und hybriden Wertpapieren (wie oben unter **Anlagepolitik** beschrieben) zu erreichen, die mit anderen Anlageformen schwierig auf kostengünstige Art erreicht werden kann. ETNs sind Schuldverschreibungen, die in der Regel von Finanzinstituten begeben werden und die Wertentwicklung eines Basisindex oder einer anderen Benchmark abzüglich Gebühren abbilden. Der Anleger erhält eine Teilhabe an der Wertentwicklung verschiedener Basiswerte, unter anderem Aktien-, Anleihen- und Währungsindizes. Der Wert eines ETNs hängt von den Schwankungen eines Aktienindex und manchmal von der Wertentwicklung einzelner Aktien ab. Wenn ein Anleger ein ETN kauft, garantiert der Emittent bei Laufzeitende die Zahlung, die dem Basisindex entspricht, abzüglich der angefallenen Gebühren. Es wird nicht erwartet, dass Anlagen in ETNs einen entscheidenden Teil der Anlagen des Teilfonds ausmachen werden.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Aktien- oder Rentenindizes, Zinssätze, Volatilität und Währungen;
- Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Aktien- oder Rentenindizes sowie Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Zinssätze, Volatilität und Währungen, einschließlich Total Return Swaps, und Credit Default Swaps;
- Optionen, einschließlich Aktienoptionen und Optionen bezogen auf Aktien- und Rentenindizes, sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Financial Income Strategy ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres bis hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Fidelity Global Allocation

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Fidelity Global Allocation ist es, Erträge für regelmäßige Dividendenausschüttungen zu generieren und bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren – und wie weiter unten beschrieben – mit Notierung und Handel an weltweit anerkannten Handelsplätzen, zu erreichen.

Der Teilfonds kann eine Anlage oder ein Engagement wie oben beschrieben entweder direkt tätigen bzw. eingehen oder indirekt durch die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFI. Wie unten beschrieben, wird der Teilfonds seine Anlagen und Engagements (bis zu 100 %) hauptsächlich durch indirekte Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen und in geringerem Umfang durch eine direkte Anlage in Wertpapieren oder durch eine indirekte Anlage in DFIs tätigen bzw. eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann direkt in Wertpapieren anlegen, wenn sie dies für angemessen hält, beispielsweise um ein gezielteres Engagement zu erreichen, das über die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht möglich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem in DFIs anlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein derivatives Engagement in der zugrunde liegenden Anlage effizienter ist oder einen höheren Wert darstellt als ein direktes Engagement.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jedes Engagement in China indirekt, durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen wird, die ein Engagement in China halten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Managementgebühren, sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds ganz oder teilweise aus dem Kapital des Teilfonds beglichen werden können. Die Anteilsinhaber werden daher darauf hingewiesen, dass sich

dadurch das Kapital verringern kann, Einnahmen auf Kosten eines zukünftigen Kapitalzuwachses erzielt werden und Anteilsinhaber somit bei der Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten. Durch die Strategie, Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug zu bringen, wird versucht, die Ausschüttungen zu maximieren. Sie kann jedoch auch zu einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und zur Einschränkung des zukünftigen Kapitalzuwachses führen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird unter gewöhnlichen Umständen grundsätzlich in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren sowie, wie weiter unten beschrieben, in einem geringeren Umfang, in Rohstoffen und Währungen anlegen.

Der Teilfonds kann bestrebt sein, bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen anzulegen, bei denen es sich vornehmlich um solche handelt, die von Unternehmen der Fidelity-Gruppe verwaltet werden.

Trotz der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Verwaltungsgesellschaft alleine für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der Anlageklassen unter Zugrundelegung nach einer Analyse von qualitativen Eingaben und quantitativen Modellen vor, die verwendet werden, um festzustellen, an welcher Stelle des Anlagezyklus sich eine bestimmte Anlageklasse gerade befindet: Rezession, Erholung, Expansion oder Überhitzung. Diese Ansätze beinhalten Anlageprozesse, die auf einer fundamentalen und einer technischen Analyse beruhen. Die Fundamentalanalyse ermittelt den inneren Wert eines Wertpapiers auf der Grundlage der Beurteilung unterschiedlicher Faktoren, einschließlich makroökonomischer Faktoren (wie etwa die allgemeine Lage der Wirtschaft und der Industrie). Mithilfe der technischen Analyse versucht man, die zukünftige Kursentwicklung eines Wertpapiers auf der Basis der Wertentwicklung in der Vergangenheit vorherzusehen. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse typischerweise nach einem mehrstufigen fundamentalen Anlageprozess, der die oben beschriebene fundamentale und technische Analyse sowie die relative Wertentwicklungsanalyse kombiniert, die neben dem inneren Wert eines Wertpapiers dessen relativen Wert (mithilfe von Berechnungen, wie etwa dem Kurs-Gewinn-Verhältnis) verglichen mit Wertpapieren eines ähnlichen Sektors berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte Anlageklassen, geografische Zonen, Branchen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in beliebigen Anlageklassen, Branchen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 %) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Hierzu zählen auch, aber nicht ausschließlich, Länder, die mitunter in den „International Finance Corporation Global Composite Index“ oder den „MSCI Emerging Markets Index“ aufgenommen werden. Diese stellen ihrerseits frei schwankende Marktindizes dar, die geschaffen wurden, um die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere in Schwellenmärkten weltweit zu erfassen.

Der Teilfonds wendet für seine fortlaufende Allokation auf die einzelnen Anlageklassen einen flexiblen Investmentansatz an. Einen flexiblen Ansatz für die Anlagestrategie hält die Verwaltungsgesellschaft angesichts der Ziele von Ertragsgenerierung und Kapitalwertsteigerung für entscheidend, weil eine Allokation oder ein Anlagestil allein nie allen Stufen des Wirtschafts- und Geschäftszyklus gerecht wird.

Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds kann von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

<u>Festverzinsliche Wertpapiere</u>

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich in fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldverschreibungen aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen (ETCs) anstreben, die an den anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. ETCs sind Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Treuhandgesellschaften/Stiftungen) und die die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln. ETCs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures-Kontrakte zu handeln oder physische Lieferungen zu tätigen. Der Teilfonds kann in ETCs investieren, die ein indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Bei ETCs werden keine Derivate eingebettet. Die Anlage des Teilfonds in ETCs beschränkt sich auf ETCs, die nach den OGAW-Bestimmungen zulässig sind (d. h. unter anderem auf ETCs, die übertragbar, ausreichend liquide und handelbar sind, zuverlässig bewertet werden und deren Risikoprofil fortlaufend vom Fonds bewertet werden kann). Ein solches Engagement in ETCs darf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Dabei wird es sich grundsätzlich um Fonds handeln, die von Gesellschaften aus der Fidelity-Gruppe verwaltet werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Organismen, die im Wesentlichen unterschiedliche Anlageziele und eine unterschiedliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Der Teilfonds kann über die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen in Rohstoffen anlegen, entweder durch die Anlage in Wertpapieren aus dem Rohstoffsektor oder durch die Abbildung eines Rohstoff-Index. Ein solches Engagement in Bezug auf Rohstoffe wird voraussichtlich gering ausfallen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,6 % bis 0,9 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 1,7 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein

können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen, indem er Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futureskontrakte zu Anlagezwecken an bestimmten Märkten eingeht, die für die Verwaltungsgesellschaft basierend auf einer Kombination aus technischen und/oder Relative-Value-Analysen und/oder zur Absicherung der Währungsengagements des Teilfonds attraktiv sind. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Krediten, Beteiligungen an Krediten oder Abtretungen von Krediten an Kreditnehmer (bei denen es sich um Unternehmen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann), welche Geldmarktinstrumente darstellen, anlegen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben) sowie Aktienanleihen. Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- oder Rentenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;
- Optionen auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Fidelity Global Allocation ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres bis hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

<u>Dynamic International Value Opportunity</u>

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Dynamic International Value Opportunity ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogene Wertpapieren, festverzinslichen und hybriden Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Das Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Anlagestrategien erfolgt hauptsächlich durch direkte Anlagen in Wertpapieren und/oder, in einem geringeren Maße, indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs, wie unten beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Anlage einen geeigneteren, effizienteren oder günstigeren Weg darstellt, um ein Engagement in einer bestimmten Aktie, an einem Markt oder in einer Anlageklasse zu realisieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem in DFIs anlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein derivatives Engagement in der zugrunde liegenden Anlage effizienter ist oder einen höheren Wert darstellt als ein direktes Engagement.

Im Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, wird die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagen vornehmlich nach einem „wertebasierten Ansatz“ (value approach) auswählen, bei dem Geduld und eine langfristige Ausrichtung entscheidend sind. Die Verwaltungsgesellschaft hält den wertebasierten Ansatz für eine langfristige Strategie, die Fundamentalanalysen und Relative-Value-Analysen kombiniert, um die Wertpapiere der Unternehmen zu identifizieren und auch zu kaufen, bei denen der vorherrschende Marktpreis hinter dem nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft wirklichen Wert des Wertpapiers zurückbleibt, wie unten weiter ausgeführt.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in festverzinslichen Wertpapieren, hybriden Instrumenten und Währungen anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der Anlageklassen unter Zugrundelegung einer Analyse von qualitativen Eingaben und quantitativen Investmentansätzen vor, die verwendet werden, um festzustellen, an welcher Stelle des Anlagezyklus sich eine bestimmte Anlageklasse gerade befindet: Rezession, Erholung, Expansion oder Überhitzung. Diese Ansätze beinhalten Anlageprozesse, die auf einer fundamentalen und einer technischen Analyse beruhen, um die besten Anlagegelegenheiten zur Generierung von langfristigem Wert zu ermitteln. Die Fundamentalanalyse ermittelt den inneren Wert eines Wertpapiers auf der Grundlage der Beurteilung unterschiedlicher Faktoren, einschließlich makroökonomischer Faktoren (wie etwa die allgemeine Lage der Wirtschaft und der Industrie). Mithilfe der technischen Analyse versucht man, die zukünftige Kursentwicklung eines Wertpapiers auf der Basis der Wertentwicklung in der Vergangenheit vorherzusehen. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse typischerweise nach einem mehrstufigen fundamentalen Anlageprozess, der die oben beschriebene fundamentale und technische Analyse sowie die relative Wertanalyse kombiniert, die neben dem immanenten Wert eines Wertpapiers dessen relativen Wert (mithilfe von Berechnungen, wie etwa dem Kurs-Gewinn-Verhältnis) verglichen mit Wertpapieren eines ähnlichen Sektors berücksichtigt.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Der Teilfonds kann von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich in fest- oder variabel verzinslichen Anleihen, die von staatlichen oder supranationalen Emittenten und/oder von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden. Hierzu zählen Schuldtitel aus Industrie- und Schwellenmärkten, Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen), Schuldverschreibungen (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere, die nicht geratet sind oder von einer anerkannten internationalen Ratingagentur mit Sub-Investment Grade bewertet wurden.

Hybride Wertpapiere

Hybride Wertpapiere stellen eine flexible Möglichkeit der Finanzierung für Unternehmen, einschließlich Finanzinstitute, dar. Sie kombinieren grundsätzlich Eigen- und Fremdkapitalmerkmale. Zu den

Eigenkapitalmerkmalen gehören im Allgemeinen: (i) keine Laufzeitbegrenzung; (ii) keine regelmäßigen Zahlungen wie Coupon-Zahlungen, die zu einem Ausfall führen können; und (iii) Verlustteilnahme im Falle einer Insolvenz. Umgekehrt sind die Gegenteile dieser Merkmale die Eigenschaften von Fremdkapital. Hybride Wertpapiere sind Finanzinstrumente, die sowohl ertragsorientierten Anlegern als auch Emittenten Vorteile bieten, da das Wertpapier sowohl im Interesse der Emittenten, als auch im Interesse der Investoren ausgestaltet werden kann. Wertpapiere werden als „hybrid" bezeichnet, wenn sie hybride Merkmale aufweisen, die sich wie folgt beschreiben lassen: Zunächst können Wertpapiere einige Fremd- und Eigenkapitalmerkmale gleichzeitig aufweisen. Beispielsweise haben Vorzugsaktien mit Call-Optionen in der Regel eine feste Laufzeit (was der Eigenkapitaleigenschaft widerspricht), enthalten aber keine regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen und eine Verlustbeteiligung (beides typische Eigenkapitalmerkmale). Zweitens können wandelbare Wertpapiere, bei denen Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden kann, ebenfalls hybride Elemente enthalten. Beispielsweise hat eine Schuldverschreibung, die zu einem bestimmten Wandeltermin oder –datum in ein Eigenkapitalinstrument umgewandelt werden kann, sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalmerkmale.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu insgesamt 20 % seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen, anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Anlageziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit dem Anlageziel und Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen, indem er Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte oder Devisen-Futureskontrakte zu Anlagezwecken an bestimmten Märkten eingeht, die für die Verwaltungsgesellschaft basierend auf einer Kombination aus technischen und/oder Relative-Value-Analysen und/oder zur Absicherung der Währungsengagements des Teilfonds attraktiv sind. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate" näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Kredite, Beteiligungen an Krediten oder Abtretungen von Krediten an Kreditnehmer (bei denen es sich um Gesellschaften, Regierungen öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann), welche Geldmarktinstrumente darstellen, anlegen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- oder Rentenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktienindizes und Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Optionen bezogen auf Aktien- und Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen;
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF); und
- Differenzkontrakte.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Dynamic International Value Opportunity ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres bis hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Innovative Thematic Opportunities

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Innovative Thematic Opportunities ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogene Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Im Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, wird die Verwaltungsgesellschaft vornehmlich Anlagen auswählen (je nachdem, ob diese Anlagen direkt oder indirekt, wie unten beschrieben erfolgen), von denen sie glaubt, dass sie ein Engagement in globale langfristige Anlagethemen generieren (z.B. kostengünstige und umweltfreundliche Energie, Klimaschutz und verantwortungsvoller Konsum und verantwortungsvolle Produktion) sowie in Unternehmen darstellen, die ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und bzgl. einer nachhaltigen Entwicklung wahrnehmen und zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen auch erfolgreich soziale- sowie Umwelt- und Governancefaktoren (ESG) in ihrer Geschäftsstrategie berücksichtigen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Innovative Thematic Opportunities entnehmen.

Diese globalen langfristigen Anlagethemen leiten sich aus langfristigen säkularen Konjunkturtrends ab, die zu einem großen Teil durch den demografischen Wandel, sich verändernde Verbraucherpräferenzen, Urbanisierung, Umwelt- /energiebezogene Herausforderungen, Energie- und Ressourceneffizienz und IT-relevante Änderungen/Verbesserungen verursacht werden, die langfristige wirtschaftliche Auswirkungen auf Volkswirtschaften, Gesellschaften und Industrien haben können. Diese langfristigen Trends, die zu Herausforderungen für bestehende Branchenteilnehmer führen und wirtschaftliche Chancen für Disruptoren bieten, werden als wesentliche Leistungstreiber für den Teilfonds angesehen, zusammen mit der Identifizierung von Unternehmen, die im Laufe der Zeit wahrscheinlich davon beeinflusst oder davon profitieren werden.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der von dieser mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds bestellte externe Vermögensverwalter können direkt in Wertpapiere investieren, wenn sie dies für angemessen halten, z. B. um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erreichen oder um gezieltere Engagements zu ermöglichen, die durch Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreichbar sind. Die Anlageklassen, Instrumente und Strategien können auch indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt werden, die von einem oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Es ist daher vorgesehen, dass der Teilfonds zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFIs halten kann, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate" ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in festverzinslichen Wertpapieren und Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Solche Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien, marktneutrale Strategien und Long-/synthetische Short-Strategien beinhalten, wie unten weiter beschrieben. Die Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten Engagements in verschiedenen Themenbereichen, der Höhe der Überzeugung in den bzw. die externen Vermögensverwalter sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die

Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von dieser beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter, die das Vermögen des Teilfonds ganz oder teilweise verwalten, und / oder die Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, werden versuchen, Anlagen zu tätigen (wie oben beschrieben) durch die Identifizierung langfristiger Anlagethemen über einen umfassenden makroökonomischen Top-down-Ansatz, der die Auswertung makroökonomischer Daten und säkularer Veränderungen auf der Grundlage von Faktoren beinhaltet wie beispielsweise demografische, technologische, ökologische und gesellschaftliche Veränderungen oder die von zwischenstaatlichen Agenturen stammen, die langfristige Ziele / Themen wie die Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verfolgen. Die verschiedenen ESG-Screening-Tools, die einzeln oder kombiniert von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, können auch die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den externen Vermögensverwalter(n) durchgeführten Engagements umfassen. Diese Auswahlinstrumente dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters am erfolgreichsten ESG-Faktoren in ihre Geschäftsstrategie integriert haben. Das übergeordnete Ziel ist es, zu ermitteln, wo disruptive Kräfte zu einer dauerhaften Veränderung des Status Quo führen, die als finanzielle Chance von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den durch die Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) ausgenutzt werden können.

Globale langfristigen Anlagethemen können unter anderem globale demografische Veränderungen, alternde Gesellschaften, Verbraucher- und Gesundheitstrends in den Schwellenmärkten, nachhaltige und saubere Energie, Klimaschutz, verantwortungsbewusster Konsum und verantwortungsbewusste Produktion, Wasserknappheit, bargeldlose Gesellschaften, autonomes Fahren, die Digitalisierung der Gesellschaft, Automatisierung, Robotik, künstliche Intelligenz, Fintech, Robo-Advice, virtuelle Realität, medizinische Geräte, Fettleibigkeit und neue Technologien etc. umfassen. Themen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter identifiziert werden, werden dazu genutzt, ein Anlageuniversum zu schaffen, das aus Unternehmen besteht, die in der Lage sind, Engagements aus den ausgewählten Themen zu generieren.

Nach der Identifizierung dieser Themen und eines relevanten Anlageuniversums, wird die Verwaltungsgesellschaft oder dem/die von dieser beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter eine fundamentale Bottom-up-Analyse nutzen mit Fokus auf die Geschäftsmodelle einzelner Unternehmen, die Wettbewerbspositionierung, die Qualität des Managements und die Erfolgsbilanz sowohl der Mitglieder des Managementteams als auch des Unternehmens und der Finanzkennzahlen, die aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen abgeleitet werden, um jene Unternehmen zu identifizieren, die die sich aus diesen Anlagethemen ergebenden Chancen am besten nutzen können und entsprechende wirtschaftliche Engagements vornehmen oder alternativ diese einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zuordnen, die ihre eigenen proprietären Prozesse für die Auswahl von Wertpapieren anwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter ESG-Indikatoren und auch unter Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagethemen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 8 der SFDR, da er die oben beschriebenen ESG-Faktoren bewirbt.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Es sollte beachtet werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können. Der Einsatz von ESG-Screening-Tools, wie hierin beschrieben, ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft oder einem oder mehreren von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) zudem, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen, denen ihre Anlagen ausgesetzt sind, und dies in ihren Anlageentscheidungsprozess einzubauen.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement, Abfall- und Gefahrstoffmanagement sowie soziale und Unternehmensführungsrisiken wie Arbeitsstandards und Zusammensetzung von Leitungs- und Kontrollorganen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren mit oder ohne Rating anlegen (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind), einschließlich in fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von staatlichen oder supranationalen Emittenten und/oder von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden. Hierzu zählen Schuldtitel aus Industrie- und Schwellenmärkten, Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen), Schuldverschreibungen

(einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;
- Optionen bezogen auf Wertpapiere und festverzinsliche Wertpapiere, und Optionen bezogen auf Aktien- und Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen;
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF); und
- Differenzkontrakte.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktien- und/oder Rentenindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktien- und Rentenindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**“, „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)**“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Innovative Thematic Opportunities ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

<u>Chinese Road Opportunity</u>

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Chinese Road Opportunity ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch Anlagen und Engagements in ein diversifiziertes Portfolio aus chinesischen Aktien, aktienbezogene Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird die Verwaltungsgesellschaft (entweder direkt oder indirekt wie nachstehend beschrieben) hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen oder Rechtsträgern ausgegeben werden, deren Hauptsitz sich in der Volksrepublik China, Hongkong, Macau und Taiwan („Großchina“) befindet, oder in globale Unternehmen, die bedeutende Geschäftstätigkeiten in Großchina betreiben oder die einen erheblichen Teil ihrer Erträge oder ihres Umsatzes in Großchina erzielen. Die Wachstumsaussichten dieser Unternehmen werden, wie unten beschrieben, durch die „One Belt One Road“-Initiative der chinesischen Regierung untermauert.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der von dieser mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds bestellte externe Vermögensverwalter können direkt in Wertpapiere investieren, wenn sie dies für angemessen halten, z. B. um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erreichen oder um gezieltere Engagements zu ermöglichen, die durch Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreichbar sind. Die Anlageklassen, Instrumente und Strategien können auch indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt werden, die von einem oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden, verwaltet werden (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Es ist daher vorgesehen, dass der Teilfonds zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten kann, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren und Optionsscheinen aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem

Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Risiko und der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich eine hohe Volatilität aufweisen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Der Teilfonds wird in ein diversifiziertes Portfolio aus chinesischen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie oben beschrieben) investieren, mit dem Ziel, den Anlegern die Teilnahme an den künftigen Wachstumsaussichten der chinesischen Wirtschaft und der Region Großchina zu ermöglichen und von ihnen zu profitieren. Attraktive langfristige Wachstumsaussichten für die Region Großchina werden durch die „One Belt One Road"-Initiative der chinesischen Regierung (die „neue Seidenstraße") untermauert, einem langfristigen finanzpolitischen Konjunkturplan, um langfristiges Wirtschaftswachstum zu fördern.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser

beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder eines von der Verwaltungsgesellschaft ernannten externen Vermögensverwalters, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf Marktsektoren oder Währungen und der Teilfonds kann daher seine Anlagen in allen Branchensektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**" im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig,

geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts, einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

ADRs sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft ausgestellt werden, und die das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen Unternehmens verbriefen. GDRs werden in der Regel von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, obwohl sie auch von US-Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben werden können und verbriefen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen oder US-Unternehmens. Im Allgemeinen sind Hinterlegungsscheine in eingetragener Form zur Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt vorgesehen, und Hinterlegungsscheine in Inhaberform zur Verwendung auf Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt. Für die Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Hinterlegungsscheinen als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann auch in börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETNs) investieren, die an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Anlagen in ETNs erfolgen, um Engagements in Wertpapieren und Anlageklassen zu ermöglichen, die vom Anlageziel und den Anlagepolitiken der Teilfonds abgedeckt sind. ETNs sind strukturierte Schuldverschreibungen, die ein Derivat beinhalten können und typischerweise von einer Bank ausgegeben werden und die Wertentwicklung eines Marktindexes abbilden. Der Wert eines ETN hängt auch von der Bonität des Emittenten ab und folglich besteht das zusätzliche Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird. ETNs sind liquide Wertpapiere und können wie eine Aktie an einem geregelten Handelsplatz gehandelt werden. Es wird nicht erwartet, dass Anlagen in ETNs einen entscheidenden Teil der Anlagen des Teilfonds ausmachen werden.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen;
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF); und
- Differenzkontrakte.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**“, „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“)**

und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Chinese Road Opportunity ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

<u>Emerging Markets Fixed Income</u>

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Emerging Markets Fixed Income ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen und den Kapitalwert zu steigern.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, hybriden Wertpapieren und Währungen aus Schwellenmärkten, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der von dieser mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds bestellte externe Vermögensverwalter können direkt in Wertpapiere investieren, wenn sie dies für angemessen halten, z. B. um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erreichen oder um gezieltere Engagements zu ermöglichen, die durch Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreichbar sind. Die Anlageklassen, Instrumente und Strategien können auch indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt werden, die von einem oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden, verwaltet werden (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Es ist daher vorgesehen, dass der Teilfonds zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten kann, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren und Optionsscheinen aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres Maß an Risiko und der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich eine mittlere Volatilität aufweisen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird für gewöhnlich vor allem in festverzinslichen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in hybriden Anleihen und Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Staatsanleihen von Schwellenmärkten sowie in geringerem Umfang in Anleihen, die von Unternehmens- und quasi-staatlichen Emittenten in Schwellenmärkten ausgegeben werden, investieren. Der Teilfonds kann in solche Schuldverschreibungen investieren, die sowohl in harten als auch in lokalen Währungen ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem kann die Auswahl der Wertpapiere nach Anlageklassen eine makroökonomische Top-down-Researchanalyse auf Länderebene umfassen, um Länder und Währungen zu identifizieren, die das Potenzial haben, andere zu übertreffen, kombiniert mit einer fundamentalen Bottom-up-Analyse auf Unternehmens- und Sektorebene.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die

Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder eines von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vermögensverwalters, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Die „Frontier Markets" sind für den Teilfonds ein kleiner Teil des gesamten Schwellenmärkte-Universums. Wie die klassischen Schwellenmärkte gelten Frontier Markets als aufstrebende Volkswirtschaften mit günstiger Wachstumsdynamik und im Allgemeinen moderaten Schuldenständen. Die Volkswirtschaften von Frontier Markets sind jedoch im Vergleich zu den ihnen verwandten klassischen Schwellenmärkte mit höheren politischen und Governance-Risiken verbunden. Darüber hinaus sind Frontier Markets oft unterentwickelt und wenig liquide.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**" im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren mit oder ohne Rating anlegen (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind), einschließlich in fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von staatlichen oder supranationalen Emittenten und/oder von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden. Hierzu zählen Schuldtitel aus Industrie- und Schwellenmärkten, Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen), Schuldverschreibungen (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, können von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur mit Investment Grade oder Sub-Investment Grade bewertet sein.

Hybride Wertpapiere

Hybride Wertpapiere stellen eine flexible Möglichkeit der Finanzierung für Unternehmen, einschließlich Finanzinstitute, dar. Sie kombinieren grundsätzlich Eigen- und Fremdkapitalmerkmale. Zu den Eigenkapitalmerkmalen gehören in der Regel: (i) keine Laufzeitbegrenzung; (ii) keine regelmäßigen Zahlungen wie Coupon-Zahlungen, die zu einem Ausfall führen können; und (iii) Verlustteilnahme im Falle einer Insolvenz. Umgekehrt sind die Gegenteile dieser Merkmale die Eigenschaften von Fremdkapital. Hybride Wertpapiere sind Finanzinstrumente, die sowohl ertragsorientierten Anlegern als auch Emittenten Vorteile bieten, da das Wertpapier sowohl im Interesse der Emittenten, als auch im Interesse der Investoren ausgestaltet werden kann. Wertpapiere werden als „hybrid“ bezeichnet, wenn sie hybride Merkmale aufweisen, die sich wie folgt beschreiben lassen: Zunächst können Wertpapiere einige Fremd- und Eigenkapitalmerkmale gleichzeitig aufweisen. Beispielsweise haben Vorzugsaktien mit Call-Optionen in der Regel eine feste Laufzeit (was der Eigenkapitaleigenschaft widerspricht), enthalten aber keine regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen und eine Verlustbeteiligung (beides typische Eigenkapitalmerkmale). Zweitens können wandelbare Wertpapiere, bei denen Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden kann, ebenfalls hybride Elemente enthalten. Beispielsweise hat eine Schuldverschreibung, die zu einem bestimmten Wandeltermin oder –datum in ein Eigenkapitalinstrument umgewandelt werden kann, sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalmerkmale.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche

Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,00 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann auch in börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETNs) investieren, die an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Anlagen in ETNs erfolgen, um Engagements in Wertpapieren und Anlageklassen zu ermöglichen, die vom Anlageziel und den Anlagepolitiken der Teilfonds abgedeckt sind. ETNs sind strukturierte Schuldverschreibungen, die ein Derivat beinhalten können und typischerweise von einer Bank ausgegeben werden und die Wertentwicklung eines Marktindexes abbilden. Der Wert eines ETN hängt auch von der Bonität des Emittenten ab und folglich besteht das zusätzliche Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird. ETNs sind liquide Wertpapiere und können wie eine Aktie an einem geregelten Handelsplatz gehandelt werden. Es wird nicht erwartet, dass Anlagen in ETNs einen entscheidenden Teil der Anlagen des Teilfonds ausmachen werden.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;
- Optionen bezogen auf festverzinsliche Wertpapiere, Optionen bezogen auf Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen;
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF); und
- Differenzkontrakte.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Rentenindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapiere erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Rentenindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Der Teilfonds nutzt die Methode des absoluten Value at Risk (VaR), um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen. Der VaR des Teilfonds, gemessen anhand einer 20-tägigen

Haltedauer beträgt mit einem 99%igen Konfidenzniveau nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Hebelungsgrad des Teilfonds, welcher als die Summe des Nominalwertes der eingesetzten Derivate berechnet wird, beträgt zwischen 0 % und 400 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, wobei höhere Hebelungsgrade möglich sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Emerging Markets Fixed Income ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Global Small Cap Equity

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Global Small Cap Equity ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch Anlagen und Engagements in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Im Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, investiert die Verwaltungsgesellschaft vorrangig (unabhängig davon, ob diese Anlagen direkt oder indirekt getätigt werden, wie nachstehend beschrieben) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung, wobei weltweit (einschließlich in Schwellenmärkten) Engagements eingegangen werden. Marktkapitalisierung ist der rechnerische Gesamtwert der Anteile eines Unternehmens. Er ist das Produkt aus der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Unternehmens mit dem Kurswert. Die Marktkapitalisierung kann im Zeitverlauf erheblich schwanken, da die Aktienkurse der Unternehmen schwanken. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können jüngere Unternehmen sein, die sich noch in einem Wachstumsstadium befinden und ein größeres Wachstumspotenzial aufweisen als seit Längerem bestehende Unternehmen. Die Verwaltungsgesellschaft geht auf der Grundlage bestehender Researchergebnisse davon aus, dass Aktien mit geringer Marktkapitalisierung im Laufe der Zeit die Aktien mit höherer Marktkapitalisierung übertreffen können, und auf kurze Sicht Märkte Aktien mit geringer Marktkapitalisierung falsch bewerten können, wenn aktienspezifische Finanzanalysen weniger umfassend sind. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen sind möglicherweise weniger bekannt und werden seltener und in geringerem Umfang gehandelt als die Wertpapiere von größeren, mehr etablierten Unternehmen.

Aus diesem Grund sind die Wertpapiere kleinerer Unternehmen in der Regel weniger liquide als die von größeren, mehr etablierten Unternehmen. Darüber hinaus unterliegen kleinere Unternehmen in der Regel größeren (und weniger vorhersehbaren) Schwankungen bei den Gewinnen und Geschäftsaussichten als größere Unternehmen. Zudem werden die Aktien kleinerer Unternehmen n Zeiten von Marktturbulenzen oftmals als erste verkauft.

Anlagen in kleineren Unternehmen können in der Folge mit einem höheren Risiko verbunden sein, da diese Unternehmen im Allgemeinen nur eine begrenzte Erfolgsbilanz und häufig eine höhere Preisvolatilität aufweisen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der von dieser mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds bestellte externe Vermögensverwalter können direkt in Wertpapiere investieren, wenn sie dies für angemessen halten, z. B. um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erreichen oder um gezieltere Engagements zu ermöglichen, die durch Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreichbar sind. Die Anlageklassen, Instrumente und Strategien können auch indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt werden, die von einem

oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden, verwaltet werden (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Es ist daher vorgesehen, dass der Teilfonds zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten kann, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Risiko und der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich eine hohe Volatilität aufweisen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des

für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

<u>Aktien/aktienbezogene Wertpapiere</u>

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts, einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

ADRs sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft ausgestellt werden, und die das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen Unternehmens verbriefen. GDRs werden in der Regel von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, obwohl sie auch von US-Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben werden können und verbriefen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen oder US-Unternehmens. Im Allgemeinen sind Hinterlegungsscheine in eingetragener Form zur Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt vorgesehen, und Hinterlegungsscheine in Inhaberform zur Verwendung auf Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt. Für

die Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Hinterlegungsscheinen als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.
Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des

Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann auch in börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETNs) investieren, die an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Anlagen in ETNs erfolgen, um Engagements in Wertpapieren und Anlageklassen zu ermöglichen, die vom Anlageziel und den Anlagepolitiken der Teilfonds abgedeckt sind. ETNs sind strukturierte Schuldverschreibungen, die ein Derivat beinhalten können und typischerweise von einer Bank ausgegeben werden und die Wertentwicklung eines Marktindexes abbilden. Der Wert eines ETN hängt auch von der Bonität des Emittenten ab und folglich besteht das zusätzliche Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird. ETNs sind liquide Wertpapiere und können wie eine Aktie an einem geregelten Handelsplatz gehandelt werden. Es wird nicht erwartet, dass Anlagen in ETNs einen entscheidenden Teil der Anlagen des Teilfonds ausmachen werden.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen;
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF); und

- Differenzkontrakte.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

<u>Stock Connect Scheme</u>

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities

notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen über das Stock Connect Scheme sind online über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en verfügbar.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**“, „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)**“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Global Small Cap Equity ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

<u>Global Leaders</u>

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Global Leaders ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der von dieser mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds bestellte externe Vermögensverwalter können direkt in Wertpapiere investieren, wenn sie dies für angemessen halten, z. B. um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erreichen oder um gezieltere Engagements zu ermöglichen, die durch Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreichbar sind. Die Anlageklassen, Instrumente und Strategien können auch indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt werden, die von einem oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden, verwaltet werden (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Es ist daher vorgesehen, dass der Teilfonds zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten kann, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren und Optionsscheinen aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Risiko und der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich eine hohe Volatilität aufweisen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Der Teilfonds wird in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien investieren, die von weltweit tätigen Unternehmen ausgegeben werden, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Branchenführer sind, die über nachhaltige Wettbewerbsvorteile verfügen und dadurch auf lange Sicht in ihren gewählten Branchen oder Marktsektoren eine bessere wirtschaftliche Leistung erbringen als ihre Mitbewerber. Über solche Wettbewerbsvorteile verfügen unter anderem Unternehmen, die nachhaltige Markteintrittsbarrieren, natürliche Monopole, Größenvorteile, Preismacht gegenüber Wettbewerbern und Endverbrauchern, starke Marken und Rechte an geistigem Eigentum aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass Unternehmen, die solche Wettbewerbsvorteile in Kombination mit stabilen, langfristigen Geschäftsmodellen und Rentabilität aufweisen, für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont zu einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung ihrer Anlage führen können, während sie sich möglicherweise als defensive Positionen zur Absicherung gegen Kursverluste aus kurzzeitiger Volatilität erweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen

Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**" im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts, einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

ADRs sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft ausgestellt werden, und die das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen Unternehmens verbriefen. GDRs werden in der Regel von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, obwohl sie auch von US-Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben werden können und verbriefen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen oder US-Unternehmens. Im Allgemeinen sind Hinterlegungsscheine in eingetragener Form zur Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt vorgesehen, und Hinterlegungsscheine in Inhaberform zur Verwendung auf Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt. Für die Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Hinterlegungsscheinen als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in

andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein

anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann auch in börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETNs) investieren, die an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten sowie in Emittenten und Währungen in Schwellenmärkten anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen. Anlagen in ETNs erfolgen, um Engagements in Wertpapieren und Anlageklassen zu ermöglichen, die vom Anlageziel und den Anlagepolitiken der Teilfonds abgedeckt sind. ETNs sind strukturierte Schuldverschreibungen, die ein Derivat beinhalten können und typischerweise von einer Bank ausgegeben werden und die Wertentwicklung eines Marktindexes abbilden. Der Wert eines ETN hängt auch von der Bonität des Emittenten ab und folglich besteht das zusätzliche Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird. ETNs sind liquide Wertpapiere und können wie eine Aktie an einem geregelten Handelsplatz gehandelt werden. Es wird nicht erwartet, dass Anlagen in ETNs einen entscheidenden Teil der Anlagen des Teilfonds ausmachen werden.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen;
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF); und
- Differenzkontrakte.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**“, „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)**“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Global Leaders ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Global Demographic Opportunities

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Global Demographic Opportunities ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogene Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird hauptsächlich Anlagen auswählen (unabhängig davon, ob solche Anlagen direkt oder indirekt getätigt werden, wie nachfolgend beschrieben), die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft langfristige Wachstumschancen bieten, welche sich aus den demografischen Trends in verschiedenen Wirtschaftssektoren ergeben, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die folgenden Wirtschaftssektoren:

- Seniorenwirtschaft (Silver Economy) - umfasst Wirtschaftssektoren, von denen erwartet wird, dass sie vom Wachstum der alternden Bevölkerung profitieren werden, darunter die zunehmenden Ausgaben für Gesundheitspflege, Lifestyle und Wellness, Vermögensverwaltung, Lebens- und Krankenversicherungsprodukte oder -dienstleistungen.
- Neue Verbraucher (New Consumers) - umfasst Wirtschaftssektoren, von denen erwartet wird, dass sie von einem veränderten Verbraucherverhalten der jüngeren Generation profitieren werden, darunter die zunehmenden Ausgaben durch E-Commerce, die Sharing Economy, Gaming und Nicht-Basiskonsumgüter (Markentreue) umfasst.
- Wachsende Bevölkerung (growing population) - umfasst Wirtschaftssektoren, von denen erwartet wird, dass sie vom globalen Wachstum der menschlichen Bevölkerung profitieren werden, darunter die zunehmende Urbanisierung, der Reiseverkehr, die Automatisierung und Industrialisierung sowie diejenigen, die Lösungen für die Verknappung natürlicher Ressourcen wie Nahrung, Wasser und Energie bieten.

Demografische Trends in verschiedenen Wirtschaftssektoren, wie die oben beschriebenen, und Unternehmen, die in denjenigen Wirtschaftssektoren tätig sind, die am besten von den langfristigen Wachstumschancen, die sich aus den demografischen Trends ergeben, profitieren können, können von der Verwaltungsgesellschaft durch eine Vielzahl von Methoden ermittelt werden, darunter Umfragen bei Anlegern, Expertenberichte, akademische Forschungsarbeiten und -erkenntnisse sowie demografische Datenbanken Dritter und die nachfolgend näher beschriebenen Methoden. Bei diesem Anlagekonzept liegt der Schwerpunkt bei der Auswahl von Anlagen stets auf einem oder mehreren globalen demografischen Trends und unterliegt keinen spezifischen Vorgaben zu Regionen, Sektoren, Branchen oder Marktkapitalisierung.

Für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont ist die Verwaltungsgesellschaft der Überzeugung, dass ein Anlagekonzept, das auf globalen demografischen Trends basiert, im Vergleich zu einem weiten Spektrum von globalen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, über wechselnde Wirtschafts- und Anlagezyklen hinweg eine überdurchschnittliche Performance erzielen wird.

Das Engagement in den zuvor beschriebenen Wirtschaftssektoren und in die verschiedenen nachfolgend beschriebenen Instrumente und Anlagestrategien, können durch direkte Anlagen in

Wertpapieren und/oder indirekte Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (bis zu 100 %) oder DFIs erreicht werden, wie nachfolgend ausgeführt.

Der Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet, verwaltet werden (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen

herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um passende Strategien für den Teilfonds zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte externe Vermögensverwalter und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren wird, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) über eine Kombination aus einem breiten makroökonomischen Top-down-Ansatz und einer Bottom-up-Fundamentalanalyse zu tätigen. Die makroökonomische Analyse umfasst die Untersuchung von Wirtschaftsdaten für die Gesamtwirtschaft, einschließlich der Identifizierung von langfristigen Nachfrageverlagerungen auf der Grundlage von Indikatoren wie demografischen und anderen gesellschaftlichen Veränderungen, die diese Veränderungen bewirken. Ziel ist es, festzustellen, wo disruptive demografische Einflüsse und langfristige Nachfrageverlagerungen zu lang anhaltenden Veränderungen des Status Quo einer bestimmten Wirtschaftsbranche oder eines bestimmten Wirtschaftszweigs führen könnten, die zu finanziellen Möglichkeiten führen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannten externen Vermögensverwaltern genutzt werden können.

Nach der Identifizierung geeigneter langfristiger Wachstumsanlagemöglichkeiten, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich Bottom-up-Fundamentalanalysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z.B. historisches und künftiges

Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die am besten von langfristigen Wachstumschancen profitieren können, die sich aus demografischen Trends wie den oben beschriebenen ergeben. Der Hauptschwerpunkt liegt auf dem Aufbau eines Wertpapierportfolios von Unternehmen, von denen erwartet wird, dass sie im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihren jeweiligen Wirtschaftszweigen oder dem breiteren Markt überdurchschnittlich wachsen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**" im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert

werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Ein Engagement in Optionsscheinen wird voraussichtlich gering ausfallen.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens

in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,00 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx"), der Shanghai Stock Exchange („SSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear") ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE") und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken" erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**" in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**", „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**" und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board") und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market")**" im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Global Demographic Opportunities ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Global Impact

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Global Impact ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch Anlagen und Engagements in „nachhaltigen Anlagen“ zu erreichen, die als Anlagen zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels definiert sind (unter der Maßgabe, dass derartige Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden). Der Teilfonds wird hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, investieren oder ein entsprechendes Engagement auf globaler Basis (einschließlich Schwellenmärkten) eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen „Do good, do well“-Ansatz, indem sie primär in Unternehmen investiert, die ihrer Ansicht nach positive soziale und/oder ökologische Veränderungen bewirken und gleichzeitig positive Renditen und Kapitalzuwachs liefern. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Global Impact entnehmen.

Zu positiven sozialen und/oder ökologischen Auswirkungen gehören unter anderem Gesundheit und Wohlstand, nachhaltige Städte und Gemeinden, Ernährung, saubere Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, kostengünstige und nachhaltige Energie, verbesserte Bildung/Ausbildung, verantwortungsbewusste(r) Konsum und Produktion oder andere soziale und ökologische Ziele, wie sie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals, SDG) oder anderen ähnlichen Rahmenbedingungen festgelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass das entstehende Anlageportfolio hauptsächlich Aktien bzw. aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen enthalten wird, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen haben, zugleich aber auch langfristige Wachstumschancen bieten und zu einem Anlageportfolio führen, welches sich aus Unternehmen zusammensetzt, die in der Regel in die folgenden drei Hauptgruppen fallen:

- Marktführer in den jeweiligen Sektoren, die über nachhaltige Geschäftsmodelle mit nachhaltigen Verfahren verfügen.
- Unternehmen, die den Status Quo durch die Einführung neuer und innovativer Produkte oder Geschäftsmodelle möglicherweise positiv verändern können, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen haben.
- Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft ihre gegenwärtigen ESG-Praktiken verbessern oder deren soziale und/oder ökologische Auswirkungen durch Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft verbessert werden können und die dadurch einen Mehrwert für die Beteiligten schaffen.

Bei der Auswahl der Anlagen liegt der Schwerpunkt der Anlagestrategie hauptsächlich auf positiven sozialen und/oder ökologischen Auswirkungen und richtet sich nicht nach spezifischen Regionen, Sektoren, Branchen oder Marktkapitalisierungsbeschränkungen. Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und

Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen“ näher erläutert) vereinbar ist), die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Zu den Mitteln, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter Anlagen (wie vorstehend erläutert) identifizieren können, gehören verschiedene Screening-Instrumente, die einzeln oder kombiniert von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, können die Verwendung von

externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder den externen Vermögensverwaltern durchgeführten Engagements umfassen. Diese Screening-Instrumente helfen bei der Identifizierung von Unternehmen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder des bzw. der externen Vermögensverwalter(n) positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen haben können.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds auf kontinuierlicher Basis durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren (einschließlich Nachhaltigkeitsthemen und UN SDG-Mapping) und unter Bezugnahme auf die von dem/den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen

herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der externen Vermögensverwalter erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um passende Strategien für den Teilfonds zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des externen Vermögensverwalters sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „Der Multi-Manager-Ansatz“ und „Auswahl der Portfoliomanager“.

Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte externe Vermögensverwalter und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren wird, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) über eine Kombination aus einem breiten makroökonomischen Top-down-Ansatz und einer Bottom-up-Fundamentalanalyse zu tätigen; verknüpft wird dies mit dem oben erläuterten anfänglichen Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen.

Nach dem anfänglichen Screening-Prozess und der Identifizierung geeigneter langfristiger Wachstumsanlagemöglichkeiten, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich Bottom-up-Fundamentalanalysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z.B. historisches und künftiges Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die am geeignetsten sind. Der Hauptschwerpunkt liegt auf dem Aufbau eines

Wertpapierportfolios von Unternehmen, die dem Schwerpunkt der Verwaltungsgesellschaft auf positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Renditen generieren. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 9 der SFDR und zielt darauf ab, zu den oben beschriebenen Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**" im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Kundenwohlergehen, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Produktdesign und Lebenszyklusmanagement, Unversehrtheit der Biosphäre Wasser- und Abwassermanagement sowie Abfall- und Gefahrstoffmanagement.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Ein Engagement in Optionsscheinen wird voraussichtlich gering ausfallen.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „**Stock Connect Scheme**“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf

diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,00 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein

anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Zu diesen Investitionen könnten ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietende Derivate gehören (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR), die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx"), der Shanghai Stock Exchange („SSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear") ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE") und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken" erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**" in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**", „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**" und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board") und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market")**" im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Global Impact ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Circular Economy Opportunities

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Circular Economy Opportunities besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erzielen, indem vorrangig in nachhaltige Anlagen investiert wird, d. h. insbesondere in Unternehmen, die zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen oder dabei sind, sich in diese Richtung zu entwickeln.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch Anlagen und Engagements in „nachhaltigen Anlagen“ zu erreichen, die als Anlagen zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels definiert sind (unter der Maßgabe, dass derartige Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden). Der Teilfonds wird hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, investieren oder ein entsprechendes Engagement auf globaler Basis (einschließlich Schwellenmärkten) eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in erster Linie in Unternehmen investieren, die nach ihrer Ansicht zum Übergang zu einer „Kreislaufwirtschaft“ beitragen oder diese vorantreiben. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Circular Economy Opportunities entnehmen.

Die Kreislaufwirtschaft zielt auf die Minimierung von Abfällen ab, indem der gesamte Lebenszyklus von Materialien, Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt wird und Produkte und Betriebsabläufe so umgestaltet werden, dass einer oder alle der folgenden Aspekte gefördert werden: verstärkte Reparaturen, Wiederverwendung, Recycling, Neudesign und/oder Verlängerung der Produktlebensdauer. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls in Unternehmen investieren, die ihre Geschäftsmodelle in zirkuläre Konzepte umwandeln, indem sie einen verantwortungsvolleren Konsum fördern. Dazu gehören u. a. Unternehmen, die an der Reparatur oder dem Wiederverkauf von Waren beteiligt sind, oder Unternehmen, die recycelbare Materialien herstellen oder verwenden. Beispiele für solche zirkulären Geschäftsmodelle sind solche, die darauf abzielen, den Einsatz von Ressourcen ebenso zu minimieren wie das Austreten von Abfällen und Emissionen aus dem Unternehmenssystem heraus, z. B. durch Recyclingmaßnahmen und Effizienzsteigerungen. Darüber hinaus werden Unternehmen, die sich mit Recycling, Abfallminimierung und Materialinnovation (die Suche nach Lösungen für nicht recycelbare Materialien) befassen, ebenfalls als eine Komponente im Universum der Kreislaufwirtschaft betrachtet. Der Anlageansatz bei der Auswahl von Anlagen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft dienen oder zu deren Förderung beitragen und unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Regionen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen. Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen“ näher erläutert) vereinbar ist), die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. die vorstehend beschriebenen nachhaltigen Anlagen) und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Zu den Mitteln, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter Anlagen (wie vorstehend erläutert) identifizieren können, gehören verschiedene Screening-Instrumente, die einzeln oder kombiniert von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, können die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder den externen Vermögensverwaltern durchgeführten Engagements umfassen. Diese Screening-Prozesse helfen bei der Identifizierung von Unternehmen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder des bzw. der externen Vermögensverwalter(n) dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft dienen oder zu deren Förderung beitragen.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds auf kontinuierlicher Basis durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren (einschließlich der internen ESG-Bewertungen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den/die externen Vermögensverwalter bzw. den Organismus/die Organismen für gemeinsame Anlagen und der ESG-Ratings von Drittanbietern wie u. a. MSCI ESG Manager, Sustainalytics und Institutional Shareholders Services [ISS]) und unter Bezugnahme auf die von dem/den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der

Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der externen Vermögensverwalter erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um passende Strategien für den Teilfonds zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des externen Vermögensverwalters sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „Der Multi-Manager-Ansatz“ und „Auswahl der Portfoliomanager“.

Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte externe Vermögensverwalter und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren wird, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) über eine Kombination aus einer fundamentalen Bottom-up-Analyse in Verbindung mit dem anfänglichen Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen und einem breit angelegten makroökonomischen „Top-down“-Ansatz (siehe oben) zu tätigen.

Nach einer anfänglichen Kombination aus Screening-Prozess und/oder der Identifizierung geeigneter Unternehmen oder Anlagen, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich fundamentale Bottom-up-Analysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z. B. historisches und künftiges Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die am geeignetsten sind. Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder deren Förderung entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept

folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 9 der SFDR und zielt darauf ab, zu den oben beschriebenen Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**" im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Kundenwohlergehen, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Produktdesign und Lebenszyklusmanagement, Wasser- und Abwassermanagement sowie Abfall- und Gefahrstoffmanagement.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die

Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Ein Engagement in Optionsscheinen wird voraussichtlich gering ausfallen.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente wie Partizipationsscheine erwirbt. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die an eine chinesische A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien gekoppelt sind und darauf abzielen, den wirtschaftlichen Nutzen der betreffenden chinesischen A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien synthetisch nachzubilden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf

diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,00 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man ihren Sitz und erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein

anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Zu diesen Investitionen könnten ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietende Derivate gehören (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR), die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“ in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**“, „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market“)**“ im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Circular Economy Opportunities ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Energy Transition

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Energy Transition besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie in nachhaltige Anlagen investiert wird, insbesondere in Unternehmen, die zum Übergang zu sauberen Energien beitragen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch Anlagen und Engagements in „nachhaltigen Anlagen" zu erreichen, die als Anlagen zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels definiert sind (unter der Maßgabe, dass derartige Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden). Der Teilfonds wird hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, investieren oder ein entsprechendes Engagement auf globaler Basis (einschließlich Schwellenmärkten) eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in erster Linie in Unternehmen investieren, die nach ihrer Ansicht zum Übergang zu sauberen Energien beitragen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Energy Transition entnehmen.

Anstelle des Begriffs „saubere Energien" werden häufig auch die Begriffe „erneuerbare Energien" oder „nachhaltige Energien" verwendet; „saubere Energien" bezeichnet Energie, die aus emissionsfreien Quellen generiert wird und bei ihrer Verwendung zu keiner Belastung der Atmosphäre führt. Für einen Übergang zum Einsatz von sauberen Energien wird das globale Energiesystem in Bereichen wie Stromerzeugung, Infrastruktur sowie die zunehmende Elektrifizierung von Gebäuden und Häusern strukturellen Veränderungen unterzogen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch in Unternehmen investieren, die eine effiziente Energienutzung sowie eine Senkung des Energieverbrauchs aktiv fördern, indem sie einen verantwortungsvolleren Verbrauch ermöglichen; dazu zählen auch Unternehmen, die in den Bereichen Wärmedämmung von Gebäuden, Intelligente Messsysteme (Smart Metering) und Batteriespeicherlösungen aktiv sind. Der Anlageansatz bei der Auswahl von Anlagen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die dem Übergang zu einem weltweiten sauberen Energiesystem dienen oder zu dessen Förderung beitragen, und unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Regionen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen" näher erläutert) vereinbar ist), die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die

Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. die vorstehend beschriebenen nachhaltigen Anlagen) und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Zu den Mitteln, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter Anlagen (wie vorstehend erläutert) identifizieren können, gehören verschiedene Screening-Instrumente, die einzeln oder kombiniert von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, können die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder den externen Vermögensverwaltern durchgeführten Engagements umfassen. Diese Screening-Tools helfen bei der Identifizierung von Unternehmen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder der externen Vermögensverwalter dem Übergang zu sauberen Energien dienen können.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind; und

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds auf kontinuierlicher Basis durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren (einschließlich der internen ESG-Bewertungen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den/die externen Vermögensverwalter bzw. den Organismus/die Organismen für gemeinsame Anlagen und der ESG-Ratings von Drittanbietern wie u. a. MSCI ESG Manager, Sustainalytics und Institutional Shareholders Services [ISS]) und unter Bezugnahme auf die von dem/den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der externen Vermögensverwalter erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um passende Strategien für den Teilfonds zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des externen Vermögensverwalters sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**“ und „**Auswahl der Portfoliomanager**“.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von ihr mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren wird, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) über eine Kombination aus einer fundamentalen Bottom-up-Analyse in Verbindung mit dem anfänglichen Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen und einem breit angelegten makroökonomischen „Top-down“-Ansatz (siehe oben) zu tätigen.

Nach einer anfänglichen Kombination aus Screening-Prozess und/oder der Identifizierung geeigneter Unternehmen oder Anlagen, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich fundamentale Bottom-up-Analysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z. B. historisches und künftiges Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die am geeignetsten sind. Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf den Übergang zu sauberen Energien entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only“-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**“ des Prospekts zu entnehmen. Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 9 der SFDR und zielt darauf ab, zu den oben beschriebenen Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Produktdesign und Lebenszyklusmanagement, Produktqualität und -sicherheit, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement sowie Abfall- und Gefahrstoffmanagement.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Aktien/aktienbezogene Wertpapiere</u>

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Ein Engagement in Optionsscheinen wird voraussichtlich gering ausfallen.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen

wird. Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben). Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente wie Partizipationsscheine erwirbt. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die an eine chinesische A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien gekoppelt sind und darauf abzielen, den wirtschaftlichen Nutzen der betreffenden chinesischen A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien synthetisch nachzubilden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,00 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren. Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man ihren Sitz und erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine

Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;

- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen; - Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und

- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Zu diesen Investitionen könnten ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietende Derivate gehören (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR), die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren beziehungsweise Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in den Unterabschnitten „Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China“ und „Risiken in Verbindung mit Stock Connect Scheme“ beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Energy Transition ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Future Sustainable Nutrition

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Future Sustainable Nutrition besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erzielen, indem vorrangig in nachhaltige Anlagen investiert wird, d. h. insbesondere in Unternehmen, die zur Umsetzung von nachhaltigen Ernährungsweisen beitragen oder dabei sind, sich in diese Richtung zu entwickeln.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch Anlagen und Engagements in „nachhaltigen Anlagen“ zu erreichen, die als Anlagen zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels definiert sind (unter der Maßgabe, dass derartige Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden). Der Teilfonds wird hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, investieren oder ein entsprechendes Engagement auf globaler Basis (einschließlich Schwellenmärkten) eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in erster Linie Anlagen oder Engagements in Unternehmen tätigen bzw. eingehen, die im Bereich nachhaltige Ernährungsweisen aktiv sind. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Future Sustainable Nutrition entnehmen.

Nachhaltige Ernährungsweisen können sich auf die gesamte Lebensmittelwertschöpfungskette von der Lebensmittelproduktion bis hin zur Entsorgung erstrecken. Nachhaltige Ernährungsweisen umfassen auch das Bestreben, die weltweite Lebensmittelproblematik zu lösen, um sicherzustellen, dass jeder auf diesem Planeten einen Zugang zu angemessenen und nahrhaften Lebensmitteln hat und dass dadurch die Hungerproblematik beendet, die Lebensmittelversorgung gesichert, die Ernährung verbessert und eine nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird. Dazu gehören überdies nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster sowie die Reduzierung von Lebensmittelabfällen.

Der Anlageansatz bei der Auswahl von Anlagen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die dem Übergang zu nachhaltigen Ernährungsweisen dienen oder zu deren Förderung beitragen, und unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Regionen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen“ näher erläutert) vereinbar

ist), die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. die vorstehend beschriebenen nachhaltigen Anlagen) und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Zu den Mitteln, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter Anlagen (wie vorstehend erläutert) identifizieren können, gehören verschiedene Screening-Instrumente, die einzeln oder kombiniert von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, können die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder den externen Vermögensverwaltern durchgeführten Engagements umfassen. Diese Screening-Tools helfen bei der Identifizierung von Unternehmen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder der externen Vermögensverwalter dem Übergang zu nachhaltigen Ernährungsweisen dienen oder zu deren Förderung beitragen können.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame

Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds auf kontinuierlicher Basis durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren (einschließlich der internen ESG-Bewertungen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den/die externen Vermögensverwalter bzw. den Organismus/die Organismen für gemeinsame Anlagen und der ESG-Ratings von Drittanbietern wie u. a. MSCI ESG Manager, Sustainalytics und Institutional Shareholders Services [ISS]) und unter Bezugnahme auf die von dem/den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der externen Vermögensverwalter erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um passende Strategien für den Teilfonds zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des externen Vermögensverwalters sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**“ und „**Auswahl der Portfoliomanager**“.

Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte externe Vermögensverwalter und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren wird, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) über eine Kombination aus einer fundamentalen Bottom-up-Analyse in Verbindung mit dem anfänglichen Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen und einem breit angelegten makroökonomischen „Top-down“-Ansatz (siehe oben) zu tätigen.

Nach einer anfänglichen Kombination aus Screening-Prozess und/oder der Identifizierung geeigneter Unternehmen oder Anlagen, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich fundamentale Bottom-up-Analysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z. B. historisches und künftiges Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die am geeignetsten sind. Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf den Übergang zu nachhaltigen Ernährungsweisen oder deren Förderung entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des

Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 9 der SFDR und zielt darauf ab, zu den oben beschriebenen Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**" im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Kundenwohlergehen, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Produktdesign und Lebenszyklusmanagement, Wasser- und Abwassermanagement sowie soziale und Unternehmensführungsrisiken wie Arbeitsstandards.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Ein Engagement in Optionsscheinen wird voraussichtlich gering ausfallen.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente wie Partizipationsscheine erwirbt. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die an eine chinesische A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien gekoppelt sind und darauf abzielen, den wirtschaftlichen Nutzen der betreffenden chinesischen A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien synthetisch nachzubilden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,00 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man ihren Sitz und erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes und Währungen;

- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;

- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und

- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Zu diesen Investitionen könnten ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietende Derivate gehören (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR), die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren beziehungsweise Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in den Unterabschnitten „Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China“ und „Risiken in Verbindung mit Stock Connect Scheme“ beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Future Sustainable Nutrition ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum India Opportunities

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum India Opportunities ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel in erster Linie durch Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen oder Rechtsträgern, deren Hauptsitz sich in Indien befindet, oder von globalen Unternehmen, die bedeutende Geschäftstätigkeiten in Indien betreiben oder die einen erheblichen Teil ihrer Erträge oder ihres Umsatzes aus Indien erzielen, zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in erster Linie Anlagen oder Engagements in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren tätigen bzw. eingehen, die (i) von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, deren Hauptsitz sich in Indien befindet und die an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind, (ii) von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die einen erheblichen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in Indien ausüben und an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind, und/oder (iii) von Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, deren Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere an anerkannten Handelsplätzen in Indien notiert sind oder gehandelt werden.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen“ näher erläutert) vereinbar ist), die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen des Teilfonds führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren und/oder Optionsscheinen aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren und/oder Optionsscheinen aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Risiko und der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich eine hohe Volatilität aufweisen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements gelegentlich flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen eingeht oder versucht, diesen Wert abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden. Der Teilfonds wird in ein diversifiziertes Portfolio aus indischen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie oben beschrieben) mit dem Ziel investieren, den Anlegern die Teilnahme an der erwarteten künftigen Wachstumsrate der indischen Wirtschaft als Schwellenmarkt zu ermöglichen und von ihr zu profitieren.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der externen Vermögensverwalter erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um passende Strategien für den Teilfonds zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des externen Vermögensverwalters sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder

mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**“ und „**Auswahl der Portfoliomanager**“.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only“-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder eines von der Verwaltungsgesellschaft ernannten externen Vermögensverwalters, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**“ des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf Marktsektoren oder Wirtschaftssektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren oder Wirtschaftssektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Risikoprozesses ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Zu den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören insbesondere Vorzugsaktien, Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien sowie American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) indischer Unternehmen, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind, um ein indirektes Engagement bezogen auf Aktien zu erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies die effizientere Vorgehensweise ist.

Die Wandelanleihen, in die der Teilfonds investieren kann, sind nicht gehebelt und enthalten keine eingebetteten Derivate.

ADRs sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft ausgestellt werden, und die das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen Unternehmens verbriefen. GDRs werden in der Regel von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, obwohl sie auch von US-Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben werden können und verbriefen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen oder US-Unternehmens. Im Allgemeinen sind Hinterlegungsscheine in eingetragener Form zur Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt vorgesehen, und Hinterlegungsscheine in Inhaberform zur Verwendung auf Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt. Für die Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Hinterlegungsscheinen als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und

qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen. Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man ihren Sitz und erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;

- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;

- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und

- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

<u>Vorschriften für ausländische Portfolioanleger</u>

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, hauptsächlich in indische Aktienwerte zu investieren. Zu diesem Zweck holt der Teilfonds eine Registrierung als „Ausländischer Portfolioanleger“ (Foreign Portfolio Investor, „**FPI**“) gemäß den Vorschriften der Securities and Exchange Board of India (“**SEBI**”) (Foreign Portfolio Investors) Regulations, 2019 (die „**FPI-Vorschriften**“) ein. Gemäß den FPI-Vorschriften müssen alle ausländischen Anleger, die indische Wertpapiere erwerben wollen, einen Antrag bei den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmern (Designated Depository Participants) stellen, um als FPI registriert zu werden. Maßgebliche Verwahrungsteilnehmer sind die Unternehmen, welche den FPI-Antrag genehmigen und auch die Verantwortlichen für die Gewährung der FPI-Lizenz sind.

FPI dürfen in von einem indischen Unternehmen emittierte und an anerkannten Börsen in Indien notierte Aktien oder Schuldverschreibungen vorbehaltlich derjenigen Bedingungen investieren, die vom SEBI und der Reserve Bank of India („**RBI**“) von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Deshalb muss der

Teilfonds den vom SEBI und von der RBI von Zeit zu Zeit herausgegebenen Rundschreiben und Mitteilungen entsprechen. Die FPI-Vorschriften sehen verschiedene Bedingungen für Personen zur Registrierung als FPI vor. Diese Bedingungen müssen vom FPI fortlaufend und nicht nur zum Zeitpunkt der Registrierung erfüllt werden. Anlagen vom Teilfonds müssen auch den Investitionsbedingungen entsprechen, die gemäß den FPI-Vorschriften und den von der RBI im Rahmen des Foreign Exchange Management Act festgelegten Regelungen und Leitlinien (die „**FEMA-Vorschriften**“) maßgeblich sind.

FPI sind nach den Bedingungen der von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung gemachten Zusicherungen und Erklärungen verpflichtet, den SEBI oder den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer (je nach Sachlage) umgehend über jegliche Änderungen betreffend die im Antrag zur Registrierung gemachten Angaben zu informieren. Durch eine Nichteinhaltung der Bestimmungen des Securities Exchange Board of India Act von 1992 („**SEBI-Gesetz**“) sowie der im Rahmen dessen erlassenen Regelungen und FPI-Vorschriften seitens FPI unterliegen sie der nach dem SEBI-Gesetz und den Vorschriften des Securities Exchange Board of India (Intermediaries) Regulations, 2008 vorgesehenen Strafe, die u. a. die Auferlegung eines Bußgelds und Aussetzung oder Kündigung des Registrierungszertifikats umfasst.

Die Anlage des betreffenden Teilfonds hängt von der fortdauernden Registrierung des Teilfonds als FPI ab. Wenn diese Registrierung als FPI aus irgendwelchen Gründen beendet oder nicht verlängert wird, könnte der Teilfonds potenziell gezwungen sein, die in der jeweiligen Anteilsklasse gehaltenen Anlagen zurückzunehmen, und eine solche Zwangsrücknahme könnte sich nachteilig auf die vom Teilfonds getätigten Anlagen und somit die Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds auswirken.

Weitere spezifische Risiken sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“, Unterabschnitt „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Indien**“ im Prospekt beschrieben.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum India Opportunities ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Global Equity Style Selection

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Global Equity Style Selection ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogene Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen“ näher erläutert) vereinbar ist), die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen des Teilfonds führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Risiko und der Nettoinventarwert des Teilfonds wird voraussichtlich eine hohe Volatilität aufweisen.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements gelegentlich flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen eingeht oder versucht, diesen Wert abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitative und quantitative Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Anlageprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie deren Wettbewerbsposition im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche, die Finanzstabilität, die Ertragsqualität, der qualitativen Beurteilung der Managementfähigkeit (insbesondere auf die Beurteilung der Mitarbeiter, der bisherigen Leistung, der Erfolgsbilanz des betreffenden Unternehmens) konzentriert.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess der externen Vermögensverwalter erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um passende Strategien für den Teilfonds zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des externen Vermögensverwalters sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Die anfängliche und laufende Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten geografischen Engagements, der Höhe der Überzeugung in den externen Vermögensverwalter, der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-

Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**“ und „**Auswahl der Portfoliomanager**“.

Der Teilfonds wird hauptsächlich auf einer „Long-only“-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder eines von der Verwaltungsgesellschaft ernannten externen Vermögensverwalters, wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen einnehmen, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**“ des Prospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf Marktsektoren oder Wirtschaftssektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren oder Wirtschaftssektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Ereignissen bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Aktien/aktienbezogene Wertpapiere</u>

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen mit oder ohne eingebettete Derivate, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts, einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement

eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Ein Engagement in Optionsscheinen wird voraussichtlich gering ausfallen.

ADRs sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft ausgestellt werden, und die das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen Unternehmens verbriefen. GDRs werden in der Regel von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, obwohl sie auch von US-Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben werden können und verbriefen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktien eines ausländischen oder US-Unternehmens. Im Allgemeinen sind Hinterlegungsscheine in eingetragener Form zur Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt vorgesehen, und Hinterlegungsscheine in Inhaberform zur Verwendung auf Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt. Für die Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Hinterlegungsscheinen als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen. Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 0,50 % bis 1,00 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man ihren Sitz und erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien, Aktienindizes, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Aktien, Aktienindizes sowie Währungen;
- Optionen bezogen auf Aktien, Optionen bezogen auf Aktienindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktienindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer

Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktienindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren beziehungsweise Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen über das Stock Connect Scheme sind online über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en verfügbar.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in den Unterabschnitten „Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China“ und „Risiken in Verbindung mit Stock Connect Scheme“ beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Global Equity Style Selection ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Global Sustainable Bond

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Global Sustainable Bond ist es, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie in nachhaltige Investitionen angelegt wird.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch die Anlage in „nachhaltigen Investitionen" zu erreichen, die als Investitionen zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels definiert sind (unter der Maßgabe, dass derartige Investitionen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden). Der Teilfonds wird hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, investieren oder ein entsprechendes Engagement auf globaler Basis (einschließlich Schwellenmärkten) eingehen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Anlagen des Teilfonds in diesen „nachhaltigen Investitionen" erfolgen, ausgenommen Investitionen, die zum Zweck der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Liquidität getätigt werden.

Im Bestreben, sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds in das gesamte Spektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere investieren, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating. Zu den Nachhaltigkeitsthemen, in die der Teilfonds investiert, gehören insbesondere (i) Aufbau einer ausgrenzungsfreien Gesellschaft, (ii) Bildung und Qualifizierung, (iii) öffentliche Gesundheit, (iv) Sicherheit und Wohlergehen, (v) Ermöglichung der Kreislaufwirtschaft, (vi) Gewährleistung von sauberem und reichlich vorhandenem Wasser, (vii) Förderung sauberer und sicherer Energie und (viii) Förderung nachhaltiger Mobilität und Infrastruktur (zusammen die „**Nachhaltigkeitsthemen**").

Wertpapiere unterliegen einer anfänglichen Analyse in Bezug auf ESG-Ausschlüsse oder die Branchenführung (produktbasiert) und auf ESG-Normen gestütztem Research (verhaltensbasiert) seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s) sowie einer umfassenden ESG-Beurteilung des Emittenten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter investiert bzw. investieren in nachhaltige Anleihen oder geht bzw. gehen ein entsprechendes Engagement ein. Dazu gehören:

1. als grün gekennzeichnete, soziale und nachhaltige Anleihen, die zu einem oder mehreren der vorstehend genannten Nachhaltigkeitsthemen beitragen und Lösungen für wichtige ökologische und soziale Herausforderungen bieten („**GSS-Anleihen**"). GSS-Anleihen unterliegen der Beurteilung der Gesamtsteuerung wesentlicher ökologischer oder sozialer Probleme seitens des Emittenten, der Qualität und des Rahmens maßgeblicher Ziele in den Angebotsunterlagen des Emittenten, der Ausrichtung auf externe Standards wie die Green Bond Principles („**GBP**"), die Social Bond Principles („**SBP**") und die Sustainability Bond Guidelines („**SBG**") der International Capital Markets Association oder in Zukunft entstehender Rahmenwerke und der Qualität der regelmäßigen Berichterstattung über den ökologischen oder sozialen Beitrag des Projekts; und

2. Wertpapiere mit direktem Engagement in Unternehmensemittenten oder staatlichen Emittenten von Anleihen, wobei das Produkt oder die Dienstleistung des Emittenten wesentlich zu einem oder mehreren der ausgewählten und vorstehend angegebenen

Nachhaltigkeitsthemen beiträgt (zusammen die „**Unternehmens- oder Staatsanleihen**"). Unternehmens- oder Staatsanleihen werden mittels eines internen Recherche- und Scoring-Prozesses beurteilt sowie einer Bottom-up-Analyse zur Beurteilung der Gesamtsteuerung wesentlicher ökologischer oder sozialer Probleme seitens des Emittenten und der Wesentlichkeit des Beitrags zu diesen Themen. Dabei kommen Kennzahlen wie prozentuale Einnahmen, Gewinne und Marktanteile mittels einer Grenze von über 50 % zum Einsatz.

Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Global Sustainable Bond entnehmen.

Der Anlageansatz bei der Auswahl von Investitionen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die eine positive ökologische und/oder soziale Auswirkung erreichen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen und/oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen" näher erläutert) vereinbar ist, die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate" ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein niedriges Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird in der Regel bestrebt sein, sein Engagement vor allem in festverzinslichen Wertpapieren (d. h. die vorstehend beschriebenen nachhaltigen Investitionen) und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in Geldmarktinstrumenten und Währungen beizubehalten. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter setzt bzw. setzen die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds auf kontinuierlicher Basis durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren (einschließlich der internen ESG-Bewertungen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den/die externen Vermögensverwalter bzw. den Organismus/die Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder der ESG-Ratings von Drittanbietern wie u. a. MSCI ESG Manager, Sustainalytics und Institutional Shareholders Services [ISS]) und/oder unter Bezugnahme auf die von dem/den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Global Sustainable Bond entnehmen.

Zu den Mitteln, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter Anlagen (wie vorstehend erläutert) identifizieren kann bzw. können, gehören die Definition des Anlageuniversums, was die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Prozesse der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den externen Vermögensverwalter(n) durchgeführten Engagements umfassen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter nimmt bzw. nehmen die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitativen und quantitativen Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Der Top-down-Prozess berücksichtigt den 1) fundamentalen makroökonomischen Hintergrund, 2) die Bewertungen des festverzinslichen Sektors und 3) technische Marktdaten bei der Entscheidung über den besten relativen Wert zwischen festverzinslichen Sektoren. Der Bottom-up-Prozess konzentriert sich auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten und Emissionen, die Stabilität und Entwicklung des Kreditprofils sowie des Ausblicks zur Absicherung gegen Kreditverluste und um Verluste durch Rating-Herabstufungen sowie den relativen Wert innerhalb von Kreditsektoren zu minimieren.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess des/der externen Vermögensverwalter(s) erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der quantitative und qualitative Analysen einsetzt.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz (einschließlich des Auswahlverfahrens) enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**“ und „**Auswahl der Portfoliomanager**“.

Der Teilfonds wird in der Regel auf einer „Long-only“-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s), wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s) notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen halten, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen

oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**“ im Prospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 9 der SFDR und zielt darauf ab, zu den oben beschriebenen Umweltzielen und/oder sozialen Zielen beizutragen.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s) ist ausführlich im Prospekt im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Zu den für diesen Teilfonds als relevant geltenden Nachhaltigkeitsrisiken gehören insbesondere der Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement, soziale
und Unternehmensführungsrisiken.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten(n) externe(n) Vermögensverwalter die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt bzw. beurteilen.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich in fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere, die nicht geratet sind oder von einer anerkannten internationalen Ratingagentur mit Sub-Investment Grade bewertet wurden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter der Auffassung ist bzw. sind, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Bei Anlagen in OGA strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter führt bzw. führen eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss bzw. müssen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls

2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Die Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben ihren Sitz in Irland und in einem Mitgliedstaat des EWR oder in anderen Hoheitsgebieten, die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und in jeder wesentlichen Hinsicht die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank erfüllen.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält bzw. halten und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht bzw. versuchen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im nachstehenden Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Kredite, Beteiligungen an Krediten oder Abtretungen von Krediten an Kreditnehmer (bei denen es sich um Gesellschaften, Regierungen öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann), welche Geldmarktinstrumente darstellen, anlegen.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Zu den DFI, die der Teilfonds zu Anlagezwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen kann, gehören:

- Futures in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Körbe dieser Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;

- Swap-Vereinbarungen in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Körbe dieser Wertpapiere, Rentenindizes sowie Swaps in Bezug auf Zinssätze, Inflation und Währungen, einschließlich Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps;

- Optionen, einschließlich Optionen bezogen auf Rentenindizes, sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und

- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Zu diesen Investitionen könnten ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietende Derivate gehören (z. B. durch Swaps, die auf einem Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR), die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Rentenindizes investieren, wie sie beispielsweise von iTraxx bzw. CDX bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Vermögensallokation, taktischen Vermögensallokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte externe Vermögensverwalter der Ansicht ist bzw. sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf diese Indizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offen gelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Der Teilfonds nutzt die Methode des absoluten Value at Risk (VaR), um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen. Der VaR des Teilfonds, gemessen anhand einer 20-tägigen Haltedauer beträgt mit einem 99%igen Konfidenzniveau nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Hebelungsgrad des Teilfonds, welcher als die Summe des Nominalwertes der eingesetzten Derivate berechnet wird, beträgt zwischen 0 % und 400 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, wobei höhere Hebelungsgrade möglich sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Global Sustainable Bond ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein niedriges bis mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum Green Building Evolution

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Green Building Evolution besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie in nachhaltige Investitionen angelegt wird, insbesondere in Unternehmen, die zum Klimaschutz im Sektor Bebaute Umwelt beitragen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch die Anlage in „nachhaltigen Investitionen" zu erreichen, die als Investitionen zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels definiert sind (unter der Maßgabe, dass derartige Investitionen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden). Der Teilfonds wird hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und festverzinslichen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, investieren oder ein entsprechendes Engagement auf globaler Basis (einschließlich Schwellenmärkten) eingehen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Anlagen des Teilfonds in diesen „nachhaltigen Investitionen" erfolgen, ausgenommen Investitionen, die zum Zweck der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Liquidität getätigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie in Unternehmen investieren oder Engagements eingehen, die aktiv mit dem Übergang zu einem klimaneutralen Sektor Bebaute Umwelt befasst sind (hierin als „nachhaltiges Bauen" bezeichnet), einschließlich jenen, die mit Immobilienbesitz, Entwicklung, Management und dem Fortschritt bei Technologien für nachhaltiges Bauen befasst sind, welche angesichts der Anpassung der Gesellschaft zum Erreichen einer entkarbonisierten, zirkulären, robusten und gut konzipierten bebauten Umwelt zunehmend relevant sind.

Der Sektor Bebaute Umwelt beinhaltet eine breite Palette an Tätigkeiten entlang einer Kette von der Planung bis zur Fertigstellung und der Instandhaltung und Renovierung von Gebäuden und Infrastruktur und umfasst Unternehmen, die im Baugeschäft tätig sind, wie Hochbau (Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebäuden), Tiefbau (Straßen- und Gleisbau, Wasserbau) und spezialisierte Bautätigkeiten (z. B. Abriss, Erschließung, Verputzen). Der Sektor umfasst auch Unternehmen, die vertikal in die Baubranche integriert, aber nicht an der eigentlichen Bautätigkeit beteiligt sind, und enthält Unternehmen, die Beiträge für die Baubranche in Bezug auf Waren und Dienstleistungen liefern, welche einen wesentlichen Baubestandteil darstellen, und deren Umsätze vor allem aus dem Vertrieb oder Verkauf von Betriebsmitteln und aus Firmen stammen, die Waren für die Baubranche herstellen oder in der Offsite-Konstruktion tätig sind.

Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Green Building Evolution entnehmen.

Der Anlageansatz bei der Auswahl von Investitionen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die eine positive ökologische und/oder soziale Auswirkung erreichen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann/können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter der Ansicht ist bzw. sind, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen“ näher erläutert) vereinbar ist, die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter der Ansicht ist bzw. sind, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird in der Regel bestrebt sein, sein Engagement vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. die vorstehend beschriebenen nachhaltigen Investitionen) und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Währungen beizubehalten. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter setzt bzw. setzen die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds auf kontinuierlicher Basis durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren (einschließlich der internen ESG-Bewertungen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den/die externen Vermögensverwalter bzw. den Organismus/die Organismen für gemeinsame Anlagen und der ESG-Ratings von Drittanbietern wie u. a. MSCI ESG Manager, Sustainalytics und Institutional Shareholders Services [ISS]) und unter Bezugnahme auf die von dem/den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den Mediolanum Green Building Evolution entnehmen.

Zu den Mitteln, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) genutzt werden kann bzw. können, gehören verschiedene ESG-Screening-Tools, die einzeln oder kombiniert zur Festlegung des Anlageuniversums verwendet werden. Dazu können die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den externen Vermögensverwalter(n) durchgeführten Engagements umfassen. Diese Screening-Tools helfen bei der Identifizierung von Unternehmen und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder des/der externen Vermögensverwalter(s) zum Klimaschutz im Sektor Bebaute Umwelt beitragen könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind; und

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von ihr mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren wird, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) über eine Kombination aus einer fundamentalen Bottom-up-Analyse in Verbindung mit dem anfänglichen Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen und einem breit angelegten makroökonomischen „Top-down“-Ansatz (siehe oben) zu tätigen.

Nach einer anfänglichen Kombination aus Screening-Prozess und/oder der Identifizierung geeigneter Unternehmen oder Anlagen, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich fundamentale Bottom-up-Analysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z. B. historisches und künftiges Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu

identifizieren, die am geeignetsten sind. Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die mit dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf einem Portfolio mit Unternehmen in Einklang stehen, welche dem Schwerpunkt der Verwaltungsgesellschaft auf dem Klimaschutz im Sektor Bebaute Umwelt entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter nimmt bzw. nehmen die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitativen und quantitativen Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Diese Prozesse umfassen insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess des/der externen Vermögensverwalter(s) erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der quantitative und qualitative Analysen einsetzt.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz (einschließlich des Auswahlverfahrens) enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**“ und „**Auswahl der Portfoliomanager**“.

Der Teilfonds wird in der Regel auf einer „Long-only“-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s), wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s) notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen halten, um aktive Positionen teilweise oder vollständig abzusichern oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern, in dem er Derivate, namentlich Futures, Optionen, Forward-Kontrakte, Differenzkontrakte und Swaps einsetzt. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**“ im Prospekt und dem nachstehenden Absatz „**Derivate**“ zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen,

Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 9 der SFDR und zielt darauf ab, zu den oben beschriebenen Umweltzielen und/oder sozialen Zielen beizutragen.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können.

Zu den für diesen Teilfonds als relevant geltenden Nachhaltigkeitsrisiken gehören insbesondere der Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement, soziale und Unternehmensführungsrisiken.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten(n) externe(n) Vermögensverwalter die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt bzw. beurteilen.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Aktien/aktienbezogene Wertpapiere</u>

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Bezugsrechte und Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts [REITs]), in die der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten

Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden. Ein Engagement in Optionsscheinen wird voraussichtlich gering ausfallen.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen kann.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben). Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente wie Partizipationsscheine erwirbt. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die an eine chinesische A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien gekoppelt sind und darauf abzielen, den wirtschaftlichen Nutzen der betreffenden chinesischen A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien synthetisch nachzubilden.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich in fest- und/oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von privaten, staatlichen oder supranationalen Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden; hierzu zählen Schuldinstrumente aus Schwellen- und Industrieländern, Anleihen (einschließlich Unternehmens- und Wandelanleihen), Schuldtitel (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Wenn der Teilfonds in alternative Investmentfonds investiert, darf diese Anlage insgesamt 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen / ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter der Auffassung ist bzw. sind, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Bei Anlagen in OGA strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter führt bzw. führen eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der

Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss bzw. müssen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse, wie bei der oben beschriebenen Auswahl und Zuordnung von bzw. an externe Vermögensverwalter, auswählen und überwachen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Die Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben ihren Sitz in Irland und in einem Mitgliedstaat des EWR und erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen und die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält bzw. halten und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht bzw. versuchen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im nachstehenden Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Zu den DFI, die der Teilfonds zu Anlagezwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen kann, gehören:

- Futures in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Zinssätze und Währungen, Körbe dieser Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;

- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;

- Optionen auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Optionen auf Aktien- oder Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und

- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Zu diesen Investitionen könnten ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietende Derivate gehören (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR), die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktien- und/oder Rentenindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Vermögensallokation, taktischen Vermögensallokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte externe Vermögensverwalter der Ansicht ist bzw. sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktien- und/oder Rentenindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offen gelegt. Die DFIs können an allen anerkannten Handelsplätzen weltweit oder im Freiverkehr notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden, ist eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden, unter dem Abschnitt mit der Überschrift **„Derivative Finanzinstrumente“** und in Anhang V dieses Prospekts dargestellt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren beziehungsweise Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich der Fonds) dürfen Stock Connect Securities über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken“ erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in den Unterabschnitten „Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China“ und „Risiken in Verbindung mit Stock Connect Scheme“ beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Green Building Evolution ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Mediolanum World Innovative Leaders

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden vor einer Anlage in dem Teilfonds auf den Abschnitt „Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen.

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum World Innovative Leaders ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogene Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und Währungen, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Im Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, wird bzw. werden die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von ihr beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter in erster Linie Anlagen auswählen (unabhängig davon, ob diese Anlagen direkt oder indirekt getätigt werden) von denen sie/er glaubt bzw. glauben, dass sie ein Engagement in Aktien (i) von innovativen Unternehmen ermöglichen, die intelligente Maschinenprodukte wie Automatisierung, Robotik, generative KI, Software, KI, Robo-Beratung, Big Data, virtuelle Realität, autonome Fahrzeuge usw. herstellen, entwickeln oder liefern und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen intelligenten Maschinenprodukten zur Steigerung der Produktivität und/oder der Qualität von Produkten oder Dienstleistungen bieten; oder (ii) von innovativen Unternehmen, die von der Einführung intelligenter Maschinenprodukte und/oder -dienstleistungen profitieren, wie z. B. Unternehmen, die erfolgreich neue oder innovative Technologien in ihrem traditionellen Geschäft einsetzen, wie nachstehend genauer beschrieben, oder von Unternehmen, die ihre Geschäftsprozesse innovieren, um die Produktivität zu verbessern.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von ihr beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden bestrebt sein, in die vorstehend beschriebenen Unternehmen zu investieren, einschließlich solchen, die intelligente Maschinen nutzen oder Produktivitätsprozesse ausbauen, um ein Anlageuniversum zu schaffen, das aus Unternehmen besteht, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft von der Einführung neuer oder innovativer Technologien profitieren werden und so ihre Produktivität steigern, neue Märkte erschließen und/oder die Qualität der von ihnen verkauften Produkte oder Dienstleistungen verbessern.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die externe Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer/seiner Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen generieren, die in ihren Managementstrategien neben wirtschaftlichen und finanziellen Zielen auch ökologische und/oder soziale (ESG) Merkmale berücksichtigen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den **Mediolanum World Innovative Leaders** entnehmen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in

Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der von dieser mit der Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds bestellte externe Vermögensverwalter können direkt in Wertpapiere investieren, wenn sie dies für angemessen halten, z. B. um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erreichen oder um gezieltere Engagements zu ermöglichen, die durch Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreichbar sind. Die Anlageklassen, Instrumente und Strategien können auch indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt werden, die von einem oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder (ein) von ihr beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter der Ansicht ist bzw. sind, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter oder wertvoller ist als ein direktes Engagement. Es ist daher vorgesehen, dass der Teilfonds zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFIs halten kann, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird grundsätzlich vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren und, in einem geringeren Ausmaß, wie unten beschrieben, in festverzinslichen Wertpapieren und Währungen anlegen. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die

Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Solche Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-leverage-Strategien, marktneutrale Strategien und Long-/synthetische Short-Strategien beinhalten, wie unten weiter beschrieben. Die Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten Engagements in verschiedenen Strategien, der Höhe der Überzeugung in den bzw. die externen Vermögensverwalter sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds zu investieren gedenkt, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) über eine Kombination aus einer Bottom-up-Fundamentalanalyse und einem ersten Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen sowie einem umfassenden makroökonomischen Top-down-Ansatz vorzunehmen, wobei letzterer die Auswertung makroökonomischer Daten und säkularer Veränderungen auf der Grundlage von Faktoren beinhaltet, wie beispielsweise demografische, technologische, ökologische und gesellschaftliche Veränderungen oder die von zwischenstaatlichen Agenturen stammen, die langfristige Ziele/Themen wie die Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verfolgen.

Nach einer anfänglichen Kombination aus Screening-Prozess und/oder der Identifizierung geeigneter Unternehmen oder Anlagen, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich fundamentale Bottom-up-Analysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z. B. historisches und künftiges Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die am geeignetsten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter wird bzw. werden sicherstellen, dass die getätigten Investitionen ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen bieten, die neben wirtschaftlichen und finanziellen Zielen auch ökologische Merkmale wie Energieeffizienz, Reduzierung des CO2-Fußabdrucks, Klimaschutz, effizientes Ressourcenmanagement und soziale Merkmale wie Arbeitsrechte, sichere Arbeitsbedingungen, Gleichstellung in der Unternehmensführung und der Verzicht auf umstrittene Waffen bewerben.

Die verschiedenen ESG-Screening-Tools, die einzeln oder kombiniert von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, können auch die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interne firmeneigene Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den externen Vermögensverwalter(n) durchgeführten Engagements umfassen. Diese Screening-Tools dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters in ihren Managementstrategien die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer (ESG) Faktoren berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter nimmt bzw. nehmen die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitativen und quantitativen Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Dieser Prozess

umfasst insbesondere die fundamentale und technische Analyse. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Der Einsatz quantitativer Inputs umfasst die Verwendung von Informationen numerischer und/oder finanzieller Art, z. B. von Umsatz- und Gewinnwachstumstrends, um den Bewertungsprozess zu unterstützen. Der Einsatz qualitativer Inputs umfasst die Analyse subjektiver Informationen, z. B. die Berücksichtigung der Managementkompetenz eines Zielunternehmens.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter ESG-Indikatoren und auch unter Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen und Instrumenten und den hier erläuterten Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess des/der externen Vermögensverwalter(s) erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der quantitative und qualitative Analysen einsetzt.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen. Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**“ und „**Auswahl der Portfoliomanager**“.

Der Teilfonds wird in der Regel auf einer „Long-only“-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s), wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s) notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen halten, um sich teilweise oder vollständig abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**“ im Prospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf eine bestimmte Anlageklasse, geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte“ wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung

zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds fällt in den Geltungsbereich von Artikel 8 der SFDR, da er die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte zum Prospekt beläuft sich der Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung (d. h. taxonomiekonforme Investitionen) auf 0 %.

Es sollte beachtet werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft ist ausführlich im Abschnitt „**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Prospekt dargelegt und wird in erster Linie durch die Berücksichtigung von ESG-Merkmalen (gemäß ausführlicher Beschreibung darin) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses erreicht, wozu insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehören. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Bestandteil des gesamten Anlage- und Risikomanagementprozesses und ist einer von vielen Aspekten, die je nach der speziellen Anlagegelegenheit für die Risikobestimmung relevant sein können. Der Einsatz von ESG-Screening-Tools, wie hierin beschrieben, ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft oder einem oder mehreren von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(n) zudem, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen, denen ihre Anlagen ausgesetzt sind, und dies in ihren Anlageentscheidungsprozess einzubauen.

Zu den für diesen Teilfonds potenziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem Klimawandel, Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Materialbeschaffung und -effizienz, Lieferkettenmanagement, Produktqualität und -sicherheit, Produktverkauf und -kennzeichnung, Unversehrtheit der Biosphäre, Wasser- und Abwassermanagement, Abfall- und Gefahrstoffmanagement sowie soziale und Unternehmensführungsrisiken wie Arbeitsstandards und Zusammensetzung von Leitungs- und Kontrollorganen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf Daten basieren können, die schwierig zu beziehen und unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft die Auswirkung von gegebenenfalls identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds korrekt beurteilt.

Deshalb ist die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss gekommen, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, schwierig zu beziffern sind. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens dessen langfristigen Wert beeinflussen können, kann es trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken weder eine Garantie bezüglich der Wertentwicklung einzelner Anlagen noch hinsichtlich der Renditen eines Teilfonds als Ganzes geben.

Weitere Informationen können Sie dem Anhang zu dieser Teilfondsinformationskarte für den **Mediolanum World Innovative Leaders** entnehmen.

Zugrunde liegende Anlagen

Aktien/aktienbezogene Wertpapiere

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine für den Erwerb von Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts und Real Estate Investment Trusts (REITs)), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die in ertraggenerierenden Immobilien oder in Grundstückskrediten anlegen, die an weltweit anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder chinesische A-Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann auch in bestimmte zulässige Aktien, die am STAR Market notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder in bestimmte zulässige Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren und ein Engagement in solchen zulässigen Aktien haben (wie im Unterabschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten sowie im Abschnitt „**Zulässige Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds kann in lediglich begrenztem Umfang in zulässige Aktien investieren, die am STAR Market oder dem ChiNext Board der SZSE notiert sind; dementsprechend wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen zulässigen Aktien wesentlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente, Partizipationsscheine und Partizipationszertifikate erwirbt.

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren mit oder ohne Rating anlegen (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind), einschließlich in fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die von staatlichen oder supranationalen Emittenten und/oder von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden. Hierzu zählen Schuldtitel aus Industrie- und Schwellenmärkten, Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen), Schuldverschreibungen (einschließlich Abzinsungspapiere), inflationsgebundene Anleihen, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in

andere Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds. In bestimmten Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen/ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik verfolgen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter der Auffassung ist bzw. sind, dass eine solche Anlage im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds steht. Wenn der Teilfonds in solche Organismen mit im Wesentlichen unterschiedlichem Ziel und unterschiedlicher Politik investiert, muss bzw. müssen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter sicherstellen, dass Anlegern ein entsprechendes Maß an Anlegerschutz geboten wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren kann, haben in Irland, einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Hoheitsgebieten ihren Sitz.

Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte, Devisen-Futures oder Devisenoptionskontrakte zu Anlagezwecken an Märkten eingehen, die die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Kombination aus einer technischen und/oder Relative-Value-Analyse für attraktiv hält und/oder um das Engagement des Teilfonds in Währungstransaktionen abzusichern. Eine solche technische Analyse konzentriert sich auf den Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufsentscheidung. Um dies zu erreichen, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Marktpsychologie durch die Analyse von Mustern oder wahrgenommenen Mustern unter Verwendung historischer Preis- und Volumendaten abzubilden. Die Relative-Value-Analyse von Währungen vergleicht Währungen auf fundamentaler Basis miteinander, um eine Preisbewegung zu prognostizieren. Der Teilfonds kann diese Strategien sowohl für Währungen aus Industrieländern (unter anderem aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) als auch für Währungen aus Schwellenmärkten anwenden. Es wird nicht erwartet, dass solche Transaktionen die Wertentwicklung des Teilfonds maßgeblich beeinflussen.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein

anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, unter anderem Bareinlagen und Zahlungsmitteläquivalente (z. B. kurzfristige Geldmarktinstrumente, wie oben beschrieben). Es wird nicht erwartet, dass das Engagement in solchen Anlagen einen bedeutenden Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;
- Optionen auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Optionen auf Aktien- oder Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds in Derivate in Bezug auf Aktien- und/oder Rentenindizes investieren, wie sie beispielsweise von MSCI, JPM usw. bereitgestellt werden, falls diese zur strategischen Asset-Allokation, taktischen Asset-Allokation oder zu Cash-Management-Zwecken benötigt werden, um Engagements in einem Markt auf einer kosteneffizienten oder liquiditätseffizienten Basis zu steuern, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter externer Vermögensverwalter der Ansicht sind, dass ein solches Engagement besser durch Derivate als durch eine direkte Anlage in Wertpapieren erreicht wird. Tätigt der Teilfonds solche Derivategeschäfte in Bezug auf Aktien- und Rentenindizes, werden Einzelheiten zu den betreffenden Indizes im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich unter der Überschrift „**Derivative Finanzinstrumente**“ und in Anhang V dieses Prospekts.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

Stock Connect Scheme

Der Teilfonds kann über die Stock Connects in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere, die in der VRC emittiert und/oder gehandelt werden, investieren beziehungsweise direkten Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx"), der Shanghai Stock Exchange („SSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear") ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE") und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erlangen. Die Börsen beider Hoheitsgebiete werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren, zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet Handelsanbindungen namens Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Investoren über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK zu gründendes Wertpapierhandelsunternehmen Aufträge für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die auf den maßgeblichen Stock Connect Securities notiert sind, platzieren, indem sie Aufträge an eine solche Börse in der VRC senden. Alle Investoren aus Hongkong und alle ausländischen Investoren (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link) handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme werden in diesem Prospekt unter der Überschrift „Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken" erläutert. Weitere Informationen sind zudem online erhältlich über die Website http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en.

Spezifische Risiken sind unter der Überschrift „**Risikofaktoren**" in den Unterabschnitten „**Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China**", „**Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken**" und „**Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board") und/oder dem STAR Market der SSE („STAR Market")**" im Prospekt beschrieben, in denen auch die betreffenden Definitionen enthalten sind.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum World Innovative Leaders ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem langfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in Wertpapieren, die als Sub-Investment Grade eingestuft sind, anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden vor einer Anlage in dem Teilfonds auf den Abschnitt „Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen.

Mediolanum Securitised Global Bond

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Securitised Global Bond ist es, über einen mittelfristigen Anlagehorizont eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch weltweite Anlagen und Engagements (auch in Schwellenmärkten) in einem diversifizierten Portfolio aus verbrieften festverzinslichen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, zu erreichen.
Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich vor allem um Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch in festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit anlegen, um den Teilfonds gegenüber nachteiligen Marktbedingungen abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen entsprechend zu begegnen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen und/oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen" näher erläutert) vereinbar ist, die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate“ ausführlicher beschrieben.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds ist in der Regel bestrebt, sein Engagement vor allem in verbrieften festverzinslichen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, beizubehalten. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter nimmt bzw. nehmen die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitativen und quantitativen Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Der Investmentprozess beinhaltet fundamentale und technische Analysen. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Der Einsatz quantitativer Inputs umfasst die Verwendung von Informationen numerischer und/oder finanzieller Art, z. B. von Umsatz- und Gewinnwachstumstrends, um den Bewertungsprozess zu unterstützen. Der Einsatz qualitativer Inputs umfasst die Analyse subjektiver Informationen, z. B. die Berücksichtigung der Managementkompetenz eines Zielunternehmens.

Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Investmentprozess, der sich auf spezifische Faktoren wie beispielsweise das Risiko-Rendite-Profil einzelner Wertpapiere, spezifische geografische Allokationen oder globale makroökonomische Verhältnisse, wie nachstehend näher erläutert, fokussiert.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds umfasst das Due-Diligence-Verfahren der Verwaltungsgesellschaft oder eines externen Vermögensverwalters bei der Anlage in besicherten Kreditverpflichtungen (Collateralised Loan Obligations, „CLOs“), wie nachstehend erläutert, sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Inputs zur Entscheidungsfindung, um verschiedene Quellen von Wertpotenzial zu identifizieren. Top-down-Analysen können die Prüfung von regulatorischen Änderungen und makroökonomischen Faktoren wie beispielsweise das fundamentale Umfeld für

Immobilien sowie das Verhalten von Verbrauchern und Investoren umfassen. Darüber hinaus kann die Bottom-up-Bewertung eine Analyse von Sicherheiten hinsichtlich des Sicherheitenrisikos auf Kreditebene als auch des strukturellen Risikos umfassen. Beim strukturellen Risiko stützt sich eine derartige Analyse auf das Verständnis von Faktoren wie zum Beispiel die Rangfolge von Zahlungen, die Verlustverteilung, Bonitätsverbesserungen, die Auslöser für Cashflows und optionale Rückzahlungen. Speziell bei CLOs betrifft eine der wichtigsten Bewertungen den Sicherheitenpool, wozu auch die Beurteilung von Konzentrationsrisiken gehört, wie etwa das Engagement in Krediten verschiedener Preisklassen, Sektoren und Ratings.

Was andere festverzinsliche Wertpapiere betrifft, so gibt es spezifische, mit der jeweiligen Art von Wertpapier einhergehende Bottom-up-Merkmale. Beispielsweise werden im Zusammenhang mit durch Wohnimmobilienkredite besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage-Backed Securities, „RMBS“) etwaige Zahlungsrückstände, die ursprüngliche und aktuelle Beleihungsquote der zugrunde liegenden Hypotheken, die Bonitätsbewertungen, die vorzeitigen Rückzahlungsquoten sowie die Häufigkeit von Zinsanpassungen überprüft. In ähnlicher Weise werden, was andere forderungsbesicherte Wertpapiere betrifft, Ausfallquoten, Beitreibungsraten, Bonitätsbewertungen und vorzeitige Rückzahlungen überprüft.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds sind bei der Investition in Organismen für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend näher erläutert, die Auswahl und die laufende Überwachung dieser Organismen für gemeinsame Anlagen Bestandteil des gesamten Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, des externen Vermögensverwalters) und basieren auf einer Kombination aus quantitativen und qualitativen Bewertungen. Diese Bewertungen können unter anderem die Anlagestrategie, die Wertentwicklung und die Risikomerkmale des Organismus für gemeinsame Anlagen, die Beständigkeit der Renditen, die Portfoliozusammensetzung, das Liquiditätsprofil, den regulatorischen Status sowie die Qualität und Stabilität der zugrunde liegenden Vermögensverwaltungsorganisation, einschließlich ihres Investmentprozesses, ihres Governance-Rahmens und ihrer Risikomanagementvorkehrungen, umfassen. Die Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, der externe Vermögensverwalter) überwacht kontinuierlich die Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen und kann beschließen, das Engagement in einem Organismus für gemeinsame Anlagen zu reduzieren oder ganz zu veräußern, wenn diese Investition nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, des externen Vermögensverwalters) nicht mehr mit dem Anlageziel, dem Risikoprofil oder der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds im Einklang steht oder wenn sich die Wertentwicklung, die Risikomerkmale, der Investmentprozess oder andere relevante Faktoren wesentlich verschlechtern. Die Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, der externe Vermögensverwalter) kann von Zeit zu Zeit auch Investitionen zwischen verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen anpassen oder umschichten, um veränderten Marktbedingungen oder Anlageperspektiven Rechnung zu tragen.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in der Anlageklasse, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz erreichen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist.

Der Teilfonds wird in der Regel auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s), wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s) notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen halten, um sich teilweise oder vollständig abzusichern oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" im Prospekt zu entnehmen.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen.

Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**" und „**Auswahl der Portfoliomanager**".

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf bestimmte geografische Zonen, Marktsektoren oder Währungen und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Gebieten, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Faktoren bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

<u>Festverzinsliche Wertpapiere</u>

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, darunter fest- und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel, die von Regierungen und/oder supranationalen Einrichtungen und/oder Unternehmen weltweit begeben oder garantiert werden, darunter beispielsweise durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherte Wertpapiere (bei denen die Zahlungen aus den zugrunde liegenden Hypothekendarlehen, die als Sicherheit für die Rückzahlung der Anleihe dienen, in einer festgelegten Reihenfolge an verschiedene Tranchen der Verbriefung weitergeleitet werden), forderungsbesicherte Wertpapiere (bei denen übertragbare Wertpapiere in mehrere Klassen strukturiert sind, die häufig als „Kredit-Tranchen" bezeichnet werden, wobei jede Klasse eine jeweils eigene

festgelegte Laufzeit aufweist und Anspruch auf einen anderen Zeitplan für die Zahlung von Kapital und Zinsen, einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen, hat), Schuldtitel aus Industrieländern und Schwellenländern, Anleihen (einschließlich Unternehmensanleihen), Schuldverschreibungen (einschließlich Wertpapiere, die mit einem Abschlag begeben werden) und inflationsgebundene Anleihen, die von privaten und staatlichen Emittenten (einschließlich Gebietskörperschaften, Behörden oder staatlicher Einrichtungen) begeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in CLOs investieren. Bei besicherten Kreditverpflichtungen (Collateralised Loan Obligations, „CLOs“) handelt es sich um verbriefte 144A-Wertpapiere, die von einer oder mehreren Ratingagenturen eingestuft und in der Regel durch einen Pool von Krediten besichert sind, darunter unter anderem in- und ausländische erstrangige besicherte Kredite, erstrangige unbesicherte Kredite und nachrangige Unternehmenskredite, darunter Kredite, die unter Investment Grade eingestuft sind oder gleichwertige Kredite ohne Rating. Die CLOs müssen der Verbriefungsverordnung entsprechen (im Sinne des Abschnitts mit der Überschrift „Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung“). Wie im Abschnitt „Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung“ näher erläutert, wird im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens der Verwaltungsgesellschaft oder eines externen Vermögensverwalters überprüft, ob die CLOs die einschlägigen Anforderungen an den Risikorückbehalt der Verbriefungsverordnung erfüllen. CLOs unterliegen in der Regel einem Reinvestitionsrisiko, d. h. dem Risiko, das mit der vorzeitigen, außerplanmäßigen Rückzahlung des Kapitals bei festverzinslichen Wertpapieren und der Wiederanlage dieser vorzeitigen Rückzahlungen verbunden ist. Derlei vorzeitige Rückzahlungen könnten letztendlich zu einem niedrigeren Zinssatz reinvestiert werden. Daher können diese Wertpapiere unter bestimmten Marktbedingungen weniger dazu geeignet sein, eine bestimmte Rendite zu sichern. Ferner können CLOs weniger liquide sein als Unternehmensanleihen mit vergleichbarem Rating. Weitere Informationen zu den Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in CLOs entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung**“ sowie den Abschnitten „**Das Risiko von festverzinslichen Anlagen**“ und „**Liquiditätsrisiko**“ unter der Überschrift „**Risikofaktoren**“.

Collateralised Loan Obligations („CLOs“), durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherte Wertpapiere (RMBS/CMBS) sowie forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) werden verbrieft. Dies bedeutet, dass die Forderungen in Tranchen aufgeteilt werden, wobei die Rendite des verbrieften Vermögenswerts von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Forderungen abhängt und die Nachrangigkeit der Tranchen die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder des Programms festlegt. CLOs, durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherte Wertpapiere sowie forderungsbesicherte Wertpapiere werden in der Regel in mehreren Tranchen begeben, die sich jeweils durch ein unterschiedliches Risiko-Rendite-Profil auszeichnen. Das Risiko-Rendite-Profil einer Tranche basiert auf ihrer Bonität, die sich aus der Bonität der zugrunde liegenden Vermögenswerte der CLOs, der durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherten Wertpapiere sowie der forderungsbesicherten Wertpapiere ergibt, sowie aus der Rangfolge der Tranche im Vergleich zu anderen Tranchen dieser Wertpapiere hinsichtlich der Zahlungsrangfolge aus diesen zugrunde liegenden Vermögenswerten. Zahlungen aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten erfolgen an die Tranchen, beginnend mit den Tranchen mit der höchsten Bonität bis hin zu den Tranchen mit der niedrigsten Bonität. Die Kredit- und Ausfallrisiken sind folglich bei Mezzanine- und Eigenkapitaltranchen von CLOs, durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherten Wertpapieren sowie forderungsbesicherten Wertpapieren in der Regel höher, während Investment-Grade-Tranchen in der Regel einem geringeren Risiko ausgesetzt sind. Die Nachrangigkeit von Tranchen bezieht sich auf die Verteilung von Verlusten und Hierarchie der Verbindlichkeiten. Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle einer Insolvenz des Emittenten bei der Rückzahlung hinter anderen Verbindlichkeiten rangieren. Da nachrangige Verbindlichkeiten erst nach Begleichung der vorrangigen Verbindlichkeiten zurückgezahlt werden, ist die Wahrscheinlichkeit,

im Insolvenzfall eine Rückzahlung zu erhalten, geringer. Aus diesem Grund gehen nachrangige Verbindlichkeiten für Anleger mit einem höheren Risiko einher.

Wie oben erwähnt, weisen verbriefte Instrumente in der Regel strukturelle Merkmale auf, wie zum Beispiel die Emission verschiedener Klassen oder Tranchen von Wertpapieren mit unterschiedlichen Zahlungsrangordnungen, mit denen das Kreditrisiko auf die Anleger verteilt werden soll. Im Falle von Collateralised Loan Obligations („CLOs“) wird das Risiko für die Anleger in erster Linie durch die strukturellen Merkmale der Verbriefung bestimmt, wie zum Beispiel die verschiedenen Tranchen. Im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren („ABS“) sowie bei durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite („RMBS“/„CMBS“) besicherten Wertpapieren können diese (zusätzlich zu den strukturellen Merkmalen der Verbriefung, wie beispielsweise verschiedene Tranchen) auch durch Sicherheiten an den zugrunde liegenden Vermögenswerten besichert sein. Anleger haben jedoch keine Garantie dafür, dass solche strukturellen Merkmale wie verschiedene Tranchen oder die Besicherung durch zugrunde liegende Vermögenswerte Verluste verhindern werden, und das Ausmaß, in dem sie das Kreditrisiko mindern, kann je nach Struktur der Verbriefung und der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte variieren.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen werden wie der Teilfonds. In bestimmten außergewöhnlichen Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen/ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds verfolgen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter der Auffassung ist bzw. sind, dass eine solche Investition im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Unternehmensanleihen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein

anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in unverbrieften Beteiligungen an Krediten oder Abtretungen von Krediten an Kreditnehmer (bei denen es sich um Unternehmen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann), welche Geldmarktinstrumente darstellen, anlegen.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;
- Optionen bezogen auf festverzinsliche Wertpapiere, Optionen bezogen auf Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Der Teilfonds nutzt die Methode des absoluten Value at Risk (VaR), um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen. Der VaR des Teilfonds, gemessen anhand einer 20-tägigen Haltedauer beträgt mit einem 99%igen Konfidenzniveau nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Hebelungsgrad des Teilfonds, welcher als die Summe des Nominalwertes der eingesetzten Derivate berechnet wird, beträgt zwischen 0 % und 400 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, wobei höhere Hebelungsgrade möglich sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Securitised Global Bond ist idealerweise für Anleger geeignet, deren Anlageziele bei einem mittelfristigen Anlagehorizont auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres bis hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesem Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als wenn der Teilfonds nicht in Wertpapieren aus Schwellenmärkten anlegen würde. Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden vor einer Anlage in dem Teilfonds auf den Abschnitt „Risikofaktoren" im Prospekt hingewiesen.

Mediolanum Dynamic Bond

A. Anlageziel

Das Anlageziel des Mediolanum Dynamic Bond ist eine mittelfristige Kapitalwertsteigerung.

B. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel vor allem durch Anlagen und Engagements in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, zu erreichen, die an beliebigen anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

Im Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, wird die Verwaltungsgesellschaft vornehmlich Anlagen oder Engagements in einer breiten Auswahl von festverzinslichen Wertpapieren tätigen bzw. eingehen, die von Unternehmen begeben werden, welche ihren Hauptsitz in Europa haben, ihr Hauptgeschäft in dieser Region tätigen oder die einen Hauptteil ihrer Gewinne und Umsätze in dieser Region erzielen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter verfolgt/verfolgen einen dynamischen und diversifizierten Anlageansatz, der es dem Teilfonds ermöglicht, seine Positionierung an die aktuellen und erwarteten Marktbedingungen anzupassen. Dieser dynamische Anlageansatz ermöglicht es dem Teilfonds, sein Risikoprofil anzupassen und Chancen unter den verschiedensten Marktbedingungen zu nutzen.

Ein Engagement in den oben beschriebenen Anlageklassen und den verschiedenen unten beschriebenen Instrumenten und Strategien kann, wie unten ausgeführt, durch die direkte Anlage in Wertpapieren und/oder die indirekte Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen oder DFIs erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können direkt in die nachfolgend beschriebenen Wertpapiere investieren, um eine Wertentwicklung zu niedrigeren Kosten zu erzielen und/oder um gezieltere Engagements zu generieren, die durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen nicht erreicht werden können. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können zur Erschließung bereits bestehender Anlagestrategien zudem indirekt in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Anlage mit den allgemeinen Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds (wie nachfolgend unter der Überschrift „Organismen für gemeinsame Anlagen" näher erläutert) vereinbar ist, die von einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen verwaltet werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet (wie weiter unten beschrieben) oder durch Anlagen in DFIs, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein indirektes Engagement in dem zugrunde liegenden Vermögenswert effizienter und wertvoller ist als ein direktes Engagement. Der Teilfonds kann zu jedem Zeitpunkt Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder DFI-Positionen halten, die direkt oder indirekt ein Engagement in diesen Anlageklassen, Instrumenten und Strategien bieten.

Dieser Teilfonds kann in DFIs sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFIs, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als wenn der Teilfonds nicht in DFIs anlegen würde. Die Anlage des Teilfonds in DFIs wird weiter unten im Abschnitt „Derivate" ausführlicher beschrieben.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet insgesamt ein mittleres Maß an Volatilität und Risiko.

Allokation/Strategien

Der Teilfonds ist in der Regel bestrebt, sein Engagement überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren (wie nachstehend beschrieben) beizubehalten. Der Teilfonds kann jedoch von seinen normalen oben beschriebenen Engagements jederzeit flexibel abweichen, indem er risikoarme Positionen einnimmt oder versucht, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem er beispielsweise kurzfristige Geldmarktinstrumente kauft, wie unten beschrieben. Es ist zu erwarten, dass solche Abweichungen von dem normalen Engagement des Teilfonds nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter nimmt bzw. nehmen die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitativen und quantitativen Faktoren beruhenden Anlageprozess vor. Der Investmentprozess beinhaltet fundamentale und technische Analysen. Eine fundamentale Analyse bestimmt den inneren Wert einer Anlageklasse nach einer Analyse von Faktoren, die für die Bewertungen der Anlageklasse maßgeblich sind, wie beispielsweise die Auswirkung von Inflation oder Erwartungen bezüglich der Verbraucherstimmung. Die technische Analyse zielt darauf ab, die zukünftige Richtung der Preisbildung einer Anlageklasse zu prognostizieren, indem Handelsaktivitäten und Preisänderungen in der Vergangenheit als Indikator für wahrscheinliche zukünftige Bewegungen herangezogen werden. Der Einsatz quantitativer Inputs umfasst die Verwendung von Informationen numerischer und/oder finanzieller Art, z. B. von Umsatz- und Gewinnwachstumstrends, um den Bewertungsprozess zu unterstützen. Der Einsatz qualitativer Inputs umfasst die Analyse subjektiver Informationen, z. B. die Berücksichtigung der Managementkompetenz eines Zielemittenten.

Außerdem erfolgt die Auswahl eines Wertpapiers innerhalb einer Anlageklasse in der Regel nach einem mehrstufigen fundamentalen Bottom-up-Investmentprozess, der sich auf unternehmensspezifische Faktoren wie beispielsweise das Risiko-Rendite-Profil einzelner Wertpapiere, spezifische geografische Allokationen oder globale makroökonomische Verhältnisse, wie nachstehend näher erläutert, fokussiert.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds umfasst das Due-Diligence-Verfahren der Verwaltungsgesellschaft oder eines externen Vermögensverwalters bei der Anlage in besicherten Kreditverpflichtungen (Collateralised Loan Obligations, „CLOs"), wie nachstehend erläutert, sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Inputs zur Entscheidungsfindung, um verschiedene Quellen von Wertpotenzial zu identifizieren. Top-down-Analysen können die Prüfung von regulatorischen Änderungen und makroökonomischen Faktoren wie beispielsweise das fundamentale Umfeld für Immobilien sowie das Verhalten von Verbrauchern und Investoren umfassen. Darüber hinaus kann

die Bottom-up-Bewertung eine Analyse von Sicherheiten hinsichtlich des Sicherheitenrisikos auf Kreditebene als auch des strukturellen Risikos umfassen. Beim strukturellen Risiko stützt sich eine derartige Analyse auf das Verständnis von Faktoren wie zum Beispiel die Rangfolge von Zahlungen, die Verlustverteilung, Bonitätsverbesserungen, die Auslöser für Cashflows und optionale Rückzahlungen. Speziell bei CLOs betrifft eine der wichtigsten Bewertungen den Sicherheitenpool, wozu auch die Beurteilung von Konzentrationsrisiken gehört, wie etwa das Engagement in Krediten verschiedener Preisklassen, Sektoren und Ratings. So werden im Zusammenhang mit durch Wohnimmobilienkredite besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage-Backed Securities, „RMBS“) etwaige Zahlungsrückstände, die ursprüngliche und aktuelle Beleihungsquote der zugrunde liegenden Hypotheken, Bonitätsbewertungen, vorzeitige Rückzahlungsquoten sowie die Häufigkeit von Zinsanpassungen überprüft. In ähnlicher Weise werden, was andere forderungsbesicherte Wertpapiere betrifft, Ausfallquoten, Beitreibungsraten, Bonitätsbewertungen und vorzeitige Rückzahlungen überprüft.

Im Hinblick auf andere festverzinsliche Wertpapiere umfasst das Due-Diligence-Verfahren der Verwaltungsgesellschaft oder eines externen Vermögensverwalters sowohl einen Top-down- als auch einen Bottom-up-Ansatz, um verschiedene Quellen von Wertpotenzial zu identifizieren. Top-down-Analysen können die Analyse von Wirtschaftswachstum, Inflation, Geldpolitik und geopolitischen Entwicklungen umfassen, wobei die Auswirkungen sowohl auf kurzfristige Konjunkturzyklen als auch auf längerfristige strukturelle Entwicklungen abgewogen werden, um zukunftsorientierte Perspektiven und Positionierungen in Bezug auf Zinssätze, Zinskurven und Kreditkurven festzulegen. Dies wird sowohl auf globaler als auch auf länderspezifischer Ebene bewertet. Daneben kann eine Bottom-up-Bewertung sich auf eine fundamentale Kreditanalyse, eine Bewertung der Kapitalstruktur sowie eine Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit erstrecken. In der Zusammenschau beeinflussen die Top-down- und Bottom-up-Entscheidungsprozesse die Positionierung in Bezug auf Zinssätze, Sektoren und Währungen. So umfasst die sektorspezifische Bewertung die Positionierung in Bereichen wie Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Hochzinsanleihen und Schwellenländeranleihen.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds sind bei der Investition in Organismen für gemeinsame Anlagen, wie nachstehend näher erläutert, die Auswahl und die laufende Überwachung dieser Organismen für gemeinsame Anlagen Bestandteil des gesamten Anlageentscheidungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, des externen Vermögensverwalters) und basieren auf einer Kombination aus quantitativen und qualitativen Bewertungen. Diese Bewertungen können unter anderem die Anlagestrategie, die Wertentwicklung und die Risikomerkmale des Organismus für gemeinsame Anlagen, die Beständigkeit der Renditen, die Portfoliozusammensetzung, das Liquiditätsprofil, den regulatorischen Status sowie die Qualität und Stabilität der zugrunde liegenden Vermögensverwaltungsorganisation, einschließlich ihres Investmentprozesses, ihres Governance-Rahmens und ihrer Risikomanagementvorkehrungen, umfassen. Die Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, der externe Vermögensverwalter) überwacht kontinuierlich die Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen und kann beschließen, das Engagement in einem Organismus für gemeinsame Anlagen zu reduzieren oder ganz zu veräußern, wenn diese Investition nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, des externen Vermögensverwalters) nicht mehr mit dem Anlageziel, dem Risikoprofil oder der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds im Einklang steht oder wenn sich die Wertentwicklung, die Risikomerkmale, der Investmentprozess oder andere relevante Faktoren wesentlich verschlechtern. Die Verwaltungsgesellschaft (oder, sofern zutreffend, der externe Vermögensverwalter) kann von Zeit zu Zeit auch Investitionen zwischen verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen anpassen oder umschichten, um veränderten Marktbedingungen oder Anlageperspektiven Rechnung zu tragen.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in der Anlageklasse, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz erreichen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der

Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist.

Der Teilfonds wird in der Regel auf einer „Long-only"-Grundlage anlegen. Allerdings kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s), wenn dies nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des/der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten externen Vermögensverwalter(s) notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Short-Positionen halten, um sich teilweise oder vollständig abzusichern oder um das Markt- und/oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „**Derivative Finanzinstrumente**" im Prospekt zu entnehmen.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass jeder beauftragte externe Vermögensverwalter in Bezug auf die ihm zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds, uneingeschränkte Vollmacht und Ermessensbefugnis hat, im Namen der Verwaltungsgesellschaft die ihn betreffenden Anlagen zu verwalten und entsprechende Vermögenswerte wiederanzulegen.

Trotz der Anwendung dieses Multi-Manager-Ansatzes wird die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich verantwortlich bleiben und jegliche Zuteilung von Vermögenswerten durch die Verwaltungsgesellschaft an externe Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsgruppen liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten zu diesem Multi-Manager-Ansatz enthält der Prospekt unter den Überschriften „**Der Multi-Manager-Ansatz**" und „**Auswahl der Portfoliomanager**".

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf Marktsektoren oder Währungen und der Teilfonds kann daher seine Anlagen in allen Branchensektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann Anlagen oder Engagements (von über 20 % seines Nettoinventarwertes) in Schwellenmärkten und in Emittenten aus Schwellenmärkten tätigen bzw. eingehen. Der Begriff „Schwellenmärkte" wird im Allgemeinen so verstanden, dass er sich auf die Märkte von Ländern bezieht, die sich in der Entwicklung zu modernen Industrieländern befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Hierzu zählen auch, aber nicht ausschließlich, Länder, die mitunter in den „International Finance Corporation Global Composite Index" oder den „MSCI Emerging Markets Index" aufgenommen werden. Diese stellen ihrerseits frei schwankende Marktindizes dar, die geschaffen wurden, um die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere in Schwellenmärkten weltweit zu erfassen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Dieser Teilfonds fördert derzeit keine ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltige Investitionen sind kein Anlageziel des Teilfonds. Deshalb fällt der Teilfonds in den Geltungsbereich von Artikel 6 der SFDR. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft nach Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen entschieden, dass das Nachhaltigkeitsrisiko aufgrund des Profils der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und ihrer breiten Diversifizierung nicht als relevant für den Teilfonds erachtet wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich jedoch der Bedeutung von ESG-Faktoren bewusst und wird sich an ihre Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren in Bezug auf verantwortungsbewusste Anlagen bei ihrem Anlageentscheidungsprozess halten.

Zugrunde liegende Anlagen

Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, darunter fest- und/oder variabel verzinsliche Schuldtitel in beliebigen Währungen, die von privaten und staatlichen Emittenten (einschließlich Gebietskörperschaften, Behörden oder staatlicher Einrichtungen) weltweit begeben werden. Zu den festverzinslichen Wertpapieren können Unternehmensanleihen (einschließlich hochverzinslicher Unternehmensanleihen), Staatsanleihen, inflationsgebundene Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere (bei denen die übertragbaren Wertpapiere in mehrere Klassen unterteilt sind, die häufig als „Kredit-Tranchen" bezeichnet werden, wobei jede Klasse eine eigene festgelegte Laufzeit aufweist und Anspruch auf einen anderen Zeitplan für die Tilgungs- und Zinszahlungen, einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen, hat) sowie durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherte Wertpapiere (bei denen die Zahlungen aus den zugrunde liegenden Hypothekendarlehen, die als Sicherheit für die Rückzahlung einer Anleihe dienen, in einer festgelegten Reihenfolge an verschiedene Tranchen der Verbriefung weitergeleitet werden).

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in CLOs investieren. Bei besicherten Kreditverpflichtungen (Collateralised Loan Obligations, „CLOs") handelt es sich um verbriefte 144A-Wertpapiere, die von einer oder mehreren Ratingagenturen eingestuft und in der Regel durch einen Pool von Krediten besichert sind, darunter unter anderem in- und ausländische erstrangige besicherte Kredite, erstrangige unbesicherte Kredite und nachrangige Unternehmenskredite, darunter Kredite, die unter Investment Grade eingestuft sind oder gleichwertige Kredite ohne Rating. Die CLOs müssen der Verbriefungsverordnung entsprechen (im Sinne des Abschnitts mit der Überschrift „Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung"). Wie im Abschnitt „Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung" näher erläutert, wird im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens der Verwaltungsgesellschaft oder eines externen Vermögensverwalters überprüft, ob die CLOs die einschlägigen Anforderungen an den Risikorückbehalt der Verbriefungsverordnung erfüllen. CLOs unterliegen in der Regel einem Reinvestitionsrisiko, d. h. dem Risiko, das mit der vorzeitigen, außerplanmäßigen Rückzahlung des Kapitals bei festverzinslichen Wertpapieren und der Wiederanlage dieser vorzeitigen Rückzahlungen verbunden ist. Derlei vorzeitige Rückzahlungen könnten letztendlich zu einem niedrigeren Zinssatz reinvestiert werden. Daher können diese Wertpapiere unter bestimmten Marktbedingungen weniger dazu geeignet sein, eine bestimmte Rendite zu sichern. Ferner können CLOs weniger liquide sein als Unternehmensanleihen mit vergleichbarem Rating. Weitere Informationen zu den Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in CLOs entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung**" sowie den Abschnitten „**Das Risiko von festverzinslichen Anlagen**" und „**Liquiditätsrisiko**" unter der Überschrift „**Risikofaktoren**".

Collateralised Loan Obligations („CLOs"), durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherte Wertpapiere („RMBS"/„CMBS") sowie forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS") werden verbrieft. Dies bedeutet, dass die Forderungen in Tranchen aufgeteilt werden, wobei die Rendite des verbrieften Vermögenswerts von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Forderungen abhängt und die Nachrangigkeit der Tranchen die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder des Programms festlegt. CLOs, durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherte Wertpapiere sowie forderungsbesicherte Wertpapiere werden in der Regel in mehreren Tranchen begeben, die sich jeweils durch ein unterschiedliches Risiko-Rendite-Profil auszeichnen. Das Risiko-Rendite-Profil einer Tranche basiert auf ihrer Bonität, die sich aus der Bonität der zugrunde liegenden Vermögenswerte der CLOs, der durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherten Wertpapiere sowie der forderungsbesicherten Wertpapiere ergibt, sowie aus der Rangfolge der

Tranche im Vergleich zu anderen Tranchen dieser Wertpapiere hinsichtlich der Zahlungsrangfolge aus diesen zugrunde liegenden Vermögenswerten. Zahlungen aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten erfolgen an die Tranchen, beginnend mit den Tranchen mit der höchsten Bonität bis hin zu den Tranchen mit der niedrigsten Bonität. Die Kredit- und Ausfallrisiken sind folglich bei Mezzanine- und Eigenkapitaltranchen von CLOs, durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite besicherten Wertpapieren sowie forderungsbesicherten Wertpapieren in der Regel höher, während Investment-Grade-Tranchen in der Regel einem geringeren Risiko ausgesetzt sind. Die Nachrangigkeit von Tranchen bezieht sich auf die Verteilung von Verlusten und Hierarchie der Verbindlichkeiten. Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle einer Insolvenz des Emittenten bei der Rückzahlung hinter anderen Verbindlichkeiten rangieren. Da nachrangige Verbindlichkeiten erst nach Begleichung der vorrangigen Verbindlichkeiten zurückgezahlt werden, ist die Wahrscheinlichkeit, im Insolvenzfall eine Rückzahlung zu erhalten, geringer. Aus diesem Grund gehen nachrangige Verbindlichkeiten für Anleger mit einem höheren Risiko einher.

Wie oben erwähnt, weisen verbriefte Instrumente in der Regel strukturelle Merkmale auf, wie zum Beispiel die Emission verschiedener Klassen oder Tranchen von Wertpapieren mit unterschiedlichen Zahlungsrangordnungen, mit denen das Kreditrisiko auf die Anleger verteilt werden soll. Im Falle von Collateralised Loan Obligations („CLOs“) wird das Risiko für die Anleger in erster Linie durch die strukturellen Merkmale der Verbriefung bestimmt, wie zum Beispiel die verschiedenen Tranchen. Im Falle von forderungsbesicherten Wertpapieren („ABS“) sowie bei durch Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienkredite („RMBS“/„CMBS“) besicherten Wertpapieren können diese (zusätzlich zu den strukturellen Merkmalen der Verbriefung, wie beispielsweise verschiedene Tranchen) auch durch Sicherheiten an den zugrunde liegenden Vermögenswerten besichert sein. Anleger haben jedoch keine Garantie dafür, dass solche strukturellen Merkmale wie verschiedene Tranchen oder die Besicherung durch zugrunde liegende Vermögenswerte Verluste verhindern werden, und das Ausmaß, in dem sie das Kreditrisiko mindern, kann je nach Struktur der Verbriefung und der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte variieren.

Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Wertpapiere, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind) anlegen, unabhängig davon, ob sie geratet sind. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere, die nicht geratet sind oder von einer anerkannten internationalen Ratingagentur mit Sub-Investment Grade bewertet wurden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAW und/oder alternativen Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelter Fonds), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbare Anlagen in andere Investmentfonds erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in solche Anlagen investieren, die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik verfolgen werden wie der Teilfonds. In bestimmten außergewöhnlichen Situationen, zum Beispiel für den Fall, dass vorübergehend keine geeigneten Organismen mit im Wesentlichen ähnlichen Zielen/ähnlicher Anlagepolitik zur Verfügung stehen, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in solche Organismen investieren, die im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds verfolgen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter der Auffassung ist bzw. sind, dass eine solche Investition im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds steht.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtmanagementgebühr, die durch die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2,0 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Preisnachlässe, die der Teilfonds erhält, schmälern die Verwaltungsgebühren.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man.

Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann (wie im Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben) Engagements durch DFIs eingehen. Daher kann er jederzeit zur Unterstützung solcher Engagements oder einer defensiven Position in Zahlungsmitteln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen von Unternehmen) anlegen, die von staatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und Unternehmen ausgegeben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur verfügen. Die Anlagen in Zahlungsmitteln und kurzfristigen Geldmarktinstrumenten können je nach Engagement des Teilfonds in DFIs jederzeit variieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in unverbrieften Beteiligungen an Krediten oder Abtretungen von Krediten an Kreditnehmer (bei denen es sich um Unternehmen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann), welche Geldmarktinstrumente darstellen, anlegen.

Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken folgende DFIs einsetzen:

- Futures in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes und Währungen;
- Total-Return-Swap-Vereinbarungen (einschließlich Credit Default Swaps) in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere, Rentenindizes, Zinssätze und Währungen;
- Optionen bezogen auf festverzinsliche Wertpapiere, Optionen bezogen auf Rentenindizes sowie Optionen auf die oben genannten Futures und Swap-Vereinbarungen; und
- Devisenterminkontrakte und Non-Deliverable Forwards (NDF).

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFIs sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, findet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Der Teilfonds nutzt die Methode des absoluten Value at Risk (VaR), um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen. Der VaR des Teilfonds, gemessen anhand einer 20-tägigen Haltedauer beträgt mit einem 99%igen Konfidenzniveau nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Hebelungsgrad des Teilfonds, welcher als die Summe des Nominalwertes der eingesetzten Derivate berechnet wird, beträgt zwischen 0 % und 400 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, wobei höhere Hebelungsgrade möglich sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „**SFT**“) sowie Total Return Swaps abschließen.

Weitere Einzelheiten zu SFTs und Total Return Swaps befinden sich im Prospekt unter den Überschriften **„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“**, **„Vorgaben für Gegenparteien“**, **„Verwaltung von Sicherheiten“** und **„Risikofaktoren“**.

C. Typisches Anlegerprofil

Der Mediolanum Dynamic Bond ist idealerweise für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont geeignet, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieses Anlageziels bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

2. Anteilsklassen

Anteile werden als zu einer Klasse gehörende Anteile des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann, entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach, mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf Zeichnungsgebühren und -aufwendungen (einschließlich der Managementgebühren), Mindestzeichnung, festgelegte Währung, gegebenenfalls eine Absicherungsstrategie in Hinblick auf die festgelegte Währung der Klasse, die Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale, die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt werden, unterscheiden können. Die in einem Teilfonds erhältlichen Klassen und ihre jeweiligen Merkmale werden auf speziellen Klasseninformationskarten, die bei den jeweiligen Vertriebsgesellschaften erhältlich sind, genauer aufgeführt.

3. Ausgabe von Anteilen:

Die einzuhaltenden Verfahren bei einem Zeichnungsantrag – entweder durch Einzelzeichnung oder mittels Sparplan – sowie Einzelheiten zu den anfallenden Zeichnungsgebühren werden im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds – Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ aufgeführt.

Erstmalige Ausgabe

Während des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds oder einer Klasse werden die Anteile zu einem Erstausgabepreis angeboten, wie er in den entsprechenden Klasseninformationskarten genannt wird.

Der Erstausgabezeitraum kann von der Verwaltungsgesellschaft mit Einwilligung des Treuhänders verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank muss regelmäßig im Voraus über jede Verkürzung oder Verlängerung benachrichtigt werden.

Nachfolgende Ausgabe

Danach erfolgt die Ausgabe von Anteilen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht, zuzüglich einer Anpassung an eine etwaige von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Verwässerungsschutzgebühr.

4. Handelstag:

Jeder Werktag.

5. Basiswährung:

Euro.

6. Ausschüttungspolitik:

A-Anteile sind nicht dazu berechtigt, an Ausschüttungen teilzunehmen, während B-Anteile dazu berechtigt sind.

7 Gebühren:

Zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen für die Verwaltungsstelle, den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft, den Cash Manager und die Korrespondenzbanken/Zahlstellen und den allgemeinen Managementgebühren und Fondskosten, die im Prospekt unter der Überschrift „Fondsaufwendungen“ aufgeführt sind, werden zulasten bestimmter Klassen einige klassenspezifische Gebühren fällig, einschließlich der Kosten von Finanzinstrumenten (sofern zutreffend), die für die Absicherung der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der festgelegten Währung einer Klasse oder der Nennwährung, in denen die Vermögenswerte eines Teilfonds denominiert sind, und der festgelegten Währung einer Klasse verwendet werden; die entsprechenden Informationen dazu sind in den entsprechenden Klasseninformationskarten enthalten.

8 Risikofaktoren:

Die mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risikofaktoren werden im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ und – sofern dies als relevant erachtet wird – in der Teilfondsinformationskarte erläutert.

9. Gründungsaufwendungen:

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Coupon Strategy Collection, des New Opportunities Collection, des Infrastructure Opportunity Collection, des Convertible Strategy Collection, des Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy, des Mediolanum Global Multi Asset Focus, des Socially Responsible Investment Collection und des Financial Income Strategy angefallenen Gebühren und Aufwendungen betrugen insgesamt nicht mehr als 180.000 EUR je Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem diese Teilfonds ihre Handelstätigkeit aufgenommen haben (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Fidelity Global Allocation anfallenden Gebühren und Aufwendungen überstiegen nicht 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Dynamic International Value Oppportunity und des Mediolanum Innovative Thematic Opportunities angefallenen Gebühren und Aufwendungen betrugen insgesamt nicht mehr als 20.000 EUR je Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem diese Teilfonds ihre Handelstätigkeit aufgenommen haben (oder einen anderen von der

Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Chinese Road Opportunity, des Emerging Markets Fixed Income, des Global Small Cap Equity und des Global Leaders anfallenden Gebühren und Aufwendungen betrugen insgesamt nicht mehr als 20.000 EUR je Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem diese Teilfonds ihre Handelstätigkeit aufgenommen haben (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Global Demographic Opportunities anfallenden Gebühren und Aufwendungen überstiegen nicht 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Global Impact anfallenden Gebühren und Aufwendungen überstiegen nicht 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Circular Economy Opportunities anfallenden Gebühren und Aufwendungen überstiegen nicht 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Energy Transition und des Mediolanum Future Sustainable Nutrition angefallenen Gebühren und Aufwendungen betrugen insgesamt nicht mehr als 20.000 EUR je Teilfonds. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem diese Teilfonds ihre Handelstätigkeit aufgenommen haben (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum India Opportunities anfallenden Gebühren und Aufwendungen überstiegen nicht 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Future Sustainable Nutrition anfallenden Gebühren und Aufwendungen überstiegen nicht 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Global Equity Style Selection angefallenen Gebühren und Aufwendungen haben 20.000 EUR nicht überstiegen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Global Sustainable Bond anfallenden Gebühren und Aufwendungen überstiegen nicht 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Green Building Evolution anfallenden Gebühren und Aufwendungen betrugen maximal 20.000 EUR. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum World Innovative Leaders anfallenden Gebühren und Aufwendungen haben 30.000 EUR (ohne MwSt.) nicht überstiegen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Securitised Global Bond angefallenen Gebühren und Aufwendungen haben den Betrag von 30.000 EUR (ohne MwSt.) nicht überstiegen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Mediolanum Dynamic Bond angefallenen Gebühren und Aufwendungen haben den Betrag von 30.000 EUR (ohne MwSt.) nicht überstiegen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft eventuell zu bestimmenden Zeitraum), abgeschrieben und stellen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds einen Abzug dar.

Datum: 10. September 2026

ANHANG

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Mediolanum Global Selection, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 6354004NZGOWRXBAZR88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Teilfonds werden ökologische Merkmale beworben, u. a. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, effizientes Ressourcenmanagement, Vermeidung von Umweltverschmutzung, sowie soziale Merkmale, u. a. Arbeitsrechte, sichere Arbeitsbedingungen, Gleichstellung in der Unternehmensführung.Der Teilfonds schließt alle direkten Aktien- und Anleihebestände in Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter ist bzw. sind bestrebt, die oben genannten ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben, die mittels der Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben.

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um die beworbenen Merkmale zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs"): CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Tabelle 1, PAI 4), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Tabelle 1, PAI 13) und Engagement in umstrittenen Waffen (Tabelle 1, PAI 14), und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um die Erreichung jedes der ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen, die vom Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter beworben werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den Anteil des Teilfondsportfolios, der in nachhaltigen Investitionen angelegt ist, wird bzw. werden die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter in nachhaltigen Investitionen anlegen, die darauf abzielen, zu einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten Umweltziele oder sozialen Ziele einen Beitrag zu leisten:

- Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Ressourcenmanagement
- Wohlbefinden am Arbeitsplatz und Gleichstellung in der Unternehmensführung

Der Teilfonds verwendet die zuvor beschriebenen PAI-Indikatoren zur Beurteilung, wie jede nachhaltige Investition zu seinen Zielen beiträgt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH"). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden PAI-Indikatoren als relevant für die Anlagen des Teilfonds ermittelt: CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Tabelle 1, PAI 4), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10) und Engagement in umstrittenen Waffen (Tabelle 1, PAI 14). Die Bedeutung dieser PAI-Indikatoren kann bei allen Investitionen unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft misst und überwacht regelmäßig diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Für den Anteil des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung dieser Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die ESG-Screening-Tools, die einzeln oder in Kombination von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/der von ihr beauftragte(n) externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, umfassen u. a. die Verwendung von externem Research und Daten (einschließlich öffentlich verfügbarer Informationen und Daten von externen Anbietern), von hausinternen Tools externer Vermögensverwalter sowie eine interne Beurteilung der Stärken und Schwächen der Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft oder des/der externen Vermögensverwalter(s). Diese Auswahlinstrumente dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters am erfolgreichsten ESG-Merkmale in ihre Managementstrategien integriert haben.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter Nachhaltigkeitsindikatoren und auch durch Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, die ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR bewerben oder deren Ziel nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR sind.

Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft und darum bemüht sind, Merkmale zu bewerben, die den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen/Mandaten durch, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies beinhaltet die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau Anlagen auszuwählen, welche die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben, sowie eine Überprüfung, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie bewerben. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Das Anlageportfolio des Teilfonds muss einen ESG-Mindest-Score von 3, basierend auf dem firmeneigenen ESG-Score-Rahmen der Verwaltungsgesellschaft, der von 1 (Nachzügler) bis 5 (Leader) reicht, aufweisen. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeits-indikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte externe Vermögensverwalter hat bzw. haben sich nicht auf einen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung einer Ausschlusspolitik in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrens-weisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter bewerten auch die Verfahrensweisen und die Leistung in der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investieren, durch die Bewertung der soliden Managementstrukturen (einschließlich Kontrollstrukturen bzw. Unternehmensverhalten), der Beziehungen zu Arbeitnehmern (einschließlich Tarifverhandlungen, Vielfalt in der Belegschaft bzw. Arbeitsschutz und -sicherheit), der Vergütung von Mitarbeitern (einschließlich Kontroversen im Zusammenhang mit Gehältern bzw. Leistungen) und der Einhaltung der Steuervorschriften (einschließlich effektiver Steuersätze bzw. sonstige Themen im Bereich Steuertransparenz).

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

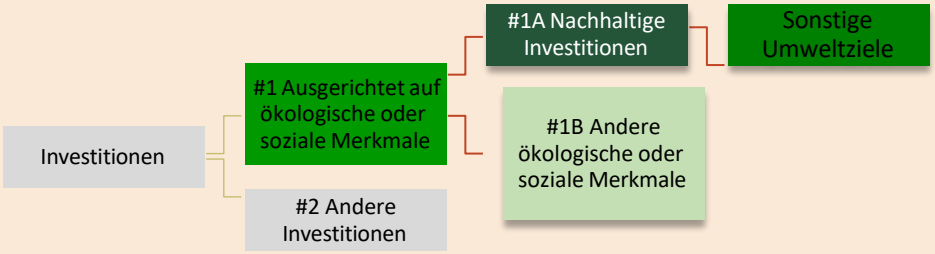

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen der Abschlüsse und damit verbundene Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil des eingesetzten NIW, der die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt, beträgt 80 %, wobei der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen 20 % beträgt.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 20 % seines NIW an nachhaltigen Investitionen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es jedoch keine Mindestverpflichtung zur Tätigung nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel oder nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und der entsprechende Anteil mit einem sozialen Ziel von Zeit zu Zeit schwanken werden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen die geplante Vermögensallokation, stellen aber mit Ausnahme des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen keine Mindestverpflichtung dar.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken und im Rahmen der Strategie des Teilfonds zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf einem Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum der Teilfondsinformationskarte und des Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit taxonomiekonformen Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie‡ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

‡ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

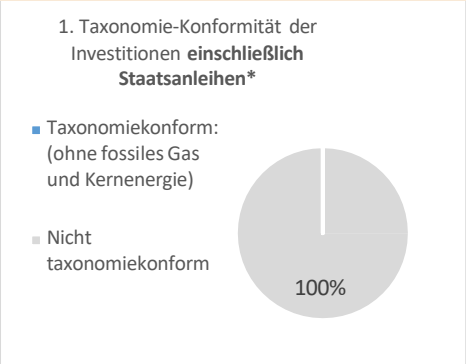

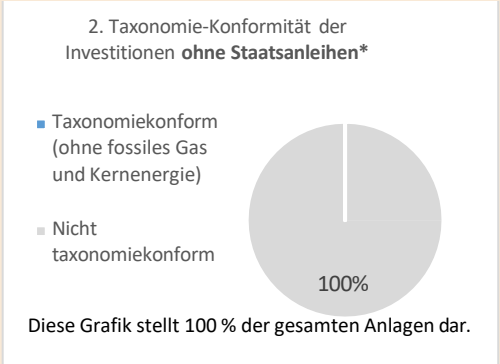

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen speziell mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassen die restlichen Investitionen, die weder auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch die Voraussetzungen von nachhaltigen Investitionen erfüllen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie etwa Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Mediolanum Global Multi Asset Focus, ein Teilfonds von Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 635400AMU46R6F1KEP14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter ist bzw. sind bestrebt, dass getätigte Investitionen ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich

zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen ökologische, soziale und/oder Governance-Faktoren (Environmental, Social, Governance, „ESG“) bewerben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter ist bzw. sind bestrebt, ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben, die mittels der Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben.

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um die beworbenen Merkmale zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zu THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind (Tabelle 1, PAI 4), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Engagement in kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen (Tabelle 1, PAI 14) und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen jedes der ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen, die vom Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter beworben werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

In Bezug auf den Anteil des Teilfondsportfolios, der in nachhaltigen Investitionen angelegt ist, wird bzw. werden die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter in erster Linie in Unternehmen investieren, die nach ihrer Einschätzung bestrebt sind, in die nachhaltigen Investitionen gemäß Überwachung durch die Nachhaltigkeitsindikatoren, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben, zu investieren.

Der Teilfonds verwendet die zuvor beschriebenen PAI-Indikatoren zur Beurteilung, wie jede nachhaltige Investition zu seinen Zielen beiträgt.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH“). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden PAI-Indikatoren als relevant für alle Anlagen des Teilfonds ermittelt: THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind (Tabelle 1, PAI 4), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Engagement in kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen (Tabelle 1, PAI 14). Die Verwaltungsgesellschaft misst und überwacht regelmäßig diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Für den Anteil des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung dieser Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben.

Die ESG-Screening-Tools, die einzeln oder in Kombination von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/der von ihr beauftragte(n) externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, umfassen u. a. die Verwendung von externem Research und Daten (einschließlich öffentlich verfügbarer Informationen und Daten von externen Anbietern), von hausinternen Tools externer Vermögensverwalter sowie eine interne Beurteilung der Stärken und Schwächen der Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft oder des/der externen Vermögensverwalter(s). Diese Auswahlinstrumente dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen

Vermögensverwalters am erfolgreichsten ESG-Faktoren in ihre Geschäftsstrategie integriert haben.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter Nachhaltigkeitsindikatoren und auch durch Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, die ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR bewerben oder deren Ziel nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR sind.

  Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft und darum bemüht sind, Merkmale zu bewerben, die den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen/Mandaten durch, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

  Die Verwaltungsgesellschaft führt eine periodische ESG-Due-Diligence-Prüfung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau Anlagen auszuwählen, welche die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie bewerben. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte externe Vermögensverwalter hat bzw. haben sich nicht auf einen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung einer Ausschlusspolitik in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

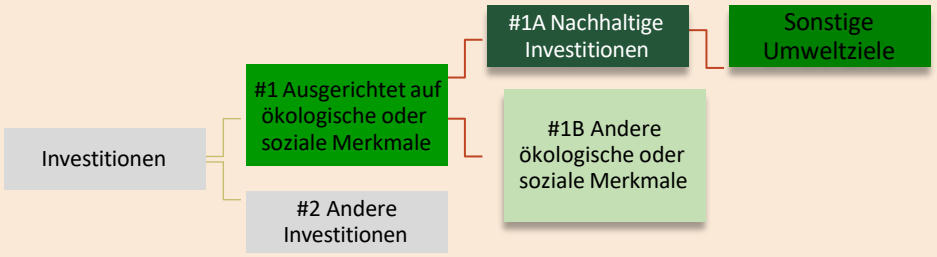

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen der Abschlüsse und damit verbundene Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Anteil der eingesetzten Investitionen, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, beträgt 80 %, wobei der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen 20 % beträgt.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es jedoch keine Mindestverpflichtung zur Tätigung nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel oder nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und der entsprechende Anteil mit einem sozialen Ziel von Zeit zu Zeit schwanken werden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen die geplante Vermögensallokation, stellen aber mit Ausnahme des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen keine Mindestverpflichtung dar.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf einem Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum der Teilfondsinformationskarte und des Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit taxonomiekonformen Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[§] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

✖ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

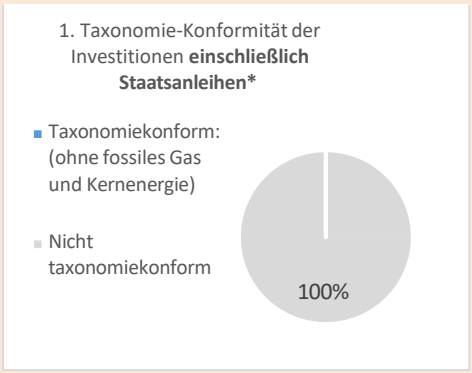

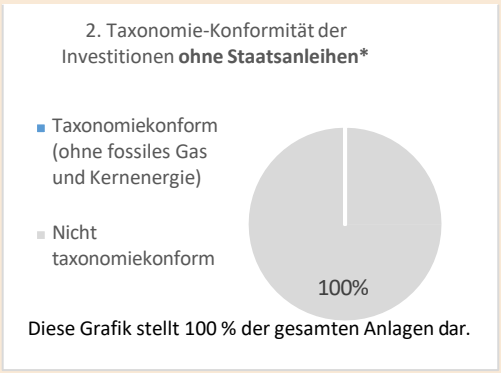

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

*Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem spezifischen sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassen die restlichen Investitionen, die weder auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch die Voraussetzungen von nachhaltigen Investitionen erfüllen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie etwa Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate. Sie können aus der Berechnung des ESG-Engagements des Teilfonds ausgeschlossen werden.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Socially Responsible Investment Collection, ein Teilfonds von Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 6354003ZAAEMN5JPEJ22

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter strebt bzw. streben die Sicherstellung an, dass die getätigten Investitionen ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen bieten, die neben wirtschaftlichen und finanziellen Zielen auch ökologische Merkmale wie Energieeffizienz, Reduzierung des CO2-Fußabdrucks, Klimaschutz, effizientes Ressourcenmanagement, Reduzierung von fossilen Brennstoffen und soziale Merkmale wie die Förderung von Menschen- und Arbeitsrechten, die Bekämpfung von Korruption und den Verzicht auf umstrittene Waffen bewerben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter ist bzw. sind bestrebt, ökologische oder soziale

Merkmale zu bewerben, die mittels der Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben.

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um die beworbenen Merkmale zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen („PAIs"): CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (Tabelle 1, PAI 4), Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen (Tabelle 1, PAI 5), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10) und Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen (Tabelle 1, PAI 14), und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um die Erreichung jedes der ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen, die vom Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter beworben werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den Anteil des Teilfondsportfolios, der in nachhaltigen Investitionen angelegt ist, wird bzw. werden die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter in erster Linie in Unternehmen investieren, die nach ihrer Einschätzung bestrebt sind, in die nachhaltigen Investitionen gemäß Überwachung durch die Nachhaltigkeitsindikatoren, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben, zu investieren.

Der Teilfonds verwendet die zuvor beschriebenen PAI-Indikatoren zur Beurteilung, wie jede nachhaltige Investition zu seinen Zielen beiträgt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die

nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH"). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

  Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden PAI-Indikatoren als relevant für alle Anlagen des Teilfonds ermittelt: CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (Tabelle 1, PAI 4), Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen (Tabelle 1, PAI 5), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen (Tabelle 1, PAI 14). Die Verwaltungsgesellschaft misst und überwacht regelmäßig diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter. Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Für den Anteil des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung dieser Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben.

Die ESG-Screening-Tools, die einzeln oder in Kombination von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/der von ihr beauftragte(n) externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, umfassen u. a. die Verwendung von externem Research und Daten (einschließlich öffentlich verfügbarer Informationen und Daten von externen Anbietern), von hausinternen

Tools externer Vermögensverwalter sowie eine interne Beurteilung der Stärken und Schwächen der Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft oder des/der externen Vermögensverwalter(s). Diese Auswahlinstrumente dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters am erfolgreichsten ESG-Faktoren in ihre Geschäftsstrategie integriert haben.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter Nachhaltigkeitsindikatoren und auch durch Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, die ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR bewerben oder deren Ziel nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR sind.

  Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft und darum bemüht sind, Merkmale zu bewerben, die den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen/Mandaten durch, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

  Die Verwaltungsgesellschaft führt eine periodische ESG-Due-Diligence-Prüfung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau Anlagen auszuwählen, welche die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie bewerben. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

  Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für

gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, können ferner darauf abzielen, einen Emittenten aufgrund anderer Kriterien wie Beteiligung an Umweltschäden, Korruption, Menschenrechtsfragen, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit auszuschließen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte externe Vermögensverwalter hat bzw. haben sich nicht auf einen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung einer Ausschlusspolitik in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden,

wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen der Abschlüsse und damit verbundene Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

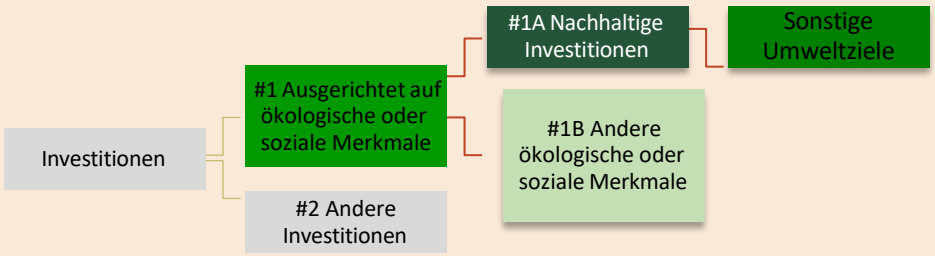

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Anteil der eingesetzten Investitionen, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, beträgt 100 %, wobei der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen 20 % beträgt.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es jedoch keine Mindestverpflichtung zur Tätigung nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel oder nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und der entsprechende Anteil mit einem sozialen Ziel von Zeit zu Zeit schwanken werden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen die geplante Vermögensallokation, stellen aber mit Ausnahme des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen keine Mindestverpflichtung dar.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

  Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beabsichtigt bzw. beabsichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externen Vermögensverwalter nicht den Einsatz von Derivaten als langfristige Strategie zum Erreichen der vom Teilfonds beworbenen

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

ökologischen oder sozialen Merkmale. Bisweilen kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter jedoch Derivate zu Anlagezwecken und im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf einem Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum der Teilfondsinformationskarte und des Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit taxonomiekonformen Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[**] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

** Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

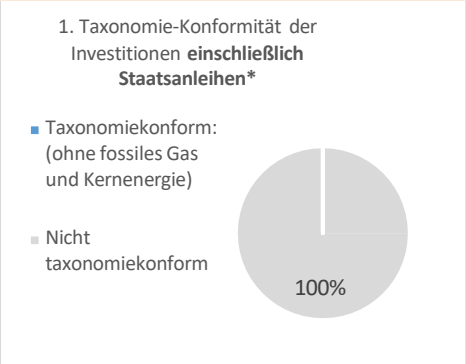

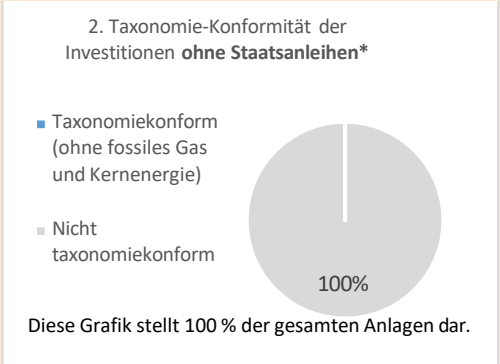

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Dies bedeutet, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, schwanken wird.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen speziell mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel schwanken wird.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassen die restlichen Investitionen, die weder auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch die Voraussetzungen von nachhaltigen Investitionen erfüllen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie etwa Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate. Sie können aus der Berechnung des ESG-Engagements des Teilfonds ausgeschlossen werden.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Mediolanum Innovative Thematic Opportunities, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 635400LQ5JBNL6SNQK45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter ist bzw. sind bestrebt, dass getätigte Investitionen ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen ökologische, soziale und/oder Governance-Faktoren (Environmental, Social, Governance, „ESG“) bewerben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter ist bzw. sind bestrebt, ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben, die mittels der Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben.

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um die beworbenen Merkmale zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zu THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO_2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Verhältnis Sonderabfall und radioaktiver Abfall (Tabelle 1, PAI 9), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Geschlechterdiversität in Vorständen und Aufsichtsräten (Tabelle 1, PAI 13) und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen jedes der ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen, die vom Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter beworben werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den Anteil des Teilfondsportfolios, der in nachhaltigen Investitionen angelegt ist, wird bzw. werden die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter in erster Linie in Unternehmen investieren, die nach ihrer Einschätzung bestrebt sind, in die nachhaltigen Investitionen gemäß Überwachung durch die Nachhaltigkeitsindikatoren, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben, zu investieren.

Der Teilfonds verwendet die zuvor beschriebenen PAI-Indikatoren zur Beurteilung, wie jede nachhaltige Investition zu seinen Zielen beiträgt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeordnet ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH"). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden PAI-Indikatoren als relevant für alle Anlagen des Teilfonds ermittelt: THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO^2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Verhältnis Sonderabfall und radioaktiver Abfall (Tabelle 1, PAI 9), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Geschlechterdiversität in Vorständen und Aufsichtsräten (Tabelle 1, PAI 13). Die Verwaltungsgesellschaft misst und überwacht regelmäßig diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Für den Anteil des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 PAI-Indikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung dieser Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie Anlagen auswählen, die ihrer Ansicht nach ein Engagement in Unternehmen, Emittenten und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen aufbauen, die zusätzlich zu wirtschaftlichen und finanziellen Zielen die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die ESG-Screening-Tools, die einzeln oder in Kombination von der Verwaltungsgesellschaft oder von dem/der von ihr beauftragte(n) externen Vermögensverwalter(n) eingesetzt werden können, umfassen u. a. die Verwendung von externem Research und Daten (einschließlich öffentlich verfügbarer Informationen und Daten von externen Anbietern), von hausinternen Tools externer Vermögensverwalter sowie eine interne Beurteilung der Stärken und Schwächen der Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft oder des/der externen Vermögensverwalter(s). Diese Auswahlinstrumente dienen der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des externen Vermögensverwalters am erfolgreichsten ESG-Faktoren in ihre Geschäftsstrategie integriert haben.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds fortlaufend durch die Verwendung geeigneter Nachhaltigkeitsindikatoren und auch durch Bezugnahme auf die von externen Vermögensverwaltern erhaltenen Berichte um.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, die ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR bewerben oder deren Ziel nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR sind.

Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft und darum bemüht sind, Merkmale zu bewerben, die den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen/Mandaten durch, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine periodische ESG-Due-Diligence-Prüfung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau Anlagen auszuwählen, welche die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie bewerben. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte externe Vermögensverwalter hat bzw. haben sich nicht auf einen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung einer Ausschlusspolitik in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die

Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen der Abschlüsse und damit verbundene Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

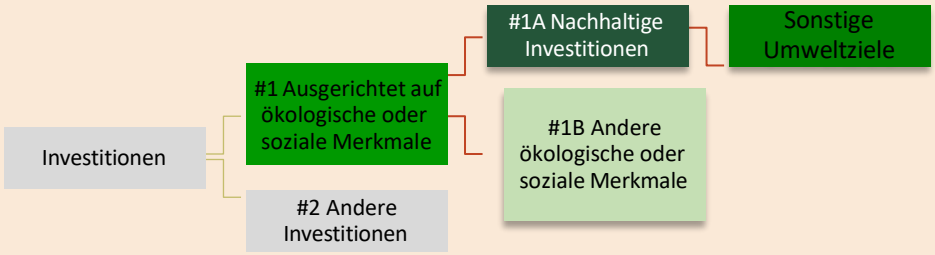

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Anteil der eingesetzten Investitionen, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, beträgt 100 %, wobei der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen 20 % beträgt.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es jedoch keine Mindestverpflichtung zur Tätigung nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel oder nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und der entsprechende Anteil mit einem sozialen Ziel von Zeit zu Zeit schwanken werden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen die geplante Vermögensallokation, stellen aber mit Ausnahme des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen keine Mindestverpflichtung dar.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf einem Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum der Teilfondsinformationskarte und des Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit taxonomiekonformen Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[††] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

†† Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

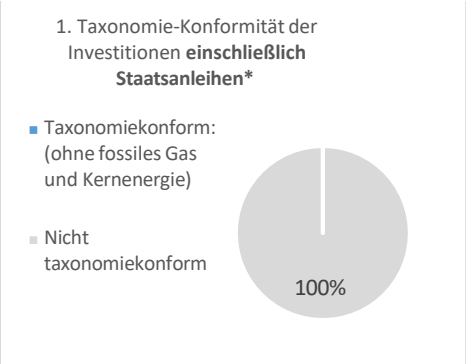

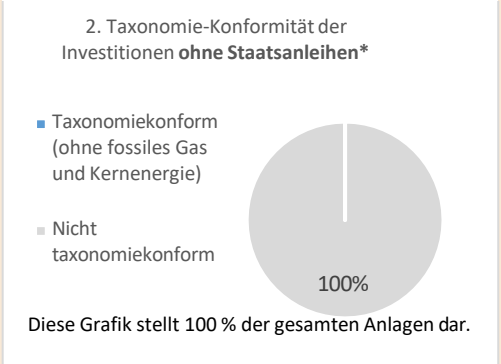

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Dies bedeutet, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, schwanken wird.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen speziell mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel schwanken wird.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassen die restlichen Investitionen, die weder auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch die Voraussetzungen von nachhaltigen Investitionen erfüllen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie etwa Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate. Sie können aus der Berechnung des ESG-Engagements des Teilfonds ausgeschlossen werden.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Mediolanum Global Impact, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 635400NGI7TQMVXD1S75

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 5 % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 5 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie Anlagen oder Engagements in nachhaltigen Investitionen getätigt werden, insbesondere in Unternehmen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft positive soziale und/oder ökologische Veränderungen bewirken und gleichzeitig positive Renditen und Kapitalzuwachs liefern.

Wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel bei?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie in Unternehmen investieren oder Engagements eingehen, die einen „Do good, do well"-Ansatz verfolgen und positive soziale und/oder ökologische Veränderungen bewirken und gleichzeitig positive Renditen und Kapitalwachstum liefern.

Ein positiver sozialer und/oder ökologischer Wandel umfasst unter anderem gute Gesundheit und Wohlergehen, nachhaltige Städte und Gemeinden, Ernährung, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und nachhaltige Energie, verbesserte Bildung/Ausbildung, nachhaltige(r) Konsum und Produktion oder andere soziale und ökologische Ziele, wie sie in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) oder ähnlichen Rahmenwerken aufgeführt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass das entstehende Anlageportfolio hauptsächlich Aktien bzw. aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen enthalten wird, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder externer Vermögensverwalter positive soziale und/oder ökologische Veränderungen bewirken, zugleich aber auch langfristige Wachstumschancen bieten und zu einem Anlageportfolio führen, das sich aus Unternehmen zusammensetzt, die in der Regel unter die folgenden drei Hauptgruppen fallen:

- Marktführer in den jeweiligen Sektoren, die über nachhaltige Geschäftsmodelle mit nachhaltigen Verfahren verfügen.
- Unternehmen, die den Status Quo durch die Einführung neuer und innovativer Produkte oder Geschäftsmodelle möglicherweise positiv verändern können, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder externer Vermögensverwalter positive soziale und/oder ökologische Ergebnisse liefern.
- Unternehmen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder der externen Vermögensverwalter ihre derzeitigen ökologischen, sozialen oder betrieblichen Verfahren verbessern oder bei denen ihre sozialen und/oder ökologischen Auswirkungen durch Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft oder externen Vermögensverwaltern verbessert werden können und dadurch einen Mehrwert für die Anleger schaffen.

Der Anlageansatz bei der Auswahl von Anlagen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die sich auf den Übergang zu oder der Förderung positiver sozialer und/oder ökologischer Veränderungen gemäß obiger Beschreibung konzentrieren oder dazu beitragen, und unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Regionen, Sektoren oder die Marktkapitalisierung.

Bestätigung, ob ein Referenzwert bestimmt wurde

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Informationen zu den Umweltzielen, zu denen die dem Teilfonds zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen positiv zu den Umweltzielen des Bewirkens positiver ökologischer Veränderungen bei, insbesondere nachhaltige Städte und Gemeinden, Ernährung, sauberes Wasser und Abwassersysteme, bezahlbare und nachhaltige Energie oder andere Umweltziele, wie sie in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) oder anderen ähnlichen Rahmenwerken aufgeführt sind.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) zu THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien (Tabelle 1, PAI 5), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10) und fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen (Tabelle 1,

PAI 11) und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen ihres nachhaltigen Investitionsziels regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter nachzuweisen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH“). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung nachhaltiger Investitionen regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter aufzuzeigen.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter nutzt bzw. nutzen eine Vielzahl der folgenden nicht erschöpfenden Liste wichtigster Elemente im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds, wie etwa: (i) die Schaffung eines Anlageuniversums, wozu beispielsweise die Ermittlung von Schwellenwerten für prozentuale Einnahmen seitens der Unternehmen gehört, die aktiv zu positiven sozialen und/oder ökologischen Auswirkungen beitragen und den Übergang zu nachhaltigen Geschäftspraktiken unterstützen, und/oder (ii) die Anwendung der hausinternen Screening-Tools des externen Vermögensverwalters oder von externen Datenanbietern, um zu beurteilen, wie Unternehmen z. B. die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere interne oder von externen Datenanbietern Klassifizierungsrahmen für die Nachhaltigkeit einhalten.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

  Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, mit denen nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR angestrebt werden.

  Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

  Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die als konform mit Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.

  Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau nachhaltige Investitionen auszuwählen, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin nachhaltige Investitionen im Rahmen ihrer Anlagestrategie auswählen. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score für die Verwaltungsgesellschaft haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

  Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

  (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

  (b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

  (c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen von damit verbundenen Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

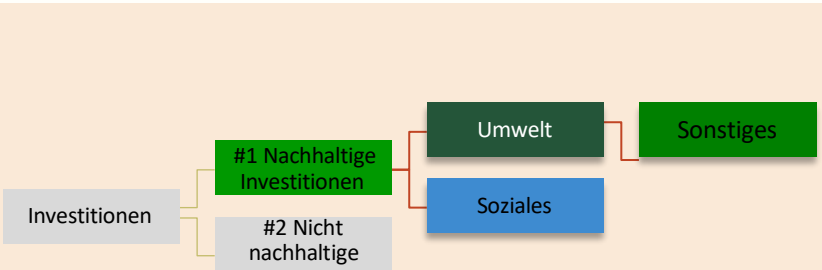

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels legt der Teilfonds (direkt oder indirekt über zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen) mindestens 80 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen an.

Bis zu 20 % der restlichen Investitionen setzen sich aus bestimmten Derivaten (insbesondere jene, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zur Absicherung und zum Liquiditätsmanagement eingesetzt werden), Barmitteln und Barmitteln gleichgestellten Mitteln zusammen. Die Grenze des Engagements unter #2 Andere Investitionen wird 20 % des NIW des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind) und zu mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Die verbleibenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden auf andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt, aber ohne feste Allokation, da dies von der Verfügbarkeit nachhaltiger Investitionen abhängen wird.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie‡‡ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

‡‡ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

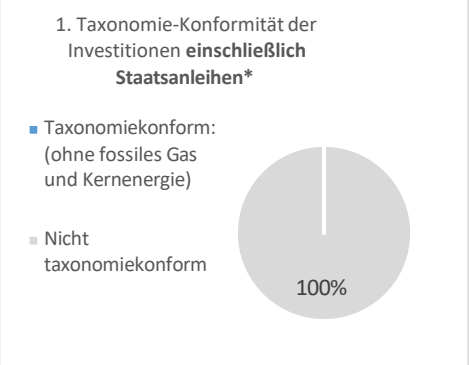



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 5 %.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Nicht nachhaltige" Investitionen umfassen Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate, und wirken sich somit auf kontinuierlicher Basis nicht auf die Erreichung des nachhaltigen

Investitionsziels und des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Artikel 2, Abs. 17 der SFDR aus. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Diese Investitionen können aus der Berechnung des Engagements des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen werden.

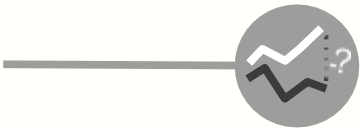

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex*?**

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Mediolanum Circular Economy Opportunities, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 635400KMRFIUCJLMEW18

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 25 %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **0** %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erzielen, indem vorrangig in nachhaltige Anlagen investiert wird, d. h. insbesondere in Unternehmen, die zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen oder dabei sind, sich in diese Richtung zu entwickeln.

Wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel bei?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r)

Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Unternehmen investieren oder Engagements eingehen, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft oder externer Vermögensverwalter zum Übergang oder zur Förderung einer „Kreislaufwirtschaft“ beitragen.

Die Kreislaufwirtschaft zielt auf die Minimierung von Abfällen ab, indem der gesamte Lebenszyklus von Materialien, Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt wird und Produkte und Betriebsabläufe so umgestaltet werden, dass einer oder alle der folgenden Aspekte gefördert werden: verstärkte Reparaturen, Wiederverwendung, Recycling, Neudesign und/oder Verlängerung der Produktlebensdauer. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter kann bzw. können ebenfalls in Unternehmen investieren, die ihre Geschäftsmodelle in zirkuläre Konzepte umwandeln, indem sie einen verantwortungsvolleren Konsum fördern. Dazu gehören u. a. Unternehmen, die an der Reparatur oder dem Wiederverkauf von Waren beteiligt sind, oder Unternehmen, die recycelbare Materialien herstellen oder verwenden. Beispiele für solche zirkulären Geschäftsmodelle sind solche, die darauf abzielen, den Einsatz von Ressourcen ebenso zu minimieren wie das Austreten von Abfällen und Emissionen aus dem Unternehmenssystem heraus, z. B. durch Recyclingmaßnahmen und Effizienzsteigerungen. Darüber hinaus werden Unternehmen, die sich mit Recycling, Abfallminimierung und Materialinnovation (die Suche nach Lösungen für nicht recycelbare Materialien) befassen, ebenfalls als eine Komponente im Universum der Kreislaufwirtschaft betrachtet.

Der Anlageansatz bei der Auswahl von Anlagen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft dienen oder zu deren Förderung beitragen und unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Regionen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen.

Bestätigung, ob ein Referenzwert bestimmt wurde

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Informationen zu den Umweltzielen, zu denen die dem Teilfonds zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen positiv zu den Umweltzielen des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zu CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind (Tabelle 1, PAI 4), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Tabelle 1, PAI 7), Emissionen in Gewässer (Tabelle 1, PAI 8), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), und sie wird diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen ihres nachhaltigen Investitionsziels regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderen externen ESG-Ratinganbietern nachzuweisen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft

gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH“). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung nachhaltiger Investitionen regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter aufzuzeigen.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder deren Förderung entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter nutzt bzw. nutzen eine Vielzahl der folgenden nicht erschöpfenden Liste wichtigster Elemente im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds, wie etwa: (i) die Schaffung eines Anlageuniversums, wozu beispielsweise die Ermittlung von Schwellenwerten für prozentuale Einnahmen seitens der Unternehmen gehört, die aktiv zum Übergang oder zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft beitragen, und/oder (ii) die Anwendung der hausinternen Screening-Tools des externen Vermögensverwalters oder von externen Datenanbietern, um zu beurteilen, wie Unternehmen z. B. die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere interne oder von externen Datenanbietern Klassifizierungsrahmen für die Nachhaltigkeit einhalten.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

  Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, mit denen nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR angestrebt werden.

  Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

  Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die als konform mit Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau nachhaltige Investitionen auszuwählen, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin nachhaltige Investitionen im Rahmen ihrer Anlagestrategie auswählen. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score für die Verwaltungsgesellschaft haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen von damit verbundenen Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

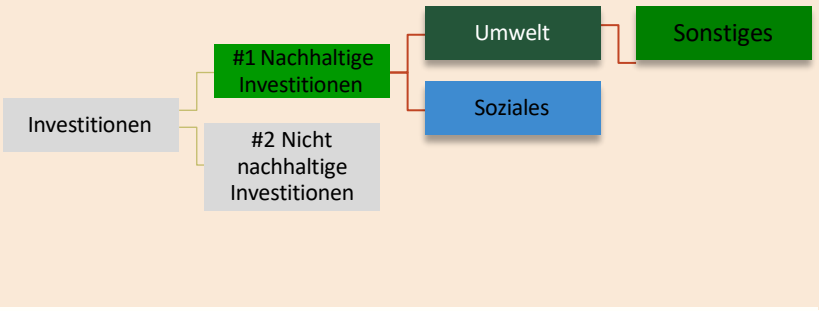

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels legt der Teilfonds (direkt oder indirekt über zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen) mindestens 80 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen an.

Bis zu 20 % der restlichen Investitionen setzen sich aus bestimmten Derivaten (insbesondere jene, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zur Absicherung und zum Liquiditätsmanagement eingesetzt werden), Barmitteln und Barmitteln gleichgestellten Mitteln zusammen. Die Grenze des Engagements in unter #2 Andere Investitionen eingestuften Vermögenswerten wird 20 % des NIW des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 25 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind) und zu mindestens 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Die verbleibenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden auf andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt, aber ohne feste Allokation, da dies von der Verfügbarkeit nachhaltiger Investitionen abhängen wird.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[§§] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

§§ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

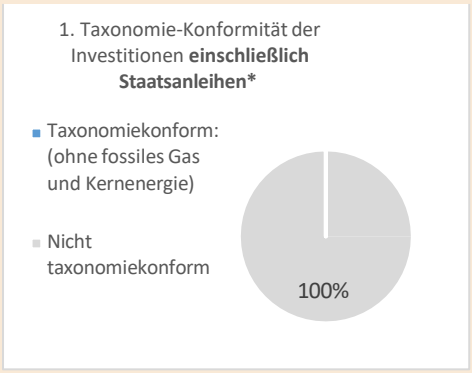

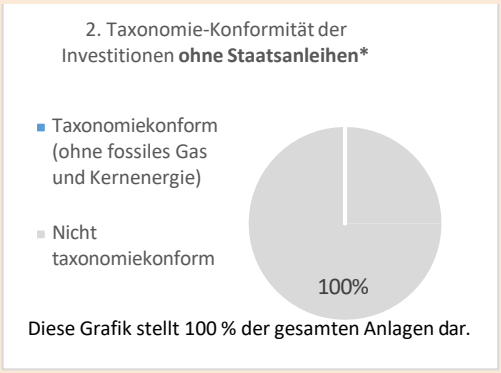

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 25 %.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Nicht nachhaltige" Investitionen umfassen Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate, und wirken sich somit auf kontinuierlicher Basis nicht auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und

des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Artikel 2, Abs. 17 der SFDR aus. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Diese Investitionen können aus der Berechnung des Engagements des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen werden.

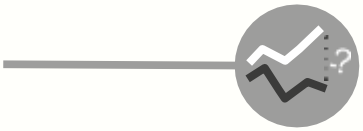

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Mediolanum Energy Transition, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 635400GGBUWONXZZME19

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 70 %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie in nachhaltige Anlagen investiert wird, insbesondere in Unternehmen, die zum Übergang zu sauberen Energien beitragen.

Wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel bei?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r)

Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie in Unternehmen investieren, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft zum Übergang zu sauberer Energie, die aus CO_2-armen Emissionsquellen generiert wird, beitragen. Dieser Begriff ist unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter kann bzw. können auch in Unternehmen investieren, die eine effiziente Energienutzung sowie eine Senkung des Energieverbrauchs aktiv fördern, indem sie einen verantwortungsvolleren Verbrauch ermöglichen; dazu zählen auch Unternehmen, die in den Bereichen Wärmedämmung von Gebäuden, Intelligente Messsysteme (Smart Metering) und Batteriespeicherlösungen aktiv sind. Der Anlageansatz bei der Auswahl von Anlagen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die dem Übergang zu einem weltweiten sauberen Energiesystem dienen oder zu dessen Förderung beitragen, und unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Regionen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen.

Bestätigung, ob ein Referenzwert bestimmt wurde

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Informationen zu den Umweltzielen, zu denen die dem Teilfonds zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen positiv zu den Umweltzielen des Übergangs zu oder der Förderung erneuerbarer Energie und der effizienten Energienutzung bei.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zu THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind (Tabelle 1, PAI 4), Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien (Tabelle 1, PAI 5) und Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung von CO2-Emissionen (Tabelle 2, PAI 4) und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen seines nachhaltigen Investitionsziels regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderen externen ESG-Ratinganbietern nachzuweisen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH"). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung nachhaltiger Investitionen regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter aufzuzeigen.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf den Übergang zu sauberen Energien entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter nutzt bzw. nutzen eine Vielzahl der folgenden nicht erschöpfenden Liste wichtigster Elemente im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds, wie etwa: (i) die Schaffung eines Anlageuniversums, wozu beispielsweise die Ermittlung von Schwellenwerten für prozentuale Einnahmen seitens der Unternehmen gehört, die aktiv zur Dekarbonisierung des Energiesystems beitragen und den Übergang zu sauberer Energie unterstützen, und/oder (ii) die Anwendung der hausinternen Screening-Tools des externen Vermögensverwalters oder von externen Datenanbietern, um zu beurteilen, wie Unternehmen z. B. die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere interne oder von externen Datenanbietern Klassifizierungsrahmen für die Nachhaltigkeit einhalten.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

  Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, mit denen nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR angestrebt werden.

  Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

  Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die als konform mit Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.

  Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und

Portfolioaufbau nachhaltige Investitionen auszuwählen, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin nachhaltige Investitionen im Rahmen ihrer Anlagestrategie auswählen. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score für die Verwaltungsgesellschaft haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind; und

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen von damit verbundenen Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

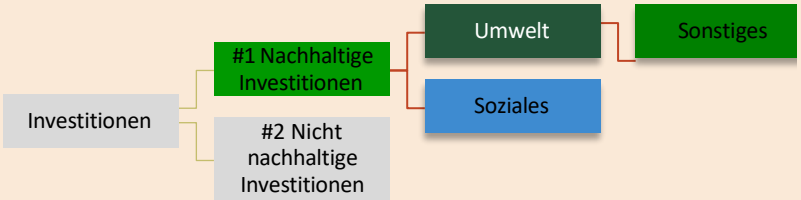

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels legt der Teilfonds (direkt oder indirekt über zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen) mindestens 80 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen an.

Bis zu 20 % der restlichen Investitionen setzen sich aus bestimmten Derivaten (insbesondere jene, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zur Absicherung und zum Liquiditätsmanagement eingesetzt werden), Barmitteln und Barmitteln gleichgestellten Mitteln zusammen. Die Grenze des Engagements unter #2 Andere Investitionen wird 20 % des NIW des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 70 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind). Die verbleibenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden auf andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt, aber ohne feste Allokation, da dies von der Verfügbarkeit nachhaltiger Investitionen abhängen wird.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die

Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie* investiert?**

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

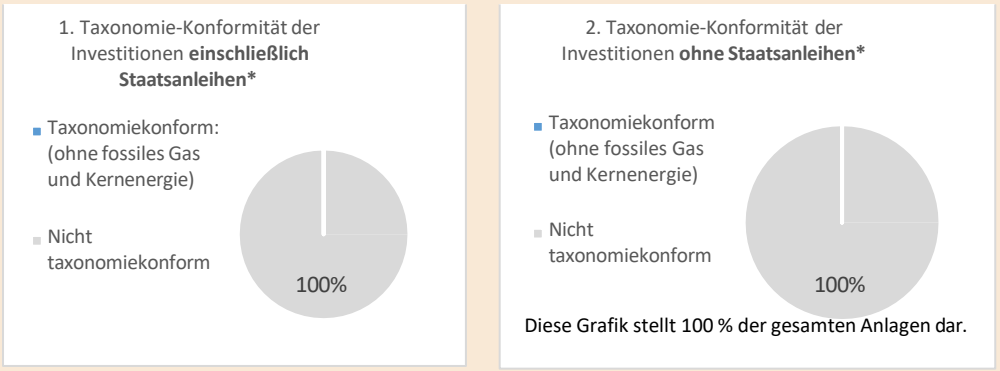

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätig-keiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 70 %.

*** Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Nicht nachhaltige“ Investitionen umfassen Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate, und wirken sich somit auf kontinuierlicher Basis nicht auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Artikel 2, Abs. 17 der SFDR aus. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Diese Investitionen können aus der Berechnung des Engagements des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen werden.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex*?**

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Mediolanum Future Sustainable Nutrition, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 6354008VEBLRH86BRH96

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **5** %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **5** %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Anlageziel

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie in nachhaltige Anlagen investiert wird, insbesondere in Unternehmen, die zur Umsetzung von nachhaltigen Ernährungsweisen beitragen oder dabei sind, sich in diese Richtung zu entwickeln.

Wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel bei?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter wird bzw. werden in erster Linie in Unternehmen investieren oder Engagements eingehen, die im Bereich nachhaltige Ernährungsweisen aktiv sind. Nachhaltige Ernährungsweisen können sich auf die gesamte Lebensmittelwertschöpfungskette von der Lebensmittelproduktion bis hin zur Entsorgung

erstrecken. Nachhaltige Ernährungsweisen umfassen auch das Bestreben, die weltweite Lebensmittelproblematik zu lösen, um sicherzustellen, dass jeder auf diesem Planeten Zugang zu angemessenen und nahrhaften Lebensmitteln hat und dass dadurch die Hungerproblematik beendet, die Lebensmittelversorgung gesichert, die Ernährung verbessert und eine nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird. Dazu gehören überdies nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster sowie die Reduzierung von Abfällen.

Der Anlageansatz bei der Auswahl von Anlagen konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen, die dem Übergang zu nachhaltigen Ernährungsweisen dienen oder zu deren Förderung beitragen, und unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Regionen, Sektoren oder die Marktkapitalisierung.

Bestätigung, ob ein Referenzwert bestimmt wurde

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Informationen zu den Umweltzielen, zu denen die dem Teilfonds zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen positiv zu den Umweltzielen des Übergangs zu oder der Förderung nachhaltiger Ernährung bei.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zu THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Tabelle 1, PAI 7), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Geschlechterdiversität in Vorständen und Aufsichtsräten (Tabelle 1, PAI 13) und sie wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen seines nachhaltigen Investitionsziels regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderen externen ESG-Ratinganbietern nachzuweisen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeits-indikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH").

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigen die Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung nachhaltiger Investitionen regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter aufzuzeigen.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Wertpapieren von Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf den Übergang zu nachhaltigen Ernährungsweisen oder deren Förderung entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter nutzt bzw. nutzen eine Vielzahl der folgenden nicht erschöpfenden Liste wichtigster Elemente im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds, wie etwa: (i) die Schaffung eines Anlageuniversums, wozu beispielsweise die Ermittlung von Schwellenwerten für prozentuale Einnahmen seitens der Unternehmen gehört, die aktiv zur Förderung nachhaltiger Ernährung beitragen und den Übergang zu nachhaltigen Ernährungsweisen unterstützen, und/oder (ii) die Anwendung der hausinternen Screening-Tools des externen Vermögensverwalters oder von externen Datenanbietern, um zu beurteilen, wie Unternehmen z. B. die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere interne oder von externen Datenanbietern Klassifizierungsrahmen für die Nachhaltigkeit einhalten.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, mit denen nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR angestrebt werden.

Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die als konform mit Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau nachhaltige Investitionen auszuwählen, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin nachhaltige Investitionen im

Rahmen ihrer Anlagestrategie auswählen. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score für die Verwaltungsgesellschaft haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrens-weisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen von damit verbundenen Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

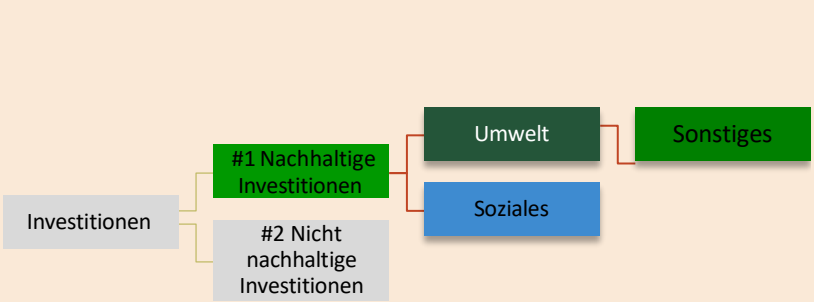

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels legt der Teilfonds (direkt oder indirekt über zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen) mindestens 80 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen an.

Bis zu 20 % der restlichen Investitionen setzen sich aus bestimmten Derivaten (insbesondere jene, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zur Absicherung und zum Liquiditätsmanagement eingesetzt werden), Barmitteln und Barmitteln gleichgestellten Mitteln zusammen. Die Grenze des Engagements in unter #2 Andere Investitionen eingestuften Vermögenswerten wird 20 % des NIW des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind) und zu mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Die verbleibenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden auf andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt, aber ohne feste Allokation, da dies von der Verfügbarkeit nachhaltiger Investitionen sowie davon abhängen wird, dass manche Investitionen sowohl zu ökologischen als auch zu sozialen Zielen beitragen.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beabsichtigt bzw. beabsichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externen Vermögensverwalter nicht den Einsatz von Derivaten als langfristige Strategie im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds. Bisweilen kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von

der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter jedoch Derivate zu Anlagezwecken und im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie††† investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

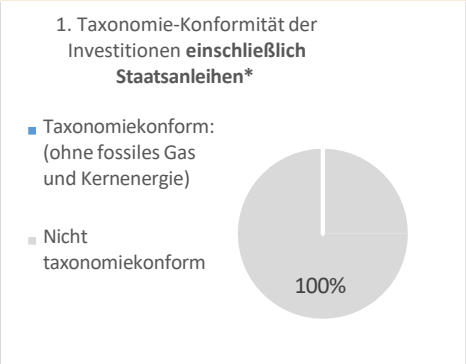

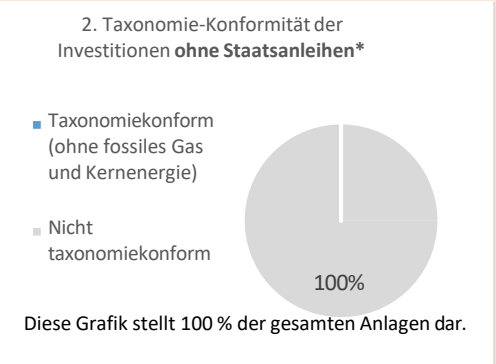

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

††† Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 0 %.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Nicht nachhaltige“ Investitionen umfassen Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate, und wirken sich somit auf kontinuierlicher Basis nicht auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Artikel 2, Abs. 17 der SFDR aus. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Diese Investitionen können aus der Berechnung des Engagements des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen werden.

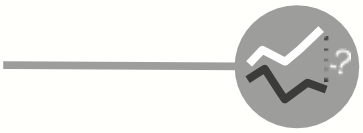

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex*?**

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Mediolanum Global Sustainable Bond, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 635400XAROD5KDRPNP89

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **30** %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **0 %**	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Das Anlageziel des Mediolanum Global Sustainable Bond ist es, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie in nachhaltige Investitionen angelegt wird.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zum CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), zur THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in

die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3), zum Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Tabelle 1, PAI 4), zum Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Tabelle 1, PAI 5), zu Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10) sowie zu Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen (Tabelle 2, PAI 4), und sie wird diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen seines nachhaltigen Investitionsziels regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter nachzuweisen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH“). Die 2 PAI-Pflichtindikatoren für die THG-Emissionsintensität von Staaten (Tabelle 1, PAI 15), und die Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Tabelle 1, PAI 16), gelten ebenfalls für den Teilfonds. Die zusätzlichen 2 PAI-Pflichtindikatoren für Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung nachhaltiger Investitionen regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter aufzuzeigen.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds wird in der Regel bestrebt sein, sein Engagement vor allem in festverzinslichen Wertpapieren (d. h. die vorstehend beschriebenen nachhaltigen Investitionen) beizubehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds auf laufender Basis durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren (einschließlich der internen ESG-Bewertungen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den/die externen Vermögensverwalter bzw. den Organismus/die Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder der ESG-Ratings von Drittanbietern wie u. a. MSCI ESG Manager, Sustainalytics und Institutional Shareholders Services [ISS]) und/oder unter Bezugnahme auf die von dem/den externen Vermögensverwalter(n) erhaltenen Berichte um. Zu den Mitteln, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter Anlagen identifizieren kann bzw. können, gehören interne Recherche und ein Scoring-Prozess, die einzeln oder kombiniert zur Festlegung des Anlageuniversums verwendet werden. Dies kann die Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), interner firmeneigener Instrumente der externen Vermögensverwalter sowie eine interne Bewertung der Stärken und Schwächen der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den externen Vermögensverwalter(n) durchgeführten Engagements umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Allokation innerhalb der oben genannten Anlageklassen nach einem auf qualitativen und quantitativen Faktoren beruhenden Top-down- und Bottom-up-Prozess vor. Der Top-down-Prozess berücksichtigt den 1) fundamentalen makroökonomischen Hintergrund, 2) die Bewertungen des festverzinslichen Sektors und 3) technische Marktdaten bei der Entscheidung über den besten relativen Wert zwischen festverzinslichen Sektoren. Der Bottom-up-Prozess konzentriert sich auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten und Emissionen, die Stabilität und Entwicklung des Kreditprofils sowie des Ausblicks zur Absicherung gegen Kreditverluste und um Verluste durch Rating-Herabstufungen sowie den relativen Wert innerhalb von Kreditsektoren zu minimieren.

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen und Instrumenten und den hierin erläuterten Strategien vorwiegend mit einem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die die Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet. Der Identifizierungs- und Auswahlprozess des/der externen Vermögensverwalter(s) erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der quantitative und qualitative Analysen einsetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter nutzt bzw. nutzen eine Vielzahl der folgenden nicht erschöpfenden Liste wichtigster Elemente im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds, wie etwa: (i) die Schaffung eines Anlageuniversums, wozu beispielsweise die Ermittlung von Schwellenwerten für prozentuale Einnahmen seitens der Unternehmen gehört, die aktiv zu grünen und sozialen Projekten oder einer Kombination aus beiden in Bezug auf emittierte grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleiheinstrumente beitragen, und die Identifizierung von Unternehmen, die Instrumente mit festgelegten Nachhaltigkeitszielen oder Umweltzielen, sozialen oder Unternehmensführungszielen für nachhaltigkeitsbezogene Anleiheinstrumente emittieren, und/oder (ii) die Anwendung der hausinternen Daten der externen Vermögensverwalter oder externer Datenanbieter, um zu beurteilen, wie Unternehmen z. B. die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere interne Klassifizierungsrahmen für die Nachhaltigkeit oder solche von externen Datenanbietern einhalten.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

  Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, mit denen nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR angestrebt werden.

  Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

  Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die als konform mit Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.

  Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung

der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau nachhaltige Investitionen auszuwählen, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin nachhaltige Investitionen im Rahmen ihrer Anlagestrategie auswählen. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score für die Verwaltungsgesellschaft haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von Steinkohle und Braunkohle generieren;

(e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffinierung von ölbasierten Brennstoffen generieren;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen; und

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh generieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zu umstrittenen Waffen hält der Teilfonds keine Wertpapiere, bei denen eine Beteiligung an Streumunition und Antipersonenminen besteht, und schließt diese aktiv aus.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen von damit verbundenen Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

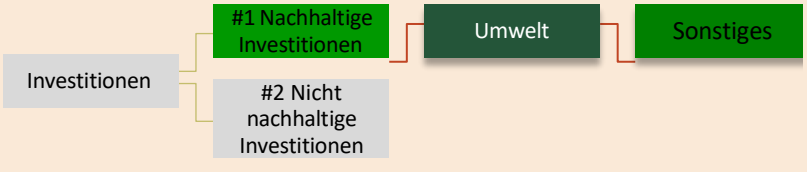

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels legt der Teilfonds (direkt oder indirekt über zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen) mindestens 80 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen an.

Bis zu 20 % der restlichen Investitionen setzen sich aus bestimmten Derivaten (insbesondere jene, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zur Absicherung und zum Liquiditätsmanagement eingesetzt werden), Barmitteln und Barmitteln gleichgestellten Mitteln zusammen. Die Grenze des Engagements unter #2 Andere Investitionen wird 20 % des NIW des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 30 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind) und zu mindestens 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Die verbleibenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden auf andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt, aber ohne feste Allokation, da dies von der Verfügbarkeit nachhaltiger Investitionen abhängen wird.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken im Rahmen ihrer

Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

○ **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie‡‡‡ investiert?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

‡‡‡ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

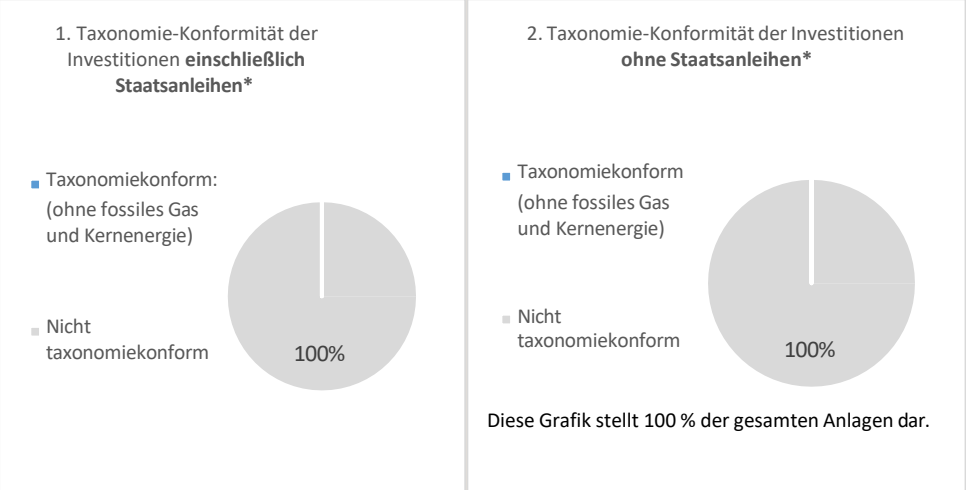

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

* *Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 30 %.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Nicht nachhaltige“ Investitionen umfassen Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie Derivate, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements mit dem Ziel der Risikoreduzierung eingesetzt werden, und wirken sich somit auf kontinuierlicher Basis nicht auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Artikel 2 Nummer 17 der SFDR aus. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Diese Investitionen können aus der Berechnung des Engagements des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen werden.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex*?**

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***



Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Name des Produkts: Mediolanum Green Building Evolution, ein Teilfonds des Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 6354008UNGNKSBJDOE72

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **50** %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **0** %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Anlageziel des Mediolanum Green Building Evolution besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung über einen langfristigen Anlagehorizont zu erreichen, indem in erster Linie in nachhaltige Investitionen angelegt wird, insbesondere in Unternehmen, die zum Klimaschutz im Sektor Bebaute Umwelt beitragen.

Der Sektor Bebaute Umwelt beinhaltet eine breite Palette an Tätigkeiten entlang einer Kette von der Planung bis zur Fertigstellung und der Instandhaltung und Renovierung von Gebäuden und Infrastruktur und umfasst Unternehmen, die im Baugeschäft tätig sind, wie Hochbau (Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebäuden), Tiefbau (Straßen- und Gleisbau, Wasserbau) und spezialisierte Bautätigkeiten (z. B. Abriss, Erschließung, Verputzen).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) zum CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), zur THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3), zur Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Tabelle 1, PAI 6), zu Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Tabelle 1, PAI 7), zu Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10) sowie zu Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen (Tabelle 2, PAI 4), und sie wird diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um das Erreichen seines nachhaltigen Investitionsziels regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter nachzuweisen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR, wie nachstehend ausgeführt.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeits-faktoren und stellt bzw. stellen sicher, dass die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeits-faktoren berücksichtigt?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH“). Die 2 PAI-Pflichtindikatoren für Investitionen in Immobilien – Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien (Tabelle 1, PAI 17) und Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz (Tabelle 1, PAI 18) – gelten ebenfalls für den Teilfonds. Die 2 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen gelten nicht für diesen Teilfonds.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigen die 14 Pflichtindikatoren in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, um die Auswirkung nachhaltiger Investitionen regelmäßig mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter aufzuzeigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird in der Regel bestrebt sein, sein Engagement vor allem in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. die vorstehend beschriebenen nachhaltigen Investitionen) und, in einem geringeren Ausmaß, in festverzinsliche Wertpapiere, die an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden, beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von ihr mit der direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren wird, werden versuchen, Anlagen über eine Kombination aus einer fundamentalen Bottom-up-Analyse in Verbindung mit dem anfänglichen Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen und einem breit angelegten makroökonomischen „Top-down"-Ansatz gemäß Beschreibung in der Teilfondsinformationskarte zu tätigen. Nach einer anfänglichen Kombination aus Screening-Prozess und/oder der Identifizierung geeigneter Unternehmen oder Anlagen, wie oben beschrieben, werden die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr ernannte externe Vermögensverwalter hauptsächlich fundamentale Bottom-up-Analysen verwenden, die sich auf die Geschäftsmodelle und Kennzahlen einzelner Unternehmen konzentrieren, wie z. B. historisches

und künftiges Ertragswachstum, Gewinnmargen, Eigenkapitalrendite, Wettbewerbsposition, Qualität und Erfolgsbilanz des Managements, um diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die am geeignetsten sind.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

iii) Der Schwerpunkt während des anfänglichen Screening-Prozesses und der fundamentalen Bottom-up-Analyse liegt auf dem Aufbau eines Portfolios mit Unternehmen, die dem Fokus der Verwaltungsgesellschaft auf dem Klimaschutz im Sektor Bebaute Umwelt entsprechen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen. Der Portfolioaufbau wird einem Benchmark-unabhängigen Konzept folgen, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird. Ein flexibler Anlageansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Die Anlagestrategie zielt darauf ab, erwartete Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

iv) Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter nutzt bzw. nutzen eine Vielzahl der folgenden nicht erschöpfenden Liste wichtigster Elemente im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds, wie etwa: (i) die Schaffung eines Anlageuniversums, wozu beispielsweise die Ermittlung von Schwellenwerten für prozentuale Einnahmen seitens der Unternehmen gehört, die aktiv zum Klimaschutz im Sektor Bebaute Umwelt beitragen und von denen erwartet wird, dass sie langfristig positive Erträge erzielen, und/oder (ii) die Anwendung der hausinternen Screening-Tools der externen Vermögensverwalter oder externer Datenanbietern, um zu beurteilen, wie Unternehmen z. B. die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere interne Klassifizierungsrahmen für die Nachhaltigkeit oder solche von externen Datenanbietern einhalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

v) Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, mit denen nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der SFDR angestrebt werden.

Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % der Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen durch, die als konform mit Artikel 9 der SFDR eingestuft sind.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft eine periodische ESG-Due-Diligence-Bewertung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies kann die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau nachhaltige Investitionen auszuwählen, sowie eine Überprüfung beinhalten, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin nachhaltige Investitionen im Rahmen ihrer Anlagestrategie auswählen. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der

Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score für die Verwaltungsgesellschaft haben. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört insbesondere: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, wenden eine Ausschlusspolitik an, die festlegt, dass der Teilfonds nicht in folgende Anlagen investiert:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. umstrittene Waffen im Sinne von internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Rechtsvorschriften);

(b) Unternehmen, die am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind; und

(c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen von damit verbundenen Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

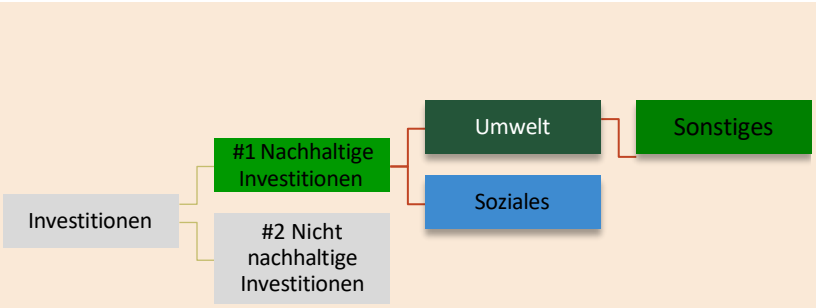

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels legt der Teilfonds (direkt oder indirekt über zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen) mindestens 80 % seines NIW in nachhaltigen Investitionen an.

Bis zu 20 % der restlichen Investitionen setzen sich aus bestimmten Derivaten (insbesondere jenen, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zur Absicherung und zum Liquiditätsmanagement eingesetzt werden), Barmitteln und Barmitteln gleichgestellten Mitteln zusammen. Die Grenze des Engagements unter #2 Andere Investitionen wird 20 % des NIW des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 50 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind) und zu mindestens 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel. Die verbleibenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden auf andere ökologisch und/oder sozial nachhaltige Investitionen aufgeteilt, aber ohne feste Allokation, da dies von der Verfügbarkeit nachhaltiger Investitionen abhängen wird.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken im Rahmen ihrer Strategie zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf ein Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds gemäß Artikel 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

○ **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?**

☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschafts-tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Zum Datum dieser Teilfondsinformationskarte/dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 50 %.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Nicht nachhaltige“ Investitionen umfassen Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie Derivate, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements mit dem Ziel der Risikoreduzierung eingesetzt werden, und wirken sich somit auf kontinuierlicher Basis nicht auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Artikel 2 Nummer 17 der SFDR aus. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen. Diese Investitionen können aus der Berechnung des Engagements des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen werden.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex*?**

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

ANHANG

Eine **nachhaltige Investition ist eine Investition in eine** Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: Mediolanum World Innovative Leaders, ein Teilfonds von Mediolanum Best Brands
Unternehmenskennung: 635400J7C1DXOLHFEE32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale wie Energieeffizienz, Reduzierung des CO2-Fußabdrucks, Klimaschutz, effizientes Ressourcenmanagement und soziale Merkmale wie Arbeitsrechte, sichere Arbeitsbedingungen, Gleichstellung in der Unternehmensführung und der Verzicht auf umstrittene Waffen.

Der Teilfonds ist bestrebt, die vorstehend aufgeführten ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben, die mittels der Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht werden, wie nachstehend in diesem Anhang beschrieben.

Der Teilfonds verwendet keinen speziellen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um die beworbenen Merkmale zu erreichen. Der Portfolioaufbau folgt einem Benchmark-

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanz-produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

unabhängigen Konzept, bei dem eine angemessene Diversifizierung bezogen auf Anlagechancen und individuelle Wertpapiere angestrebt wird.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

In Bezug auf diesen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“), um jedes der vorstehend aufgeführten Merkmale zu bewerben:

Merkmale	PAI
Energieeffizienz	THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1) THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3)
Reduzierung des CO2-Fußabdrucks	THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1) CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2)
Klimaschutz	THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1) CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2)
Effizientes Ressourcenmanagement	THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1) THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (Tabelle 1, PAI 3)
Arbeitsrechte	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10)
Sichere Arbeitsbedingungen	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10)
Gleichstellung in der Unternehmensführung	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Tabelle 1, PAI 13)
Der Verzicht auf umstrittene Waffen	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Tabelle 1, PAI 14)

Die Verwaltungsgesellschaft wird diese ausgewählten PAIs für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds messen und überwachen, um die Erreichung der jeweils vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale unter Verwendung von MSCI ESG Manager oder anderen externen ESG-Ratinganbietern nachzuweisen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR und Artikel 7, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR erfolgt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den Anteil des Teilfondsportfolios, der in nachhaltigen Investitionen angelegt ist, wird bzw. werden die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter in nachhaltigen

Investitionen anlegen, die darauf abzielen, zu einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten Umweltziele oder sozialen Ziele einen Beitrag zu leisten:

- Klimaschutz, Energieeffizienz, Ressourcenmanagement
- Arbeitsrechte, sichere Arbeitsbedingungen, Gleichstellung in der Unternehmensführung

Das Ziel des Klimaschutzes beschreibt sämtliche Maßnahmen, die zur Reduzierung oder Vermeidung von Treibhausgasen oder zur Verbesserung von Kohlenstoffsenken, die zur Beseitigung von Treibhausgasen beitragen, ergriffen werden. Energieeffizienz ist die Praxis, weniger Energie zu verbrauchen, um die gleiche Menge an nützlicher Leistung aus einer Dienstleistung zu erzielen. Das Ressourcenmanagement umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, u. a. die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die Rückgewinnung von Materialien und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser- und Waldressourcen.

Das Ziel von Arbeitsrechten besteht darin, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen und vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Sichere Arbeitsbedingungen beziehen sich auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfelds für Arbeitnehmer, um sicherzustellen, dass ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gewährleistet sind, und um eine Entschädigung zu leisten, wenn es zu Verletzungen am Arbeitsplatz kommt. Die Gleichstellung innerhalb der Unternehmensführung steht im Zusammenhang mit dem Ziel, eine geschlechtsspezifische Vielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen zu erreichen.

Der Teilfonds verwendet die in der Antwort auf die Frage *„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“* in diesem Anhang genannten PAI-Indikatoren, um zu beurteilen, wie jede nachhaltige Investition zu seinen Zielen beiträgt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich beeinträchtigen. Die Berücksichtigung dieser Indikatoren stellt ferner sicher, dass die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Externe Vermögensverwalter können auch die Ausrichtung auf andere Prinzipien, wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigen und Unternehmen ausschließen, die gegen diese Prinzipien verstoßen oder diese ganz wesentlich verletzen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

In Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der nachhaltigen Investitionen zugeteilt ist, berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Vermögensverwalter die 14 Pflichtindikatoren, die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) (2022/1288) der Kommission in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, aufgeführt sind, um die Auswirkung der nachhaltigen Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen. Dementsprechend stellt bzw. stellen die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter unter Beweis, dass die nachhaltigen Investitionen der Unternehmen keines dieser Umwelt- oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Do Not Significantly Harm, „DNSH"). Die zusätzlichen 4 PAI-Pflichtindikatoren für Staatsanleihen und Immobilien gelten nicht für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter gewährleisten durch den Einsatz von Screening-Tools den Ausschluss von Unternehmen, die nicht den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden PAI-Indikatoren als relevant für alle Anlagen des Teilfonds ermittelt: THG-Emissionen (Tabelle 1, PAI 1), CO2-Fußabdruck (Tabelle 1, PAI 2), THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen (Tabelle 1, PAI 3), Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Tabelle 1, PAI 10), Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Tabelle 1, PAI 13). Die Verwaltungsgesellschaft misst und überwacht regelmäßig diese ausgewählten PAI-Indikatoren für alle verwalteten Vermögenswerte des Teilfonds mittels Nutzung von MSCI ESG Manager oder anderer externer ESG-Ratinganbieter.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht die Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft bei einem oder mehreren beauftragten externen Vermögensverwalter zu Überwachungszwecken.

Für den Anteil des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen berücksichtigt bzw. berücksichtigen die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter die 14 PAI-Indikatoren, die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) (2022/1288) der Kommission in Bezug auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall und soziale Indikatoren bezüglich der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, enthalten sind, um die Auswirkung dieser Investitionen anhand dieser Indikatoren aufzuzeigen.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Auswahl von PAIs für diesen Teilfonds unter Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsindikatoren und die Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verwaltungsgesellschaft getrennt erfolgt und unabhängig von der Berücksichtigung der PAIs durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe (a) der SFDR.

Die Informationen in Bezug auf PAIs hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren für den Teilfonds stehen im Jahresbericht für den Teilfonds zur Verfügung.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird seine Anlagen und Engagements in den Anlageklassen, den Instrumenten und Strategien vorwiegend mit dem Multi-Manager-Ansatz verfolgen, bei dem die Vermögenswerte des Teilfonds einer oder mehreren externen Vermögensverwaltungsgruppen zugeteilt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft als führende Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet erachtet werden. Der Auswahlprozess der Manager erfolgt nach einem vielfältigen Ansatz, der zunächst quantitative Techniken einsetzt, um gute Strategien zu identifizieren; hierzu zählen auch die Beurteilung der Erfolgsbilanz des Managers sowie die Berücksichtigung von, unter anderem, der Größe des Vermögensverwalters, der Qualität der Erfolgsbilanz, einschließlich der Dauer, der Konsistenz und des für die Erzielung der Wertentwicklung eingegangenen Risikos. Darauf folgt eine tiefgehende qualitative Analyse im Hinblick auf das Mutterunternehmen, die Mitarbeiter, den Anlageprozess, die Wertentwicklung und den Risikoprozess des Managers, um festzulegen, ob eine bestimmte Strategie für eine Anlage geeignet ist. Solche Strategien können unter anderem Long-only-Strategien, Long-only-plus-Leverage-Strategien und marktneutrale Strategien und Long-/synthetische Short-Strategien umfassen. Die Zuteilung an einen oder mehrere dieser beauftragten externen Vermögensverwalter erfolgt mittels quantitativer und qualitativer Analyse zur Ermittlung

des besten Gesamtportfolios unter Berücksichtigung der OGAW-Beschränkungen, des gewünschten Engagements in verschiedenen Strategien, der Höhe der Überzeugung in den bzw. die externen Vermögensverwalter sowie des gewünschten Risiko-Ertrags-Profils des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Verwaltung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Teilfonds beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter und/oder die Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds zu investieren gedenkt, werden versuchen, Anlagen (wie oben beschrieben) durch eine Kombination aus einer Bottom-up-Fundamentalanalyse und einem ersten Screening-Prozess zur Identifizierung der Unternehmen sowie einem umfassenden makroökonomischen Top-down-Ansatz vorzunehmen, wobei letzterer die Auswertung makroökonomischer Daten und säkularer Veränderungen auf der Grundlage von Faktoren beinhaltet, wie beispielsweise demografische, technologische, ökologische und gesellschaftliche Veränderungen oder die von zwischenstaatlichen Agenturen stammen, die langfristige Ziele/Themen wie die Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verfolgen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds sind unter der Überschrift „B. Anlagepolitik“ in der Teilfondsinformationskarte enthalten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Mandaten in Bezug auf das ganze oder einen Teil des Vermögens des Teilfonds, die von ihren ausgewählten externen Vermögensverwaltern verwaltet werden, und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen zu halten, die darauf abzielen, Merkmale zu bewerben, die mit den durch den Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen.

  Bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen strebt bzw. streben die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter die Sicherstellung an, dass 100 % dieser Anlagen aus Organismen bestehen, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft und darum bemüht sind, Merkmale zu bewerben, die den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine regelmäßige Beurteilung des Ansatzes des bzw. der externen Vermögensverwalter(s) bei der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen/Mandaten durch, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der SFDR eingestuft sind.

  Die Verwaltungsgesellschaft führt eine periodische ESG-Due-Diligence-Prüfung der firmeneigenen Methode(n) des oder der beauftragten externen Vermögensverwalter(s) in Bezug auf dessen bzw. deren Allokation des Teilfonds durch. Dies beinhaltet die Anwendung der firmeneigenen ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fähigkeit des oder der externen Vermögensverwalter(s), beim Anlageprozess und Portfolioaufbau Anlagen auszuwählen, welche die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben, sowie eine Überprüfung, dass beauftragte externe Vermögensverwalter weiterhin ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Anlagestrategie bewerben. Die firmeneigene ESG-Scoring-Methode der Verwaltungsgesellschaft vergibt ein spezifisches ESG-Rating für jeden externen Vermögensverwalter mit qualitativen Eingaben und quantitativen Kennzahlen, die als Tools zur Unterstützung des jedem externen Vermögensverwalter zugeteilten jeweiligen ESG-Scoring verwendet werden. Jedes zugrunde liegende Mandat/jeder zugrunde liegende Organismus für gemeinsame Anlagen muss einen ESG-Mindest-Score von *3, basierend auf dem firmeneigenen ESG-Score-Rahmen der Verwaltungsgesellschaft, der von 1 (Nachzügler) bis 5 (Leader) reicht, aufweisen*. Zu der Art von Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft von externen

Vermögensverwaltern/Verwaltern der Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) anfordert, gehört: (i) ESG-/nachhaltiger Anlageansatz, einschließlich der Definition nachhaltiger Investitionen, (ii) ESG-Anlagestrategie und verbindliche Elemente, (iii) Zielallokation (nachhaltige und taxonomiekonforme Anlagen), (iv) Nachhaltigkeitsindikatoren, (v) die Verwendung von PAIs und (vi) Bestätigungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Vorstehende sowohl für Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen als auch für Direktinvestitionen, die vom/von beauftragten externen Vermögensverwalter(n) getätigt werden, gilt.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Die Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte externe Vermögensverwalter hat bzw. haben sich nicht auf einen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung einer Ausschlusspolitik in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

  Die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(r) externe(r) Vermögensverwalter beurteilt bzw. beurteilen auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung und die Performance der Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investiert bzw. investieren, durch die Beurteilung der Solidität der Managementstrukturen, der Beziehungen zu Arbeitnehmern, der Personalvergütung und der Einhaltung der Steuervorschriften.

  Die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die externe(n) Vermögensverwalter ist bzw. sind der Meinung, dass Unternehmen in allen vier dieser Bereiche geeignete Praktiken und Richtlinien etabliert haben sollten, damit sichergestellt wird, dass sie bestens aufgestellt sind, um sich langfristig auf nachhaltige Weise weiterzuentwickeln.

  Zur Beurteilung, wie gut Unternehmen geführt werden, kann bzw. können die Verwaltungsgesellschaft oder ein bzw. mehrere externe(r) Vermögensverwalter eine Reihe unterschiedlicher Kennzahlen in Bezug auf jeden der vorgenannten Bereiche verwenden, wozu die Nutzung hausinterner Tools mit verschiedenen Datenpunkten, Analysen der Abschlüsse und damit verbundene Unterlagen von Unternehmen, direkte Interaktionen mit dem Management und/oder Governance-Informationen und Ratings von Datenanbietern gehören können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

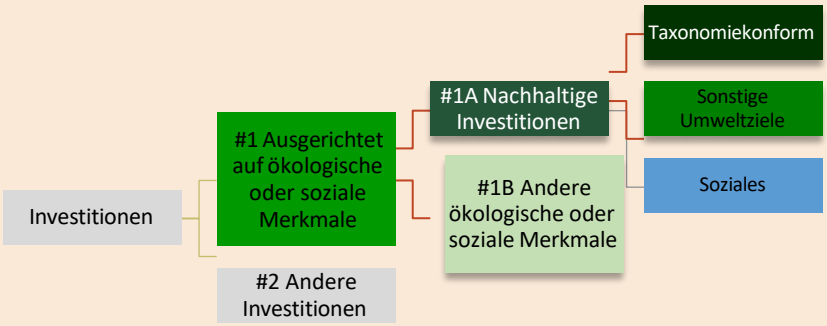

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Anteil des eingesetzten NIW, der die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt, beträgt 80 %, wobei der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen 20 % beträgt. Der Teilfonds verpflichtet sich zu mindestens 20 % seines NIW an nachhaltigen Investitionen. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung gibt es jedoch keine Mindestverpflichtung zur Tätigung nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel oder nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Dies bedeutet, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und der entsprechende Anteil mit einem sozialen Ziel von Zeit zu Zeit schwanken werden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen die geplante Vermögensallokation, stellen aber mit Ausnahme des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen keine Mindestverpflichtung dar.

Wir verweisen auf die Antwort zur obigen Frage „Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?“. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen auf Teilfondsebene berücksichtigt den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, der jedem externen Vermögensverwalter für jedes Mandat/jeden Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern zutreffend) auf Gesamtbasis zugeteilt wurde.

***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Die Verwaltungsgesellschaft oder der/die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte(n) externe(n) Vermögensverwalter kann bzw. können Derivate zu Anlagezwecken und im Rahmen der Strategie des Teilfonds zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale einsetzen. Zu diesen Investitionen würde beispielsweise der Einsatz von ein Engagement in nachhaltigen Investitionen bietenden Swaps (z. B. durch Swaps, die auf einem Portfolio nachhaltiger Wertpapiere basieren, oder Fonds

gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR) gehören, die als mit der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmend gelten.

Wenn dem Derivat kein physischer Basiswert zugrunde liegt, z. B. Währungen, Zinsswaps, Inflationsswaps usw., wird dieses von der Nachhaltigkeitsberechnung ausgeschlossen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieses Anhangs beläuft sich der Anteil von Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie (d. h. mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen) auf 0 %. Diese prozentuale Ausrichtung wurde von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem bzw. den externen Vermögensverwalter(n) entsprechend dem von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung vorgeschlagenen aktuellen Ansatz festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[§§§] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätig-keiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

§§§ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



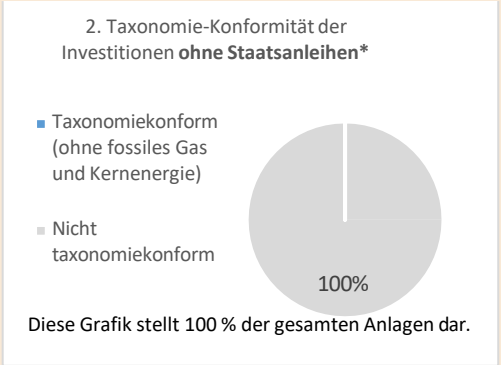

Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Anlagen dar.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum Datum dieses Anhangs liegt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten bei 0 %.

Es besteht keine Verpflichtung für den Teilfonds, in nachhaltige Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichender Tätigkeiten zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in mit taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem spezifischen sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfassen die restlichen Investitionen, die weder auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch die Voraussetzungen von nachhaltigen Investitionen erfüllen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die als neutral behandelt werden, wie etwa Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie mit dem Ziel zur Risikoreduzierung (Absicherung) oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzte Derivate.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://mifl.ie/sustainability

INFORMATIONSKARTE ZU DEN MEDIOLANUM L-KLASSEN

Diese Informationskarte ist eine Beilage zum Prospekt vom 31. Juli 2024 in seiner aktuellen Fassung, bildet einen Teil desselben und sollte auch in Verbindung damit gelesen werden. Der Prospekt ist bei der Verwaltungsstelle in 4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, erhältlich.

Diese Informationskarte enthält spezifische Informationen zu den Mediolanum L-Klassen der Teilfonds des Mediolanum Best Brands (der „**Fonds**"), eines offenen Umbrella-Investmentfonds, der als OGAW gemäß den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen errichtet wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder (Directors) der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management des Fonds" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen keine Sachverhalte aus, deren Auslassung diese Informationen in irreführender Weise verändern würden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

Teilfonds	**Klasse**	**Erst-ausgabe-preis/-zeitraum**	**Ausgabe-preis**[1]	**Management-gebühr**[2]	**Anlagever-waltungs-gebühr**[3]	**Wertentwicklungsgebühr**[4]	**A-An-teile**	**B-Anteile**[5]
US Collection	**Mediolanum US Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	1,9 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
US Collection	**Mediolanum US Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,9 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
European Collection	**Mediolanum European Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	1,9 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
European Collection	**Mediolanum European Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,9 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Pacific Collection	**Mediolanum Pacific Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	1,9 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Pacific Collection	**Mediolanum Pacific Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,9 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.

Emerging Markets Collection	**Mediolanum Emerging Markets Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	2,15 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Euro Fixed Income	**Mediolanum Euro Fixed Income L**	n.a.	NIW je Anteil	0,50 %	0,27 %	n.a.	Ja	Ja
Global High Yield	**Mediolanum Global High Yield L**	n.a.	NIW je Anteil	1,50 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja
Global High Yield	**Mediolanum Global High Yield L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,50 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja
Premium Coupon Collection	**Mediolanum Premium Coupon Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	1,40 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Premium Coupon Collection	**Mediolanum Premium Coupon Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,40 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Equity Power Coupon Collection	**Mediolanum Equity Power Coupon Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Equity Power Coupon Collection	**Mediolanum Equity Power Coupon Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Global Selection	**Mediolanum Global Selection L**	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Selection	**Mediolanum Global Selection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Emerging Markets Multi Asset Collection	**Mediolanum Emerging Markets Multi Asset Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	2,05 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.
Coupon Strategy Collection	**Mediolanum Coupon Strategy Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	1,70 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja

Coupon Strategy Collection	**Mediolanum Coupon Strategy Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,70 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
New Opportunities Collection	**Mediolanum New Opportunities Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	2,05 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.
New Opportunities Collection	**Mediolanum New Opportunities Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,05 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.
Infrastructure Opportunity Collection	**Mediolanum Infrastructure Opportunity Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Infrastructure Opportunity Collection	**Mediolanum Infrastructure Opportunity Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Convertible Strategy Collection	**Mediolanum Convertible Strategy Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	1,65 %	0,27 %	n.a.	Ja	Ja
Convertible Strategy Collection	**Mediolanum Convertible Strategy Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,65 %	0,27 %	n.a.	Ja	Ja
Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy	**Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy L**	n.a.	NIW je Anteil	1,65 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Multi Asset Focus	**Mediolanum Global Multi Asset Focus L**	n.a.	NIW je Anteil	1,65 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Global Multi Asset Focus	**Mediolanum Global Multi Asset Focus L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,65 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Socially Responsible Investment Collection	**Mediolanum Socially Responsible Investment Collection L**	n.a.	NIW je Anteil	1,95 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.

Socially Responsible Investment Collection	**Mediolanum Socially Responsible Investment Collection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,95 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Financial Income Strategy	**Mediolanum Financial Income Strategy L**	n.a.	NIW je Anteil	1,5 %	0,27 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Fidelity Global Allocation	**Mediolanum Fidelity Global Allocation L**	n.a.	NIW je Anteil	1,70 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Fidelity Global Allocation	**Mediolanum Fidelity Global Allocation L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,70 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Dynamic International Value Opportunity	**Mediolanum Dynamic International Value Opportunity L**	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Dynamic International Value Opportunity	**Mediolanum Dynamic International Value Opportunity L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Innovative Thematic Opportunities	**Mediolanum Innovative Thematic Opportunities L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Innovative Thematic Opportunities	**Mediolanum Innovative Thematic Opportunities L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Chinese Road Opportunity	**Mediolanum Chinese Road Opportunity L**	n.a.	NIW je Anteil	2,15 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Emerging Markets Fixed Income	**Mediolanum Emerging Markets Fixed Income L**	n.a.	NIW je Anteil	1,50 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja
Emerging Markets Fixed Income	**Mediolanum Emerging Markets Fixed Income L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,50 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja

Global Small Cap Equity	**Mediolanum Global Small Cap Equity L**	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Global Small Cap Equity	**Mediolanum Global Small Cap Equity L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Global Leaders	**Mediolanum Global Leaders L**	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Global Leaders	**Mediolanum Global Leaders L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Demographic Opportunities	**Mediolanum Global Demographic Opportunities L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Demographic Opportunities	**Mediolanum Global Demographic Opportunities L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Impact	**Mediolanum Global Impact L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Impact	**Mediolanum Global Impact L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Circular Economy Opportunities	**Mediolanum Circular Economy Opportunities L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Circular Economy Opportunities	**Mediolanum Circular Economy Opportunities L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Energy Transition	**Mediolanum Energy Transition L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Energy Transition	**Mediolanum Energy Transition L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Future Sustainable Nutrition	**Mediolanum Future Sustainable Nutrition L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.

Mediolanum Future Sustainable Nutrition	**Mediolanum Future Sustainable Nutrition L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum India Opportunities	**Mediolanum India Opportunities L**	n.a.	NIW je Anteil	2,15 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Equity Style Selection	**Mediolanum Global Equity Style Selection L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Equity Style Selection	**Mediolanum Global Equity Style Selection L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Sustainable Bond	**Mediolanum Global Sustainable Bond L**	n.a.	NIW je Anteil	1,15 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja
Mediolanum Global Sustainable Bond	**Mediolanum Global Sustainable Bond L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,15 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja
Mediolanum Green Building Evolution	**Mediolanum Green Building Evolution L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Green Building Evolution	**Mediolanum Green Building Evolution L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum World Innovative Leaders	**Mediolanum World Innovative Leaders L**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	Nein
Mediolanum World Innovative Leaders	**Mediolanum World Innovative Leaders L Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,57 %	Ja	Ja	Nein

Mediolanum Securitised Global Bond	**Mediolanum Securitised Global Bond L**	Klasse A – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026 Klasse B – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026	NIW je Anteil	1,20 %	0,32 %	n.a.	Ja	Nein
Mediolanum Securitised Global Bond	**Mediolanum Securitised Global Bond L Hedged***	Klasse A – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026 Klasse B – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026	NIW je Anteil	1,20 %	0,32 %	n.a.	Ja	Nein
Mediolanum Dynamic Bond	**Mediolanum Dynamic Bond L**	Klasse A – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026 Klasse B – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026	NIW je Anteil	1,25 %	0,32 %	n.a.	Ja	Nein

Mediolanum Dynamic Bond	**Mediolanum Dynamic Bond L Hedged***	Klasse A – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026 Klasse B – 5 EUR 9 Uhr am 7. Mai 2026 – 17 Uhr am 7. November 2026	NIW je Anteil	1,25 %	0,32 %	n.a.	Ja	Nein

** Diese Klasse wird jederzeit zwischen 50 und 100 Prozent **gegen die Nennwährung der zugrunde liegenden Vermögenswerte** abgesichert.*

Wenn in der obigen Tabelle angegeben ist, dass eine Anteilsklasse (vollständig oder teilweise) gegen die Währung abgesichert wird, in der die der Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, werden die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager versuchen, das Risiko einer Wertminderung dieser Anteilsklassen durch die Verwendung von Finanzinstrumenten wie Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten als Absicherung zu verringern. Diese Absicherungsstrategie unterliegt den Bedingungen und Grenzen der Zentralbank.

[1] Die einzuhaltenden Verfahren bei einem Zeichnungsantrag – entweder durch Einzelzeichnung oder mittels Sparplan – sowie Einzelheiten zu den anfallenden Zeichnungsgebühren werden im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds – Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ aufgeführt.

[2] Die jährliche Verwaltungsgebühr, die monatlich zugunsten der Verwaltungsgesellschaft rückwirkend anfällt und fällig wird, wird nach dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die zulasten des Vermögens des Teilfonds, das der Klasse zuzuordnen ist, zu leistende Erstattung ihrer Verwaltungskosten. Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle, des Treuhänders, der Verwaltungsgesellschaft und der Korrespondenzbanken/Zahlstellen und die allgemeinen Verwaltungs- und Fondsaufwendungen werden im Prospekt unter der Überschrift „Fondsaufwendungen“ aufgeführt. **Anteilsinhaber sollten beachten, dass ein Teil oder sämtliche Verwaltungsgebühren und andere Gebühren und Aufwendungen des Coupon Strategy Collection, des Premium Coupon Collection, des Equity Power Coupon Collection, des Euro Fixed Income, des Global High Yield, des Infrastructure Opportunity Collection, des Convertible Strategy Collection, des Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy, des Mediolanum Global Multi Asset Focus, des Financial Income Strategy, des Mediolanum Fidelity Global Allocation, des Mediolanum Emerging Markets Fixed Income, des Mediolanum Securitised Global Bond und des Mediolanum Dynamic Bond dem Kapital dieser Teilfonds, so wie diese den Klassen dieser Teilfonds zuzuordnen sind und wie im Prospekt unter der Überschrift „Zahlung von Gebühren und Aufwendungen zulasten des Kapitals“ ausgeführt, belastet werden. Es wird auf die relevanten Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung“ im Prospekt sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds“ im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ verwiesen.**

3 Die jährliche Anlageverwaltungsgebühren, die zugunsten der Verwaltungsgesellschaft täglich anfällt und rückwirkend monatlich fällig wird, wird nach dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist.

4 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Wertentwicklungsgebühr für die einzelnen am Bewertungstag vor dem Berechnungstag ausgegebenen Anteilsklassen in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags, um den der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen (vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung um Ausschüttungen) das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag übersteigt. Sofern zahlbar, unterliegt eine solche Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums. In einem Berechnungszeitraum wird das **Wertentwicklungsziel** für die einzelnen Anteilsklassen festgelegt als dem historischen Höchststand (High-Water Mark, „**HWM**“) entsprechend, erhöht durch die maßgebliche Mindestrendite („**Hurdle Rate**“), und zwar nur für den vorliegenden Berechnungszeitraum. Bei der Berechnung des Wertentwicklungsziels können ebenfalls Anpassungen für Zeichnungen und Rücknahmen vorgenommen werden. Die Anpassungen sind erforderlich, damit die Wertentwicklungsgebühr die Verwaltungsgesellschaft für die vom Teilfonds erzielten Gewinne honoriert, wie sie der/den betreffenden Anteilsklasse(n) (d. h. dem tatsächlichen absoluten Wert) im betreffenden Berechnungszeitraum zuzurechnen sind, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die einfach auf einen höheren NIW aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten vor allem kurz nach der Auflegung eines neuen Teilfonds auf, wenn das Volumen der Kapitalzuflüsse im Verhältnis zum Wert des Teilfondsvermögens, das der/den betreffenden Anteilsklasse(n) zuzurechnen ist, beträchtlich ist. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr auf Ebene der Anteilsklasse und nicht auf der Ebene des einzelnen Anlegers (auf einer Pro-Anteil-Basis) berechnet wird. Die HWM ist nachstehend beschrieben und die maßgeblichen Prozentsätze und die für die einzelnen Teilfondsgattungen geltenden Hurdle Rates sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Die HWM einer Anteilsklasse wird eingangs bestimmt als Erstausgabepreis einer Anteilsklasse bei der Auflage dieser Klasse. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt, und wird am Ende des anschließenden Berechnungszeitraums zahlbar. Nach Anfall und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. bei einer Überrendite über das Wertentwicklungsziel). Die angepasste HWM entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist und zahlbar war. Übersteigt der Nettoinventarwert je Anteil das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag nicht, ist keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar (selbst wenn der Nettoinventarwert je Anteil das Wertentwicklungsziel im Verlauf des Berichtszeitraums überstieg) und die HWM bleibt unverändert wie am Ende des vorausgegangenen Berechnungszeitraums.

Die Wertentwicklungsgebühr wird am ersten Handelstag im Januar jedes Jahres berechnet (der „**Berechnungstag**“). Der Berechnungszeitraum ist der dem Berechnungstag unmittelbar vorausgehende Zwölfmonatszeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“). Der Erstausgabepreis einer

Anteilsklasse wird bei der Auflage dieser Klasse als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr für eine Anteilsklasse im ersten Berechnungszeitraum herangezogen. Für eine neue Anteilsklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am letzten Tag des Erstausgabezeitraums für diese Anteilsklasse und endet am Ende des ersten Berechnungszeitraums. Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich abgegrenzt und wird jährlich rückwirkend am Ende eines jeden Berechnungszeitraums fällig, zahlbar und der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben. Für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettoinventarwert der einzelnen ausgegebenen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse, der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke herangezogen wird, kann gegebenenfalls eine Berichtigung um aufgelaufene Wertentwicklungsgebühren beinhalten. Für die Bestimmung der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren wird der Berechnungszeitraum gegebenenfalls als der Zeitraum vom vorausgegangenen Berechnungstag bis zum Bewertungstag definiert.

Gibt der Anteilsinhaber während eines Berechnungszeitraums Anteile zurück, ist eine bis zur Rücknahme aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr anteilig zahlbar. Für die Berechnung einer solchen Wertentwicklungsgebühr wird die in nachstehender Tabelle angegebene Hurdle Rate anteilig angewendet bis zum Rücknahmezeitpunkt im Berechnungszeitraum.

Art des Teilfonds	**Hurdle Rate***	**Auf den Betrag anzuwendender Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert je Anteil das Wertentwicklungsziel übersteigt**
Aktien	5 %	20 %
Multi-Asset	4 %	20 %
Festverzinsliche Wertpapiere	3 %	20 %

*Ist am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, gilt für den folgenden Berechnungszeitraum die Hurdle Rate lediglich zu den in vorstehender Tabelle angegebenen Sätzen und nicht zu einem kumulierten Satz, der den vorangegangenen Berechnungszeitraum einschließt, in dem keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar war. Ist beispielsweise am Ende des ersten Berechnungszeitraums für einen Aktien-Teilfonds keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, so bleibt die Hurdle Rate für den anschließenden Berechnungszeitraum anteilig bei 5 % und wird nicht für den ersten und zweiten Berechnungszeitraum kumuliert (d. h. 10 %).

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse, der zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr herangezogen wird, versteht sich abzüglich aller Kosten und Gebühren, die dem betreffenden Teilfonds entstanden sind und die dieser Klasse zugerechnet werden können. Der Nettoinventarwert wird jedoch ohne Abzug der abgegrenzten Wertentwicklungsgebühr selbst berechnet, falls dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Im Folgenden wird ein Beispiel für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr dargestellt:

Beispiel zur Veranschaulichung der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr										
							Wertentwicklungsgebühr			
Stichtag	HWM	NIW je Anteil	Wert-entwicklungs-zielwert	NIW-Mehrbetrag über dem Wert-entwicklungs-zielwert	Wert-entwicklungs-gebühr je Anteil	Anzahl der Anteile	Dem Fonds aufgelaufene Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wertent-wicklungs-gebühr	NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wert-entwicklungs-gebühr, dividiert durch NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr (gedeckelt bei 1 %)
Eröffnungswerte										
01-Jan	€ 10,00	€ 10,00				10.000			100.000	
1	Aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Mar	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,1233	€ 0,08	€ 0,015	10.000	€ 153	€ -	102.000	0,15%
2	Keine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (Underperformance: kein NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
30-Jun	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,2493	NIW-Mehrbetrag	€ -	10.000	€ -	€ -	102.000	0,00%
3	Angefallene Wertentwicklungsgebühr auf AUM am Jahresende (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Dec	€ 10,00	€ 10,75	€ 10,5000	€ 0,25	€ 0,050	10.000		€ 500,00	107.500	0,47%

Beim NIW handelt es sich um den Nettoinventarwert vor einer Wertentwicklungsgebühr.

Dieses Beispiel zeigt die Abgrenzung und Zahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Begriffe sind wie oben definiert. Der Nettoinventarwert, auf den unten Bezug genommen wird, ist der „Nettoinventarwert vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr“. Dieses Beispiel betrachtet einen Aktienteilfonds mit einer jährlichen Hurdle Rate von 5 %.

Das Wertentwicklungsziel wird berechnet, indem der HWM um die relevante Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Am 31. März beträgt das Wertentwicklungsziel beispielsweise 10,1233 Euro. Dies bedeutet: der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 5 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d. h. 1. Januar) (10,1233 Euro = 10,0000 Euro (HWM) + (10,0000 Euro * (5 % („Hurdle Rate“)/365*90)).

1. Unter der Annahme, dass dieser Teilfonds am 1. Januar aufgelegt wird, entspricht der HWM dem NIW pro Anteil und beide betragen 10,00 Euro. Des Weiteren nehmen wir an, dass es 10.000 Anteile gibt und der NIW (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds 100.000 Euro beträgt.

2. Am 31. März weist das oben dargestellte erste Szenario eine positive Wertentwicklung auf. In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,20 Euro. Da der NIW pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,1233 Euro) übersteigt, fällt eine Wertentwicklungsgebühr an, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,08 Euro = 10,20 Euro - 10,1233 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von 153 Euro.
   Würde ein Anteilsinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückgeben, ergäbe sich eine Wertentwicklungsgebühr in Höhe von 0,08 Euro pro Anteil, insgesamt 38 Euro (0,08 Euro * 20 % * 500 Anteile), und diese aufgelaufene Gebühr würde am Rücknahmedatum an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

3. Das oben aufgeführte zweite Szenario am 30. Juni zeigt eine Underperformance. In diesem Fall liegt der NIW pro Anteil am 30. Juni bei 10,20 Euro, also auf demselben Niveau wie am 31. März. Da der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel von 10,2493 Euro liegt (d. h. es gibt keinen über dem Wertentwicklungsziel liegenden NIW pro Anteil), fällt an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr an.

4. Das obige dritte Szenario zeigt, dass am Ende des Berechnungszeitraums am 31. Dezember folgende Wertentwicklungsgebühr anfällt: In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,75 Euro. Da der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,50 Euro) übersteigt, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,25 Euro = 10,75 Euro - 10,50 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine Wertentwicklungsgebühr von 500 Euro. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Nach der Festschreibung der Wertentwicklungsgebühr zum Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf 10,70 Euro festgelegt (berechnet als NIW pro Anteil (10,75 Euro) – Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (0,05 Euro) = 10,70 Euro). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,47 % des NIW am 31. Dezember.

   Wie oben erwähnt, unterliegt eine solche etwaige Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums. Von diesem Beispiel ausgehend bedeutet dies: Sollte der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember aufgrund einer zusätzlichen Outperformance des Fonds 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigen, so unterliegt die aufgelaufene und zu zahlende Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, d. h. 1.075 Euro (107.500 Euro * 1 %).

   Wenn der Teilfonds am Berechnungstag keine Wertentwicklung aufweist, ähnlich wie im zweiten Szenario oben (d. h. wenn der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel liegt), würde keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder vorübergehend auf einen Teil oder die gesamte Wertentwicklungsgebühr für einen Teil oder das gesamte verwaltete Vermögen verzichten, das der/den betreffenden Anteilsklasse(n) zuzurechnen ist.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet (vorbehaltlich der Überprüfung durch den Treuhänder) und ist zehn Werktage nach dem Berechnungstag fällig und zahlbar. Die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr ist nicht manipulierbar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur Anspruch auf eine Wertentwicklungsgebühr und erhält diese nur dann, wenn der prozentuale Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil und dem Wertentwicklungsziel am betreffenden Bewertungstag am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums einen positiven Wert hat.

In diese Berechnung sind der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge sowie der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste bis zu dem relevanten Handelstag am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums einzubeziehen. Es kann daher der Fall eintreten, dass eine Wertentwicklungsgebühr für noch nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge niemals realisiert werden.

Verweise auf „Aktien“-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den US Collection, den European Collection, den Pacific Collection, den Emerging Markets Collection, den Equity Power Coupon Collection, den Mediolanum Global Selection, den Infrastructure Opportunity Collection, den Socially Responsible Investment Collection, den Dynamic International Value Opportunity, den Mediolanum Innovative Thematic Opportunities, den Chinese Road Opportunity, den Global Small Cap Equity, den Global Leaders, den Mediolanum Global Demographic Opportunities, den Mediolanum Global Impact, den Mediolanum Circular Economy Opportunities, den Mediolanum Energy Transition, den Mediolanum Future Sustainable Nutrition, den Mediolanum India Opportunities, den Mediolanum Global Equity Style Selection, den Mediolanum Green Building Evolution und den Mediolanum World Innovative Leaders.

Verweise auf „Multi-Asset“-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den Premium Coupon Collection, den Emerging Markets Multi Asset Collection, den Coupon Strategy Collection, den New Opportunities Collection, den Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy, den Mediolanum Global Multi Asset Focus, und den Mediolanum Fidelity Global Allocation.

Verweise auf „Renten“-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den Financial Income Strategy.

5 **Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Dividenden des Premium Coupon Collection, des Equity Power Coupon Collection, des Infrastructure Opportunity Collection, des Convertible Strategy Collection, des Mediolanum Global Multi Asset Focus, des Financial Income Strategy, des Mediolanum Fidelity Global Allocation, des Mediolanum Emerging Markets Fixed Income, des Financial Income Strategy, des Mediolanum Securitised Global Bond und des Mediolanum Dynamic Bond, die Anteilen der Klasse „B“ dieser Teilfonds zuzurechnen sind, ganz oder teilweise aus dem Kapital dieser Teilfonds ausgeschüttet werden können, wie im Prospekt im Abschnitt „Zahlung von Dividenden aus dem Kapital“ beschrieben. Es wird auf die relevanten Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung“ im Prospekt sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds“ im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ verwiesen.**

Ausschüttungen unterliegen den Bestimmungen im Prospekt unter der Überschrift „Ausschüttungspolitik“.

Datum: 10. September 2026

INFORMATIONSKARTE ZU DEN MEDIOLANUM S-KLASSEN

Diese Informationskarte ist eine Beilage zum Prospekt vom 31. Juli 2024 in seiner aktuellen Fassung, bildet einen Teil desselben und sollte auch in Verbindung damit gelesen werden. Der Prospekt ist bei der Verwaltungsstelle in 4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, erhältlich.

Diese Informationskarte enthält spezifische Informationen zu den Mediolanum S-Klassen der Teilfonds des Mediolanum Best Brands (der „**Fonds**"), eines offenen Umbrella-Investmentfonds, der als OGAW gemäß den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen errichtet wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder (Directors) der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management des Fonds" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen keine Sachverhalte aus, deren Auslassung diese Informationen in irreführender Weise verändern würden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

Teilfonds	**Klasse**	**Erstausgabe-preis/-zeitraum**	**Ausgabe-preis[1]**	**Management-gebühr[2]**	**Anlagemana-gementgebühr[3]**	**Wertent-wicklungs-gebühr[4]**	**A-An-teile**	**B-An-teile[5]**
US Collection	**Mediolanum US Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,4 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
US Collection	**Mediolanum US Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,4 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
European Collection	**Mediolanum European Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,4 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
European Collection	**Mediolanum European Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,4 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Pacific Collection	**Mediolanum Pacific Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,4 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Pacific Collection	**Mediolanum Pacific Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,4 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Emerging Markets Collection	**Mediolanum Emerging Markets Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Euro Fixed Income	**Mediolanum Euro Fixed Income S**	n.a.	NIW je Anteil	0,50 %	0,27 %	n.a.	Ja	Ja

Global High Yield	**Mediolanum Global High Yield S**	n.a.	NIW je Anteil	1,50 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja
Global High Yield	**Mediolanum Global High Yield S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,50 %	0,32 %	n.a.	Ja	Ja
Premium Coupon Collection	**Mediolanum Premium Coupon Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	1,70 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Premium Coupon Collection	**Mediolanum Premium Coupon Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,70 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Equity Power Coupon Collection	**Mediolanum Equity Power Coupon Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Equity Power Coupon Collection	**Mediolanum Equity Power Coupon Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Global Selection	**Mediolanum Global Selection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Selection	**Mediolanum Global Selection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Emerging Markets Multi Asset Collection	**Mediolanum Emerging Markets Multi Asset Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,45 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.
Coupon Strategy Collection	**Mediolanum Coupon Strategy Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Coupon Strategy Collection	**Mediolanum Coupon Strategy Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,10 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
New Opportunities Collection	**Mediolanum New Opportunities Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,45 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.
New Opportunities Collection	**Mediolanum New Opportunities Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,45 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.

Infrastructure Opportunity Collection	**Mediolanum Infrastructure Opportunity Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Infrastructure Opportunity Collection	**Mediolanum Infrastructure Opportunity Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	Ja
Convertible Strategy Collection	**Mediolanum Convertible Strategy Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	1,65 %	0,27 %	n.a.	Ja	Ja
Convertible Strategy Collection	**Mediolanum Convertible Strategy Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	1,65 %	0,27 %	n.a.	Ja	Ja
Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy	**Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy S**	n.a.	NIW je Anteil	1,95 %	0,47 %	Ja	Ja	n.a.
Mediolanum Global Multi Asset Focus	**Mediolanum Global Multi Asset Focus S**	n.a.	NIW je Anteil	1,95 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Global Multi Asset Focus	**Mediolanum Global Multi Asset Focus S Hedged***	Klasse A – 5 EUR 9 Uhr am 27. April 2026 – 17 Uhr am 27. Oktober 2026 Klasse B – 5 EUR 9 Uhr am 27. April 2026 – 17 Uhr am 27. Oktober 2026	NIW je Anteil	1,95 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Socially Responsible Investment Collection	**Mediolanum Socially Responsible Investment Collection S**	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Socially Responsible Investment Collection	**Mediolanum Socially Responsible Investment Collection S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,25 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Financial Income Strategy	**Mediolanum Financial Income Strategy S**	n.a.	NIW je Anteil	1,75 %	0,27 %	Ja	Ja	Ja
Mediolanum Fidelity Global Allocation	**Mediolanum Fidelity Global Allocation S**	n.a.	NIW je Anteil	2,00 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja

Mediolanum Fidelity Global Allocation	**Mediolanum Fidelity Global Allocation S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,00 %	0,47 %	Ja	Ja	Ja
Dynamic International Value Opportunity	**Mediolanum Dynamic International Value Opportunity S**	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.
Dynamic International Value Opportunity	**Mediolanum Dynamic International Value Opportunity S Hedged***	n.a.	NIW je Anteil	2,65 %	0,57 %	Ja	Ja	n.a.

***** Diese Klasse wird jederzeit zwischen 50 und 100 Prozent **gegen die Nennwährung der zugrunde liegenden Vermögenswerte** abgesichert. Wenn in der obigen Tabelle angegeben ist, dass eine Anteilsklasse (vollständig oder teilweise) gegen die Währung abgesichert wird, in der die der Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, werden die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager versuchen, das Risiko einer Wertminderung dieser Anteilsklassen durch die Verwendung von Finanzinstrumenten wie Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten als Absicherung zu verringern. Diese Absicherungsstrategie unterliegt den Bedingungen und Grenzen der Zentralbank.

1 Die einzuhaltenden Verfahren bei einem Zeichnungsantrag – entweder durch Einzelzeichnung oder mittels Sparplan – sowie Einzelheiten zu den anfallenden Zeichnungsgebühren werden im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds – Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ aufgeführt.

2 Die jährliche Verwaltungsgebühr, die monatlich zugunsten der Verwaltungsgesellschaft rückwirkend anfällt und fällig wird, wird nach dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die zulasten des Vermögens des Teilfonds, das der Klasse zuzuordnen ist, zu leistende Erstattung ihrer Verwaltungskosten. Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle, des Treuhänders und der Korrespondenzbanken/Zahlstellen und die allgemeinen Verwaltungs- und Fondsaufwendungen werden im Prospekt unter der Überschrift „Fondsaufwendungen“ aufgeführt. **Anteilsinhaber sollten beachten, dass ein Teil oder sämtliche Managementgebühren und andere Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Coupon Strategy Collection, des Premium Coupon Collection, des Equity Power Coupon Collection, des Euro Fixed Income, des Global High Yield, des Infrastructure Opportunity Collection, des Convertible Strategy Collection, des Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy, des Mediolanum Global Multi Asset Focus, des Financial Income Strategy und des Mediolanum Fidelity Global Allocation, so wie diese den Klassen dieser Teilfonds zuzuordnen sind und im Prospekt unter der Überschrift „Zahlung von Gebühren und Aufwendungen zulasten des Kapitals“ ausgeführt wird, belastet werden. Es wird auf die relevanten Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung“ im Prospekt sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds“ im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ verwiesen.**

3 Die jährliche Anlageverwaltungsgebühren, die zugunsten der Verwaltungsgesellschaft täglich anfällt und rückwirkend monatlich fällig wird, wird nach dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist.

4 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Wertentwicklungsgebühr für die einzelnen am Bewertungstag vor dem Berechnungstag ausgegebenen Anteilsklassen in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags, um den der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen (vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung um Ausschüttungen) das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag übersteigt. Sofern zahlbar, unterliegt eine solche Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums. In einem Berechnungszeitraum wird das **Wertentwicklungsziel** für die einzelnen Anteilsklassen festgelegt als dem historischen Höchststand (High-Water Mark, „**HWM**“) entsprechend, erhöht durch die maßgebliche Mindestrendite („**Hurdle Rate**“), und zwar nur für den vorliegenden Berechnungszeitraum. Bei der Berechnung des Wertentwicklungsziels können ebenfalls Anpassungen für Zeichnungen und Rücknahmen vorgenommen werden. Die Anpassungen sind erforderlich, damit die Wertentwicklungsgebühr die Verwaltungsgesellschaft für die vom Teilfonds erzielten Gewinne honoriert, wie sie der/den betreffenden Anteilsklasse(n) (d. h. dem tatsächlichen absoluten Wert) im betreffenden Berechnungszeitraum zuzurechnen sind, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die einfach auf einen höheren NIW aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten vor allem kurz nach der Auflegung eines neuen Teilfonds auf, wenn das Volumen der Kapitalzuflüsse im Verhältnis zum Wert des Teilfondsvermögens, das der/den betreffenden Anteilsklasse(n) zuzurechnen ist, beträchtlich ist. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr auf Ebene der Anteilsklasse und nicht auf der Ebene des einzelnen Anlegers (auf einer Pro-Anteil-Basis) berechnet wird. Die HWM ist nachstehend beschrieben und die maßgeblichen Prozentsätze und die für die einzelnen Teilfondsgattungen geltenden Hurdle Rates sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Die HWM einer Anteilsklasse wird eingangs bestimmt als Erstausgabepreis einer Anteilsklasse bei der Auflage dieser Klasse. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt, und wird am Ende des anschließenden Berechnungszeitraums zahlbar. Nach Anfall und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. bei einer Überrendite über das Wertentwicklungsziel). Die angepasste HWM entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist und zahlbar war. Übersteigt der Nettoinventarwert je Anteil das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag nicht, ist keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar (selbst wenn der Nettoinventarwert je Anteil das Wertentwicklungsziel im Verlauf des Berichtszeitraums überstieg) und die HWM bleibt unverändert wie am Ende des vorausgegangenen Berechnungszeitraums.

Die Wertentwicklungsgebühr wird am ersten Handelstag im Januar jedes Jahres berechnet (der „**Berechnungstag**“). Der Berechnungszeitraum ist der dem Berechnungstag unmittelbar vorausgehende Zwölfmonatszeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“). Der Erstausgabepreis einer Anteilsklasse wird bei der Auflage dieser Klasse als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr für eine Anteilsklasse im ersten Berechnungszeitraum herangezogen. Für eine neue Anteilsklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am letzten Tag des Erstausgabezeitraums für diese Anteilsklasse und endet am Ende des ersten Berechnungszeitraums. Die Wertentwicklungsgebühr wird

täglich abgegrenzt und wird jährlich rückwirkend am Ende eines jeden Berechnungszeitraums fällig, zahlbar und der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben. Für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettoinventarwert der einzelnen ausgegebenen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse, der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke herangezogen wird, kann gegebenenfalls eine Berichtigung um aufgelaufene Wertentwicklungsgebühren beinhalten. Für die Bestimmung der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren wird der Berechnungszeitraum gegebenenfalls als der Zeitraum vom vorausgegangenen Berechnungstag bis zum Bewertungstag definiert.

Gibt der Anteilsinhaber während eines Berechnungszeitraums Anteile zurück, ist eine bis zur Rücknahme aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr anteilig zahlbar. Für die Berechnung einer solchen Wertentwicklungsgebühr wird die in nachstehender Tabelle angegebene Hurdle Rate anteilig angewendet bis zum Rücknahmezeitpunkt im Berechnungszeitraum.

Art des Teilfonds	**Hurdle Rate***	**Auf den Betrag anzuwendender Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert je Anteil das Wertentwicklungsziel übersteigt**
Aktien	5 %	20 %
Multi-Asset	4 %	20 %
Festverzinsliche Wertpapiere	3 %	20 %

*Ist am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, gilt für den folgenden Berechnungszeitraum die Hurdle Rate lediglich zu den in vorstehender Tabelle angegebenen Sätzen und nicht zu einem kumulierten Satz, der den vorangegangenen Berechnungszeitraum einschließt, in dem keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar war. Ist beispielsweise am Ende des ersten Berechnungszeitraums für einen Aktien-Teilfonds keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, so bleibt die Hurdle Rate für den anschließenden Berechnungszeitraum anteilig bei 5 % und wird nicht für den ersten und zweiten Berechnungszeitraum kumuliert (d. h. 10 %).

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse, der zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr herangezogen wird, versteht sich abzüglich aller Kosten und Gebühren, die dem betreffenden Teilfonds entstanden sind und die dieser Klasse zugerechnet werden können. Der Nettoinventarwert wird jedoch ohne Abzug der abgegrenzten Wertentwicklungsgebühr selbst berechnet, falls dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Im Folgenden wird ein Beispiel für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr dargestellt:

Dieses Beispiel zeigt die Abgrenzung und Zahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen



Beispiel zur Veranschaulichung der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr

							Wertentwicklungsgebühr			
Stichtag	HWM	NIW je Anteil	Wert-entwicklungs-zielwert	NIW-Mehrbetrag über dem Wert-entwicklungs-zielwert	Wert-entwicklungs-gebühr je Anteil	Anzahl der Anteile	Dem Fonds aufgelaufene Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wertent-wicklungs-gebühr	NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wert-entwicklungs-gebühr, dividiert durch NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr (gedeckelt bei 1 %)
Eröffnungswerte										
01-Jan	€ 10,00	€ 10,00				10.000			100.000	
1	Aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Mar	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,1233	€ 0,08	€ 0,015	10.000	€ 153	€ -	102.000	0,15%
2	Keine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (Underperformance: kein NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
30-Jun	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,2493	NIW-Mehrbetrag	€ -	10.000	€ -	€ -	102.000	0,00%
3	Angefallene Wertentwicklungsgebühr auf AUM am Jahresende (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Dec	€ 10,00	€ 10,75	€ 10,5000	€ 0,25	€ 0,050	10.000		€ 500,00	107.500	0,47%

Beim NIW handelt es sich um den Nettoinventarwert vor einer Wertentwicklungsgebühr.

Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Begriffe sind wie oben definiert. Der Nettoinventarwert, auf den unten Bezug genommen wird, ist der „Nettoinventarwert vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr“. Dieses Beispiel betrachtet einen Aktienteilfonds mit einer jährlichen Hurdle Rate von 5 %.

Das Wertentwicklungsziel wird berechnet, indem der HWM um die relevante Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Am 31. März beträgt das Wertentwicklungsziel beispielsweise 10,1233 Euro. Dies bedeutet: der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 5 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d. h. 1. Januar) (10,1233 Euro = 10,0000 Euro (HWM) + (10,0000 Euro * (5 % („Hurdle Rate“)/365*90)).

1. Unter der Annahme, dass dieser Teilfonds am 1. Januar aufgelegt wird, entspricht der HWM dem NIW pro Anteil und beide betragen 10,00 Euro. Des Weiteren nehmen wir an, dass es 10.000 Anteile gibt und der NIW (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds 100.000 Euro beträgt.

2. Am 31. März weist das oben dargestellte erste Szenario eine positive Wertentwicklung auf. In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,20 Euro. Da der NIW pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,1233 Euro) übersteigt, fällt eine Wertentwicklungsgebühr an, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,08 Euro = 10,20 Euro - 10,1233 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von 153 Euro.

   Würde ein Anteilsinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückgeben, ergäbe sich eine Wertentwicklungsgebühr in Höhe von 0,08 Euro pro Anteil, insgesamt 38 Euro (0,08 Euro * 20 % * 500 Anteile), und diese aufgelaufene Gebühr würde am Rücknahmedatum an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.
3. Das oben aufgeführte zweite Szenario am 30. Juni zeigt eine Underperformance. In diesem Fall liegt der NIW pro Anteil am 30. Juni bei 10,20 Euro, also auf demselben Niveau wie am 31. März. Da der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel von 10,2493 Euro liegt (d. h. es gibt keinen

über dem Wertentwicklungsziel liegenden NIW pro Anteil), fällt an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr an.

4. Das obige dritte Szenario zeigt, dass am Ende des Berechnungszeitraums am 31. Dezember folgende Wertentwicklungsgebühr anfällt: In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,75 Euro. Da der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,50 Euro) übersteigt, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,25 Euro = 10,75 Euro - 10,50 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine Wertentwicklungsgebühr von 500 Euro. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Nach der Festschreibung der Wertentwicklungsgebühr zum Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf 10,70 Euro festgelegt (berechnet als NIW pro Anteil (10,75 Euro) – Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (0,05 Euro) = 10,70 Euro). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,47 % des NIW am 31. Dezember.

   Wie oben erwähnt, unterliegt eine solche etwaige Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums. Von diesem Beispiel ausgehend bedeutet dies: Sollte der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember aufgrund einer zusätzlichen Outperformance des Fonds 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigen, so unterliegt die aufgelaufene und zu zahlende Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, d. h. 1.075 Euro (107.500 Euro * 1 %).

   Wenn der Teilfonds am Berechnungstag keine Wertentwicklung aufweist, ähnlich wie im zweiten Szenario oben (d. h. wenn der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel liegt), würde keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder vorübergehend auf einen Teil oder die gesamte Wertentwicklungsgebühr für einen Teil oder das gesamte verwaltete Vermögen verzichten, das der/den betreffenden Anteilsklasse(n) zuzurechnen ist.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet (vorbehaltlich der Überprüfung durch den Treuhänder) und ist zehn Werktage nach dem Berechnungstag fällig und zahlbar. Die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr ist nicht manipulierbar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur Anspruch auf eine Wertentwicklungsgebühr und erhält diese nur dann, wenn der prozentuale Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil und dem Wertentwicklungsziel am betreffenden Bewertungstag am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums einen positiven Wert hat.

In diese Berechnung sind der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge sowie der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste bis zu dem relevanten Handelstag am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums einzubeziehen. Es kann daher

der Fall eintreten, dass eine Wertentwicklungsgebühr für noch nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge niemals realisiert werden.

Verweise auf „Aktien"-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den US Collection, den European Collection, den Pacific Collection, den Emerging Markets Collection, den Equity Power Coupon Collection, den Mediolanum Global Selection, den Infrastructure Opportunity Collection, den Socially Responsible Investment Collection und den Dynamic International Value Opportunity.

Verweise auf „Multi-Asset"-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den Premium Coupon Collection, den Emerging Markets Multi Asset Collection, den Coupon Strategy Collection, den New Opportunities Collection, den Mediolanum Diversified Multi Asset Strategy, den Mediolanum Global Multi Asset Focus, und den Mediolanum Fidelity Global Allocation.

Verweise auf „Renten"-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den Financial Income Strategy.

[5] **Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Dividenden des Premium Coupon Collection, des Equity Power Coupon Collection, des Infrastructure Opportunity Collection, des Convertible Strategy Collection, des Mediolanum Global Multi Asset Focus, des Financial Income Strategy und des Mediolanum Fidelity Global Allocation, die Anteilen der Klasse „B" dieser Teilfonds zuzurechnen sind, ganz oder teilweise aus dem Kapital dieser Teilfonds ausgeschüttet werden können, wie im Prospekt im Abschnitt „Zahlung von Dividenden aus dem Kapital" beschrieben. Es wird auf die relevanten Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung" im Prospekt sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds" im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren" verwiesen.**

Ausschüttungen unterliegen den Bestimmungen im Prospekt unter der Überschrift „Ausschüttungspolitik".

Datum: 10. September 2026

MEDIOLANUM BEST BRANDS
ERSTER NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Dieser erste Nachtrag vom 27. Januar 2026 sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt für Mediolanum Best Brands (der „Fonds“) vom 31. Juli 2024 (der „Prospekt“) in seiner aktuellen Fassung gelesen werden und bildet einen Bestandteil des Prospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Mediolanum International Funds Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, sind für die Informationen dieses Nachtrages verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nach bestem Wissen und Gewissen (sie haben die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) der Ansicht, dass diese Informationen sachlich zutreffend sind und keine Lücken enthalten, die den Inhalt dieser Informationen beeinflussen können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

Sofern sich aus dem Sachzusammenhang nichts Abweichendes ergibt, haben die im Prospekt definierten Begriffe und Bezeichnungen dieselbe Bedeutung wie in diesem ersten Nachtrag.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds möchten die Anteilsinhaber über die nachfolgenden Änderungen des Prospekts informieren:

i. Mit Wirkung vom 27. Januar 2026, um einer Änderung der Wertpapierleihstelle und der entsprechenden Aufteilung der Gebühreneinnahmen zwischen der Wertpapierleihstelle und dem jeweiligen Teilfonds Rechnung zu tragen:
Der fünfte Absatz des Unterabschnitts „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps” im Abschnitt 3 „Der Fonds” wird abgeändert durch Streichung der Bezugnahme auf „Brown Brothers Harriman & CO”, die durch Bezugnahme auf „Goldman Sachs International Bank („GSAL”)” ersetzt wird; und

der fünfte Absatz des Unterabschnitts „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps” in Abschnitt 3 „Der Fonds” wird des Weiteren abgeändert durch Aufnahme des folgenden Wortlauts nach dem zweiten Satz:

„Die von den verleihenden Teilfonds erzielten Einnahmen und die an GSAL gezahlten Gebühren werden wie folgt aufgeteilt:
Auf Einnahmen in Höhe der ersten 4 Mio. USD sind 90 % an die verleihenden Teilfonds zahlbar, 10 % an GSAL;

auf Beträge, die 4 Mio. USD übersteigen, sind 92 % an die verleihenden Teilfonds zahlbar, 8 % an GSAL.“

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die oben genannten Prospektänderungen zu den vorstehend angegebenen Terminen in Kraft treten und im Fall eines Widerspruchs zu den entsprechenden Bestimmungen des Prospekts Vorrang vor dem Prospekt haben.

Datum: 27. Januar 2026

MEDIOLANUM BEST BRANDS
ZWEITER NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Dieser zweite Nachtrag vom 24. April 2026 sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt für Mediolanum Best Brands (der „Fonds“) vom 31. Juli 2024, geändert durch den ersten Nachtrag zum Prospekt vom 27. Januar 2026, in der jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“) gelesen werden und bildet einen Bestandteil des Prospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Mediolanum International Funds Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, sind für die Informationen dieses Nachtrages verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nach bestem Wissen und Gewissen (sie haben die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) der Ansicht, dass diese Informationen sachlich zutreffend sind und keine Lücken enthalten, die den Inhalt dieser Informationen beeinflussen können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

Sofern sich aus dem Sachzusammenhang nichts Abweichendes ergibt, haben die im Prospekt definierten Begriffe und Bezeichnungen dieselbe Bedeutung wie in diesem zweiten Nachtrag.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds möchten die Anteilsinhaber über die nachfolgenden Änderungen des Prospekts informieren:

i. Mit Wirkung vom 24. April 2026 wird hiermit der Risikofaktor „Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung” in Abschnitt 4 „ Risikofaktoren” gestrichen und durch den folgenden umfassenderen Risikofaktor (auch für CLOs) ersetzt:
„Das Risiko bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Asset-Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung

Sofern in seiner Anlagepolitik angegeben, kann ein Teilfonds in Verbriefungen (einschließlich Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities) anlegen. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 („Verbriefungsverordnung“) muss die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfoliomanager bestimmte Sorgfaltspflichten und laufende Überwachungsanforderungen in Bezug auf Anlagen in Verbriefungen erfüllen. Gemäß der Verbriefungsverordnung müssen die an einer Verbriefung in der EU beteiligten Parteien den Anlegern bestimmte Informationen über die Verbriefung zur Verfügung stellen, die es der Verwaltungsgesellschaft oder einem Portfoliomanager ermöglichen sollen, die gemäß der Verbriefungsverordnung erforderliche Due Diligence und laufende Überwachung durchzuführen. Im Falle einer Verbriefung außerhalb der EU sind solche Informationen jedoch möglicherweise nicht ohne weiteres verfügbar. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager nicht in der Lage sind, sich an einer solchen Verbriefung zu beteiligen, wodurch das Anlageuniversum für den betreffenden Teilfonds eingeschränkt wird. Dies kann sich wiederum negativ auf die Wertentwicklung dieses Teilfonds auswirken.

Bei traditionellen Schuldverschreibungen wird bis zur Fälligkeit typischerweise ein fester Zinssatz gezahlt, am Fälligkeitstermin wird dann das gesamte Kapital zur Zahlung fällig. Im Gegensatz dazu werden bei Mortgage-Backed Securities („**MBS**“) typischerweise sowohl Zinszahlungen als auch Teilzahlungen in Bezug auf das Kapital geleistet. Das Kapital kann außerdem freiwillig oder im Zuge einer Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung vorzeitig zurückgezahlt werden. Der Teilfonds muss möglicherweise die Erlöse von vorzeitig

zurückgezahlten Anlagen zu weniger attraktiven Bedingungen und Renditen anlegen. Im Vergleich zu anderen Schuldtiteln ist bei MBS die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie in Zeiten sinkender Zinsen im Wert steigen, und es besteht ein höheres Risiko, dass sie in Zeiten steigender Zinsen an Wert verlieren. Sie können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen. Einige MBS erhalten nur einen Teil der Zins- oder Kapitalzahlungen der zugrunde liegenden Hypotheken. Die Rendite und der Wert dieser Anlagen reagieren sehr sensibel auf Änderungen der Zinsen und der Kapitalzahlungsraten für die zugrunde liegenden Hypotheken. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und begrenzt sein, was ihren Kauf oder Verkauf erschweren kann.

Asset-Backed Securities („**ABS**“) sind wie MBS strukturiert, aber anstatt in Hypothekendarlehen oder Zinsen an Hypothekendarlehen können die zugrunde liegenden Vermögenswerte in Ratenkäufen von Kraftfahrzeugen, Teilzahlungskrediten, Leasingverträge im Zusammenhang mit Immobilien verschiedenen Typs und Mobiliarvermögen sowie Forderungen aus Kreditkartenvereinbarungen bestehen. Da ABS im Allgemeinen nicht von einem Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten profitieren, das mit einer Hypothek vergleichbar ist, bestehen bei ABS gewisse zusätzliche Risiken, die bei MBS nicht bestehen. So kann beispielsweise die Fähigkeit eines Emittenten von ABS, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, begrenzt sein.

MBS und ABS werden im Allgemeinen in mehreren Klassen ausgegeben, die über unterschiedliche Laufzeiten, Zinsen und Zahlungsmodalitäten verfügen und bei denen das Kapital und die Zinsen für die zugrunde liegenden Hypotheken oder sonstigen Vermögenswerte unterschiedlich zugewiesen sind. Die Zins- und Kapitalzahlung kann bei einigen Klassen Eventualitäten unterliegen, zudem kann bei einigen Klassen oder Serien ganz oder teilweise ein Ausfallrisiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Hypotheken oder sonstigen Vermögenswerte bestehen. In einigen Fällen können die Komplexität der Zahlung, die Bonität und die sonstigen Modalitäten dieser Wertpapiere dazu führen, dass die Konditionen des Wertpapiers nicht vollständig transparent sind. Darüber hinaus kann die Komplexität von MBS und ABS die Bewertung dieser Wertpapiere zu einem adäquaten Preis schwieriger machen, insbesondere wenn es sich um ein Wertpapier handelt, das auf die Bedürfnisse eines Kunden zugeschnitten wurde. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Laufzeit oder Duration eines MBS oder ABS muss die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfoliomanager bestimmte Annahmen und Prognosen hinsichtlich der Laufzeit und der vorzeitigen Rückzahlung dieses Wertpapiers zugrunde legen. Die tatsächlichen Raten bei vorzeitiger Rückzahlung können jedoch davon abweichen. Wenn die Laufzeit eines Wertpapiers ungenau vorhergesagt wird, kann der Teilfonds möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen. Darüber hinaus unterliegen viele MBS und ABS einem erhöhten Liquiditätsrisiko. Die Zahl der Anleger, die bereit und in der Lage sind, diese Instrumente auf dem Sekundärmarkt zu erwerben, kann geringer sein als bei traditionelleren Schuldtiteln.

„Bestimmte Teilfonds können in Kreditverpflichtungen (Collateralised Loan Obligations, „**CLOs**”) und andere ähnlich strukturierte Wertpapiere investieren. Bei einer CLO handelt es sich um ein verbrieftes 144A-Wertpapier, das von einer oder mehreren Ratingagenturen eingestuft und in der Regel durch einen Pool von Krediten besichert ist, darunter unter anderem in- und ausländische erstrangige besicherte Kredite, erstrangige unbesicherte Kredite und nachrangige Unternehmenskredite, darunter Kredite, die unter Investment Grade eingestuft sind oder gleichwertige Kredite ohne Rating.”

ii. Außerdem werden hiermit mit Wirkung vom 24. April 2026 die ersten vier Absätze des Unterabschnitts „*Mindestzeichnung und Datenschutz*” im Abschnitt „Antrag auf Zeichnung von

Anteilen" in Abschnitt 6 „Verwaltung des Fonds" gestrichen und durch die folgenden neuen Absätze ersetzt, die auch Querverweise auf Angaben in den betreffenden Antragsformularen enthalten:
„Für die erstmalige und die nachfolgende Zeichnung von Anteilen können unterschiedliche Mindestbeträge festgelegt werden.

Der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung des Fonds beträgt 5.000 EUR. Der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung eines Teilfonds beträgt 500 EUR. Nachfolgende Zeichnungen müssen mindestens zu einem Betrag von 250 EUR pro Teilfonds erfolgen.

Im Falle von Zeichnungen über Sparpläne kann ein Mindestbetrag bei einer erstmaligen Zeichnung, ein Mindestbetrag für regelmäßige Raten, eine Mindestanzahl regelmäßiger Raten und einen Höchstanzahl regelmäßiger Raten vorgeschrieben sein. Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden Antragsformularen aufgeführt, die bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsgesellschaften erhältlich sind.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen im Einzelfall den Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung und den nachfolgenden Zeichnungen sowie Ratenzahlungen herabsetzen oder darauf verzichten."

iii. Mit Wirkung vom 1. März 2026 werden der vorletzte Absatz des Unterabschnitts „Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsgesellschaft" in Abschnitt 5 „Management des Fonds" sowie der Abschnitt „VERZEICHNIS" in Anhang VII abgeändert, indem die bisherige Anschrift der Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsgesellschaft gestrichen und durch folgende neue Anschrift ersetzt wird, um der geänderten Anschrift der Verwaltungsgesellschaft/Hauptvertriebsgesellschaft beziehungsweise des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft Rechnung zu tragen:

„3 Dublin Landings,
North Wall Quay,
Dublin 1,
Irland."

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die oben genannten Prospektänderungen zu den vorstehend angegebenen Terminen in Kraft treten und im Fall eines Widerspruchs zu den entsprechenden Bestimmungen des Prospekts Vorrang vor dem Prospekt haben.

Datum: 24. April 2026

MEDIOLANUM BEST BRANDS
DRITTER NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Dieser dritte Nachtrag vom 29. April 2026 sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt für Mediolanum Best Brands (der „Fonds“) vom 31. Juli 2024, geändert durch den ersten Nachtrag zum Prospekt vom 27. Januar 2026 und den zweiten Nachtrag zum Prospekt vom 24. April 2026 (der „Prospekt“), gelesen werden und bildet einen Bestandteil des Prospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Mediolanum International Funds Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, sind für die Informationen dieses Nachtrages verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nach bestem Wissen und Gewissen (sie haben die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) der Ansicht, dass diese Informationen sachlich zutreffend sind und keine Lücken enthalten, die den Inhalt dieser Informationen beeinflussen können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

Sofern sich aus dem Sachzusammenhang nichts Abweichendes ergibt, haben die im Prospekt definierten Begriffe und Bezeichnungen dieselbe Bedeutung wie in diesem dritten Nachtrag.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds möchten die Anteilsinhaber über die nachfolgenden Änderungen am Prospekt informieren, die darauf abzielen, den rechtlichen Rahmen für die neuen Liquiditätsmanagement-Instrumente (Liquid Management Tools, „LMTs“) zu berücksichtigen und zu regeln, welche LMTs die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die betreffenden Teilfonds des Fonds einsetzen kann:

i. Der Abschnitt mit der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ wird hiermit durch die Hinzufügung der folgenden neuen Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge ergänzt:

„Explizite Transaktionskosten“	bezeichnet Kosten, die einem Teilfonds beim Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten direkt entstehen. Die Höhe der Kosten steht fest und ist vor der Transaktion quantifizierbar. Unter anderem handelt es sich um Maklerprovisionen, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren.
„Implizite Transaktionskosten“	bezeichnet Kosten, die einem Teilfonds beim Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten indirekt entstehen. Diese Kosten ergeben sich primär aus der Geld-Brief-Spanne und dem Markteinfluss.

ii. Der zweite Absatz des Unterabschnitts mit der Überschrift „Gewöhnliche Rücknahme“ im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ unter Abschnitt 6 „Verwaltung des Fonds“ wird hiermit gestrichen und durch den folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Sämtliche Rücknahmeanträge müssen beim Verwalter oder bei der Korrespondenzbank/Zahlstelle oder der Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an den Verwalter (per Brief, Fax oder mithilfe eines von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten sicheren elektronischen Kommunikationsmittels, das von der Zentralbank gebilligt wurde) am jeweiligen Sitz der entsprechenden Stelle bis 12:00 Uhr mittags (irische Zeit) an

dem Werktag vor dem entsprechenden Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft festlegen kann und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Jeder Antrag, der nach dem oben genannten Zeitpunkt eingeht, gilt als für den auf diesen Handelstag nächstfolgenden Handelstag eingebracht, es sei denn, dass sich die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen und nach freiem Ermessen entscheidet, einen oder mehrere Anträge, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingegangen sind, zur Bearbeitung an diesem Handelstag zuzulassen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass dieser Antrag/diese Anträge für den jeweiligen Handelstag vor Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag eingegangen ist/sind.

iii. Der vierte Absatz des Unterabschnitts mit der Überschrift „Gewöhnliche Rücknahme“ im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ unter Abschnitt 6 „Verwaltung des Fonds“ wird hiermit gestrichen und durch den folgenden neuen Absatz ersetzt:

„*Rücknahmebeschränkungen*

Gemäß den nachstehend dargelegten OGAW-Vorschriften der Zentralbank und OGAW-Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Beschränkungen für Rücknahmen auferlegen.

Übersteigt der Wert der Anteile des betreffenden Teilfonds, für die an einem Handelstag insgesamt Netto- oder Bruttorücknahmeanträge eingegangen sind, 10 % des Nettoinventarwerts des besagten Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds ablehnen, die diesen Schwellenwert überschreiten.

Macht die Verwaltungsgesellschaft von der vorstehenden Befugnis Gebrauch, so werden die Rücknahmeanträge an diesem Handelstag anteilig gekürzt. In der Folge wird für alle Anteilsinhaber, die ihre Anteile am betreffenden Teilfonds zurückgeben möchten, derselbe Anteil ihres Rücknahmeantrags erfüllt. Die Anteile, auf die sich die jeweiligen Rücknahmeanträge beziehen und die aufgrund einer solchen Kürzung nicht zurückgenommen werden, werden vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkungen so behandelt, als ob für jeden folgenden Handelstag ein Rücknahmeantrag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind. Auf die oben dargelegte Weise vorgetragene Rücknahmeanträge werden anteilig zu allen anderen Rücknahmeanträgen behandelt, die am jeweiligen Handelstag zur Bearbeitung eingegangen sind.

Falls die Rücknahmeanträge vorgetragen werden, hat die Verwaltungsgesellschaft alle betroffenen Anteilsinhaber darüber zu informieren.“

iv. Der Abschnitt mit dem Titel „Verwässerungsschutzgebühr“ unter Abschnitt 6 „Verwaltung des Fonds“ wird hiermit gestrichen und durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

„**Verwässerungsschutzgebühr**
Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, die Zahlung einer Verwässerungsschutzgebühr einzufordern. Diese wird als gesonderte Gebühr von dem Zeichnungsbetrag der Anleger oder gegebenenfalls als gesonderte Gebühr von den auszuzahlenden Rücknahmeerlösen an einen Anteilsinhaber abgezogen. Die Verwässerungsschutzgebühr kann erhoben werden, um den Teilfonds für die bei der

Abwicklung solcher Transaktionen anfallenden Liquiditätskosten zu entschädigen. Unter normalen Marktbedingungen kann an jedem Handelstag eine Verwässerungsschutzgebühr von maximal 2 % der Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, je nach Anwendbarkeit für den jeweiligen Teilfonds, erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ungewöhnlichen Marktbedingungen eine höhere Verwässerungsschutzgebühr erheben, sollte dies zur Berücksichtigung von Liquiditätskosten erforderlich sein.

Diese Verwässerungsschutzgebühr umfasst geschätzte explizite und implizite Transaktionskosten – sie basieren gegebenenfalls auf der Anlagestrategie eines Teilfonds – einschließlich eventueller erheblicher Marktauswirkungen von Wertpapierkäufen oder -verkäufen zur Erfüllung solcher Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge.

Der Abzug einer Verwässerungsschutzgebühr von dem eingegangenen Zeichnungsbetrag kann dazu führen, dass für den zeichnenden Anteilsinhaber weniger Anteile ausgegeben werden und/oder ein zurückgebender Anteilsinhaber weniger als den Nettoinventarwert je Anteil erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine Verwässerungsschutzgebühr zu erheben, falls zur Bearbeitung eingehende Nettozeichnungs- oder Nettorücknahmeanträge insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen (einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge einer Umschichtung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen würden)."

v. Der Abschnitt mit dem Titel „Zeitweiliges Aussetzen der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen" unter Abschnitt 6 „Verwaltung des Fonds" wird hiermit gestrichen und durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

„Aussetzung des Handels/der Bewertung von Vermögenswerten
Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist, die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in den folgenden Fällen jeweils vorübergehend aussetzen:

(a) wenn ein Markt, der die Grundlage für die Bewertung eines Großteils der Anlagen des betreffenden Teilfonds bildet, geschlossen wird (außer im Fall von Feiertagen) oder wenn der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird;

(b) wenn eine politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder sonstige Krise, die außerhalb der Kontrolle, Haftung und des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft liegt, die Veräußerung der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds unter normalen Bedingungen unmöglich oder undurchführbar macht oder eine derartige Veräußerung nicht im Interesse der Anteilsinhaber ist;

(c) wenn es die Unterbrechung eines wichtigen Kommunikationsnetzes oder ein sonstiger Grund unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines wesentlichen Teiles der Vermögenswerte des Teilfonds zu ermitteln;

(d) wenn dem betreffenden Teilfonds die Rückführung von Rücknahmeerlösen für zurückgenommene Anteile oder Geldern zur oder im Zusammenhang mit Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Anlagen nicht möglich ist,

oder wenn fällige Zahlungen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;

(e) wenn der Erlös aus Verkäufen oder Rücknahmen von Anteilen nicht auf das bzw. vom Konto des Teilfonds überwiesen werden kann;.

(f) wenn ein anderer Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines wesentlichen Bestandteils des Vermögens eines Teilfonds zu bestimmen; oder

(g) wenn dies zur Steuerung der Liquidität des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich ist und die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber (oder der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse) ist.

Jede Aussetzung von Rücknahmen ist der Zentralbank sowie den zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats, in dem der betreffende Teilfonds seine Anteile vertreibt, unverzüglich mitzuteilen.

An einem Handelstag, an dem die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Unter diesen Umständen kann ein Anteilsinhaber seinen Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag (je nach Sachlage) zurückziehen, sofern die Widerrufserklärung tatsächlich vor Beendigung der Aussetzung beim Verwalter eingeht. Sofern die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge nicht zurückgezogen werden, erfolgt ihre Bearbeitung am ersten entsprechenden Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung oder an einem anderen Handelstag, den die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie des Nettoinventarwerts je Anteil jederzeit vorübergehend aussetzen, sofern gleichzeitig die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds unter den oben genannten Umständen ausgesetzt werden. Entscheidet die Verwaltungsgesellschaft, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds unter den oben genannten Umständen nicht auszusetzen, so sind diese Angaben zum Nettoinventarwert lediglich Richtwerte und dürfen nicht als Grundlage für den Handel mit Anteilen herangezogen werden. Unter diesen Umständen kann ein Anteilsinhaber seinen Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrag gemäß den im vorstehenden Absatz festgelegten Bestimmungen zurückziehen.“

Die Anteilsinhaber seien darauf hingewiesen, dass die o. g. Änderungen am Prospekt ab dem 29. April 2026 in Kraft treten werden. Im Falle eines Widerspruchs zu den entsprechenden Bestimmungen des vormaligen Prospekts haben die entsprechenden Bestimmungen des geänderten Prospekts Vorrang.

Datum: 29. April 2026

LÄNDERANHANG
MEDIOLANUM BEST BRANDS (DER „FONDS“)
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Länderanhang vom 14. Oktober 2026 bildet einen Bestandteil des Prospekts des Fonds vom 31. Juli 2024, geändert durch den ersten Nachtrag zum Prospekt vom 27. Januar 2026, den zweiten Nachtrag zum Prospekt vom 24. April 2026 und den dritten Nachtrag zum Prospekt vom 29. April 2026, und ergänzt durch die Teilfondsinformationskarte, die Informationskarte zu den Mediolanum L-Klassen und die Informationskarte zu den Mediolanum S-Klassen, jeweils vom 10. September 2026, (nachfolgend der „Prospekt“), und sollte im Zusammenhang mit diesen Dokumenten gelesen werden.

Der Vertrieb der Anteile der übrigen Teilfonds des Fonds ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt worden.

Die Funktion der Einrichtung und der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 306a KAGB hat übernommen:

Marcard, Stein & Co. AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile können bei Marcard, Stein & Co. AG (nachfolgend „Einrichtung und Zahlstelle in Deutschland“) eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über die Einrichtung und die Zahlstelle in Deutschland geleitet werden.

In diesem Fall werden die Einrichtung und die Zahlstelle in Deutschland diese Zahlungen auf ein vom Anleger angegebenes Konto überweisen oder diese in bar auszahlen.
Der Prospekt, die PRIIPS-Basisinformationsblätter, der geänderte und neu gefasste Treuhandvertrag vom 1. April 2019 sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind in Papierform kostenlos in der Geschäftsstelle der Einrichtung und Zahlstelle in Deutschland erhältlich.

Bei der Einrichtung und der Zahlstelle in Deutschland sind folgende wesentliche Verträge kostenlos einsehbar:

(1) Die Verwaltungsvereinbarung vom 27. Oktober 1998 zwischen Mediolanum International Funds Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“) und CACEIS Investors Services Ireland Limited, der Verwaltungsstelle des Fonds, in der geänderten und neu gefassten Fassung vom 17. Juni 2009, ergänzt durch den ersten Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung vom 26. Oktober 2012 und den zweiten Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung vom 30. Mai 2018; und

(2) der Zahlstellenvertrag für die Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2002 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und der Einrichtung und Zahlstelle in Deutschland (geändert durch die Novationsvereinbarung vom 3. Januar 2006, den ersten Nachtrag zum Zahlstellenvertrag vom 18. Dezember 2007, den zweiten Nachtrag zum

Zahlstellenvertrag vom 21. April 2010 und den dritten Nachtrag zum Zahlstellenvertrag vom 8. November 2021).
Kopien dieser Dokumente sind in den Geschäftsräumen der Einrichtung und der Zahlstelle in Deutschland auf Anfrage kostenlos erhältlich. Die aktuellen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind in den Geschäftsräumen der Einrichtung und der Zahlstelle in Deutschland auf Anfrage kostenlos erhältlich.
Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf www.mifl.ie veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds,
- Änderungen des Treuhandvertrages des Fonds, die mit der bisherigen Anlagepolitik

nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,

- die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Beschwerden von Anlegern können an die Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, Registerstelle und Transferstelle und die Einrichtung in Deutschland gerichtet werden. Sie werden angemessen und schnellstmöglich bearbeitet. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren können kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erlangt werden.

Informationen über das Beschwerdeverfahren sind für die Anleger auf Anfrage ebenso in den Geschäftsräumen der Einrichtung in Deutschland kostenlos erhältlich.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

a) Anlegern wird dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Fondsanteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

b) **Aktienfonds**

Jeder der nachstehend aufgeführten Teilfonds investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) von 2018 und/oder in Investmentfonds in der Weise, dass die vorgenannte Kapitalbeteiligungsquote fortlaufend erfüllt wird (bei Investmentfondsanteilen wird auf die bewertungstäglich von den Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt).

- US Collection
- Pacific Collection
- European Collection
- Emerging Markets Collection
- Equity Power Coupon Collection
- Infrastructure Opportunity Collection

- Socially Responsible Collection
- Mediolanum Global Selection
- Dynamic International Value Opportunity
- Mediolanum Innovative Thematic Opportunities
- Chinese Road Opportunity
- Global Small Cap Equity
- Global Leaders
- Mediolanum Global Demographic Opportunities
- Mediolanum Global Impact
- Mediolanum Circular Economy Opportunities
- Mediolanum Energy Transition
- Mediolanum Future Sustainable Nutrition
- Mediolanum India Oppoturnities
- Mediolanum Global Equity Style Selection
- Mediolanum World Innovative Leaders

c) Mischfonds

Jeder der nachstehend aufgeführten Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 25 Prozent seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) von 2018 und/oder in Investmentfonds in der Weise, dass die vorgenannte Kapitalbeteiligungsquote fortlaufend erfüllt wird (bei Investmentfonds wird auf die bewertungstäglich von den Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt):

- Dynamic Collection
- Coupon Strategy Collection
- New Opportunities Collection
- Mediolanum Global Allocation
- Emerging Markets Multi Asset Collection
- Mediolanum Dynamic Bond

Gebühren und Aufwendungen

Für Informationen hinsichtlich der Gebühren und Aufwendungen aus einer Anlage in den Fonds werden die Anleger auf den Abschnitt „Fondsaufwendungen“ des Prospekts hingewiesen.

Datum: 14. Oktober 2026

mediolanum
INTERNATIONAL FUNDS